**Deutscher Bundestag** **Drucksache 14/5437**
**14. Wahlperiode** 06. 03. 2001

# Gesetzentwurf

**der Bundesregierung**

## Entwurf eines Gesetzes zu dem Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption

### A. Problem und Ziel

Das Haager Adoptionsübereinkommen regelt die zwischenstaatliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption. Im Einklang mit international anerkannten Grundsätzen, wie sie insbesondere in Artikel 21 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (BGBl. 1992 II S. 121) niedergelegt sind, will es gewährleisten, dass die grenzüberschreitende Adoption dem Wohl des Kindes dient und dessen Rechte wahrt. Das Übereinkommen eint die Vertragsstaaten im Kampf gegen Kinderhandel und ähnliche Machenschaften.

### B. Lösung

Der Verwirklichung dieser Ziele dient vor allem ein institutionalisiertes System der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten, die zu diesem Zweck Zentrale Behörden bestimmen. Diese Form internationaler Kooperation hat sich bereits bei der Umsetzung anderer Konventionen, wie etwa des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (BGBl. 1990 II S. 206), als vertrauensbildend und der Zusammenarbeit förderlich erwiesen. Zugleich verbleibt den Vertragsstaaten genügend Spielraum, um die Art und Weise, wie die in dem Übereinkommen vorgesehenen Aufgaben wahrgenommen werden sollen, ihrem jeweiligen Rechts- und Verwaltungssystem entsprechend zu regeln und dabei insbesondere Nichtregierungsorganisationen in dem Maße einzubinden, das deren Bedeutung auf dem Gebiet der internationalen Adoptionsvermittlung entspricht.

Nach der Übereinkunft nehmen Heimatstaat und Aufnahmestaat bei der Vermittlung einer grenzüberschreitenden Adoption unterschiedliche Aufgabenschwerpunkte wahr. Die Behörden im Heimatstaat klären, ob eine internationale Adoption dem Kind in seiner persönlichen Situation eine geeignete Lebensperspektive bieten könnte, und holen erforderliche Zustimmungen, namentlich der leiblichen Eltern, ein. Die zuständigen Stellen im Aufnahmestaat prüfen die Eignung der

Adoptionsbewerber und stellen sicher, dass das Kind in den Aufnahmestaat einreisen und sich dort aufhalten kann. Heimat- und Aufnahmestaat entscheiden gemeinsam, ob die Annahme eines bestimmten Kindes durch bestimmte Adoptionsbewerber dem Wohl des Kindes dient. Eine gemäß den Bestimmungen des Übereinkommens vollzogene Adoption wird in allen Vertragsstaaten anerkannt.

Bedeutsame ergänzende Regelungen schlägt der gleichzeitig vorgelegte Entwurf eines Begleitgesetzes vor. Neben Ausführungsbestimmungen zur Übereinkunft umfasst er Vorschriften über die Wirkungen ausländischer Adoptionsakte sowie zum Recht der Adoptionsvermittlung. Diese Vorschriften sollen auch außerhalb des Anwendungsbereichs des Übereinkommens gelten.

## C. Alternativen

Abschluss bilateraler Vereinbarungen mit einzelnen Herkunftsstaaten.

## D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Für den Bund wird in Verbindung mit dem gleichzeitig vorgelegten Entwurf eines Begleitgesetzes (Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Rechtsfragen auf dem Gebiet der internationalen Adoption und zur Weiterentwicklung des Adoptionsvermittlungsrechts) ein zusätzlicher jährlicher Vollzugsaufwand von bis zu 1 Mio. Euro entstehen. Zusätzliche Vollzugsaufgaben der Länder und Gemeinden werden zum Teil durch Vollzugsvereinfachungen sowie durch die Möglichkeit, Gebühren zu erheben, ausgeglichen. Die verbleibende Mehrbelastung der Landes- und Kommunalhaushalte lässt sich nicht genau quantifizieren, dürfte aber für die Länder insgesamt 1,5 Mio. Euro nicht überschreiten.

## E. Sonstige Kosten

Kosten bei Wirtschaftsunternehmen entstehen nicht. Gemeinnützige Vereine, die auf dem Gebiet der Adoptionsvermittlung tätig sind, werden auf Grund des Übereinkommens und der Regelungen im Entwurf eines Begleitgesetzes teilweise zusätzliche Aufwendungen zu tragen haben, die sich jedoch einer näheren Quantifizierung entziehen.

Die Ausführung des Gesetzes wird keine Auswirkungen auf Einzelpreise oder auf das Preisniveau haben.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 1. März 2001

022 (131) – 400 07 – Ad 10/01

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zu dem Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 759. Sitzung am 16. Februar 2001 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

**Entwurf**

# Gesetz zu dem Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption

**Vom**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem in Den Haag am 7. November 1997 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

**Artikel 2**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 46 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

## Begründung zum Vertragsgesetz

### Zu Artikel 1

Auf das Übereinkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, da das Übereinkommen das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden regelt.

### Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 46 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

### Schlussbemerkung

Das Übereinkommen schafft ein System der Zusammenarbeit zwischen Zentralen Behörden der Vertragsstaaten. Der gleichzeitig vorgelegte Entwurf eines Begleitgesetzes mit Ausführungsbestimmungen zum Übereinkommen weist Koordinationsaufgaben bei der Anwendung des Übereinkommens, insbesondere hinsichtlich des Verkehrs mit ausländischen Zentralen Behörden, dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof zu; dieser wird darüber hinaus auch außerhalb des Anwendungsbereichs des Übereinkommens koordinierend tätig. Hierfür werden Personal- und Sachmittel im erforderlichen Umfang bereitzustellen sein. Die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts, der bereits andere Aufgaben auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe – auch bezüglich familienrechtlicher Übereinkommen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht – wahrnimmt, lässt jedoch Synergieeffekte erwarten und stellt damit eine sachgerechte und sparsame Lösung dar.

Im Übrigen werden die Aufgaben nach dem Übereinkommen entsprechend der vielfältig gegliederten Struktur des deutschen Adoptionsvermittlungswesens von Zentralen Behörden der Länder, von Jugendämtern und von zugelassenen Organisationen (Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft) wahrgenommen werden. Damit werden die Zuständigkeiten im Zusammenhang mit einer grenzüberschreitenden Adoption im Wesentlichen bei den gleichen Stellen liegen, die bei internationalen Adoptionen schon nach geltendem Recht tätig werden. Als Zentrale Behörden der Länder werden die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter bestimmt. Für die Länderhaushalte und die Haushalte der in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen als Träger der Landesjugendämter fungierenden höheren Kommunalverbände dürften sich daraus insgesamt Mehrausgaben ergeben.

Einen bedeutsamen Beitrag zur Verschlankung staatlicher Zuständigkeiten leisten Regelungen über die Wirkungen im Ausland vollzogener Adoptionen, die Gegenstand des Übereinkommens sind und die in dem gleichzeitig vorgelegten Entwurf eines Begleitgesetzes weiter ausgebaut werden sollen:

- Die Standesbeamten, die anlässlich der Beischreibung eines ausländischen Adoptionsakts in deutschen Personenstandsbüchern schwierige Fragen des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts zu prüfen haben, werden im Anwendungsbereich des Übereinkommens hiervon weitgehend entlastet.
- Eine ins Gewicht fallende Belastung für die betroffenen Familien, aber auch für die Jugendämter und Vormundschaftsgerichte bildet die Wiederholung im Ausland durchgeführter Adoptionen im Inland. Diese wird nach derzeitiger Gesetzeslage den Adoptiveltern vielfach anempfohlen, um rechtliche Unsicherheiten auszuräumen. Die Notwendigkeit solcher Zweitadoptionen wird durch die im Übereinkommen und im Begleitgesetz vorgesehenen Regelungen deutlich zurückgeführt.

Wie sich die belastenden und entlastenden Auswirkungen des Übereinkommens und der im Entwurf eines Begleitgesetzes enthaltenen Regelungen auf die Länder- und Kommunalhaushalte zueinander verhalten, lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt schwer abschätzen. Weitere Erläuterungen hierzu enthält die Begründung zu dem gleichzeitig vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Rechtsfragen auf dem Gebiet der internationalen Adoption und zur Weiterentwicklung des Adoptionsvermittlungsrechts.

Kosten bei Wirtschaftsunternehmen entstehen nicht. Zu möglichen Folgen für gemeinnützige Vereine als Träger freier Adoptionsvermittlungsstellen darf auf die Begründung zum Entwurf eines Begleitgesetzes verwiesen werden. Die Ausführung des Gesetzes wird keine Auswirkungen auf Einzelpreise oder auf das Preisniveau haben.

# Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption

# Convention on Protection of Children and Co-operation in respect of Intercountry Adoption

# Convention sur la protection des enfants et la coopération en matière d'adoption internationale

*(Übersetzung)*

The States signatory to the present Convention,

Recognizing that the child, for the full and harmonious development of his or her personality, should grow up in a family environment, in an atmosphere of happiness, love and understanding,

Recalling that each State should take, as a matter of priority, appropriate measures to enable the child to remain in the care of his or her family of origin,

Recognizing that intercountry adoption may offer the advantage of a permanent family to a child for whom a suitable family cannot be found in his or her State of origin,

Convinced of the necessity to take measures to ensure that intercountry adoptions are made in the best interests of the child and with respect for his or her fundamental rights, and to prevent the abduction, the sale of, or traffic in children,

Desiring to establish common provisions to this effect, taking into account the principles set forth in international instruments, in particular the United Nations Convention on the Rights of the Child, of 20 November 1989, and the United Nations Declaration on Social and Legal Principles relating to the Protection and Welfare of Children, with Special Reference to Foster Placement and Adoption Nationally and Internationally (General Assembly Resolution 41/85, of 3 December 1986),

Have agreed upon the following provisions –

Les Etats signataires de la présente Convention,

Reconnaissant que, pour l'épanouissement harmonieux de sa personnalité, l'enfant doit grandir dans un milieu familial, dans un climat de bonheur, d'amour et de compréhension,

Rappelant que chaque Etat devrait prendre, par priorité, des mesures appropriées pour permettre le maintien de l'enfant dans sa famille d'origine,

Reconnaissant que l'adoption internationale peut présenter l'avantage de donner une famille permanente à l'enfant pour lequel une famille appropriée ne peut être trouvée dans son Etat d'origine,

Convaincus de la nécessité de prévoir des mesures pour garantir que les adoptions internationales aient lieu dans l'intérêt supérieur de l'enfant et le respect de ses droits fondamentaux, ainsi que pour prévenir l'enlèvement, la vente ou la traite d'enfants,

Désirant établir à cet effet des dispositions communes qui tiennent compte des principes reconnus par les instruments internationaux, notamment par la Convention des Nations Unies sur les droits de l'enfant, du 20 novembre 1989, et par la Déclaration des Nations Unies sur les principes sociaux et juridiques applicables à la protection et au bien-être des enfants, envisagés surtout sous l'angle des pratiques en matière d'adoption et de placement familial sur les plans national et international (Résolution de l'Assemblée générale 41/85, du 3 décembre 1986),

Sont convenus des dispositions suivantes:

Die Unterzeichnerstaaten dieses Übereinkommens –

in der Erkenntnis, dass das Kind zur vollen und harmonischen Entfaltung seiner Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen sollte,

unter Hinweis darauf, dass jeder Staat vorrangig angemessene Maßnahmen treffen sollte, um es dem Kind zu ermöglichen, in seiner Herkunftsfamilie zu bleiben,

in der Erkenntnis, dass die internationale Adoption den Vorteil bieten kann, einem Kind, für das in seinem Heimatstaat keine geeignete Familie gefunden werden kann, eine dauerhafte Familie zu geben,

überzeugt von der Notwendigkeit, Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass internationale Adoptionen zum Wohl des Kindes und unter Wahrung seiner Grundrechte stattfinden, und die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu verhindern,

in dem Wunsch, zu diesem Zweck gemeinsame Bestimmungen festzulegen, die von den Grundsätzen ausgehen, die in internationalen Übereinkünften anerkannt sind, insbesondere dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes und der Erklärung der Vereinten Nationen über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohl von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Aufnahme in eine Pflegefamilie und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene (Resolution 41/85 der Generalversammlung vom 3. Dezember 1986) –

haben die folgenden Bestimmungen vereinbart:

## Chapter I
## Scope of the Convention

### Article 1

The objects of the present Convention are –

a) to establish safeguards to ensure that intercountry adoptions take place in the best interests of the child and with respect for his or her fundamental rights as recognized in international law;

b) to establish a system of co-operation amongst Contracting States to ensure that those safeguards are respected and thereby prevent the abduction, the sale of, or traffic in children;

c) to secure the recognition in Contracting States of adoptions made in accordance with the Convention.

### Article 2

(1) The Convention shall apply where a child habitually resident in one Contracting State ('the State of origin') has been, is being, or is to be moved to another Contracting State ('the receiving State') either after his or her adoption in the State of origin by spouses or a person habitually resident in the receiving State, or for the purposes of such an adoption in the receiving State or in the State of origin.

(2) The Convention covers only adoptions which create a permanent parent-child relationship.

### Article 3

The Convention ceases to apply if the agreements mentioned in Article 17, sub-paragraph c), have not been given before the child attains the age of eighteen years.

## Chapter II
## Requirements for intercountry adoptions

### Article 4

An adoption within the scope of the Convention shall take place only if the competent authorities of the State of origin –

a) have established that the child is adoptable;

b) have determined, after possibilities for placement of the child within the State of origin have been given due consideration, that an intercountry adoption is in the child's best interests;

c) have ensured that

## Chapitre I
## Champ d'application de la Convention

### Article premier

La présente Convention a pour objet:

a) d'établir des garanties pour que les adoptions internationales aient lieu dans l'intérêt supérieur de l'enfant et dans le respect des droits fondamentaux qui lui sont reconnus en droit international;

b) d'instaurer un système de coopération entre les Etats contractants pour assurer le respect de ces garanties et prévenir ainsi l'enlèvement, la vente ou la traite d'enfants;

c) d'assurer la reconnaissance dans les Etats contractants des adoptions réalisées selon la Convention.

### Article 2

1. La Convention s'applique lorsqu'un enfant résidant habituellement dans un Etat contractant («l'Etat d'origine») a été, est ou doit être déplacé vers un autre Etat contractant («l'Etat d'accueil»), soit après son adoption dans l'Etat d'origine par des époux ou une personne résidant habituellement dans l'Etat d'accueil, soit en vue d'une telle adoption dans l'Etat d'accueil ou dans l'Etat d'origine.

2. La Convention ne vise que les adoptions établissant un lien de filiation.

### Article 3

La Convention cesse de s'appliquer si les acceptations visées à l'article 17, lettre c), n'ont pas été données avant que l'enfant n'ait atteint l'âge de dix-huit ans.

## Chapitre II
## Conditions des adoptions internationales

### Article 4

Les adoptions visées par la Convention ne peuvent avoir lieu que si les autorités compétentes de l'Etat d'origine:

a) ont établi que l'enfant est adoptable;

b) ont constaté, après avoir dûment examiné les possibilités de placement de l'enfant dans son Etat d'origine, qu'une adoption internationale répond à l'intérêt supérieur de l'enfant;

c) se sont assurées

## Kapitel I
## Anwendungsbereich des Übereinkommens

### Artikel 1

Ziel des Übereinkommens ist es,

a) Schutzvorschriften einzuführen, damit internationale Adoptionen zum Wohl des Kindes und unter Wahrung seiner völkerrechtlich anerkannten Grundrechte stattfinden;

b) ein System der Zusammenarbeit unter den Vertragsstaaten einzurichten, um die Einhaltung dieser Schutzvorschriften sicherzustellen und dadurch die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu verhindern;

c) in den Vertragsstaaten die Anerkennung der gemäß dem Übereinkommen zustande gekommenen Adoptionen zu sichern.

### Artikel 2

(1) Das Übereinkommen ist anzuwenden, wenn ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem Vertragsstaat („Heimatstaat“) in einen anderen Vertragsstaat („Aufnahmestaat“) gebracht worden ist, wird oder werden soll, entweder nach seiner Adoption im Heimatstaat durch Ehegatten oder eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt im Aufnahmestaat oder im Hinblick auf eine solche Adoption im Aufnahme- oder Heimatstaat.

(2) Das Übereinkommen betrifft nur Adoptionen, die ein dauerhaftes Eltern-Kind-Verhältnis begründen.

### Artikel 3

Das Übereinkommen ist nicht mehr anzuwenden, wenn die in Artikel 17 Buchstabe c vorgesehenen Zustimmungen nicht erteilt wurden, bevor das Kind das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

## Kapitel II
## Voraussetzungen internationaler Adoptionen

### Artikel 4

Eine Adoption nach dem Übereinkommen kann nur durchgeführt werden, wenn die zuständigen Behörden des Heimatstaats

a) festgestellt haben, dass das Kind adoptiert werden kann;

b) nach gebührender Prüfung der Unterbringungsmöglichkeiten für das Kind im Heimatstaat entschieden haben, dass eine internationale Adoption dem Wohl des Kindes dient;

c) sich vergewissert haben,

(1) the persons, institutions and authorities whose consent is necessary for adoption, have been counselled as may be necessary and duly informed of the effects of their consent, in particular whether or not an adoption will result in the termination of the legal relationship between the child and his or her family of origin,

(2) such persons, institutions and authorities have given their consent freely, in the required legal form, and expressed or evidenced in writing,

(3) the consents have not been induced by payment or compensation of any kind and have not been withdrawn, and

(4) the consent of the mother, where required, has been given only after the birth of the child; and

d) have ensured, having regard to the age and degree of maturity of the child, that

(1) he or she has been counselled and duly informed of the effects of the adoption and of his or her consent to the adoption, where such consent is required,

(2) consideration has been given to the child's wishes and opinions,

(3) the child's consent to the adoption, where such consent is required, has been given freely, in the required legal form, and expressed or evidenced in writing, and

(4) such consent has not been induced by payment or compensation of any kind.

1. que les personnes, institutions et autorités dont le consentement est requis pour l'adoption ont été entourées des conseils nécessaires et dûment informées sur les conséquences de leur consentement, en particulier sur le maintien ou la rupture, en raison d'une adoption, des liens de droit entre l'enfant et sa famille d'origine,

2. que celles-ci ont donné librement leur consentement dans les formes légales requises, et que ce consentement a été donné ou constaté par écrit,

3. que les consentements n'ont pas été obtenus moyennant paiement ou contrepartie d'aucune sorte et qu'ils n'ont pas été retirés, et

4. que le consentement de la mère, s'il est requis, n'a été donné qu'après la naissance de l'enfant; et

d) se sont assurées, eu égard à l'âge et à la maturité de l'enfant,

1. que celui-ci a été entouré de conseils et dûment informé sur les conséquences de l'adoption et de son consentement à l'adoption, si celui-ci est requis,

2. que les souhaits et avis de l'enfant ont été pris en considération,

3. que le consentement de l'enfant à l'adoption, lorsqu'il est requis, a été donné librement, dans les formes légales requises, et que son consentement a été donné ou constaté par écrit, et

4. que ce consentement n'a pas été obtenu moyennant paiement ou contrepartie d'aucune sorte.

1. dass die Personen, Institutionen und Behörden, deren Zustimmung zur Adoption notwendig ist, soweit erforderlich beraten und gebührend über die Wirkungen ihrer Zustimmung unterrichtet worden sind, insbesondere darüber, ob die Adoption dazu führen wird, dass das Rechtsverhältnis zwischen dem Kind und seiner Herkunftsfamilie erlischt oder weiterbesteht;

2. dass diese Personen, Institutionen und Behörden ihre Zustimmung unbeeinflusst in der gesetzlich vorgeschriebenen Form erteilt haben und diese Zustimmung schriftlich gegeben oder bestätigt worden ist;

3. dass die Zustimmungen nicht durch irgendeine Zahlung oder andere Gegenleistung herbeigeführt worden sind und nicht widerrufen wurden und

4. dass die Zustimmung der Mutter, sofern erforderlich, erst nach der Geburt des Kindes erteilt worden ist, und

d) sich unter Berücksichtigung des Alters und der Reife des Kindes vergewissert haben,

1. dass das Kind beraten und gebührend über die Wirkungen der Adoption und seiner Zustimmung zur Adoption, soweit diese Zustimmung notwendig ist, unterrichtet worden ist;

2. dass die Wünsche und Meinungen des Kindes berücksichtigt worden sind;

3. dass das Kind seine Zustimmung zur Adoption, soweit diese Zustimmung notwendig ist, unbeeinflusst in der gesetzlich vorgeschriebenen Form erteilt hat und diese Zustimmung schriftlich gegeben oder bestätigt worden ist und

4. dass diese Zustimmung nicht durch irgendeine Zahlung oder andere Gegenleistung herbeigeführt worden ist.

**Article 5**

An adoption within the scope of the Convention shall take place only if the competent authorities of the receiving State –

a) have determined that the prospective adoptive parents are eligible and suited to adopt;

b) have ensured that the prospective adoptive parents have been counselled as may be necessary; and

c) have determined that the child is or will be authorized to enter and reside permanently in that State.

**Article 5**

Les adoptions visées par la Convention ne peuvent avoir lieu que si les autorités compétentes de l'Etat d'accueil:

a) ont constaté que les futurs parents adoptifs sont qualifiés et aptes à adopter;

b) se sont assurées que les futurs parents adoptifs ont été entourés des conseils nécessaires; et

c) ont constaté que l'enfant est ou sera autorisé à entrer et à séjourner de façon permanente dans cet Etat.

**Artikel 5**

Eine Adoption nach dem Übereinkommen kann nur durchgeführt werden, wenn die zuständigen Behörden des Aufnahmestaats

a) entschieden haben, dass die künftigen Adoptiveltern für eine Adoption in Betracht kommen und dazu geeignet sind,

b) sich vergewissert haben, dass die künftigen Adoptiveltern soweit erforderlich beraten worden sind, und

c) entschieden haben, dass dem Kind die Einreise in diesen Staat und der ständige Aufenthalt dort bewilligt worden sind oder werden.

## Chapter III

## Central Authorities and accredited bodies

### Article 6

(1) A Contracting State shall designate a Central Authority to discharge the duties which are imposed by the Convention upon such authorities.

(2) Federal States, States with more than one system of law or States having autonomous territorial units shall be free to appoint more than one Central Authority and to specify the territorial or personal extent of their functions. Where a State has appointed more than one Central Authority, it shall designate the Central Authority to which any communication may be addressed for transmission to the appropriate Central Authority within that State.

### Article 7

(1) Central Authorities shall co-operate with each other and promote co-operation amongst the competent authorities in their States to protect children and to achieve the other objects of the Convention.

(2) They shall take directly all appropriate measures to –

a) provide information as to the laws of their States concerning adoption and other general information, such as statistics and standard forms;

b) keep one another informed about the operation of the Convention and, as far as possible, eliminate any obstacles to its application.

### Article 8

Central Authorities shall take, directly or through public authorities, all appropriate measures to prevent improper financial or other gain in connection with an adoption and to deter all practices contrary to the objects of the Convention.

### Article 9

Central Authorities shall take, directly or through public authorities or other bodies duly accredited in their State, all appropriate measures, in particular to –

a) collect, preserve and exchange information about the situation of the child and the prospective adoptive parents, so far as is necessary to complete the adoption;

b) facilitate, follow and expedite proceedings with a view to obtaining the adoption;

## Chapitre III

## Autorités centrales et organismes agréés

### Article 6

1. Chaque Etat contractant désigne une Autorité centrale chargée de satisfaire aux obligations qui lui sont imposées par la Convention.

2. Un Etat fédéral, un Etat dans lequel plusieurs systèmes de droit sont en vigueur ou un Etat ayant des unités territoriales autonomes est libre de désigner plus d'une Autorité centrale et de spécifier l'étendue territoriale ou personnelle de leurs fonctions. L'Etat qui fait usage de cette faculté désigne l'Autorité centrale à laquelle toute communication peut être adressée en vue de sa transmission à l'Autorité centrale compétente au sein de cet Etat.

### Article 7

1. Les Autorités centrales doivent coopérer entre elles et promouvoir une collaboration entre les autorités compétentes de leurs Etats pour assurer la protection des enfants et réaliser les autres objectifs de la Convention.

2. Elles prennent directement toutes mesures appropriées pour:

a) fournir des informations sur la législation de leurs Etats en matière d'adoption et d'autres informations générales, telles que des statistiques et formules types;

b) s'informer mutuellement sur le fonctionnement de la Convention et, dans la mesure du possible, lever les obstacles à son application.

### Article 8

Les Autorités centrales prennent, soit directement, soit avec le concours d'autorités publiques, toutes mesures appropriées pour prévenir les gains matériels indus à l'occasion d'une adoption et empêcher toute pratique contraire aux objectifs de la Convention.

### Article 9

Les Autorités centrales prennent, soit directement, soit avec le concours d'autorités publiques ou d'organismes dûment agréés dans leur Etat, toutes mesures appropriées, notamment pour:

a) rassembler, conserver et échanger des informations relatives à la situation de l'enfant et des futurs parents adoptifs, dans la mesure nécessaire à la réalisation de l'adoption;

b) faciliter, suivre et activer la procédure en vue de l'adoption;

## Kapitel III

## Zentrale Behörden und zugelassene Organisationen

### Artikel 6

(1) Jeder Vertragsstaat bestimmt eine Zentrale Behörde, welche die ihr durch dieses Übereinkommen übertragenen Aufgaben wahrnimmt.

(2) Einem Bundesstaat, einem Staat mit mehreren Rechtssystemen oder einem Staat, der aus autonomen Gebietseinheiten besteht, steht es frei, mehrere Zentrale Behörden zu bestimmen und deren räumliche und persönliche Zuständigkeit festzulegen. Macht ein Staat von dieser Möglichkeit Gebrauch, so bestimmt er die Zentrale Behörde, an welche Mitteilungen und Übermittlungen an die zuständige Zentrale Behörde in diesem Staat gerichtet werden können.

### Artikel 7

(1) Die Zentralen Behörden arbeiten zusammen und fördern die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden ihrer Staaten, um Kinder zu schützen und die anderen Ziele des Übereinkommens zu verwirklichen.

(2) Sie treffen unmittelbar alle geeigneten Maßnahmen, um

a) Auskünfte über das Recht ihrer Staaten auf dem Gebiet der Adoption zu erteilen und andere allgemeine Informationen, wie beispielsweise statistische Daten und Musterformblätter, zu übermitteln;

b) einander über die Wirkungsweise des Übereinkommens zu unterrichten und Hindernisse, die seiner Anwendung entgegenstehen, so weit wie möglich auszuräumen.

### Artikel 8

Die Zentralen Behörden treffen unmittelbar oder mit Hilfe staatlicher Stellen alle geeigneten Maßnahmen, um unstatthafte Vermögens- oder sonstige Vorteile im Zusammenhang mit einer Adoption auszuschließen und alle den Zielen des Übereinkommens zuwiderlaufenden Praktiken zu verhindern.

### Artikel 9

Die Zentralen Behörden treffen unmittelbar oder mit Hilfe staatlicher Stellen oder anderer in ihrem Staat ordnungsgemäß zugelassener Organisationen alle geeigneten Maßnahmen, um insbesondere

a) Auskünfte über die Lage des Kindes und der künftigen Adoptiveltern einzuholen, aufzubewahren und auszutauschen, soweit dies für das Zustandekommen der Adoption erforderlich ist;

b) das Adoptionsverfahren zu erleichtern, zu überwachen und zu beschleunigen;

c) promote the development of adoption counselling and post-adoption services in their States;

d) provide each other with general evaluation reports about experience with intercountry adoption;

e) reply, in so far as is permitted by the law of their State, to justified requests from other Central Authorities or public authorities for information about a particular adoption situation.

c) promouvoir dans leurs Etats le développement de services de conseils pour l'adoption et pour le suivi de l'adoption;

d) échanger des rapports généraux d'évaluation sur les expériences en matière d'adoption internationale;

e) répondre, dans la mesure permise par la loi de leur Etat, aux demandes motivées d'informations sur une situation particulière d'adoption formulées par d'autres Autorités centrales ou par des autorités publiques.

c) den Aufbau von Diensten zur Beratung während und nach der Adoption in ihrem Staat zu fördern;

d) Berichte über allgemeine Erfahrungen auf dem Gebiet der internationalen Adoption auszutauschen;

e) begründete Auskunftsersuchen anderer Zentraler Behörden oder staatlicher Stellen zu einem bestimmten Adoptionsfall zu beantworten, soweit das Recht ihres Staates dies zulässt.

**Article 10**

Accreditation shall only be granted to and maintained by bodies demonstrating their competence to carry out properly the tasks with which they may be entrusted.

**Article 10**

Peuvent seuls bénéficier de l'agrément et le conserver les organismes qui démontrent leur aptitude à remplir correctement les missions qui pourraient leur être confiées.

**Artikel 10**

Die Zulassung erhalten und behalten nur Organisationen, die darlegen, dass sie fähig sind, die ihnen übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß auszuführen.

**Article 11**

An accredited body shall –

a) pursue only non-profit objectives according to such conditions and within such limits as may be established by the competent authorities of the State of accreditation;

b) be directed and staffed by persons qualified by their ethical standards and by training or experience to work in the field of intercountry adoption; and

c) be subject to supervision by competent authorities of that State as to its composition, operation and financial situation.

**Article 11**

Un organisme agréé doit:

a) poursuivre uniquement des buts non lucratifs dans les conditions et limites fixées par les autorités compétentes de l'Etat d'agrément;

b) être dirigé et géré par des personnes qualifiées par leur intégrité morale et leur formation ou expérience pour agir dans le domaine de l'adoption internationale; et

c) être soumis à la surveillance d'autorités compétentes de cet Etat pour sa composition, son fonctionnement et sa situation financière.

**Artikel 11**

Eine zugelassene Organisation muss

a) unter Einhaltung der von den zuständigen Behörden des Zulassungsstaats festgelegten Voraussetzungen und Beschränkungen ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgen;

b) von Personen geleitet und verwaltet werden, die nach ihren ethischen Grundsätzen und durch Ausbildung oder Erfahrung für die Arbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption qualifiziert sind, und

c) in Bezug auf ihre Zusammensetzung, Arbeitsweise und Finanzlage der Aufsicht durch die zuständigen Behörden des Zulassungsstaats unterliegen.

**Article 12**

A body accredited in one Contracting State may act in another Contracting State only if the competent authorities of both States have authorized it to do so.

**Article 12**

Un organisme agréé dans un Etat contractant ne pourra agir dans un autre Etat contractant que si les autorités compétentes des deux Etats l'ont autorisé.

**Artikel 12**

Eine in einem Vertragsstaat zugelassene Organisation kann in einem anderen Vertragsstaat nur tätig werden, wenn die zuständigen Behörden beider Staaten dies genehmigt haben.

**Article 13**

The designation of the Central Authorities and, where appropriate, the extent of their functions, as well as the names and addresses of the accredited bodies shall be communicated by each Contracting State to the Permanent Bureau of the Hague Conference on Private International Law.

**Article 13**

La désignation des Autorités centrales et, le cas échéant, l'étendue de leurs fonctions, ainsi que le nom et l'adresse des organismes agréés, sont communiqués par chaque Etat contractant au Bureau Permanent de la Conférence de La Haye de droit international privé.

**Artikel 13**

Jeder Vertragsstaat teilt die Bestimmung der Zentralen Behörden und gegebenenfalls den Umfang ihrer Aufgaben sowie die Namen und Anschriften der zugelassenen Organisationen dem Ständigen Büro der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht mit.

## Chapter IV

## Procedural requirements in intercountry adoption

**Article 14**

Persons habitually resident in a Contracting State, who wish to adopt a child habitually resident in another Contracting State, shall apply to the Central Authority in the State of their habitual residence.

## Chapitre IV

## Conditions procédurales de l'adoption internationale

**Article 14**

Les personnes résidant habituellement dans un Etat contractant, qui désirent adopter un enfant dont la résidence habituelle est située dans un autre Etat contractant, doivent s'adresser à l'Autorité centrale de l'Etat de leur résidence habituelle.

## Kapitel IV

## Verfahrensrechtliche Voraussetzungen der internationalen Adoption

**Artikel 14**

Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem Vertragsstaat, die ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem anderen Vertragsstaat adoptieren möchten, haben sich an die Zentrale Behörde im Staat ihres gewöhnlichen Aufenthalts zu wenden.

**Article 15**

(1) If the Central Authority of the receiving State is satisfied that the applicants are eligible and suited to adopt, it shall prepare a report including information about their identity, eligibility and suitability to adopt, background, family and medical history, social environment, reasons for adoption, ability to undertake an intercountry adoption, as well as the characteristics of the children for whom they would be qualified to care.

(2) It shall transmit the report to the Central Authority of the State of origin.

**Article 16**

(1) If the Central Authority of the State of origin is satisfied that the child is adoptable, it shall –

a) prepare a report including information about his or her identity, adoptability, background, social environment, family history, medical history including that of the child's family, and any special needs of the child;

b) give due consideration to the child's upbringing and to his or her ethnic, religious and cultural background;

c) ensure that consents have been obtained in accordance with Article 4; and

d) determine, on the basis in particular of the reports relating to the child and the prospective adoptive parents, whether the envisaged placement is in the best interests of the child.

(2) It shall transmit to the Central Authority of the receiving State its report on the child, proof that the necessary consents have been obtained and the reasons for its determination on the placement, taking care not to reveal the identity of the mother and the father if, in the State of origin, these identities may not be disclosed.

**Article 17**

Any decision in the State of origin that a child should be entrusted to prospective adoptive parents may only be made if –

a) the Central Authority of that State has ensured that the prospective adoptive parents agree;

b) the Central Authority of the receiving State has approved such decision, where such approval is required by the law of that State or by the Central Authority of the State of origin;

c) the Central Authorities of both States have agreed that the adoption may proceed; and

**Article 15**

1. Si l'Autorité centrale de l'Etat d'accueil considère que les requérants sont qualifiés et aptes à adopter, elle établit un rapport contenant des renseignements sur leur identité, leur capacité légale et leur aptitude à adopter, leur situation personnelle, familiale et médicale, leur milieu social, les motifs qui les animent, leur aptitude à assumer une adoption internationale, ainsi que sur les enfants qu'ils seraient aptes à prendre en charge.

2. Elle transmet le rapport à l'Autorité centrale de l'Etat d'origine.

**Article 16**

1. Si l'Autorité centrale de l'Etat d'origine considère que l'enfant est adoptable,

a) elle établit un rapport contenant des renseignements sur l'identité de l'enfant, son adoptabilité, son milieu social, son évolution personnelle et familiale, son passé médical et celui de sa famille, ainsi que sur ses besoins particuliers;

b) elle tient dûment compte des conditions d'éducation de l'enfant, ainsi que de son origine ethnique, religieuse et culturelle;

c) elle s'assure que les consentements visés à l'article 4 ont été obtenus; et

d) elle constate, en se fondant notamment sur les rapports concernant l'enfant et les futurs parents adoptifs, que le placement envisagé est dans l'intérêt supérieur de l'enfant.

2. Elle transmet à l'Autorité centrale de l'Etat d'accueil son rapport sur l'enfant, la preuve des consentements requis et les motifs de son constat sur le placement, en veillant à ne pas révéler l'identité de la mère et du père, si, dans l'Etat d'origine, cette identité ne peut pas être divulguée.

**Article 17**

Toute décision de confier un enfant à des futurs parents adoptifs ne peut être prise dans l'Etat d'origine que

a) si l'Autorité centrale de cet Etat s'est assurée de l'accord des futurs parents adoptifs;

b) si l'Autorité centrale de l'Etat d'accueil a approuvé cette décision, lorsque la loi de cet Etat ou l'Autorité centrale de l'Etat d'origine le requiert;

c) si les Autorités centrales des deux Etats ont accepté que la procédure en vue de l'adoption se poursuive; et

**Artikel 15**

(1) Hat sich die Zentrale Behörde des Aufnahmestaats davon überzeugt, dass die Antragsteller für eine Adoption in Betracht kommen und dazu geeignet sind, so verfasst sie einen Bericht, der Angaben zur Person der Antragsteller und über ihre rechtliche Fähigkeit und ihre Eignung zur Adoption, ihre persönlichen und familiären Umstände, ihre Krankheitsgeschichte, ihr soziales Umfeld, die Beweggründe für die Adoption, ihre Fähigkeit zur Übernahme der mit einer internationalen Adoption verbundenen Aufgaben sowie die Eigenschaften der Kinder enthält, für die zu sorgen sie geeignet wären.

(2) Sie übermittelt den Bericht der Zentralen Behörde des Heimatstaats.

**Artikel 16**

(1) Hat sich die Zentrale Behörde des Heimatstaats davon überzeugt, dass das Kind adoptiert werden kann, so

a) verfasst sie einen Bericht, der Angaben zur Person des Kindes und darüber, dass es adoptiert werden kann, über sein soziales Umfeld, seine persönliche und familiäre Entwicklung, seine Krankheitsgeschichte einschließlich derjenigen seiner Familie sowie besondere Bedürfnisse des Kindes enthält;

b) trägt sie der Erziehung des Kindes sowie seiner ethnischen, religiösen und kulturellen Herkunft gebührend Rechnung;

c) vergewissert sie sich, dass die Zustimmungen nach Artikel 4 vorliegen, und

d) entscheidet sie, insbesondere aufgrund der Berichte über das Kind und die künftigen Adoptiveltern, ob die in Aussicht genommene Unterbringung dem Wohl des Kindes dient.

(2) Sie übermittelt der Zentralen Behörde des Aufnahmestaats ihren Bericht über das Kind, den Nachweis über das Vorliegen der notwendigen Zustimmungen sowie die Gründe für ihre Entscheidung über die Unterbringung, wobei sie dafür sorgt, dass die Identität der Mutter und des Vaters nicht preisgegeben wird, wenn diese im Heimatstaat nicht offen gelegt werden darf.

**Artikel 17**

Eine Entscheidung, ein Kind künftigen Adoptiveltern anzuvertrauen, kann im Heimatstaat nur getroffen werden, wenn

a) die Zentrale Behörde dieses Staates sich vergewissert hat, dass die künftigen Adoptiveltern einverstanden sind;

b) die Zentrale Behörde des Aufnahmestaats diese Entscheidung gebilligt hat, sofern das Recht dieses Staates oder die Zentrale Behörde des Heimatstaats dies verlangt;

c) die Zentralen Behörden beider Staaten der Fortsetzung des Adoptionsverfahrens zugestimmt haben und

d) it has been determined, in accodance with Article 5, that the prospective adoptive parents are eligible and suited to adopt and that the child is or will be authorized to enter and reside permanently in the receiving State.

d) s'il a été constaté conformément à l'article 5 que les futurs parents adoptifs sont qualifiés et aptes à adopter et que l'enfant est ou sera autorisé à entrer et à séjourner de façon permanente dans l'Etat d'accueil.

d) nach Artikel 5 entschieden wurde, dass die künftigen Adoptiveltern für eine Adoption in Betracht kommen und dazu geeignet sind und dem Kind die Einreise in den Aufnahmestaat und der ständige Aufenthalt dort bewilligt worden sind oder werden.

**Article 18**

The Central Authorities of both States shall take all necessary steps to obtain permission for the child to leave the State of origin and to enter and reside permanently in the receiving State.

**Article 18**

Les Autorités centrales des deux Etats prennent toutes mesures utiles pour que l'enfant reçoive l'autorisation de sortie de l'Etat d'origine, ainsi que celle d'entrée et de séjour permanent dans l'Etat d'accueil.

**Artikel 18**

Die Zentralen Behörden beider Staaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Bewilligung der Ausreise des Kindes aus dem Heimatstaat sowie der Einreise in den Aufnahmestaat und des ständigen Aufenthalts dort zu erwirken.

**Article 19**

(1) The transfer of the child to the receiving State may only be carried out if the requirements of Article 17 have been satisfied.

(2) The Central Authorities of both States shall ensure that this transfer takes place in secure and appropriate circumstances and, if possible, in the company of the adoptive or prospective adoptive parents.

(3) If the transfer of the child does not take place, the reports referred to in Articles 15 and 16 are to be sent back to the authorities who forwarded them.

**Article 19**

1. Le déplacement de l'enfant vers l'Etat d'accueil ne peut avoir lieu que si les conditions de l'article 17 ont été remplies.

2. Les Autorités centrales des deux Etats veillent à que ce déplacement s'effectue en toute sécurité, dans des conditions appropriées et, si possible, en compagnie des parents adoptifs ou des futurs parents adoptifs.

3. Si ce déplacement n'a pas lieu, les rapports visés aux articles 15 et 16 sont renvoyés aux autorités expéditrices.

**Artikel 19**

(1) Das Kind kann nur in den Aufnahmestaat gebracht werden, wenn die Voraussetzungen des Artikels 17 erfüllt sind.

(2) Die Zentralen Behörden beider Staaten sorgen dafür, dass das Kind sicher und unter angemessenen Umständen in den Aufnahmestaat gebracht wird und dass die Adoptiveltern oder die künftigen Adoptiveltern das Kind wenn möglich begleiten.

(3) Wird das Kind nicht in den Aufnahmestaat gebracht, so werden die in den Artikeln 15 und 16 vorgesehenen Berichte an die absendenden Behörden zurückgesandt.

**Article 20**

The Central Authorities shall keep each other informed about the adoption process and the measures taken to complete it, as well as about the progress of the placement if a probationary period is required.

**Article 20**

Les Autorités centrales se tiennent informées sur la procédure d'adoption et les mesures prises pour la mener à terme, ainsi que sur le déroulement de la période probatoire, lorsque celle-ci est requise.

**Artikel 20**

Die Zentralen Behörden halten einander über das Adoptionsverfahren und die zu seiner Beendigung getroffenen Maßnahmen sowie über den Verlauf der Probezeit, falls eine solche verlangt wird, auf dem Laufenden.

**Article 21**

(1) Where the adoption ist to take place after the transfer of the child to the receiving State and it appears to the Central Authority of that State that the continued placement of the child with the prospective adoptive parents is not in the child's best interests, such Central Authority shall take the measures necessary to protect the child, in particular –

a) to cause the child to be withdrawn from the prospective adoptive parents and to arrange temporary care;

b) in consultation with the Central Authority of the State of origin, to arrange without delay a new placement of the child with a view to adoption or, if this is not appropriate, to arrange alternative long-term care; an adoption shall not take place until the Central Authority of the State of origin has been duly informed concerning the new prospective adoptive parents;

c) as a last resort, to arrange the return of the child, if his or her interests so require.

**Article 21**

1. Lorsque l'adoption doit avoir lieu après le déplacement de l'enfant dans l'Etat d'accueil et que l'Autorité centrale de cet Etat considère que le maintien de l'enfant dans la famille d'accueil n'est plus de son intérêt supérieur, cette Autorité prend les mesures utiles à la protection de l'enfant, en vue notamment:

a) de retirer l'enfant aux personnes qui désiraient l'adopter et d'en prendre soin provisoirement;

b) en consultation avec l'Autorité centrale de l'Etat d'origine, d'assurer sans délai un nouveau placement de l'enfant en vue de son adoption ou, à défaut, une prise en charge alternative durable; une adoption ne peut avoir lieu que si l'Autorité centrale de l'Etat d'origine a été dûment informée sur les nouveaux parents adoptifs;

c) en dernier ressort, d'assurer le retour de l'enfant, si son intérêt l'exige.

**Artikel 21**

(1) Soll die Adoption erst durchgeführt werden, nachdem das Kind in den Aufnahmestaat gebracht worden ist, und dient es nach Auffassung der Zentralen Behörde dieses Staates nicht mehr dem Wohl des Kindes, wenn es in der Aufnahmefamilie bleibt, so trifft diese Zentrale Behörde die zum Schutz des Kindes erforderlichen Maßnahmen, indem sie insbesondere

a) veranlasst, dass das Kind aus der Aufnahmefamilie entfernt und vorläufig betreut wird;

b) in Absprache mit der Zentralen Behörde des Heimatstaats unverzüglich die Unterbringung des Kindes in einer neuen Familie mit dem Ziel der Adoption veranlasst oder, falls dies nicht angebracht ist, für eine andere dauerhafte Betreuung sorgt; eine Adoption kann erst durchgeführt werden, wenn die Zentrale Behörde des Heimatstaats gebührend über die neuen Adoptiveltern unterrichtet worden ist;

c) als letzte Möglichkeit die Rückkehr des Kindes veranlasst, wenn sein Wohl dies erfordert.

(2) Having regard in particular to the age and degree of maturity of the child, he or she shall be consulted and, where appropriate, his or her consent obtained in relation to measures to be taken under this Article.

2. Eu égard notamment à l'âge et à la maturité de l'enfant, celui-ci sera consulté et, le cas échéant, son consentement obtenu sur les mesures à prendre conformément au présent article.

(2) Unter Berücksichtigung insbesondere des Alters und der Reife des Kindes ist es zu den nach diesem Artikel zu treffenden Maßnahmen zu befragen und gegebenenfalls seine Zustimmung dazu einzuholen.

**Article 22**

(1) The functions of a Central Authority under this Chapter may be performed by public authorities or by bodies accredited under Chapter III, to the extent permitted by the law of its State.

(2) Any Contracting State may declare to the depositary of the Convention that the functions of the Central Authority under Articles 15 to 21 may be performed in that State, to the extent permitted by the law and subject to the supervision of the competent authorities of that State, also by bodies or persons who –

a) meet the requirements of integrity, professional competence, experience and accountability of that State; and

b) are qualified by their ethical standards and by training or experience to work in the field of intercountry adoption.

(3) A Contracting State which makes the declaration provided for in paragraph 2 shall keep the Permanent Bureau of the Hague Conference on Private International Law informed of the names and addresses of these bodies and persons.

(4) Any Contracting State may declare to the depositary of the Convention that adoptions of children habitually resident in its territory may only take place if the functions of the Central Authorities are performed in accordance with paragraph 1.

(5) Notwithstanding any declaration made under paragraph 2, the reports provided for in Articles 15 and 16 shall, in every case, be prepared under the responsibility of the Central Authority or other authorities or bodies in accordance with paragraph 1.

**Article 22**

1. Les fonctions conférées à l'Autorité centrale par le présent chapitre peuvent être exercées par des autorités publiques ou par des organismes agréés conformément au chapitre III, dans la mesure prévue par la loi de son Etat.

2. Un Etat contractant peut déclarer auprès du dépositaire de la Convention que les fonctions conférées à l'Autorité centrale par les articles 15 à 21 peuvent aussi être exercées dans cet Etat, dans la mesure prévue par la loi et sous le contrôle des autorités compétentes de cet Etat, par des organismes ou personnes qui:

a) remplissent les conditions de moralité, de compétence professionnelle, d'expérience et de responsabilité requises par cet Etat; et

b) sont qualifiées par leur intégrité morale et leur formation ou expérience pour agir dans le domaine de l'adoption internationale.

3. L'Etat contractant qui fait la déclaration visée au paragraphe 2 informe régulièrement le Bureau Permanent de la Conférence de La Haye de droit international privé des noms et adresses de ces organismes et personnes.

4. Un Etat contractant peut déclarer auprès du dépositaire de la Convention que les adoptions d'enfants dont la résidence habituelle est située sur son territoire ne peuvent avoir lieu que si les fonctions conférées aux Autorités centrales sont exercées conformément au paragraphe premier.

5. Nonobstant toute déclaration effectuée conformément au paragraphe 2, les rapports prévus aux articles 15 et 16 sont, dans tous les cas, établis sous la responsabilité de l'Autorité centrale ou d'autres autorités ou organismes, conformément au paragraphe premier.

**Artikel 22**

(1) Die Aufgaben einer Zentralen Behörde nach diesem Kapitel können von staatlichen Stellen oder nach Kapitel III zugelassenen Organisationen wahrgenommen werden, soweit das Recht des Staates der Zentralen Behörde dies zulässt.

(2) Ein Vertragsstaat kann gegenüber dem Verwahrer des Übereinkommens erklären, dass die Aufgaben der Zentralen Behörde nach den Artikeln 15 bis 21 in diesem Staat in dem nach seinem Recht zulässigen Umfang und unter Aufsicht seiner zuständigen Behörden auch von Organisationen oder Personen wahrgenommen werden können, welche

a) die von diesem Staat verlangten Voraussetzungen der Integrität, fachlichen Kompetenz, Erfahrung und Verantwortlichkeit erfüllen und

b) nach ihren ethischen Grundsätzen und durch Ausbildung oder Erfahrung für die Arbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption qualifiziert sind.

(3) Ein Vertragsstaat, der die in Absatz 2 vorgesehene Erklärung abgibt, teilt dem Ständigen Büro der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht regelmäßig die Namen und Anschriften dieser Organisationen und Personen mit.

(4) Ein Vertragsstaat kann gegenüber dem Verwahrer des Übereinkommens erklären, dass Adoptionen von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet haben, nur durchgeführt werden können, wenn die Aufgaben der Zentralen Behörden in Übereinstimmung mit Absatz 1 wahrgenommen werden.

(5) Ungeachtet jeder nach Absatz 2 abgegebenen Erklärung werden die in den Artikeln 15 und 16 vorgesehenen Berichte in jedem Fall unter der Verantwortung der Zentralen Behörde oder anderer Behörden oder Organisationen in Übereinstimmung mit Absatz 1 verfasst.

## Chapter V
## Recognition and effects of the adoption

**Article 23**

(1) An adoption certified by the competent authority of the State of the adoption as having been made in accordance with the Convention shall be recognized by operation of law in the other Contracting States. The certificate shall specify when and by whom the agreements under Article 17, sub-paragraph c), were given.

## Chapitre V
## Reconnaissance et effets de l'adoption

**Article 23**

1. Une adoption certifiée conforme à la Convention par l'autorité compétente de l'Etat contractant où elle a eu lieu est reconnue de plein droit dans les autres Etats contractants. Le certificat indique quand et par qui les acceptations visées à l'article 17, lettre c), ont été données.

## Kapitel V
## Anerkennung und Wirkungen der Adoption

**Artikel 23**

(1) Eine Adoption wird in den anderen Vertragsstaaten kraft Gesetzes anerkannt, wenn die zuständige Behörde des Staates, in dem sie durchgeführt worden ist, bescheinigt, dass sie gemäß dem Übereinkommen zustande gekommen ist. Die Bescheinigung gibt an, wann und von wem die Zustimmungen nach Artikel 17 Buchstabe c erteilt worden sind.

(2) Each Contracting State shall, at the time of signature, ratification, acceptance, approval or accession, notify the depositary of the Convention of the identity and the functions of the authority or the authorities which, in that State, are competent to make the certification. It shall also notify the depositary of any modification in the designation of these authorities.

2. Tout Etat contractant, au moment de la signature, de la ratification, de l'acceptation, de l'approbation ou de l'adhésion, notifiera au dépositaire de la Convention l'identité et les fonctions de l'autorité ou des autorités qui, dans cet Etat, sont compétentes pour délivrer le certificat. Il lui notifiera aussi toute modification dans la désignation de ces autorités.

(2) Jeder Vertragsstaat notifiziert dem Verwahrer des Übereinkommens bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt Identität und Aufgaben der Behörde oder Behörden, die in diesem Staat für die Ausstellung der Bescheinigung zuständig sind. Er notifiziert ihm ferner jede Änderung in der Bezeichnung dieser Behörden.

**Article 24**

The recognition of an adoption may be refused in a Contracting State only if the adoption is manifestly contrary to its public policy, taking into account the best interests of the child.

**Article 24**

La reconnaissance d'une adoption ne peut être refusée dans un Etat contractant que si l'adoption est manifestement contraire à son ordre public, compte tenu de l'intérêt supérieur de l'enfant.

**Artikel 24**

Die Anerkennung einer Adoption kann in einem Vertragsstaat nur versagt werden, wenn die Adoption seiner öffentlichen Ordnung offensichtlich widerspricht, wobei das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist.

**Article 25**

Any Contracting State may declare to the depositary of the Convention that it will not be bound under this Convention to recognize adoptions made in accordance with an agreement concluded by application of Article 39, paragraph 2.

**Article 25**

Tout Etat contractant peut déclarer au dépositaire de la Convention qu'il ne sera pas tenu de reconnaître en vertu de celle-ci les adoptions faites conformément à un accord conclu en application de l'article 39, paragraphe 2.

**Artikel 25**

Jeder Vertragsstaat kann gegenüber dem Verwahrer des Übereinkommens erklären, dass er nicht verpflichtet ist, aufgrund des Übereinkommens Adoptionen anzuerkennen, die in Übereinstimmung mit einer nach Artikel 39 Absatz 2 geschlossenen Vereinbarung zustande gekommen sind.

**Article 26**

(1) The recognition of an adoption includes recognition of

a) the legal parent-child relationship between the child and his or her adoptive parents;

b) parental responsibility of the adoptive parents for the child;

c) the termination of a pre-existing legal relationship between the child and his or her mother and father, if the adoption has this effect in the Contracting State where it was made.

(2) In the case of an adoption having the effect of terminating a pre-existing legal parent-child relationship, the child shall enjoy in the receiving State, and in any other Contracting State where the adoption is recognized, rights equivalent to those resulting from adoptions having this effect in each such State.

(3) The preceding paragraphs shall not prejudice the application of any provision more favourable for the child, in force in the Contracting State which recognizes the adoption.

**Article 26**

1. La reconnaissance de l'adoption comporte celle

a) du lien de filiation entre l'enfant et ses parents adoptifs;

b) de la responsabilité parentale des parents adoptifs à l'égard de l'enfant;

c) de la rupture du lien préexistant de filiation entre l'enfant et sa mère et son père, si l'adoption produit cet effet dans l'Etat contractant où elle a eu lieu.

2. Si l'adoption a pour effet de rompre le lien préexistant de filiation, l'enfant jouit, dans l'Etat d'accueil et dans tout autre Etat contractant où l'adoption est reconnue, des droits équivalents à ceux résultant d'une adoption produisant cet effet dans chacun de ces Etats.

3. Les paragraphes précédents ne portent pas atteinte à l'application de toute disposition plus favorable à l'enfant, en vigueur dans l'Etat contractant qui reconnaît l'adoption.

**Artikel 26**

(1) Die Anerkennung einer Adoption umfasst die Anerkennung

a) des Eltern-Kind-Verhältnisses zwischen dem Kind und seinen Adoptiveltern;

b) der elterlichen Verantwortlichkeit der Adoptiveltern für das Kind;

c) der Beendigung des früheren Rechtsverhältnisses zwischen dem Kind und seiner Mutter und seinem Vater, wenn die Adoption dies in dem Vertragsstaat bewirkt, in dem sie durchgeführt worden ist.

(2) Bewirkt die Adoption die Beendigung des früheren Eltern-Kind-Verhältnisses, so genießt das Kind im Aufnahmestaat und in jedem anderen Vertragsstaat, in dem die Adoption anerkannt wird, Rechte entsprechend denen, die sich aus Adoptionen mit dieser Wirkung in jedem dieser Staaten ergeben.

(3) Die Absätze 1 und 2 lassen die Anwendung für das Kind günstigerer Bestimmungen unberührt, die in einem Vertragsstaat gelten, der die Adoption anerkennt.

**Article 27**

(1) Where an adoption granted in the State of origin does not have the effect of terminating a pre-existing legal parent-child relationship, it may, in the receiving State which recognizes the adoption under the Convention, be converted into an adoption having such an effect –

a) if the law of the receiving State so permits; and

b) if the consents referred to in Article 4, sub-paragraphs c) and d), have been or

**Article 27**

1. Lorsqu'une adoption faite dans l'Etat d'origine n'a pas pour effet de rompre le lien préexistant de filiation, elle peut, dans l'Etat d'accueil qui reconnaît l'adoption conformément à la Convention, être convertie en une adoption produisant cet effet,

a) si le droit de l'Etat d'accueil le permet; et

b) si les consentements visés à l'article 4, lettres c) et d), ont été ou sont donnés

**Artikel 27**

(1) Bewirkt eine im Heimatstaat durchgeführte Adoption nicht die Beendigung des früheren Eltern-Kind-Verhältnisses, so kann sie im Aufnahmestaat, der die Adoption nach dem Übereinkommen anerkennt, in eine Adoption mit einer derartigen Wirkung umgewandelt werden, wenn

a) das Recht des Aufnahmestaats dies gestattet und

b) die in Artikel 4 Buchstaben c und d vorgesehenen Zustimmungen zum Zweck

are given for the purpose of such an adoption.

(2) Article 23 applies to the decision converting the adoption.

## Chapter VI

## General provisions

### Article 28

The Convention does not affect any law of a State of origin which requires that the adoption of a child habitually resident within that State take place in that State or which prohibits the child's placement in, or transfer to, the receiving State prior to adoption.

### Article 29

There shall be no contact between the prospective adoptive parents and the child's parents or any other person who has care of the child until the requirements of Article 4, sub-paragraphs a) to c), and Article 5, sub-paragraph a), have been met, unless the adoption takes place within a family or unless the contact is in compliance with the conditions established by the competent authority of the State of origin.

### Article 30

(1) The competent authorities of a Contracting State shall ensure that information held by them concerning the child's origin, in particular information concerning the identity of his or her parents, as well as the medical history, is preserved.

(2) They shall ensure that the child or his or her representative has access to such information, under appropriate guidance, in so far as is permitted by the law of that State.

### Article 31

Without prejudice to Article 30, personal data gathered or transmitted under the Convention, especially data referred to in Articles 15 and 16, shall be used only for the purposes for which they were gathered or transmitted.

### Article 32

(1) No one shall derive improper financial or other gain from an activity related to an intercountry adoption.

(2) Only costs and expenses, including reasonable professional fees of persons involved in the adoption, may be charged or paid.

(3) The directors, administrators and employees of bodies involved in an adop-

en vue d'une telle adoption.

2. L'article 23 s'applique à la décision de conversion.

## Chapitre VI

## Dispositions générales

### Article 28

La Convention ne déroge pas aux lois de l'Etat d'origine qui requièrent que l'adoption d'un enfant résidant habituellement dans cet Etat doive avoir lieu dans cet Etat ou qui interdisent le placement de l'enfant dans l'Etat d'accueil ou son déplacement vers cet Etat avant son adoption.

### Article 29

Aucun contact entre les futurs parents adoptifs et les parents de l'enfant ou toute autre personne qui a la garde de celui-ci ne peut avoir lieu tant que les dispositions de l'article 4, lettres a) à c), et de l'article 5, lettre a), n'ont pas été respectées, sauf si l'adoption a lieu entre membres d'une même famille ou si les conditions fixées par l'autorité compétente de l'Etat d'origine sont remplies.

### Article 30

1. Les autorités compétentes d'un Etat contractant veillent à conserver les informations qu'elles détiennent sur les origines de l'enfant, notamment celles relatives à l'identité de sa mère et de son père, ainsi que les données sur le passé médical de l'enfant et de sa famille.

2. Elles assurent l'accès de l'enfant ou de son représentant à ces informations, avec les conseils appropriés, dans la mesure permise par la loi de leur Etat.

### Article 31

Sous réserve de l'article 30, les données personnelles rassemblées ou transmises conformément à la Convention, en particulier celles visées aux articles 15 et 16, ne peuvent être utilisées à d'autres fins que celles pour lesquelles elles ont été rassemblées ou transmises.

### Article 32

1. Nul ne peut tirer un gain matériel indu en raison d'une intervention à l'occasion d'une adoption internationale.

2. Seuls peuvent être demandés et payés les frais et dépenses, y compris les honoraires raisonnables des personnes qui sont intervenues dans l'adoption.

3. Les dirigeants, administrateurs et employés d'organismes intervenant dans

einer solchen Adoption erteilt worden sind oder werden.

(2) Artikel 23 ist auf die Umwandlungsentscheidung anzuwenden.

## Kapitel VI

## Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 28

Das Übereinkommen steht Rechtsvorschriften des Heimatstaats nicht entgegen, nach denen die Adoption eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in diesem Staat auch dort durchgeführt werden muss oder nach denen es untersagt ist, vor einer Adoption das Kind in einer Familie im Aufnahmestaat unterzubringen oder es in diesen Staat zu bringen.

### Artikel 29

Zwischen den künftigen Adoptiveltern und den Eltern des Kindes oder jeder anderen Person, welche die Sorge für das Kind hat, darf kein Kontakt stattfinden, solange die Erfordernisse des Artikels 4 Buchstaben a bis c und des Artikels 5 Buchstabe a nicht erfüllt sind, es sei denn, die Adoption finde innerhalb einer Familie statt oder der Kontakt entspreche den von der zuständigen Behörde des Heimatstaats aufgestellten Bedingungen.

### Artikel 30

(1) Die zuständigen Behörden eines Vertragsstaats sorgen dafür, dass die ihnen vorliegenden Angaben über die Herkunft des Kindes, inbesondere über die Identität seiner Eltern, sowie über die Krankheitsgeschichte des Kindes und seiner Familie aufbewahrt werden.

(2) Sie gewährleisten, dass das Kind oder sein Vertreter unter angemessener Anleitung Zugang zu diesen Angaben hat, soweit das Recht des betreffenden Staates dies zulässt.

### Artikel 31

Unbeschadet des Artikels 30 werden die aufgrund des Übereinkommens gesammelten oder übermittelten personenbezogenen Daten, insbesondere die in den Artikeln 15 und 16 bezeichneten, nur für die Zwecke verwendet, für die sie gesammelt oder übermittelt worden sind.

### Artikel 32

(1) Niemand darf aus einer Tätigkeit im Zusammenhang mit einer internationalen Adoption unstatthafte Vermögens- oder sonstige Vorteile erlangen.

(2) Nur Kosten und Auslagen, einschließlich angemessener Honorare an der Adoption beteiligter Personen, dürfen in Rechnung gestellt und gezahlt werden.

(3) Die Leiter, Verwaltungsmitglieder und Angestellten von Organisationen, die an

tion shall not receive remuneration which is unreasonably high in relation to services rendered.

une adoption ne peuvent recevoir une rémunération disproportionnée par rapport aux services rendus.

einer Adoption beteiligt sind, dürfen keine im Verhältnis zu den geleisteten Diensten unangemessen hohe Vergütung erhalten.

**Article 33**

A competent authority which finds that any provision of the Convention has not been respected or that there is a serious risk that it may not be respected, shall immediately inform the Central Authority of its State. This Central Authority shall be responsible for ensuring that appropriate measures are taken.

**Article 33**

Toute autorité compétente qui constate qu'une des dispositions de la Convention a été méconnue ou risque manifestement de l'être en informe aussitôt l'Autorité centrale de l'Etat dont elle relève. Cette Autorité centrale a la responsabilité de veiller à ce que les mesures utiles soient prises.

**Artikel 33**

Eine zuständige Behörde, die feststellt, dass eine der Bestimmungen des Übereinkommens nicht beachtet worden ist oder missachtet zu werden droht, unterrichtet sofort die Zentrale Behörde ihres Staates. Diese Zentrale Behörde ist dafür verantwortlich, dass geeignete Maßnahmen getroffen werden.

**Article 34**

If the competent authority of the State of destination of a document so requests, a translation certified as being in conformity with the original must be furnished. Unless otherwise provided, the costs of such translation are to be borne by the prospective adoptive parents.

**Article 34**

Si l'autorité compétente de l'Etat destinataire d'un document le requiert, une traduction certifiée conforme doit être produite. Sauf dispense, les frais de traduction sont à la charge des futurs parents adoptifs.

**Artikel 34**

Wenn die zuständige Behörde des Bestimmungsstaats eines Schriftstücks darum ersucht, ist eine beglaubigte Übersetzung beizubringen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden die Kosten der Übersetzung von den künftigen Adoptiveltern getragen.

**Article 35**

The competent authorities of the Contracting States shall act expeditiously in the process of adoption.

**Article 35**

Les autorités compétentes des Etats contractants agissent rapidement dans les procédures d'adoption.

**Artikel 35**

Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten handeln in Adoptionsverfahren mit der gebotenen Eile.

**Article 36**

In relation to a State which has two or more systems of law with regard to adoption applicable in different territorial units –

a) any reference to habitual residence in that State shall be construed as referring to habitual residence in a territorial unit of that State;

b) any reference to the law of that State shall be construed as referring to the law in force in the relevant territorial unit;

c) any reference to the competent authorities or to the public authorities of that State shall be construed as referring to those authorized to act in the relevant territorial unit;

d) any reference to the accredited bodies of that State shall be construed as referring to bodies accredited in the relevant territorial unit.

**Article 36**

Au regard d'un Etat qui connaît, en matière d'adoption, deux ou plusieurs systèmes de droit applicables dans des unités territoriales différentes:

a) toute référence à la résidence habituelle dans cet Etat vise la résidence habituelle dans une unité territoriale de cet Etat;

b) toute référence à la loi de cet Etat vise la loi en vigueur dans l'unité territoriale concernée;

c) toute référence aux autorités compétentes ou aux autorités publiques de cet Etat vise les autorités habilitées à agir dans l'unité territoriale concernée;

d) toute référence aux organismes agréés de cet Etat vise les organismes agréés dans l'unité territoriale concernée.

**Artikel 36**

Bestehen in einem Staat auf dem Gebiet der Adoption zwei oder mehr Rechtssysteme, die in verschiedenen Gebietseinheiten gelten, so ist

a) eine Verweisung auf den gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat als Verweisung auf den gewöhnlichen Aufenthalt in einer Gebietseinheit dieses Staates zu verstehen;

b) eine Verweisung auf das Recht dieses Staates als Verweisung auf das in der betreffenden Gebietseinheit geltende Recht zu verstehen;

c) eine Verweisung auf die zuständigen Behörden oder die staatlichen Stellen dieses Staates als Verweisung auf solche zu verstehen, die befugt sind, in der betreffenden Gebietseinheit zu handeln;

d) eine Verweisung auf die zugelassenen Organisationen dieses Staates als Verweisung auf die in der betreffenden Gebietseinheit zugelassenen Organisationen zu verstehen.

**Article 37**

In relation to a State which with regard to adoption has two or more systems of law applicable to different categories of persons, any reference to the law of that State shall be construed as referring to the legal system specified by the law of that State.

**Article 37**

Au regard d'un Etat qui connaît, en matière d'adoption, deux ou plusieurs systèmes de droit applicables à des catégories différentes de personnes, toute référence à la loi de cet Etat vise le système de droit désigné par le droit de celui-ci.

**Artikel 37**

Bestehen in einem Staat auf dem Gebiet der Adoption zwei oder mehr Rechtssysteme, die für verschiedene Personengruppen gelten, so ist eine Verweisung auf das Recht dieses Staates als Verweisung auf das Rechtssystem zu verstehen, das sich aus dem Recht dieses Staates ergibt.

**Article 38**

A State within which different territorial units have their own rules of law in respect of adoption shall not be bound to apply the Convention where a State with a unified

**Article 38**

Un Etat dans lequel différentes unités territoriales ont leurs propres règles de droit en matière d'adoption ne sera pas tenu d'appliquer la Convention lorsqu'un

**Artikel 38**

Ein Staat, in dem verschiedene Gebietseinheiten ihre eigenen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Adoption haben, ist nicht verpflichtet, das Übereinkommen

system of law would not be bound to do so.

**Article 39**

(1) The Convention does not affect any international instrument to which Contracting States are Parties and which contains provisions on matters governed by the Convention, unless a contrary declaration is made by the States Parties to such instrument.

(2) Any Contracting State may enter into agreements with one or more other Contracting States, with a view to improving the application of the Convention in their mutual relations. These agreements may derogate only from the provisions of Articles 14 to 16 and 18 to 21. The States which have concluded such an agreement shall transmit a copy to the depositary of the Convention.

**Article 40**

No reservation to the Convention shall be permitted.

**Article 41**

The Convention shall apply in every case where an application pursuant to Article 14 has been received after the Convention has entered into force in the receiving State and the State of origin.

**Article 42**

The Secretary General of the Hague Conference on Private International Law shall at regular intervals convene a Special Commission in order to review the practical operation of the Convention.

## Chapter VII

## Final clauses

**Article 43**

(1) The Convention shall be open for signature by the States which were Members of the Hague Conference on Private International Law at the time of its Seventeenth Session and by the other States which participated in that Session.

(2) It shall be ratified, accepted or approved and the instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Ministry of Foreign Affairs of the Kingdom of the Netherlands, depositary of the Convention.

**Article 44**

(1) Any other State may accede to the Convention after it has entered into force in accordance with Article 46, paragraph 1.

Etat dont le système de droit est unifié ne serait pas tenu de l’appliquer.

**Article 39**

1. La Convention ne déroge pas aux instruments internationaux auxquels des Etats contractants sont Parties et qui contiennent des dispositions sur les matières réglées par la présente Convention, à moins qu’une déclaration contraire ne soit faite par les Etats liés par de tels instruments.

2. Tout Etat contractant pourra conclure avec un ou plusieurs autres Etats contractants des accords en vue de favoriser l’application de la Convention dans leurs rapports réciproques. Ces accords ne pourront déroger qu’aux dispositions des articles 14 à 16 et 18 à 21. Les Etats qui auront conclu de tels accords en transmettront une copie au dépositaire de la Convention.

**Article 40**

Aucune réserve à la Convention n’est admise.

**Article 41**

La Convention s’applique chaque fois qu’une demande visée à l’article 14 a été reçue après l’entrée en vigueur de la Convention dans l’Etat d’accueil et l’Etat d’origine.

**Article 42**

Le Secrétaire général de la Conférence de La Haye de droit international privé convoque périodiquement une Commission spéciale afin d’examiner le fonctionnement pratique de la Convention.

## Chapitre VII

## Clauses finales

**Article 43**

1. La Convention est ouverte à la signature des Etats qui étaient Membres de la Conférence de La Haye de droit international privé lors de sa Dix-septième session et des autres Etats qui ont participé à cette Session.

2. Elle sera ratifiée, acceptée ou approuvée et les instruments de ratification, d’acceptation ou d’approbation seront déposés auprès du Ministère des Affaires Etrangères du Royaume des Pays-Bas, dépositaire de la Convention.

**Article 44**

1. Tout autre Etat pourra adhérer à la Convention après son entrée en vigueur en vertu de l’article 46, paragraphe 1.

anzuwenden, wenn ein Staat mit einheitlichem Rechtssystem dazu nicht verpflichtet wäre.

**Artikel 39**

(1) Das Übereinkommen lässt internationale Übereinkünfte unberührt, denen Vertragsstaaten als Vertragsparteien angehören und die Bestimmungen über die in dem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten enthalten, sofern die durch eine solche Übereinkunft gebundenen Staaten keine gegenteilige Erklärung abgeben.

(2) Jeder Vertragsstaat kann mit einem oder mehreren anderen Vertragsstaaten Vereinbarungen zur erleichterten Anwendung des Übereinkommens in ihren gegenseitigen Beziehungen schließen. Diese Vereinbarungen können nur von den Bestimmungen der Artikel 14 bis 16 und 18 bis 21 abweichen. Die Staaten, die eine solche Vereinbarung geschlossen haben, übermitteln dem Verwahrer des Übereinkommens eine Abschrift.

**Artikel 40**

Vorbehalte zu dem Übereinkommen sind nicht zulässig.

**Artikel 41**

Das Übereinkommen ist in jedem Fall anzuwenden, in dem ein Antrag nach Artikel 14 eingegangen ist, nachdem das Übereinkommen im Aufnahmestaat und im Heimatstaat in Kraft getreten ist.

**Artikel 42**

Der Generalsekretär der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht beruft in regelmäßigen Abständen eine Spezialkommission zur Prüfung der praktischen Durchführung des Übereinkommens ein.

## Kapitel VII

## Schlussbestimmungen

**Artikel 43**

(1) Das Übereinkommen liegt für die Staaten, die zurzeit der Siebzehnten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht Mitglied der Konferenz waren, sowie für die anderen Staaten, die an dieser Tagung teilgenommen haben, zur Unterzeichnung auf.

(2) Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung; die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande, dem Verwahrer des Übereinkommens, hinterlegt.

**Artikel 44**

(1) Jeder andere Staat kann dem Übereinkommen beitreten, nachdem es gemäß Artikel 46 Absatz 1 in Kraft getreten ist.

(2) The instrument of accession shall be deposited with the depositary.

(3) Such accession shall have effect only as regards the relations between the acceding State and those Contracting States which have not raised an objection to its accession in the six months after the receipt of the notification referred to in subparagraph b) of Article 48. Such an objection may also be raised by States at the time when they ratify, accept or approve the Convention after an accession. Any such objection shall be notified to the depositary.

**Article 45**

(1) If a State has two or more territorial units in which different systems of law are applicable in relation to matters dealt with in the Convention, it may at the time of signature, ratification, acceptance, approval or accession declare that this Convention shall extend to all its territorial units or only to one or more of them and may modify this declaration by submitting another declaration at any time.

(2) Any such declaration shall be notified to the depositary and shall state expressly the territorial units to which the Convention applies.

(3) If a State makes no declaration under this Article, the Convention is to extend to all territorial units of that State.

**Article 46**

(1) The Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of three months after the deposit of the third instrument of ratification, acceptance or approval referred to in Article 43.

(2) Thereafter the Convention shall enter into force –

a) for each State ratifying, accepting or approving it subsequently, or acceding to it, on the first day of the month following the expiration of three months after the deposit of its instrument of ratification, acceptance, approval or accession;

b) for a territorial unit to which the Convention has been extended in conformity with Article 45, on the first day of the month following the expiration of three months after the notification referred to in that Article.

**Article 47**

(1) A State Party to the Convention may denounce it by a notification in writing addressed to the depositary.

(2) The denunciation takes effect on the first day of the month following the expiration of twelve months after the notification is received by the depositary. Where a

2. L’instrument d’adhésion sera déposé auprès du dépositaire.

3. L’adhésion n’aura d’effet que dans les rapports entre l’Etat adhérant et les Etats contractants qui n’auront pas élevé d’objection à son encontre dans les six mois après la réception de la notification prévue à l’article 48, lettre b). Une telle objection pourra également être élevée par tout Etat au moment d’une ratification, acceptation ou approbation de la Convention, ultérieure à l’adhésion. Ces objections seront notifiées au dépositaire.

**Article 45**

1. Un Etat qui comprend deux ou plusieurs unités territoriales dans lesquelles des systèmes de droit différents s’appliquent aux matières régies par cette Convention pourra, au moment de la signature, de la ratification, de l’acceptation, de l’approbation ou de l’adhésion, déclarer que la présente Convention s’appliquera à toutes ses unités territoriales ou seulement à l’une ou à plusieurs d’entre elles, et pourra à tout moment modifier cette déclaration en faisant une nouvelle déclaration.

2. Ces déclarations seront notifiées au dépositaire et indiqueront expressément les unités territoriales auxquelles la Convention s’applique.

3. Si un Etat ne fait pas de déclaration en vertu du présent article, la Convention s’appliquera à l’ensemble du territoire de cet Etat.

**Article 46**

1. La Convention entrera en vigueur le premier jour du mois suivant l’expiration d’une période de trois mois après le dépôt du troisième instrument de ratification, d’acceptation ou d’approbation prévu par l’article 43.

2. Par la suite, la Convention entrera en vigueur:

a) pour chaque Etat ratifiant, acceptant ou approuvant postérieurement, ou adhérant, le premier jour du mois suivant l’expiration d’une période de trois mois après le dépôt de son instrument de ratification, d’acceptation, d’approbation ou d’adhésion;

b) pour les unités territoriales auxquelles la Convention a été étendue conformément à l’article 45, le premier jour du mois suivant l’expiration d’une période de trois mois après la notification visée dans cet article.

**Article 47**

1. Tout Etat Partie à la Convention pourra dénoncer celle-ci par une notification adressée par écrit au dépositaire.

2. La dénonciation prendra effet le premier jour du mois suivant l’expiration d’une période de douze mois après la date de réception de la notification par le dépositai-

(2) Die Beitrittsurkunde wird beim Verwahrer hinterlegt.

(3) Der Beitritt wirkt nur in den Beziehungen zwischen dem beitretenden Staat und den Vertragsstaaten, die innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der in Artikel 48 Buchstabe b vorgesehenen Notifikation keinen Einspruch gegen den Beitritt erhoben haben. Nach dem Beitritt kann ein solcher Einspruch auch von jedem Staat in dem Zeitpunkt erhoben werden, in dem er das Übereinkommen ratifiziert, annimmt oder genehmigt. Die Einsprüche werden dem Verwahrer notifiziert.

**Artikel 45**

(1) Ein Staat, der aus zwei oder mehr Gebietseinheiten besteht, in denen für die in dem Übereinkommen behandelten Angelegenheiten unterschiedliche Rechtssysteme gelten, kann bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt erklären, dass das Übereinkommen auf alle seine Gebietseinheiten oder nur auf eine oder mehrere davon erstreckt wird; er kann diese Erklärung durch Abgabe einer neuen Erklärung jederzeit ändern.

(2) Jede derartige Erklärung wird dem Verwahrer unter ausdrücklicher Bezeichnung der Gebietseinheiten notifiziert, auf die das Übereinkommen angewendet wird.

(3) Gibt ein Staat keine Erklärung nach diesem Artikel ab, so ist das Übereinkommen auf sein gesamtes Hoheitsgebiet anzuwenden.

**Artikel 46**

(1) Das Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach der in Artikel 43 vorgesehenen Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

(2) Danach tritt das Übereinkommen in Kraft

a) für jeden Staat, der es später ratifiziert, annimmt oder genehmigt oder der ihm beitritt, am ersten Tag des Monats, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde folgt;

b) für jede Gebietseinheit, auf die es nach Artikel 45 erstreckt worden ist, am ersten Tag des Monats, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach der in jenem Artikel vorgesehenen Notifikation folgt.

**Artikel 47**

(1) Jeder Vertragsstaat kann das Übereinkommen durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Notifikation kündigen.

(2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von zwölf Monaten nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer folgt. Ist in

longer period for the denunciation to take effect is specified in the notification, the denunciation takes effect upon the expiration of such longer period after the notification is received by the depositary.

### Article 48

The depositary shall notify the States Members of the Hague Conference on Private International Law, the other States which participated in the Seventeenth Session and the States which have acceded in accordance with Article 44, of the following –

a) the signatures, ratifications, acceptances and approvals referred to in Article 43;

b) the accessions and objections raised to accessions referred to in Article 44;

c) the date on which the Convention enters into force in accordance with Article 46;

d) the declarations and designations referred to in Articles 22, 23, 25 and 45;

e) the agreements referred to in Article 39;

f) the denunciations referred to in Article 47.

In witness whereof the undersigned, being duly authorized thereto, have signed this Convention.

Done at The Hague, on the 29th day of May 1993, in the English and French languages, both texts being equally authentic, in a single copy which shall be deposited in the archives of the Government of the Kingdom of the Netherlands, and of which a certified copy shall be sent, through diplomatic channels, to each of the States Members of the Hague Conference on Private International Law at the date of its Seventeenth Session and to each of the other States which participated in that Session.

re. Lorsqu'une période plus longue pour la prise d'effet de la dénonciation est spécifiée dans la notification, la dénonciation prendra effet à l'expiration de la période en question après la date de réception de la notification.

### Article 48

Le dépositaire notifiera aux Etats membres de la Conférence de La Haye de droit international privé, aux autres Etats qui ont participé à la Dix-septième session, ainsi qu'aux Etats qui auront adhéré conformément aux dispositions de l'article 44:

a) les signatures, ratifications, acceptations et approbations visées à l'article 43;

b) les adhésions et les objections aux adhésions visées à l'article 44;

c) la date à laquelle la Convention entrera en vigueur conformément aux dispositions de l'article 46;

d) les déclarations et les désignations mentionnées aux articles 22, 23, 25 et 45;

e) les accords mentionnés à l'article 39;

f) les dénonciations visées à l'article 47.

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés, ont signé la présente Convention.

Fait à La Haye, le 29 mai 1993, en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire, qui sera déposé dans les archives du Gouvernement du Royaume des Pays-Bas et dont une copie certifiée conforme sera remise, par la voie diplomatique, à chacun des Etats membres de la Conférence de La Haye de droit international privé lors de la Dix-septième session, ainsi qu'à chacun des autres Etats ayant participé à cette Session.

der Notifikation für das Wirksamwerden der Kündigung ein längerer Zeitabschnitt angegeben, so wird die Kündigung nach Ablauf des entsprechenden Zeitabschnitts nach Eingang der Notifikation wirksam.

### Artikel 48

Der Verwahrer notifiziert den Mitgliedstaaten der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, den anderen Staaten, die an der Siebzehnten Tagung teilgenommen haben, sowie den Staaten, die nach Artikel 44 beigetreten sind,

a) jede Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme und Genehmigung nach Artikel 43;

b) jeden Beitritt und jeden Einspruch gegen einen Beitritt nach Artikel 44;

c) den Tag, an dem das Übereinkommen nach Artikel 46 in Kraft tritt;

d) jede Erklärung und jede Bezeichnung nach den Artikeln 22, 23, 25 und 45;

e) jede Vereinbarung nach Artikel 39;

f) jede Kündigung nach Artikel 47.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen in Den Haag am 29. Mai 1993 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv der Regierung des Königreichs der Niederlande hinterlegt und von der jedem Staat, der zurzeit der Siebzehnten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht Mitglied der Konferenz war, sowie jedem anderen Staat, der an dieser Tagung teilgenommen hat, auf diplomatischem Weg eine beglaubigte Abschrift übermittelt wird.

## Denkschrift zu dem Übereinkommen

### A. Allgemeines

I. Zur Problematik internationaler Adoptionen

1. Jährlich werden in der Bundesrepublik Deutschland etwa 7 000 bis 8 000 Kinder adoptiert. Ein großer Teil dieser Adoptionen hat Bezüge zum Recht eines ausländischen Staates. So hatten im Jahre 1998 1 889 von insgesamt 7 119 adoptierten Kindern, d.h. 26,5 Prozent, eine ausländische Staatsangehörigkeit, ohne zugleich Deutsche zu sein. Bedeutende Heimatstaaten waren Russland (217), Polen (118), Rumänien (145) und Indien (125). Beschränkt man die Betrachtung auf so genannte Fremdadoptionen (im Unterschied zu den Fällen der Verwandten- und der Stiefkindadoption), so bildeten Indien (117), Brasilien (76), Rumänien (63) und Russland (62) die wichtigsten Herkunftsstaaten. In insgesamt 756 Fällen (10,6 Prozent) hatte zumindest ein Adoptivelternteil eine ausländische Staatsangehörigkeit.

   777 Kinder übersiedelten im Jahre 1998 zum Zweck der Adoption ins Inland. Tatsächlich dürfte die Anzahl grenzüberschreitender Adoptionsvermittlungen höher liegen, da allein im Herkunftsstaat des Kindes vollzogene (im Inland nicht wiederholte) Adoptionen durch die statistische Erhebung bei den deutschen Gerichten und Adoptionsvermittlungsstellen kaum vollständig erfasst werden können. Sämtliche Zahlenangaben für 1998 sind einer im Mai 2000 erschienenen Arbeitsunterlage des Statistischen Bundesamtes (Statistik der Jugendhilfe, Teil I/5 – Adoptionen 1998) entnommen.

   Weitaus größer als die Anzahl der Adoptionen ist die Gruppe der adoptionswilligen Ehepaare und Einzelpersonen, die sich Ende 1998 auf 15 930 belief. Ihnen standen nur 1 123 Kinder und Jugendliche gegenüber, die im Inland zur Adoption vorgemerkt waren. Dieses Missverhältnis führt häufig dazu, dass sich adoptionswillige Eltern ausländische Kinder vermitteln lassen oder selbst versuchen, ein Kind im Ausland zu adoptieren. Bisweilen kommt es hierbei zur Einschaltung illegaler kommerzieller Agenturen, die Adoptivkinder aus Entwicklungs- und Schwellenländern für teilweise fünfstellige „Vermittlungsgebühren“ in die Bundesrepublik Deutschland bringen.

2. Diese Probleme waren in Deutschland bereits 1989 Anlass für eine Verschärfung der Vorschriften gegen den internationalen Kinderhandel, insbesondere durch die §§ 5, 14a des Adoptionsvermittlungsgesetzes (i.d.F. des Änderungsgesetzes vom 27. November 1989, BGBl. I S. 2014). Allerdings ist das autonome, d.h. nicht auf internationalen Vereinbarungen beruhende Recht nur bedingt dazu geeignet, „die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu irgendeinem Zweck und in irgendeiner Form zu verhindern“, wie dies Artikel 35 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (BGBl. 1992 II S. 121) als Ziel vorgibt. Inländische Behörden können nämlich nur begrenzt die Umstände kontrollieren, unter denen ein ausländisches Kind in seinem Heimatstaat deutschen Adoptionsbewerbern anvertraut wird. Wirksame Schutzmaßnahmen zugunsten der Kinder setzen vielmehr eine effektive Zusammenarbeit der Behörden von Heimatstaat und Aufnahmestaat voraus.

3. Das Adoptionsrecht ist bereits verschiedentlich Gegenstand internationaler Übereinkünfte gewesen:

   – Das Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die behördliche Zuständigkeit, das anzuwendende Recht und die Anerkennung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Annahme an Kindes statt hat sich international nicht durchsetzen können. Vertragsstaaten sind Österreich, die Schweiz und das Vereinigte Königreich.

   – Das Europäische Übereinkommen vom 24. April 1967 über die Adoption von Kindern (BGBl. 1980 II S. 1093) dient der Vereinheitlichung des Sachrechts im Kreis der Mitgliedstaaten des Europarats, betrifft aber nicht speziell Fragen der grenzüberschreitenden Adoption.

   – Ausdrücklich angesprochen wird die internationale Adoption im VN-Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (BGBl. 1992 II S. 121). Neben der bereits erwähnten Verpflichtung der Vertragsstaaten, gegen Kindesentführungen und Kinderhandel vorzugehen (Artikel 35), stellt die Konvention in Artikel 21 für die Adoption die Grundsätze der Kindeswohlprüfung, der Einwilligung der leiblichen Eltern und der staatlichen Überwachung auf. Für die grenzüberschreitende Kindesannahme verlangt sie gleiches Schutzniveau wie für innerstaatliche Adoptionen, die Verhinderung unstatthafter Vermögensvorteile und die Beachtung ihrer Subsidiarität gegenüber anderen geeigneten Formen der Betreuung des Kindes im Heimatstaat. Durch den Abschluss zwei- oder mehrseitiger Übereinkommen sollen diese Ziele weiter gefördert werden.

     Die VN-Konvention setzt damit wichtige Standards für den Bereich der internationalen Adoption, ohne allerdings – über die Beobachtung der Entwicklung in den einzelnen Vertragsstaaten hinaus – eine zwischenstaatliche Zusammenarbeit auf diesem Gebiet einzurichten. Regelungen für eine solche Kooperation zu treffen, bildet den entscheidenden Fortschritt, der mit der Haager Übereinkunft von 1993 erzielt wurde. Diese nimmt im letzten Absatz ihrer Präambel auf die VN-Kinderrechte-Konvention Bezug und wiederholt wichtige darin enthaltene Grundsätze, wie die Ächtung des Kinderhandels (4. Absatz der Präambel, Artikel 1 Buchstabe b) und die Subsidiarität der grenzüberschreitenden Adoption (2. und 3. Absatz der Präambel, Artikel 4 Buchstabe b).

II. Internationale Adoptionen im deutschen Recht

1. Nach § 43b des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) sind die deutschen Gerichte für Adoptionsangelegenheiten international zuständig, wenn der Annehmende, einer der annehmenden Ehegatten oder das Kind Deutscher ist

oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Nach deutschem Internationalen Privatrecht wendet das Gericht auf die Annahme als Kind das Recht desjenigen Staates an, dem der Annehmende bei der Annahme angehört (Artikel 22 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche – EGBGB); nehmen Ehegatten ein Kind an, so gelangt das Recht zur Anwendung, das für die allgemeinen Wirkungen der Ehe maßgebend ist. Zusätzlich unterliegen etwaige Zustimmungserfordernisse grundsätzlich dem Heimatrecht des Kindes (Artikel 23 EGBGB).

2. Die in der Bundesrepublik Deutschland bezüglich internationaler Adoptionen geltende Rechtslage entspricht den in Artikel 21 der VN-Kinderrechte-Konvention festgelegten Anforderungen:

   a) Wollen deutsche Adoptionsbewerber ein ausländisches Kind annehmen und wird die Adoption in Deutschland vollzogen, so unterliegt die Annahme gemäß Artikel 22 EGBGB deutschem Recht. Damit kommen die gleichen strengen Bestimmungen des materiellen Rechts zur Anwendung, wie sie für die Annahme eines deutschen Kindes im Inland gelten. Soweit im Einzelfall – namentlich bei ausländischer Staatsangehörigkeit der Adoptionsbewerber – ausländisches Sachrecht anzuwenden ist, bleibt der in Artikel 6 EGBGB normierte Vorbehalt der deutschen öffentlichen Ordnung zu beachten, der wichtigen Schutzgarantien des deutschen Adoptionsrechts – etwa in Bezug auf die Prüfung des Kindeswohls und auf eine Mitwirkung der leiblichen Eltern und des Kindes selbst – Geltung verschafft. Ferner gilt das dem Schutz des anzunehmenden Kindes besonders förderliche Verfahren mit Prüfung der Adoptionsvoraussetzungen durch das Vormundschaftsgericht von Amts wegen (§ 12 FGG) einheitlich auch für internationale Adoptionen in der Bundesrepublik Deutschland.

   b) Die Kindesannahme setzt nach § 1741 Abs. 1 Satz 1 BGB voraus, dass sie dem Wohl des Kindes dient. Bei der Einschätzung, ob diese Voraussetzung gegeben ist, wird auch auf den in Artikel 21 Buchstabe b der VN-Kinderrechte-Konvention niedergelegten Grundsatz der Subsidiarität der internationalen Adoption Bedacht zu nehmen sein. Das Leitprinzip des Kindeswohls bildet allerdings zugleich Grund und Grenze der Beachtung des Subsidiaritätsgedankens. Dies ist auch das Subsidiaritätsverständnis, das der Bestimmung in Artikel 4 Buchstabe b der Haager Übereinkunft zugrunde liegt.

   c) Der Bekämpfung des Kinderhandels und anderer dem Kindeswohl zuwiderlaufender Vermittlungspraktiken dienen gesetzgeberische Schritte sowohl auf zivilrechtlichem als auch auf strafrechtlichem Gebiet.

      Ist im Falle einer auf unlautere Weise zustande gekommenen Adoptionsvermittlung das Kind erst einmal bei den Adoptionsbewerbern untergebracht, so führte dies bislang häufig zum Ausspruch der Annahme ohne Rücksicht auf die Umstände der dieser zugrunde liegenden Vermittlung. Adoptionsbewerber, die sich unlauterer Mittel bedienten, um ihren Kinderwunsch zu verwirklichen, konnten auf diese Weise damit rechnen, ihr Ziel zu erreichen und dafür sogar die rechtliche Absicherung in Form des Vollzugs der Kindesannahme zu erhalten. Um dies zu erschweren, bestimmt nunmehr § 1741 Abs. 1 Satz 2 BGB (in der Fassung des Artikels 1 Nr. 27 Buchstabe a des am 1. Juli 1998 in Kraft getretenen Kindschaftsrechtsreformgesetzes vom 16. Dezember 1997, BGBl. 1997 I S. 2942; 1998 I S. 946): „Wer an einer gesetzes- oder sittenwidrigen Vermittlung oder Verbringung eines Kindes zum Zwecke der Annahme mitgewirkt oder einen Dritten damit beauftragt oder hierfür belohnt hat, soll ein Kind nur dann annehmen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.“ Damit ist eine sorgfältig abgewogene Regelung gefunden, die unlauteren Vermittlungspraktiken generalpräventiv entgegenwirkt, dabei jedoch auf das Wohl des einzelnen betroffenen Kindes, das vielleicht schon eine Eltern-Kind-Beziehung zu den Adoptionsbewerbern aufgebaut hat, die gebotene Rücksicht nimmt.

      Durch Artikel 1 Nr. 40 und 41 des am 1. April 1998 in Kraft getretenen Sechsten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164, 704) sind die Strafvorschriften gegen Kindesentziehung (§ 235 StGB) und Kinderhandel (früher § 14a des Adoptionsvermittlungsgesetzes, jetzt § 236 StGB) erheblich erweitert und verbessert worden. Sie bieten nunmehr einen weit reichenden strafrechtlichen Schutz gegen Kindesentführungen sowie sämtliche Erscheinungsformen eines illegalen Kinderhandels.

3. a) Probleme bei grenzüberschreitenden Adoptionen ergeben sich häufig daraus, dass das materielle Adoptionsrecht international sehr unterschiedlich ausgestaltet ist.

      Während etwa dem islamischen Recht die Annahme als Kind fremd ist, folgen die meisten anderen Rechtsordnungen entweder dem „Vertrags-“ oder dem „Dekretsystem“. In der Bundesrepublik Deutschland wurde bis 1977 durch Vertrag zwischen Annehmendem und Kind adoptiert; seither wird die Adoption durch Entscheidung des Vormundschaftsgerichts, d.h. nach dem Dekretsystem, vollzogen (§ 1752 Abs. 1 BGB).

      Unterschiedlich sind auch die Rechtswirkungen einer Adoption. Das minderjährige Adoptivkind wird z.B. nach deutschem, italienischem und schweizerischem Recht vollkommen aus seinem bisherigen Familienverband herausgelöst und mit allen Rechten und Pflichten in die neue Familie aufgenommen (Volladoption). In anderen Ländern, wie etwa in Äthiopien, Ecuador oder der Republik Korea, behält das Adoptivkind hingegen starke rechtliche Bindungen zu seiner bisherigen Familie (schwache Adoption); zugleich wird es entweder vollständig oder nur in einzelnen Beziehungen, wie etwa elterliche Sorge oder Unterhalt, einem leiblichen Kind des Annehmenden gleichgestellt. Ähnlich ist in Deutschland die Volljährigenadoption ausgestaltet (vgl. §§ 1770, 1772 BGB). In vielen Staaten bestehen beide Ausgestaltungen der Wirkungen der Kindesannahme, die zudem in unterschiedlichen Abstufungen vorkommen, alternativ nebeneinander.

   b) Häufig führen diese Unterschiede dazu, dass die Feststellung von Wirksamkeit und Rechtsfolgen

einer ausländischen Adoption im Inland Schwierigkeiten bereitet. Zwar werden ausländische Dekretadoptionen in Deutschland unter den Voraussetzungen des § 16a FGG anerkannt. Allerdings hat jedes Gericht und jede Behörde, soweit es im jeweiligen rechtlichen Zusammenhang auf die Wirksamkeit einer Adoption ankommt, die Anerkennungsvoraussetzungen von Neuem selbständig zu prüfen. Für die betroffenen Familien kann dies fortwährende Rechtsunsicherheit bedeuten.

c) Ausländische Vertragsadoptionen – jedenfalls solche, bei denen keine hoheitliche Prüfung der Adoptionsvoraussetzungen stattgefunden hat – beurteilen sich nach den Regeln des deutschen Kollisionsrechts. Im Inland kann die Gültigkeit einer solchen Adoption nicht ohne Ermittlung der Adoptionsvoraussetzungen nach dem anwendbaren Sachrecht festgestellt werden. Diese Prüfung birgt für die betroffenen Familien, aber auch für die mit der Jugendhilfe betrauten Stellen und für den Rechtsverkehr im Allgemeinen eine im Vergleich zur Dekretadoption noch größere Gefahr der Rechtsunsicherheit über die Wirksamkeit der Adoption.

d) Vielfach werden zudem die Rechtswirkungen der ausländischen Adoption schwieriger Klärung bedürfen; oftmals werden sie von denjenigen einer deutschen Volladoption abweichen. Auch dies wird dem Postulat stabiler Integration des angenommenen Kindes in die neue Familie kaum gerecht.

e) Die genannten Unwägbarkeiten lassen häufig eine zeit- und kostenintensive Wiederholung der Adoption nach deutschem Recht ratsam erscheinen. Dabei bereitet es nicht selten Schwierigkeiten, die gesetzlichen Adoptionsvoraussetzungen zu erfüllen, wenn etwa die im Herkunftsstaat erteilte Einwilligung der leiblichen Eltern den strengen Anforderungen des deutschen Rechts nicht genügt.

III. Wesentlicher Inhalt des Übereinkommens

Das Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption vereinheitlicht und verbessert die Verfahrensabläufe bei der internationalen Adoptionsvermittlung und führt zu mehr Rechtssicherheit in Bezug auf die Wirksamkeit und die Anerkennung ausländischer Adoptionsakte. Die Übereinkunft soll die Rechte der Kinder bei grenzüberschreitenden Adoptionen sichern und die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten ordnen, um das Kindeswohl zu wahren. Sie will dem Kinderhandel entgegenwirken und regelt die Anerkennung von Adoptionen, die nach ihren Vorschriften zustande gekommen sind (Kapitel I Artikel 1).

Das Übereinkommen bestimmt grundsätzliche Anforderungen an internationale Adoptionen, insbesondere im Zusammenhang mit den erforderlichen Zustimmungen vor allem der Eltern des Kindes, das adoptiert werden soll; die Zustimmungserfordernisse im Einzelnen auszugestalten, bleibt dabei dem autonomen Recht der Vertragsstaaten überlassen (Kapitel II). Ein Kernstück des Regelwerks der Konvention bildet die Verpflichtung der Vertragsstaaten, Zentrale Behörden zu bestimmen, die zum Schutz der Kinder und zur Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens zusammenarbeiten und die Zusammenarbeit zwischen den (sonstigen) zuständigen Stellen in ihren Staaten fördern sollen (Kapitel III).

Kapitel IV betrifft das Verfahren bei internationalen Adoptionen vom Adoptionsantrag der zukünftigen Adoptiveltern über die Erstattung der Berichte der zuständigen Stellen beider Staaten bis zum Aufenthaltswechsel des Kindes von einem Vertragsstaat in den anderen. Es enthält auch Regelungen für den Fall, dass ein Kind nicht auf Dauer bei den in Aussicht genommenen Adoptiveltern bleiben kann. Bestimmungen darüber, inwieweit private Vermittlungsstellen bei internationalen Adoptionen eingeschaltet werden dürfen, beinhalten einen Kompromiss zwischen denjenigen Staaten, die solche Vermittlungsstellen völlig ausschließen wollten, und anderen Staaten – wie den USA –, die auf diese Art der Vermittlung nicht verzichten können.

Kapitel V über die Anerkennung und Wirkungen der Adoption regelt erstmals in einer internationalen Übereinkunft auch die Anerkennung der Adoptionswirkungen (Artikel 26) sowie die Umwandlung des Annahmeverhältnisses, um die Wirkungen einer Volladoption zu erreichen (Artikel 27). Damit sind auf diesem schwierigen Gebiet Fortschritte erzielt worden, die auch wichtigen deutschen Anliegen entsprechen.

Kapitel VI fasst verschiedene allgemeine Regelungen zusammen, etwa zu Besonderheiten der Verwandtenadoption (Artikel 29), zum Datenschutz (Artikel 30, 31) und zum Verhältnis zu anderen Übereinkünften (Artikel 39). Kapitel VII enthält die üblichen Schlussklauseln. Vorbehalte zu dem Übereinkommen sind nach seinem Artikel 40 nicht zulässig.

IV. Internationale Akzeptanz der Konvention

Bei der Schlussabstimmung auf der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht haben alle 66 anwesenden Delegationen dem Übereinkommensentwurf zugestimmt. Diese positive Einstellung hat sich in einer schnellen Zeichnung und Ratifikation durch eine verhältnismäßig große Zahl von Staaten seit 1993 fortgesetzt. Das Übereinkommen ist am 1. Mai 1995 in Kraft getreten; inzwischen gehören ihm 41 Staaten an, darunter wichtige Herkunftsländer, wie etwa Rumänien und mehrere lateinamerikanische Staaten. Weitere 14 Staaten (Stand: November 2000), einschließlich Deutschlands, haben die Übereinkunft gezeichnet. Auch diese erfolgreiche Entwicklung spricht für die Bewertung, dass die Regelungen der Konvention eine erhebliche Verbesserung gegenüber dem früheren Rechtszustand darstellen.

Der bisherige Erfolg der Haager Übereinkunft bestätigt zugleich die Einschätzung, dass die Beteiligung Deutschlands an einer multilateralen internationalen Übereinkunft über Fragen der grenzüberschreitenden Adoptionsvermittlung dem Abschluss zweiseitiger Vereinbarungen mit einzelnen Herkunftsstaaten vorzuziehen ist. Diese Haltung der Bundesregierung, die auch für andere Bereiche internationaler rechtlicher Zusammenarbeit gilt, wirkt einer Rechtszersplitterung, wie sie von einer Vielzahl bilateraler Staatsverträge zu befürchten wäre, entgegen und trägt dazu bei, dass sich in zunehmendem Maße anerkannte Standards zwischenstaatlicher justizieller Kooperation herausbilden.

## B. Besonderes

1. Einzelheiten zur Entstehung des Übereinkommens sowie zum Inhalt der einzelnen Vorschriften enthält der Erläuternde Bericht des Leiters der venezolani-

schen Konferenzdelegation, Professor Gonzalo Parra-Aranguren; dieser Bericht ist der vorliegenden Denkschrift in deutscher Übersetzung angeschlossen.

2. An dieser Stelle ist deshalb nur auf die Frage einzugehen, inwieweit die Bundesrepublik Deutschland von der im Übereinkommen geregelten Möglichkeit, zusätzliche Erklärungen abzugeben, Gebrauch machen sollte. Es ist beabsichtigt, bei der Ratifikation des Übereinkommens die in Artikel 22 Abs. 4, nicht dagegen die in Artikel 25 vorgesehene zusätzliche Erklärung abzugeben.

   a) Nach Artikel 22 Abs. 4 kann ein Vertragsstaat erklären, dass er als Heimatstaat die Adoptionsvermittlung nicht gestattet, wenn auf Seiten des Aufnahmestaates eine Person oder private Organisation tätig wird, die nicht als zugelassene Organisation im Sinne der Konvention gilt, insbesondere weil sie nicht gemeinnützig arbeitet. Da der gleichzeitig vorgelegte Entwurf eines Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetzes die Vermittlung im Inland beheimateter Kinder ins Ausland auf deutscher Seite staatlichen Adoptionsvermittlungsstellen vorbehält (§ 1 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 2), erscheint es angemessen, als Vermittlungsstellen auf Seiten des ausländischen Aufnahmestaates auch nur staatliche Zentrale Behörden oder allenfalls – gemeinnützige – zugelassene Organisationen im Sinne des Haager Übereinkommens zu akzeptieren.

   b) Artikel 25 erlaubt es den Vertragsstaaten, ihre Verpflichtung zur Anerkennung der in einem anderen Vertragsstaat durchgeführten Adoption auszuschließen, falls die Vermittlung auf einer – durch Artikel 39 Abs. 2 zugelassenen – Sondervereinbarung zur Vereinfachung des Vermittlungsverfahrens beruht. Da derartige Sondervereinbarungen unterschiedlich ausgestaltet sein können, sollte im Einzelfall geprüft werden, ob die gemäß einem solchen Zusatzabkommen durchgeführte Kindesannahme der deutschen öffentlichen Ordnung, d.h. wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts, zuwiderläuft (Artikel 24 der Konvention). Insoweit Anerkennungshürden aufzurichten, die über eine ordre-public-Prüfung hinausgehen, wie die Übereinkunft sie den Vertragsstaaten ohnehin vorbehält, erscheint kaum geboten. Für diese Einschätzung spricht auch der Umstand, dass das (autonome) deutsche Recht (§ 16a FGG) bereits unabhängig vom Haager Übereinkommen anerkennungsfreundlich ausgestaltet ist.

**Anlage 1 zur Denkschrift**

Die in Aussicht genommene

Erklärung gemäß Artikel 22 Abs. 4 des Übereinkommens

hat folgenden Wortlaut:

„Die Bundesrepublik Deutschland erklärt, dass Adoptionen von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland haben, nur durchgeführt werden können, wenn die Aufgaben der Zentralen Behörden in Übereinstimmung mit Artikel 22 Abs. 1 des Übereinkommens wahrgenommen werden.“

**Anlage 2 zur Denkschrift**

*(originalnahe Übersetzung)*

## Erläuternder Bericht zum Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption

### Inhaltsübersicht

## Einführung[1*])

### A. Vorbereitende Arbeiten

1 Am 19. Januar 1988 hat das Ständige Büro der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht der Spezialkommission für allgemeine Angelegenheiten und Grundsätze der Konferenz das Thema der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet grenzüberschreitender Adoption unterbreitet. Bei dieser Gelegenheit hat der Generalsekretär unter Bezugnahme auf den formellen Vorschlag Italiens[1]) das Vorläufige Dokument Nr. 9 des Ständigen Büros vorgelegt, in dem u. a. hervorgehoben wird, dass sich der Konferenz zwei mögliche Wege eröffnen: nämlich ein beschränktes Übereinkommen, das innerhalb der Konferenz zu erarbeiten wäre, oder aber ein Instrument, zu dessen Vorbereitung auch die unmittelbar interessierten Nicht-Mitgliedstaaten einzuladen wären.[2])

2 Alle Teilnehmer erkannten an, dass die internationale Adoption gegenwärtig mit sehr schwierigen Problemen verbunden ist, die sich von denjenigen nach Art und Maß unterscheiden, die bei der Ausarbeitung des „Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zuständigkeit der Behörden, das anzuwendende Recht und die Anerkennung von Entscheidungen in Adoptionssachen" (im Folgenden als Haager Übereinkommen von 1965 bezeichnet) bestanden; im Anschluss an eine ausgedehnte Erörterung ergab sich schließlich breite Übereinstimmung darüber, diesen Tagesordnungspunkt beizubehalten. Gleichwohl „haben die Sachverständigen erkennen müssen, dass jeder Versuch der Konferenz, die derzeitige internationale Lage zu verbessern, wegen des heiklen Charakters des Themas auf Schwierigkeiten stoßen würde. Einige Sachverständige bezweifelten sogar, ob die Haager Konferenz die richtige Stelle sei, dieses Thema zu behandeln; man fragte sich auch, wie am besten vorzugehen und wie die Arbeit zu finanzieren und zu organisieren sei, weil man sich bewusst war, dass jede neue Tätigkeit der Konferenz zum Thema Adoption ohne die Mitwirkung der Heimatstaaten, die gegenwärtig nicht Mitglied der Konferenz seien, von geringem Nutzen wäre. Es erschien deshalb notwendig, einen Weg zu finden, um diese Länder zur Zusammenarbeit mit der Konferenz zu bewegen". [3])

3 Obwohl das Thema mit Vorrang beibehalten wurde, unterbreitete die Spezialkommission für allgemeine Angelegenheiten und Grundsätze der Konferenz der XVI. Tagung die folgenden Empfehlungen:

„a) Die Tagesordnung der XVII. Tagung solle drei Themen umfassen, eines auf dem Gebiet des Familienrechts und das andere auf dem des Wirtschaftsrechts;

b) die XVI. Tagung könne aus den drei folgenden Themen zwei auswählen:

– die grenzüberschreitende Adoption, und zwar unter der Voraussetzung, dass die betroffenen Nicht-Mitgliedstaaten gegenüber dem Ständigen Büro ihre Bereitschaft bekunden, an diesen Arbeiten mitzuwirken;

– das auf Technologie-Lizenzverträge und den Transfer von Know-how anzuwendende Recht, wobei das Ständige Büro sich wegen einer möglichen Zusammenarbeit mit der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) in Verbindung setzen sollte;

– das auf gewisse Aspekte des unlauteren Wettbewerbs anzuwendende Recht, welche das Ständige Büro in einer der XVI. Tagung vorzulegenden Ausarbeitung näher darlegen sollte;". [4])

4 Der Generalsekretär hat die XVI. Tagung der Konferenz über die positiven Ergebnisse und Kontakte unterrichtet, die er hergestellt hatte, und zwar:

a) mit anderen internationalen Organisationen zwischenstaatlicher oder nichtstaatlicher Art mit dem Zweck, die internationale Arbeit im Bereich der grenzüberschreitenden Adoption zu koordinieren;

b) mit hochgestellten Amtsträgern aus Nicht-Mitgliedstaaten, um festzustellen, inwieweit deren Regierungen an einer Zusammenarbeit mit der Konferenz interessiert wären; und

c) mit Privatorganisationen und Einzelpersonen, die sich mit dem internationalen Schutz des Kindes und der grenzüberschreitenden Adoption befassen, sowie mit thematisch interessierten Wissenschaftlern mit dem Ziel, ein informelles Netz von Koordination, Information und Unterstützung für spätere Arbeiten der Konferenz auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Adoption zu schaffen. Diese vorläufigen Reaktionen haben den Generalsekretär davon überzeugt, dass eine beträchtliche Zahl von Heimatstaaten eine formelle Einladung seitens der Haager Konferenz für eine Beteiligung an der Ausgestaltung eines neuen Übereinkommens zur grenzüberschreitenden Adoption annehmen würde. [5])

5 Die Erste Kommission der XVI. Tagung erörterte die Materie am 10. Oktober 1988, und alle Teilnehmer sprachen sich für das Vorhaben aus.[6]) Unmittelbar darauf beschloss die Vollversammlung am Vormittag des nächsten Tages und ohne weitere Erörterung, „die Ausarbeitung eines Übereinkommens über die Adoption von Kindern aus dem Ausland auf die Tagesordnung der XVII. Tagung zu setzen," und beauftragte den Generalsekretär damit, „die vorbereitenden Arbeiten in Angriff zu nehmen und eine entsprechende Spezialkommission zu diesem Zweck einzuberufen". Die Vollversammlung erachtete ebenfalls „die Teilnahme von Nicht-Mitgliedstaaten, aus denen viele dieser Kinder stammen, an dieser Spezialkommission für unerlässlich" und bat darum, der „Generalsekretär möge alles in seinen Kräften Stehende tun, um ihre Beteiligung an den Arbeiten in Form von Ad-hoc-Mitgliedern herbeizuführen". [7])

6 Das Ständige Büro fasste die Gründe für die vordringliche Aufnahme des Themas der grenzüberschreitenden Adoption in die Tagesordnung der Siebzehnten Tagung der Konferenz wie folgt zusammen:

„i) ein dramatischer Anstieg internationaler Adoptionen seit Ende der 60er Jahre in vielen Ländern in einem Ausmaß, dass grenzüberschreitende Adoptionen zu einem weltweiten Phänomen verbunden mit Ortswechseln von Kindern über weite geographische Entfernungen hin und aus einem gesellschaftlichen und kulturellen Umfeld in ein sehr unterschiedliches anderes geworden sind;

---

[1*]) In diesem Bericht verwandte Abkürzungen:
– Entwurf: von der Spezialkommission verabschiedeter vorläufiger Übereinkommensentwurf;
– Bericht der Spezialkommission: Bericht von G. Parra-Aranguren über den vorläufigen Übereinkommensentwurf;
– RKÜ: VN-Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes.

[1]) „Zukünftige Arbeiten – Vorschlag der italienischen Regierung", Vorläufiges Dokument Nr. 13 vom Januar 1988 (für die Spezialkommission vom Januar 1988) in Conférence de La Haye de droit international privé, Actes et documents de la Seizième session (1988), tome I, Matières diverses, La Haye, 1991, S. 189.

[2]) Hans van Loon, „Note über die Zweckmäßigkeit der Vorbereitung eines neuen Übereinkommens über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet grenzüberschreitender Adoption", Vorläufiges Dokument Nr. 9 vom Dezember 1987 (für die Spezialkommission vom Januar 1988), a.a.O. S. 165 bis 185.

[3]) „Schlussfolgerungen der Spezialkommission vom Januar 1988", verfasst vom Ständigen Büro, Vorläufiges Dokument Nr. 14 vom April 1988 (für die XVI. Tagung), a.a.O, S. 195 bis 202 (199).

[4]) A.a.O. S. 302.

[5]) „Bericht des Generalsekretärs zur grenzüberschreitenden Adoption von Kindern", Vorläufiges Dokument Nr. 17 vom September 1988 (für die XVI. Tagung), a.a.O. S. 219 bis 221.

[6]) „Erste Kommission – XVI. Tagung – Allgemeine Angelegenheiten", Protokoll Nr. 1, a.a.O. S. 238 bis 245.

[7]) „Sechzehnte Tagung, Vollversammlung", Protokoll Nr. 5, a.a.O., S. 271 bis 272 und 234 und „Schlussakte", 20. Oktober 1988, unter B 1, a.a.O. S. 34 bis 35.

ii) ernsthafte und komplexe Probleme im menschlichen Bereich, die teils zwar schon bekannt sind, jedoch aufgrund dieser neuen Entwicklungen verschärft werden, teils aber auch neu entstehen, einschließlich vielfältiger schwieriger Aspekte rechtlicher Art und

iii) die Unzulänglichkeit der vorhandenen innerstaatlichen und internationalen Rechtsgrundlagen sowie die Notwendigkeit eines multilateralen Vorgehens“. [8])

7 Die Unzulänglichkeit der internationalen Rechtsgrundlagen zur Lösung der Probleme, mit denen grenzüberschreitende Adoptionen gegenwärtig verbunden sind, hat ein „Memorandum“ des Ständigen Büros im November 1989 anerkannt und die folgenden Erfordernisse unterstrichen:

„a) die Notwendigkeit, rechtlich bindende Vorschriften aufzustellen, die in Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Adoptionen beachtet werden sollten (unter welchen Umständen ist eine solche Adoption angemessen; welchem Recht unterliegen die Zustimmungen und Anhörungen, soweit sie andere Personen als die Adoptierenden betreffen?);

b) die Notwendigkeit, ein Überwachungssystem zu schaffen, um sicherzustellen, dass diese Vorschriften beachtet werden (was kann getan werden, um auszuschließen, dass grenzüberschreitende Adoptionen zustande kommen, die nicht im Interesse des Kindes liegen; wie kann man Kinder vor Adoptionen aufgrund von Betrug, durch Zwang oder mit Gewinnabsicht schützen; sollten den Organisationen, die mit grenzüberschreitenden Adoptionen befasst sind, sowohl in den Geburtsländern der Kinder wie in den Bestimmungsländern Kontrollmaßnahmen auferlegt werden?);

c) die Notwendigkeit, Kommunikationsnetze zwischen den Behörden der Heimatländer und derjenigen Länder zu errichten, in denen diese Kinder nach der Adoption leben werden (vorstellbar wäre zum Beispiel, durch ein mehrseitiges Übereinkommen ein System von Zentralen Behörden zu schaffen, die untereinander alle Angaben in Bezug auf den Schutz von Kindern bei grenzüberschreitenden Adoptionen austauschen könnten); und schließlich

d) die Notwendigkeit zur Zusammenarbeit zwischen den Heimat- und Bestimmungsländern (wirkungsvolle Arbeitsbeziehungen auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens unter Beachtung strenger Anforderungen fachlicher und ethischer Art könnten dazu beitragen, Vertrauensbeziehungen zwischen solchen Staaten herbeizuführen, wobei derartige Formen der Zusammenarbeit zwischen einigen Staaten bereits vorhanden sind und zufrieden stellende Ergebnisse erbracht haben)“. [9])

8 Die XIV. Tagung (1980) hatte den Grundsatz angenommen, dass Nicht-Mitgliedstaaten an den Arbeiten der Konferenz beteiligt werden können; [10]) man meinte, dass diesem Grundsatz auch bei der Behandlung grenzüberschreitender Adoptionen zu folgen sei, und zwar wegen der eindeutigen praktischen Notwendigkeit einer multilateralen Rechtsgrundlage, die nicht oder nicht nur ein Übereinkommen zur Vereinheitlichung von Regeln des Internationalen Privatrechts sein sollte. In der Tat spürte man, dass der wirksame Schutz von Kindern danach verlangte, gewisse materielle Grundsätze festzulegen und einen rechtlichen Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen Behörden der Heimatländer und der Aufnahmestaaten zu schaffen.

## B. Drei Tagungen der Spezialkommission

9 Die erste Tagung der Spezialkommission für grenzüberschreitende Adoption fand vom 11. bis 21. Juni 1990 unter dem Vorsitz von Herrn T.B. Smith QC (Kanada) sowie mit den Herren J. Pirrung (Deutschland) und Mengesha Haile (Äthiopien) als erstem bzw. zweitem Stellvertretenden Vorsitzenden statt. Herr G. Parra-Aranguren (Venezuela) wurde zum Berichterstatter, Frau L. Balanon (Philippinen) zur Beratenden Berichterstatterin bestellt. Vertreten waren 31 Mitgliedstaaten, 18 Nicht-Mitgliedstaaten und 10 internationale Organisationen, darunter 3 zwischenstaatliche und 7 nichtstaatliche, die sich speziell mit Kinderfragen befassen.[11]) Die Teilnehmer zogen den „Bericht über grenzüberschreitende Adoption“, hervorragend erarbeitet vom Ersten Sekretär im Ständigen Büro, Herrn J. H. A. van Loon,[12]) sowie 19 andere Dokumente in Betracht, die im Nachhinein im Vorläufigen Dokument Nr. 2 mit Stellungnahmen zu einzelnen Fragen und Tatsachen sowie rechtlichen Angaben zum Thema zusammengefasst wurden. Das Ständige Büro formulierte die Schlussfolgerungen und verteilte sie als Vorläufiges Dokument Nr. 3 im August 1990. [13])

10 Auf der ersten Sitzung beschloss die Spezialkommission für grenzüberschreitende Adoption auch, dass ein informeller Ad-hoc-Beratungsausschuss das Ständige Büro der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht dabei unterstützen sollte, eventuell erzielte Schlussfolgerungen zu Vorschriften auszuformulieren, und bestimmte zu Mitgliedern: den Berichterstatter Herrn G. Parra-Aranguren (Venezuela) und die Beratende Berichterstatterin Frau L. Balanon (Philippinen) als Mitglieder von Amtes wegen, ferner Frau C.F.G. Sunaryati Hartono (Indonesien) und die Herren W.R. Duncan (Irland), M.J.P. Verwilghen (Belgien), J.C. Schultsz (Niederlande) und D. Opertti (Uruguay). Mit Ausnahme von Frau C.F.G. Sunaryati Hartono (Indonesien) traten diese vom 5. bis 10. November 1990 unter dem Vorsitz von Herrn J.C. Schultsz (Niederlande) zusammen und erstellten das Vorläufige Dokument Nr. 4.[14])

11 Elf spanischsprachige Länder nahmen an der ersten Sitzung der Spezialkommission für grenzüberschreitende Adoption teil[15]), und alle ihre Vertreter konnten die Stellungnahmen in Englisch oder Französisch (passiv) verstehen und die in den beiden offiziellen Sprachen der Konferenz vorgelegten Texte erfassen. Der Generalsekretär stellte jedoch fest, dass eine erhebliche Zahl von ihnen sehr große Schwierigkeiten hatte, sich aktiv in Französisch oder Englisch auszudrücken, was

---

[8]) J. H. A. van Loon, „Bericht über grenzüberschreitende Adoption“, Vorläufiges Dokument Nr. 1 vom April 1990, S. 6 bis 7, vgl. Actes et documents de la Seizième session (1988, tome I (N. 2), S. 181 bis 185.

[9]) „Memorandum zur Vorbereitung eines neuen Übereinkommens über die internationale Zusammenarbeit und den Schutz von Kindern auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Adoption“, verfasst vom Ständigen Büro, November 1989, S. 1 bis 2.

[10]) Conférence de La Haye de droit international privé, Actes et documents de la Quatorzième session (1980), Acte final, D 1, tome I, S. 1 bis 63.

[11]) Folgende Mitgliedstaaten waren vertreten: Ägypten, Argentinien, Australien, Belgien, China, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Luxemburg, Mexiko, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Türkei, Uruguay, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika. Als Nicht-Mitgliedstaaten nahmen teil: Äthiopien, Brasilien, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Honduras, Indien, Indonesien, Kolumbien, Madagaskar, Mauritius, Peru, Philippinen, Rumänien, Senegal, Sri Lanka, Thailand und Vietnam. Als Beobachter verfolgten die Arbeiten der Sonderkommission:

a) Vertreter zwischenstaatlicher Organisationen: Internationales Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts (UNIDROIT), Inter American Children's Institute (IIN) und der Europarat;

b) Vertreter nichtstaatlicher Organisationen: International Bar Association (IBA), Internationaler Sozialdienst (ISS), Inter-American Bar Association (IABA), Fédération Internationale Terre des Hommes (FITDH), Defense for Children International (DCI), International Academy of Matrimonial Lawyers (IAML) und Committee for Cooperation within the Nordic Adoption and Parent Organizations (NCA).

[12]) J. H. A. van Loon „Bericht über grenzüberschreitende Adoption“, Vorläufiges Dokument Nr. 1 vom April 1990.

[13]) „Schlussfolgerungen der Spezialkommission vom Juni 1990 über die grenzüberschreitende Adoption“, erstellt vom Ständigen Büro, Adoption, Vorläufiges Dokument Nr. 3 vom August 1990.

[14]) „Vorentwurf von Bestimmungen für ein Übereinkommen über den Schutz von Kindern und über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet grenzüberschreitender Adoption, erstellt vom Ständigen Büro mit Unterstützung eines Ad-hoc-Ausschusses, und allgemeine Stellungnahmen“, Adoption, Vorläufiges Dokument Nr. 4 vom Dezember 1990.

[15]) Folgende spanischsprachige Mitgliedstaaten haben an der Sitzung teilgenommen: Argentinien, Mexiko, Spanien, Uruguay und Venezuela; als Nicht-Mitgliedstaaten waren vertreten: Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Honduras, Kolumbien und Peru.

dazu führte, dass „bei einigen Delegationen ein Unbehagen und ein Gefühl der Frustration“ entstand; deshalb fragte der Generalsekretär in seinem Schreiben vom 25. Juli 1990 die nationalen Organe der Mitgliedstaaten, ob den spanischsprachigen Ländern gestattet werden könne, sich in ihrer eigenen Sprache mit Simultanübersetzung ins Französische und Englische zu äußern.

12 Das Ergebnis der Rundfrage war positiv, und die Entscheidung, die Beteiligung der spanischsprachigen Länder zu erleichtern, war sehr weise, da die Staaten Lateinamerikas außerordentliches Interesse für das Thema bekundeten. So fand während der vorbereitenden Arbeiten vom 2. bis 6. April 1991 in Quito (Ecuador) ein Seminar statt, an dem Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, die Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Kolumbien, Peru, Uruguay und Venezuela sowie ein Vertreter des Ständigen Büros teilnahmen, um die Probleme in Bezug auf die grenzüberschreitende Adoption im Hinblick auf das Übereinkommen zu prüfen, das die Haager Konferenz erarbeiten wollte. Das Interamerikanische Institut des Kindes übermittelte die Schlussfolgerungen an das Ständige Büro.

13 Die zweite Tagung der Spezialkommission für grenzüberschreitende Adoption fand vom 22. April bis 3. Mai 1991 unter Beteiligung von 33 Mitgliedstaaten und 20 Nicht-Mitgliedstaaten statt sowie mit einer beträchtlichen Anzahl von Beobachtern als Vertretern staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen, die sich speziell mit Kinderfragen befassen.[16]) Die Teilnehmer arbeiteten auf der Grundlage des Vorläufigen Dokuments Nr. 4 in Verbindung mit dem Vorläufigen Dokument Nr. 3. 123 Arbeitsdokumente wurden verteilt und außerdem zwei sehr hilfreiche Berichte berücksichtigt, die Defence for Children International, der internationale Verband Terre des Hommes und der Internationale Sozialdienst vorgelegt hatten.[17]) Schließlich nahm die zweite Sitzung den „Entwurf von Artikeln für ein Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Adoption“ an, und zwar in der Fassung des Abschlussarbeitspapiers, das während der letzten Arbeitssitzung verteilt worden war, aber von einem Redaktionsausschuss überprüft werden sollte, der die Stellungnahmen und Bemerkungen der zur Teilnahme eingeladenen Staaten berücksichtigen sollte. Die folgenden Sachverständigen wurden zu Mitgliedern des Redaktionsausschusses bestimmt: Herr J. Pirrung (Bundesrepublik Deutschland) als Erster Stellvertretender Vorsitzender der Spezialkommission und Vorsitzender von Amtes wegen, Herr G. Parra-Aranguren (Venezuela) als Berichterstatter und Mitglied von Amtes wegen, Frau L. Balanon (Philippinen) als Beratende Berichterstatterin und Mitglied von Amtes wegen, Herr P. Pfund (Vereinigte Staaten), Frau K. Buure-Hägglund (Finnland) und die Herren Zhang Kening (China), I. Fadlallah (Libanon), D. Opertti (Uruguay), W. Duncan (Irland) und M. Verwilghen (Belgien).

14 Mit Ausnahme von Frau Balanon (Philippinen) und Herrn I. Fadlallah (Libanon) kamen alle Mitglieder des Redaktionsausschusses in der ersten Septemberwoche 1991 zusammen und verfassten einen durch eine „Präambel“ eingeleiteten „Vorentwurf eines Übereinkommens“, der als „Vorläufiges Dokument Nr. 6“ verteilt wurde und dem einige „Erläuternde Anmerkungen“ zur Verdeutlichung der in den Bestimmungen angenommenen Lösungen und gewisse weitere Stellungnahmen des Ständigen Büros beigefügt waren.[18])

15 Die dritte Sitzung der Spezialkommission für grenzüberschreitende Adoption fand vom 3. bis 14. Februar 1992 statt. 33 Mitgliedstaaten, 24 Nicht-Mitgliedstaaten und 15 internationale zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, die sich speziell mit Kinderfragen befassen, waren vertreten.[19]) Die Spezialkommission prüfte das Vorläufige Dokument Nr. 6 sowie eine bedeutende Zahl von Arbeitsdokumenten (bis Nr. 265); es fehlte jedoch die Zeit, den Wortlaut des Vorentwurfs eines Übereinkommens vollständig und abschließend zu formulieren. Der Redaktionsausschuss wurde daher um die Ausarbeitung der Schlussfassung dieses Vorentwurfs zu einem Übereinkommen gebeten.

16 Eine beschränkte Anzahl von Mitgliedern des Redaktionsausschusses (Herr J. Pirrung, Frau K. Buure-Hägglund und die Herren W. Duncan und M. Verwilghen) traf sich am 9. und 10. März 1992, um den auf der 3. Sitzung der Spezialkommission gebilligten Text zu überprüfen, sprachliche Abweichungen zwischen der französischen und englischen Fassung zu beseitigen und bestimmte Beschlüsse zur weiteren Erwägung umzusetzen. Der Redaktionsausschuss schloss seine Beratungen mit der Fertigstellung des „Vorentwurfs eines Übereinkommens über die internationale Zusammenarbeit und den Schutz von Kindern auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Adoption, vorgelegt von der Spezialkommission im Februar 1992“ mit einer vorangestellten „Erläuterung“ ab.

17 Unmittelbar nach der 3. Sitzung der Spezialkommission erstellte der Verfasser dieses Berichts seinen Bericht zum Vorentwurf des Übereinkommens, der mit dem Text des Vorentwurfs zum Übereinkommen als Vorläufiges Dokument Nr. 7 im September 1992 zur Stellungnahme versandt wurde, und zwar an die Mitgliedstaaten, die zur Mitwirkung eingeladenen Nicht-Mitgliedstaaten und die interessierten

---

[16]) die folgenden Mitgliedstaaten haben teilgenommen: Ägypten, Argentinien, Australien, Belgien, Chile, China, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Mexiko, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien, Türkei, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika. Als Nicht-Mitgliedstaaten waren vertreten: Äthiopien, Brasilien, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, der Heilige Stuhl, Honduras, Indien, Indonesien, Kolumbien, Republik Korea, Libanon, Madagaskar, Malaysia, Mauritius, Nepal, Peru, Philippinen, Sri Lanka und Thailand. Als Beobachter waren anwesend:

a) Vertreter von zwischenstaatlichen Organisationen: der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR), das Internationale Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts (UNIDROIT), das Commonwealth-Sekretariat, das Inter-American Children's Institute (IIN), der Europarat und die Internationale Zivilstandskommission (CIEC);

b) Vertreter nichtstaatlicher Organisationen: International Bar Association (IBA), Internationaler Sozialdienst (ISS), International Association of Juvenile and Family Court Magistrates (AIMJF), Inter-American Bar Association (IABA), Fédération Internationale Terre des Hommes (FITDH), Defence for Children International (DCI), International Academy of Matrimonial Lawyers (IAML), International Association of Voluntary Adoption Agencies and NGOs (IAVAAN) und Committee for Cooperation within the Nordic Adoption and Parent Organizations (NCA).

[17]) „Vorläufige Feststellungen einer gemeinsamen Untersuchung zur 'Wartezeit' bei grenzüberschreitenden Adoptionen“ und „Vorläufige Feststellungen einer gemeinsamen Untersuchung zur unabhängigen grenzüberschreitenden Adoption“, März 1991.

[18]) „Vorentwurf eines Übereinkommens über die internationale Zusammenarbeit und den Schutz von Kindern auf dem Gebiet grenzüberschreitender Adoption (vom Redaktionsausschuss im September 1991 verfasste Artikel) und Erläuternde Bemerkungen“, Adoption, Vorbereitendes Dokument Nr. 6 vom September 1991.

[19]) Folgende Mitgliedstaaten haben teilgenommen: Ägypten, Argentinien, Australien, Belgien, Chile, China, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Mexiko, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien, die Tschechische und Slowakische Föderative Republik, Türkei, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika. Folgende Nicht-Mitgliedstaaten waren vertreten: Albanien, Bolivien, Brasilien, Kolumbien, Republik Korea, Costa Rica, El Salvador, Haiti, Honduras, Indonesien, Libanon, Madagaskar, Malaysia, Mauritius, Nepal, Panama, Paraguay, Philippinen, Russische Föderation, Senegal, Sri Lanka, Thailand, Vietnam und der Heilige Stuhl.

Als Beobachter waren vertreten:

a) Vertreter von zwischenstaatlichen Organisationen: Der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR), das Internationale Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts (UNIDROIT), Inter-American Children's Institute (IIN) und die Internationale Zivilstandskommission (CIEC);

b) Vertreter nichtstaatlicher Organisationen: International Bar Association (IBA), Internationaler Sozialdienst (ISS), International Society of Family Law (ISFL), International Association of Juvenile and Family Court Magistrates (AIMJF), Inter-American Bar Association (IABA), Fédération Internationale Terre des Hommes (FITDH), Defence for Children International (DCI), International Academy of Matrimonial Lawyers (IAML), International Association of Voluntary Adoption Agencies and NGOs (IAVAAN), Committee for Cooperation within the Nordic Adoption and Parent Organizations (NCA) und Euradopt.

internationalen Organisationen, die sich speziell mit Kinderfragen befassen[20]). Der Bericht zum Vorentwurf des Übereinkommens wird im Folgenden als der „Bericht der Spezialkommission“, der Vorentwurf des Übereinkommens auch als „der Entwurf“ bezeichnet.

18 Bolivien, Zypern, Kolumbien, Costa Rica, Dänemark, El Salvador, Spanien, die Vereinigten Staaten von Amerika, Finnland, Frankreich, Griechenland, Honduras, Luxemburg, Polen, Rumänien, Uruguay, der Heilige Stuhl, Schweden, das Committee for Cooperation within the Nordic Adoption and Parent Organizations (NCA), Defence for Children International (DCI), der Internationale Sozialdienst (ISS) und der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) übersandten ihre Stellungnahmen vor dem 1. März 1993; sie wurden unverzüglich als Vorläufiges Dokument Nr. 8 verteilt; anschließend gingen die Stellungnahmen von Australien, Österreich, Madagaskar, Norwegen, den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich (Vorläufiges Dokument Nr. 8) Anhang I), Deutschland (Vorläufiges Dokument Nr. 8 Anhang II), Sri Lanka und der Union internationale du Notariat latin (Vorläufiges Dokument Nr. 8 Anhang III) sowie von Albanien, der Türkei und dem Inter-American Children’s Institute ein (Vorläufiges Dokument Nr. 8 Anhang IV).

C. XVII. Tagung

19 Die XVII. Tagung fand in Den Haag vom 10. bis 29. Mai 1993 statt. Herr J. C. Schultsz (Niederlande) wurde zum Präsidenten, Frau I. M. de Magalhães Collaço (Portugal) und die Herren T. Bán (Ungarn), Tang Chengyuan (China), J. L. Siqueiros (Mexiko) und P. H. Pfund (Vereinigte Staaten) wurden zu Vizepräsidenten gewählt. Ehrenpräsidenten waren die niederländischen Minister für Auswärtige Angelegenheiten und Justiz, I.E. die Herren Kooijmans und E. M. H. Hirsch Ballin.

20 Zwei Kommissionen wurden eingesetzt, von denen die erste unter dem Vorsitz von Frau R. K. Buure-Hägglund (Finnland) auf vier Treffen allgemeine Angelegenheiten zu behandeln hatte. Die Zweite Kommission hatte den Auftrag, das „Übereinkommen über den Schutz von Kindern und über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Adoption“ auszuarbeiten; zum Vorsitzenden wurde Herr T. B. Smith QC (Kanada), zum Stellvertretenden Vorsitzenden Herr K. J. Pirrung (Deutschland) sowie zum Berichterstatter bzw. zur Beratenden Berichterstatterin wurden Herr G. Parra-Aranguren (Venezuela) bzw. Frau L. Balanon (Philippinen) bestellt.

21 Die folgenden Mitgliedstaaten waren vertreten: Ägypten, Argentinien, Australien, Belgien, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Mexiko, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

22 Als Nicht-Mitgliedstaaten nahmen teil: Albanien, Belarus, Benin, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Haiti, der Heilige Stuhl, Honduras, Indien, Indonesien, Kenia, Kolumbien, Republik Korea, Libanon, Madagaskar, Mauritius, Nepal, Panama, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Senegal, Sri Lanka, Thailand und Vietnam.

[20]) „Von der Spezialkommission angenommener Entwurf eines Übereinkommens und Bericht von G. Parra-Aranguren“, Vorläufiges Dokument Nr. 7 vom September 1992 für die XVII. Tagung mit ausführlicheren Angaben zu den vorbereitenden Arbeiten (Nrn. 1 bis 19).

23 Die folgenden zwischenstaatlichen Organisationen waren vertreten: Die Vereinten Nationen (VN), der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR), die Internationale Kriminalpolizeiorganisation (Interpol), das Inter-American Children’s Institute (IIN) und die Internationale Zivilstandskommission (CIEC). Folgende internationale nichtstaatliche Organisationen nahmen weiterhin teil: International Bar Association (IBA), Internationaler Sozialdienst (ISS), International Society on Family Law (ISFL), International Association of Juvenile and Family Court Magistrates (AIMJF), Inter-American Bar Association (IABA), Fédération Internationale Terre des Hommes (FITDH), Defence for Children International (DCI), Union internationale du Notariat latin (UNIL), International Academy of Matrimonial Lawyers (IAML), International Association of Voluntary Adoption Agencies and NGO’s (IAVAAN), Euradopt, Committee for Cooperation within the Nordic Adoption and Parent Organizations (NCA) und North-American Council on Adoptable Children (NACAC).

24 Dem Redaktionsausschuss gehörten die folgenden Personen an: Herr K. J. Pirrung (Deutschland) als Vorsitzender, Frau C. Jacob (Frankreich), Frau R. K. Buure-Hägglund (Finnland), die Herren W. R. Duncan (Irland), P. H. Pfund (Vereinigte Staaten), Tang Chengyuan (China), M. P. J. Verwilghen (Belgien) sowie der Berichterstatter Herr G. Parra-Aranguren (Venezuela) und die Beratende Berichterstatterin Frau L. Balanon (Philippinen).

25 Ein Ausschuss zur Anerkennung wurde eingesetzt mit Herrn A. Bucher (Schweiz) als Vorsitzendem sowie Frau M. Ripoll de Urrutia (Kolumbien), Frau I. M. de Magalhães Collaço (Portugal), Frau G. F. DeHart (Vereinigte Staaten) und den Herren P. Picone (Italien), J. L. Siqueiros (Mexiko) und R. G. S. Aitken (Vereinigtes Königreich) als weiteren Mitgliedern.

26 Weiterhin wurde ein Ausschuss für Bundesstaatsklauseln eingesetzt mit Frau A. Borrás (Spanien) als Vorsitzender sowie Herrn R. F. Wagner (Deutschland), Herrn H. Povoas und Herrn J. R. Figueiredo Santoro (Brasilien), Frau L. Lussier (Kanada), Herrn G. Nehmé (Libanon), Frau A. Dzougaeva und Herrn I. Berestnew (Russische Föderation).

27 Die Zweite Kommission traf sich 21mal, und 201 Arbeitsdokumente wurden verteilt; der Redaktionsausschuss, der Ausschuss zur Anerkennung und der Ausschuss für Bundesstaatsklauseln traten häufig während der gesamten XVII. Tagung zusammen; das Gleiche gilt für die Sondergruppe, welche die Artikel 6, 7 und 17 des Übereinkommensentwurfs prüfen sollte.

28 Das Ständige Büro unterstützte die Arbeiten in nicht zu unterschätzender Weise, vor allem Herr J. H. A. van Loon; außerordentlich waren auch die Beiträge der Herren G. A. L. Droz, M. L. Pelichet und C. A. Dyer. Die Delegierten profitierten ferner von der hervorragenden Arbeit nicht nur der Protokollsekretäre Herr G. Carducci, Frau N. Meyer-Fabre, Frau C. van den Muijsenbergh-Cissé, Herr T. G. Portwood, Frau S. E. Roberts, Frau A. Vallez, Herr W. P. Vogt und Frau K. S. Williams, sondern auch der stellvertretenden Sekretäre Frau C. González Beilfuss, Frau C. Lima Marques und Herr M. Pestman sowie der Dolmetschergruppe mit Frau M. Misrahi, Frau M. Rühl, Herrn P. Spitz, Frau C. Hare und Herrn C. Lord.

29 Das Übereinkommen wurde in zwei Tagungen der Vollversammlung geprüft und schließlich am 28. Mai 1993 einstimmig verabschiedet. Die Unterzeichnung der Schlussakte mit dem Wortlaut des Übereinkommens fand am folgenden Tag, dem 29. Mai 1993, im Anschluss an einige sprachliche Änderungen auf der Schlusssitzung der Diplomatischen Konferenz im Großen Saal des Friedenspalastes statt.

Titel des Übereinkommens

30 Der Titel soll gewöhnlich in einer prägnanten Formel die im Übereinkommen geregelten Gebiete zusammenfassen, wobei nur die bedeutendsten Fragen erwähnt werden, in diesem Fall der Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten auf dem Gebiet der internationalen Adoption.

31 Der Titel des Entwurfs wurde geändert, weil die Diplomatische Konferenz beschloss, den Schutz von Kindern an die erste Stelle zu setzen, um seine Bedeutung als Gegenstand des Übereinkommens hervorzuheben.

32 Die englische Bezeichnung „intercountry adoption“ wurde ohne Schwierigkeiten angenommen, weil sie die im Übereinkommen geregelten Fragen klar angibt und sich mit Artikel 21 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (im Folgenden als RKÜ bezeichnet) deckt.

33 Dagegen stieß der französische Ausdruck „adoption transnationale“ gleich von Beginn der Arbeiten der Spezialkommission an auf Kritik. Es wurde darauf hingewiesen, dass das Wort „transnational“ hauptsächlich im Recht der internationalen Verträge anerkannt ist und dass es noch nie in einer multilateralen Übereinkunft über Familienbeziehungen gebraucht worden ist.

34 Das von Belgien vorgelegte Arbeitsdokument Nr. 6 erinnerte an dieselbe Schwierigkeit bei der Erörterung des Haager Adoptionsübereinkommens von 1965, wo der Begriff „intercountry adoption“ mit „adoption sur le plan international (Adoption auf internationaler Ebene)“ übersetzt wurde.

Diese Bezeichnung wurde jedoch für das vorliegende Übereinkommen als ungeeignet angesehen, das nicht alle internationalen Adoptionsfälle regelt, sondern nur eine Klasse von ihnen, nämlich die in Artikel 2 ausdrücklich angesprochene, d.h. die Adoption eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem Staat (dem „Heimatstaat“) durch Ehegatten oder eine Einzelperson mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem anderen Staat (dem „Aufnahmestaat“).

35 Deshalb kam es zu folgenden Vorschlägen: „adoption transfrontière“ wegen der Erstreckung des Adoptionsvorgangs über die geographischen Grenzen betroffener Staaten hinweg, „adoption interétatique“ wegen des Aufenthalts der an der Adoption beteiligten Personen in unterschiedlichen Staaten sowie „adoption internationale“ als allgemein anerkannte Formulierung. Dieser letzte Vorschlag wurde schließlich gebilligt, obwohl er nicht ganz zufriedenstellte, und zwar einfach um der Tradition Genüge zu tun und weil kein besserer Begriff zu finden war.

## Präambel

Einleitung

36 Die Präambel des Übereinkommens ist im Vergleich mit anderen von der Haager Konferenz verabschiedeten Übereinkommen sehr lang; die an den Sitzungen der Spezialkommission teilnehmenden Sachverständigen hoben jedoch von Beginn an die Bedeutung der Präambel als Leitlinie für die Auslegung hervor, sobald das Übereinkommen auf Einzelfälle anzuwenden sei, und dies erklärt, warum die Diplomatische Konferenz dem Entwurf zwei weitere Absätze anfügte.

Erster Absatz

37 Der erste Absatz ist neu und wurde einstimmig angenommen, weil er darauf zielt, die Aufgabe der Familie bei der Pflege und Entwicklung des Kindes zu unterstreichen. Damit wird das Recht des Kindes auf eine Familie anerkannt, in der seine Persönlichkeit geformt und entwickelt wird. Der Gedanke ging ursprünglich von der schwedischen Delegation und vom Committee for Cooperation within the Nordic Adoption and Parent Organizations in ihren Stellungnahmen zum Entwurf aus (Vorläufiges Dokument Nr. 8); Indonesien nahm den Gedanken im Arbeitsdokument Nr. 46 mit folgendem Zusatz auf: „Unter Berücksichtigung, dass das Kind zur vollen und harmonischen Entwicklung seiner Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen sollte“. Dieser Vorschlag stellte eine Ergänzung des von Kolumbien vorgelegten Arbeitsdokuments Nr. 15 mit folgendem Absatz dar: „Unter Berücksichtigung, dass ein Kind zur vollen und harmonischen Entwicklung seiner Persönlichkeit in einer Familienumgebung aufwachsen sollte“; dieser Gedanke findet sich auch in dem von Österreich vorgelegten Dokument Nr. 24.

Zweiter Absatz

38 Defence for Children International und der Internationale Sozialdienst unterbreiteten mit dem Arbeitsdokument Nr. 21 den Wortlaut des zweiten Absatzes, weil sie aus psychosozialen und rechtlichen Gründen fest davon überzeugt sind, die biologische Familie des Kindes solle im Vordergrund stehen, womit sie indirekt die Subsidiarität der Adoption herausstellen. Indonesien nahm den Vorschlag im Arbeitsdokument Nr. 46 auf. Italien regte den Zusatz an, „alle Staaten sollten geeignete Schritte ergreifen, damit Kinder in der Fürsorge ihrer biologischen Familie bleiben können,“ um schon in der Präambel des Übereinkommens die Verpflichtung der Vertragsstaaten zu betonen, nach besten Kräften dafür zu sorgen, dass das Kind in seiner biologischen Familie bleiben kann. Dieser Zusatz wurde jedoch nicht angenommen.

39 Der indonesische Vorschlag wurde mit großer Mehrheit gebilligt, wenngleich einige Teilnehmer ihn für unnötig hielten, weil der Grundsatz der Subsidiarität bei internationalen Adoptionen schon in Artikel 4 Buchstabe b verankert sei und die Präambel außerdem zu lang und kompliziert würde, wenn sie alle Grundsätze aus dem VN-Übereinkommen wiederholen würde.

Dritter Absatz

40 Der dritte Absatz der Präambel wiederholt den Wortlaut des Entwurfs (erster Absatz der Präambel) und bekräftigt den in Artikel 21 Buchstabe b RKÜ ausgedrückten Gedanken, demzufolge alle Vertragsstaaten, die das System der Adoption anerkennen oder zulassen, „anerkennen, dass die internationale Adoption als andere Form der Betreuung angesehen werden kann, wenn das Kind nicht in seinem Heimatstaat in einer Pflege- oder Adoptivfamilie untergebracht oder wenn es dort nicht in geeigneter Weise betreut werden kann“.

41 Die Formulierung des dritten Absatzes der Präambel stimmt hiermit jedoch nicht wörtlich überein, da sie lediglich eine der alternativen Möglichkeiten zur Betreuung des Kindes im Sinn von Artikel 20 Abs. 3 RKÜ erwähnt: „unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie, die Kafala nach islamischem Recht, die Adoption oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung“.

42 In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass Ägypten in der zweiten Lesung mit dem Arbeitsdokument Nr. 124 die Anführung des folgenden neuen Präambelabsatzes vorschlug: „Unter Berücksichtigung der weiteren Alternativen und Formen der Kinderbetreuung, z.B. der Unterbringung in einer Pflegefamilie – der im islamischen Recht vorgesehenen Kafala, und des Erfordernisses, die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet voranzutreiben“. Zur Unterstützung seines Vorschlags hob der ägyptische Delegierte das Erfordernis internationaler Zusammenarbeit bei verschiedenen anderen Formen der Kinderbetreuung als der

Adoption hervor, z.B. beim Sorgerecht, bei der Unterbringung in einer Pflegefamilie und bei der Kafala, die in der Erklärung der VN vom 3. Dezember 1986 über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohl von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Aufnahme in eine Pflegefamilie und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene sowie im RKÜ angeführt sind. Weiterhin unterstrich er die Tatsache, dass solche Alternativen weltweit anerkannt werden und dass sie zwar hinter der vollen rechtlichen Adoption zurückbleiben, aber oft dem Kind dieselbe gesundheitliche, soziale und erziehungsbezogene Betreuung bieten, wie sie sich aus einer Adoption ergibt. Außerdem würde die Berücksichtigung dieser Alternativen im Übereinkommen es gestatten, Kinderhandel und Missbrauch von Kindern auszuschalten und in geeigneter Weise für Kinder in Ländern zu sorgen, in denen die Adoption nicht anerkannt wird. Wegen mangelnder Unterstützung wurde der ägyptische Vorschlag jedoch nicht in Betracht gezogen.

43 Indem der dritte Absatz der Präambel auf die dauerhafte oder angemessene Familienbetreuung Bezug nimmt, leugnet oder verkennt er nicht andere Möglichkeiten der Kinderbetreuung, betont jedoch besonders die Bedeutung dauerhafter Sorge im Rahmen einer Familie als bevorzugter Alternative im Vergleich zur Betreuung durch die Herkunftsfamilie des Kindes.

44 Der dritte Absatz der Präambel stellt ausdrücklich klar, dass die internationale Adoption eine mögliche Alternative der Sorge für ein Kind ist, und in diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass nach Artikel 3 der Erklärung der VN vom 3. Dezember 1986 „die Sorge für ein Kind durch seine eigenen Eltern ersten Vorrang haben muss“. Deshalb wiederholt Absatz 3 den Gedanken aus dem zweiten Absatz der Präambel, der die Subsidiarität der internationalen Adoption herausstellt, die auch Artikel 4 Buchstabe b des Übereinkommens hervorhebt.

45 Der dritte Absatz weicht vom Wortlaut des Entwurfs ab, indem er „einem Kind, für das in seinem Heimatstaat keine geeignete Familie gefunden werden kann“ lautet anstelle der Formulierung „einem Kind, für das in seinem Heimatland nicht angemessen gesorgt werden kann“. Diese Änderung hatte ursprünglich Kolumbien erfolglos mit Arbeitsdokument Nr. 2 beantragt, um für die grundsätzliche Unterbringung eines Kindes in einer Familie statt in einer Einrichtung oder irgendeiner anderen Umgebung als einer Familie zu sorgen.

46 Das von Bolivien und Kolumbien vorgelegte Arbeitsdokument Nr. 186 nahm in der zweiten Lesung die Frage wieder auf und betonte dabei zugleich, der dritte Absatz dürfe nicht den Eindruck vermitteln, die Heimatstaaten seien nicht zur Betreuung ihrer Kinder in der Lage, wobei daran erinnert wurde, dass das Recht auf eine Familie ein Grundrecht des Kindes ist, dem im Weg internationaler Adoption, aber in Form einer alternativen und subsidiären Lösung entsprochen werden muss. Diesmal wurde der Vorschlag mit klarer Mehrheit ohne Aussprache zur Sache gebilligt. Hinter der Änderung steht der Gedanke, dass die Unterbringung eines Kindes in einer Familie einschließlich der internationalen Adoption die beste Möglichkeit unter allen Formen der alternativen Betreuung darstellt und insbesondere der Betreuung in einer Einrichtung vorzuziehen ist. Die neue Formulierung verstärkt die Aussage der Präambel, die in Entwurf und endgültigem Wortlaut übereinstimmt: „In der Erkenntnis, dass die internationale Adoption den Vorteil bieten kann, einem Kind eine dauerhafte Familie zu geben“. Sie hebt so die Vorteile hervor, die dem Kind daraus erwachsen können, dass es eine Adoptivfamilie erwirbt.

47 Die Änderung am dritten Absatz der Präambel und die Einfügung der ersten beiden Absätze sind sehr wichtig für die richtige Auslegung des Übereinkommens, insbesondere seines Artikels 4. Wie in der „Erklärung“ des Heiligen Stuhls gegenüber der Haager Konferenz zum Ausdruck gebracht, bekräftigen sie unzweifelhaft ein grundlegendes Prinzip, nämlich dass „Kinder nicht isolierte Einzelpersonen sind, sondern in ein bestimmtes Umfeld geboren werden und dazu gehören. Nur wenn dieses Geburtsumfeld aus unterschiedlichen Gründen nicht das Minimum an Betreuung und Erziehung bieten kann, sollte eine Adoption in Erwägung gezogen werden. Die Möglichkeit, eine bessere materielle Zukunft zu bieten, liefert für sich genommen auf keinen Fall eine ausreichende Begründung für eine Adoption.“

Vierter Absatz

48 Der vierte Absatz der Präambel nimmt den Wortlaut des Entwurfs (zweiter Absatz der Präambel) auf und wiederholt die Gedanken im Einleitungsteil von Artikel 21 und in Artikel 35 RKÜ, welche die Vertragsstaaten verpflichten, zu „gewährleisten, dass dem Wohl des Kindes die höchste Bedeutung zugemessen wird“ und „alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen zu treffen, um die Entführung und den Verkauf von Kindern oder den Handel mit Kindern zu irgendeinem Zweck und in irgendeiner Form zu verhindern“.

49 Der Satz „dem Wohl des Kindes ist höchste Bedeutung zuzumessen“ stellt klar, dass auch die Interessen anderer Personen zu berücksichtigen sind, z.B. der biologischen Eltern oder der vorgesehenen Adoptiveltern. Unzweifelhaft verdienen ihre Rechte ebenfalls Schutz, und daher ist zwischen den Interessen aller beteiligten Personen ein Gleichgewicht zu suchen, wie dies Artikel 3 Abs. 2 RKÜ vorsieht: „Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen“.

50 In diesem Zusammenhang ist an die Bemerkung Griechenlands zu erinnern, derzufolge alle Adoptionen nach dem Übereinkommen „zum Wohl des Kindes“ vorgenommen werden müssen, auch wenn die Übereinkommensregeln gelegentlich auf das „[beste] Wohl des Kindes (best interests of the child)“, an anderen Stellen dagegen lediglich auf das „Wohl des Kindes (interests of the child)“ Bezug nehmen und damit den Eindruck vermitteln, es gebe zwei unterschiedliche Begriffe und der erste sei stärker als der zweite. Außerdem wurde bemerkt, die strenge Auslegung des Wortes „beste“ könne einige gute Adoptionen unmöglich machen, und zur Umgehung dieses ungewünschten Ergebnisses sei die Formulierung als das „wirkliche“ oder „wahre“ Wohl des Kindes zu verstehen.[21])

51 Die Verweisung im vierten Absatz der Präambel auf die Wahrung „seiner Grundrechte“ folgt dem von den lateinamerikanischen Ländern anlässlich der Sitzung in Quito (April 1991, oben Nr. 12) gebilligten Vorschlag, der sich in Artikel 1 Buchstabe a wiederfindet, wo die Ziele des Übereinkommensentwurfs festgelegt sind. Artikel 1 Buchstabe a wurde durch die Aufnahme der Formulierung „völkerrechtlich anerkannten“ ergänzt, aber der vierte Absatz der Präambel blieb unverändert. In beiden Bestimmungen ist die Bedeutung jedoch ungeachtet der unterschiedlichen Formulierung gleich.

---

[21]) Anm. d. Übers.: In der deutschen Übersetzung des Übereinkommens wird das Wort „best“ nicht besonders zum Ausdruck gebracht.

52 Trotz des letzten Teils von Absatz 4 der Präambel ist immer zu berücksichtigen, dass es Hauptanliegen des Übereinkommens ist, bestimmte Schutzmaßnahmen zu treffen, um das Kind bei internationaler Adoption zu schützen und ein System der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten zu errichten, das die Beachtung dieser Schutzmaßnahmen garantiert. Dieses Übereinkommen zielt daher nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar darauf, „die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern“ zu verhindern, wie dies Artikel 1 Buchstabe b wiederholt; denn es wird erwartet, dass die Einhaltung der Übereinkommensregeln solche Missbräuche ausschließen wird.

53 Aus diesem Grund hat die Spezialkommission den Vorschlag nicht angenommen, das Übereinkommen ausdrücklich als „Instrument gegen rechtswidrige und unzulässige Tätigkeiten auf diesem Gebiet“ zu bezeichnen, weil es weder die strafrechtlichen Fragen des Missbrauchs von Kindern regelt noch zahlreiche rechtswidrige oder unzulässige Tätigkeiten auf diesem Gebiet wie die Verheimlichung des Personenstandes oder die Leihmutterschaft behandelt, Tätigkeiten, die schon zu Beginn der Arbeiten im Vorläufigen Dokument Nr. 1 (Nr. 80 und oben Fn. 12) sowie im Vorläufigen Dokument Nr. 3 (Nr. 3, oben Fn. 13) zusammengefasst wurden. Dieselbe Begründung erklärt auch, warum das von Belarus und der Russischen Föderation unterbreitete Arbeitsdokument Nr. 73 abgelehnt wurde, mit dem in diesem Absatz der Präambel und in Artikel 1 Buchstabe b als weiteres Ziel des Übereinkommens die Aufnahme des Ausschlusses „der Ausbeutung von Kinderarbeit und der Nutzung von Kindern für wissenschaftliche Untersuchungen ohne Zustimmung der zuständigen Behörden des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,“ vorgeschlagen wurde.

54 Außerdem ist daran zu erinnern, dass in der Vorbereitungsphase dieses Übereinkommens Verbindung zur Internationalen Kriminalpolizeiorganisation (Interpol) aufgenommen wurde und dass ihr Generalsekretär seine tatkräftige Unterstützung für ein Übereinkommen dieser besonderen Art ausdrückte, weil „die Einführung von strikten internationalen Zivil- und Verwaltungsverfahren es sehr viel schwieriger machen würde, internationale Adoptionsverfahren für Handel mit Kindern oder als Deckmantel für das Verbringen von Kindern von einem Staat in einen anderen zu nutzen“. Bei derselben Gelegenheit wurde auch geltend gemacht, insbesondere das System der Zentralen Behörden würde die Möglichkeit eröffnen, Straftaten „bei der zuständigen Behörde“ anzuzeigen, „damit, falls erforderlich, die internationale Zusammenarbeit zwischen Polizei- oder Justizbehörden eingeleitet werden kann“ (Vorläufiges Dokument Nr. 5 vom April 1991). Nach Verabschiedung des Übereinkommens sprach sich die 62. Tagung der Generalversammlung der Internationalen Kriminalpolizeiorganisation (Interpol) eindeutig für das Übereinkommen aus (s. Nachtrag unten Nr. 615).

Fünfter Absatz

55 Der fünfte Absatz der Präambel gibt den Wortlaut des Entwurfs (dritter Absatz der Präambel) wieder, und obwohl eine ausdrückliche Bestimmung darüber fehlt, herrschte Einvernehmen, dass das Übereinkommen als eine völkerrechtliche Übereinkunft anzusehen ist, die in Anlehnung an den Vorschlag in Artikel 21 Buchstabe e RKÜ erarbeitet wurde, der die Vertragsstaaten dazu anhält, „die Ziele dieses Artikels gegebenenfalls durch den Abschluss zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte zu fördern“.

56 Absatz 5 der Präambel erwähnt ausdrücklich nur das VN-Übereinkommen und die Erklärung der VN wegen ihres weltweiten Charakters und „berücksichtigt“ die in ihnen festgeschriebenen Grundsätze. Dies stellt klar, dass das vorliegende Übereinkommen nicht ihre gesamten Bestimmungen wiederholen soll, so bedeutend sie auch sein mögen, sondern sie lediglich als Ausgangspunkt für die beste Regelung internationaler Adoptionen wählt.

57 Ferner nimmt Absatz 5 der Präambel allgemein darauf Bezug, „von den Grundsätzen auszugehen, die in internationalen Übereinkünften anerkannt sind“. Obwohl diese Grundsätze nicht ausdrücklich bezeichnet werden, ergibt sich eindeutig aus den vorbereitenden Arbeiten, dass im Wesentlichen das Haager Adoptionsübereinkommen von 1965, das Europäische Übereinkommen vom 24. April 1967 über die Adoption von Kindern und das Interamerikanische Übereinkommen vom 24. Mai 1984 über das Internationale Privatrecht auf dem Gebiet der Adoption von Minderjährigen gemeint sind.

58 Trotz einiger Widerstände zu Beginn der vorbereitenden Arbeiten wurde Einvernehmen darüber erzielt, die genannten völkerrechtlichen Übereinkünfte nur zu „berücksichtigen“, womit auch die allgemeine Einschätzung ausgedrückt wurde, es sei wünschenswert, Konflikte zwischen dem vorliegenden Übereinkommen und anderen zwischen den Vertragsstaaten geltenden Übereinkommen zu vermeiden.

## Kapitel I

## Anwendungsbereich des Übereinkommens

59 Die Ziele des Übereinkommens wurden in Artikel 1 einvernehmlich festgelegt, wobei man von Beginn der Arbeiten an davon ausging, dass das Übereinkommen nicht alle Probleme in Bezug auf Kinder lösen konnte, so bedeutsam sie auch sein mögen. Deshalb beschränken sich die angestrebten Ziele darauf, bestimmte Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass internationale Adoptionen zum Wohl des Kindes stattfinden, ein System internationaler Zusammenarbeit zwischen den Staaten einzurichten und die Anerkennung nach dem Übereinkommen vorgenommener Adoptionen in den Vertragsstaaten zu gewährleisten.

60 Kapitel I regelt auch den Anwendungsbereich des Übereinkommens, wozu Artikel 2 bestimmt, wann eine Adoption als international anzusehen ist, und Artikel 3, zu welchem Zeitpunkt des Verfahrens das Übereinkommen nicht mehr angewandt wird, wenn das Kind im Lauf des Verfahrens das 18. Lebensjahr vollendet.

### Artikel 1

Buchstabe a

61 Buchstabe a wiederholt den Wortlaut des Entwurfs (Artikel 1 Buchstabe a) und fügt die Wörter „völkerrechtlich anerkannten“ ein, die auf das Arbeitsdokument Nr. 4 der Schweiz zurückgehen.

62 Der Änderung lag die Absicht zugrunde, die Grundrechte des Kindes ohne Beschränkung auf diejenigen genauer zu umschreiben, die das RKÜ als solche bezeichnet, und sie auf die internationale Ebene zu heben. Dies bezweckt, unterschiedliche Auslegungen in den verschiedenen Vertragsstaaten auszuschließen und diese daran zu hindern, die Tragweite der Grundrechte des Kindes auf die Rechte zu beschränken, die ihre eigenen Verfassungen anerkennen. Obwohl in der Sache Einigkeit bestand, erschien der Vorschlag etwas unbestimmt, und zur Klarstellung wurde folgende weitere Formulierung vorgeschlagen: „in den in der Präambel genannten Übereinkünften völkerrechtlich anerkannten“, aber eine große Mehrheit nahm den Schweizer Vorschlag an, obwohl er nicht alle Unklarheiten beseitigt, es sei denn, man nimmt an, dass alle für das Kind völkerrechtlich anerkannten Rechte Grundrechte sind.

63 Deshalb führt Artikel 1 Buchstabe a eines der Hauptziele des Übereinkommens an, nämlich die Einführung von Schutzvorschriften für die Gewährleistung des Kindeswohls und zur Wahrung seiner völkerrechtlich anerkannten Grundrechte. Den gleichen Gedanken enthält auch der vierte Absatz der Präambel, so dass die Bemerkungen dazu hier ebenfalls gelten, insbesondere dass dem „Wohl des Kindes“ höchste Bedeutung zuzumessen ist, wobei jedoch die Rechte weiterer an der Adoption beteiligter Personen zu berücksichtigen sind.

64 Die Einführung bestimmter Schutzvorschriften verwirklicht ohne jeden Zweifel den Schutz des Wohls des Kindes als höchstrangigen Grundsatz und gleichzeitig die Wahrung seiner völkerrechtlich anerkannten Grundrechte. Alle Adoptionen, auf die das Übereinkommen anzuwenden ist, müssen diesen Anforderungen entsprechen. Es reicht daher nicht aus, wenn die Vertragsstaaten den Grundsatz der Gleichbehandlung zwischen nationalen und internationalen Adoptionen beachten, der als Mindestanforderung in Artikel 21 Buchstabe c RKÜ angeführt ist und den Vertragsstaaten vorschreibt, „sicherzustellen, dass das Kind im Fall einer internationalen Adoption in den Genuss der für nationale Adoptionen geltenden Schutzvorschriften und Normen kommt“.

Buchstabe b

65 Buchstabe b gibt den Wortlaut des Entwurfs (Artikel 1 Buchstabe b) wieder und bezweckt, „ein System der Zusammenarbeit unter den Vertragsstaaten einzurichten“; dies zeigt, dass das Übereinkommen nicht beansprucht, alle Probleme in Zusammenhang mit der internationalen Adoption von Kindern zu lösen, insbesondere das anwendbare Recht zu bestimmen, dem die Adoptionsentscheidung oder ihre Wirkungen unterliegen. Immerhin werden jedoch einige Zuständigkeitsfragen indirekt behandelt, z.B. durch Aufteilung der Aufgaben zwischen dem Heimat- und dem Aufnahmestaat.

66 Nach Buchstabe b soll das eingerichtete System der Zusammenarbeit die Einhaltung der vom Übereinkommen eingeführten Schutzvorschriften sicherstellen, wobei davon ausgegangen wird, dass hierdurch die Entführung und der Verkauf von Kindern sowie der Handel mit Kindern verhindert werden. Da auch der vierte Absatz der Präambel diesen Gedanken erwähnt, sind die Bemerkungen dazu auch hier einschlägig, insbesondere dass das Übereinkommen derartige Missbräuche und sonstige rechtswidrige oder unzulässige Tätigkeiten zum Nachteil von Kindern nicht unmittelbar, sondern mittelbar bekämpft, wobei die Lösung dieser Probleme anderen internationalen Übereinkünften oder dem innerstaatlichen Recht überlassen bleibt.

67 Aus diesem Grund unternahm es z.B. die Organisation Amerikanischer Staaten, einen im Oktober 1993 in Oaxtepec, Mexiko, verabschiedeten Übereinkommensentwurf über den internationalen Handel mit Minderjährigen auszuarbeiten, den die Fünfte Interamerikanische Sonderkonferenz zum Internationalen Privatrecht prüfen soll, die für März 1994 nach Mexiko einberufen wurde.

Buchstabe c

68 Nach Artikel 1 Buchstabe c ist es Ziel des Übereinkommens, „in den Vertragsstaaten die Anerkennung der gemäß dem Übereinkommen zustande gekommenen Adoptionen zu sichern“. Dies ist zweifellos eine für das tägliche Leben sehr bedeutende Frage; denn wenn die Adoptionsentscheidung im Ausland nicht anerkannt wird, hat es kaum Sinn, bestimmte Schutzvorschriften für das Kind einzuführen und ein System der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten zu vereinbaren.

69 Buchstabe c ist in Verbindung mit Artikel 23 zu lesen, der grundsätzlich die Anerkennung der nach den Vorschriften des Übereinkommens vorgenommenen Adoptionen kraft Gesetzes vorschreibt. Daher ist klar, dass das Übereinkommen nicht lediglich darauf abzielt, ihre Anerkennung „zu fördern“, sondern „sicherzustellen“.

**Artikel 2**

Absatz 1

70 Der erste Absatz gibt den Text des Entwurfs (Artikel 2) wieder und nimmt in den englischen Wortlaut die Wörter „shall apply“ auf, um den zwingenden Charakter des Übereinkommens zu unterstreichen und klarzustellen, dass alle von den Vertragsstaaten vorgenommenen internationalen Adoptionen den Übereinkommensregeln zu entsprechen haben. Es herrschte Einigkeit, dieser zwingende Charakter sei die einzige Art und Weise, einige der Hauptziele des Übereinkommens zu verwirklichen, d.h. den Schutz des Wohls des Kindes sowie die Wahrung seiner Grundrechte (Artikel 1 Buchstabe a), die Verhinderung von Missbräuchen wie Entführung und Verkauf von Kindern, den Handel mit Kindern und andere rechtswidrige oder unzulässige gegen das Kind gerichtete Tätigkeiten (Artikel 1 Buchstabe b) sowie die Sicherstellung der Anerkennung von nach dem Übereinkommen vorgenommenen Adoptionen in den Vertragsstaaten (Artikel 1 Buchstabe c).

71 Artikel 2 zieht zur Festlegung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens nicht die Staatsangehörigkeit der Parteien in Betracht, u. a. weil der Staat der Staatsangehörigkeit nicht in der Lage wäre, vielen im Übereinkommen vorgeschriebenen Verpflichtungen nachzukommen, z.B. die in den Artikeln 15 und 16 geforderten Berichte zu erstellen. Wenn auch die Staatsangehörigkeit der Parteien internationale Adoptionen nicht ausschließt, darf deshalb aber nicht außer Acht gelassen werden, dass der Heimat- und der Aufnahmestaat die Staatsangehörigkeit ebenso wie weitere persönliche Merkmale berücksichtigen können, ehe sie sich nach Artikel 17 Buchstabe c damit einverstanden erklären, das Adoptionsverfahren fortzuführen.

72 Ungeachtet dessen schlug Ägypten im Arbeitsdokument Nr. 124 in der zweiten Lesung vor, den folgenden neuen Artikel in Kapitel I einzufügen: „Dieses Übereinkommen ist nicht auf Staatsangehörige der Staaten anzuwenden, in denen die Adoption als Verstoß gegen das innerstaatliche Recht angesehen wird“; bei seiner Einbringung wurde die Fassung wie folgt geändert: „Dieses Übereinkommen ist nicht auf Bürger der Staaten anzuwenden, in denen die Adoption als Verstoß gegen den ordre public gilt, soweit die internationale Adoption nicht zum Wohl des Kindes geboten ist“. Es wurde erläutert, der Vorschlag wolle den Fall erfassen, der auftreten könne, wenn das adoptierte Kind Angehöriger eines Staates ist, der die Adoption als Verstoß gegen seinen ordre public ansieht, aber seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Vertragsstaat hat, der die Adoption zulässt. Die Vornahme der Adoption eines Kindes „kann dem oder der Einzelnen durchaus schweren Schaden zufügen und ihn oder sie in eine unerträgliche Lage bringen“, weil der Staat der Staatsangehörigkeit das Kind weiterhin als seinen Angehörigen betrachten und keine Auskünfte über es erteilen wird, „wenn er sich wegen fehlender Konsultation in Bezug auf die Adoption erniedrigt fühlt“. Außerdem wird der Staat der Staatsangehörigkeit das Kind wegen Verstoßes gegen seine Vorschriften zur Rechenschaft ziehen und es bei der Rückkehr z.B. steuerlich benachteiligen. Deshalb wolle die vorgeschlagene Formulierung in Übereinstimmung mit der anerkannten Ausnahme des ordre public bei der Anerkennung ausländischer Adoptionen einen vernünftigen Kompromiss herbeiführen; denn sie würde die Adoption von

Kindern ermöglichen, die Bürger von Staaten sind, welche die Adoption nicht anerkennen, sie aber nicht für einen Verstoß gegen ihren ordre public halten, oder von Staaten, welche die Adoption als Verstoß gegen ihren ordre public ansehen, aber in Fällen zwingender Notwendigkeit zur Anerkennung von Adoptionen bereit sind. Nach der Verfahrensordnung konnte der Vorschlag jedoch wegen mangelnder Unterstützung nicht in Betracht gezogen werden.

73 Obwohl das Übereinkommen nicht ausdrücklich die Staatsangehörigkeit der an der Adoption beteiligten Parteien in Betracht zieht, verweist Artikel 2 auf die Länder, in denen sich das Kind und die vorgesehenen Adoptiveltern aufhalten, als „Heimat-“ bzw. „Aufnahmestaat“. Der Ausdruck „Heimatstaat“ ist beanstandet worden, weil er Missverständnisse hervorrufen könne, wenn er als „Staat der Staatsangehörigkeit“ verstanden würde. Er wurde jedoch beibehalten, weil seine konkrete Bedeutung im Übereinkommen als sehr klar angesehen wurde und es vernünftigerweise zu keiner Verwechslung kommen sollte.

74 El Salvador legte Arbeitsdokument Nr. 28 vor, das ausdrücklich dazu führen sollte, dass das Adoptionsverfahren zwingend im Heimatstaat durchzuführen ist, und schlug die folgende Änderung von Artikel 2 vor: „Das Übereinkommen ist anzuwenden, wenn ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem Vertragsstaat (Heimatstaat) nach Abschluss seines gesetzlichen Adoptionsverfahrens im Heimatstaat von Ehegatten oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Aufnahmestaat in einen anderen Vertragsstaat gebracht werden soll“. Es bestand jedoch keine Übereinstimmung in Bezug auf die Vorstellung, dem Wohl des Kindes sei mit der ausschließlichen Vornahme der Adoption im Heimatstaat zwingend besser gedient, da viele Staaten, z.B. in Asien, damit einverstanden sind, dass die Adoption im Aufnahmestaat vorgenommen wird. Andererseits lässt das Übereinkommen Vorschriften eines Heimatstaats unberührt, nach denen die Adoption in diesem Staat vorzunehmen ist (Artikel 28). Deshalb ist das Übereinkommen ohne Rücksicht darauf anzuwenden, ob die Adoption im Heimat- oder im Aufnahmestaat stattfindet. Infolgedessen erfasst Artikel 2 folgende Fälle: a) wenn die Adoption entweder im Heimatstaat oder im Aufnahmestaat stattfindet, bevor das Kind in den Aufnahmestaat gebracht wird; b) wenn das Kind in den Aufnahmestaat gebracht wird und die Adoption entweder im Heimatstaat oder im Aufnahmestaat nach seiner Ankunft im zuletzt genannten Staat stattfindet und c) wenn das Kind zum Zweck der Adoption in den Aufnahmestaat gebracht wird, obwohl weder im Heimatstaat noch im Aufnahmestaat eine Adoption stattfindet.

75 Das Übereinkommen regelt nicht den Sonderfall, den das interamerikanische Übereinkommen von 1984 erfasst, dessen Artikel 20 bestimmt: „Jeder Vertragsstaat kann jederzeit erklären, dass dieses Übereinkommen auf die Adoption Minderjähriger, die sich in diesem Staat gewöhnlich aufhalten, durch Personen, die sich ebenfalls dort gewöhnlich aufhalten, anzuwenden ist, wenn sich nach Meinung der betroffenen Behörde aus den Umständen des Falles ergibt, dass der Annehmende (oder die Annehmenden) die Absicht hat (oder haben), seinen (oder ihren) Wohnsitz in einen anderen Vertragsstaat zu verlegen, nachdem die Adoption stattgefunden hat.“ Obgleich alle hierfür erheblichen Merkmale im Zeitpunkt der Adoption nur mit einem einzigen Recht verbunden sind, ist diese Bestimmung für zweckmäßig erachtet worden, weil die Vorschriften des Übereinkommens dazu dienen können, das Wohl des Kindes für den Fall sachgerecht zu schützen, dass die Adoption nachträglich eine internationale wird, z.B. um die Anpassung des Kindes an seine neue Familie zu überwachen.

76 Nach Artikel 2 müssen die künftigen Adoptiveltern in dem Zeitpunkt, in dem sie ihren Adoptionsantrag stellen, wie dies auch Artikel 14 vorschreibt, ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Aufnahmestaat haben, und die Voraussetzung des Aufenthalts des Kindes im Heimatstaat muss erfüllt sein, wenn die Zentralen Behörden den von Artikel 16 auferlegten Verpflichtungen nachkommen sollen. Infolgedessen sind die Vorschriften des Übereinkommens selbst in dem Fall zu befolgen, dass entweder die künftigen Adoptiveltern oder das Kind später ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen Vertragsstaat verlegen.

77 Weiterhin verlangt Artikel 2 als Voraussetzung für die Anwendung des Übereinkommens auch, dass das Kind und die künftigen Adoptiveltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt in verschiedenen Vertragsstaaten haben. Das Übereinkommen regelt also nicht Fälle, in denen das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Vertragsstaat hat und die künftigen Adoptiveltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Nichtvertragsstaat haben oder umgekehrt, wobei es keine Rolle spielt, ob der Nichtvertragsstaat nach Vornahme der Adoption Vertragsstaat wird.

78 Das Übereinkommen enthält keine Bestimmung darüber, wann von gewöhnlichem Aufenthalt des Kindes oder der künftigen Adoptiveltern in einem Vertragsstaat auszugehen ist. Dieses Problem dürfte sich jedoch wegen des tatsächlichen Charakters des gewöhnlichen Aufenthalts nicht oft stellen, und wenn es sich stellt, wird die Frage nicht zu praktischen Schwierigkeiten führen, weil Artikel 17 Buchstabe c zur Fortführung des Adoptionsverfahrens das Einverständnis beider Staaten verlangt.

79 Die Spezialkommission hat lange die Frage erörtert, welche Personen künftige Adoptiveltern sein könnten, und insbesondere, ob das Übereinkommen Adoptionsanträge von unverheirateten Paaren verschiedenen Geschlechts, die in einer festen Verbindung leben, oder von Homosexuellen oder Lesbierinnen, die allein oder als Paar leben, erfassen sollte. Obgleich diese Fälle ausgiebig erörtert wurden, können die durch sie aufgeworfenen Probleme als „unechte Probleme“ eingestuft werden, da der Heimatstaat und der Aufnahmestaat von Anfang an zusammenarbeiten und ggf. ihr Einverständnis mit der Fortführung des Adoptionsverfahrens versagen können, wenn sie es z.B. aufgrund der persönlichen Verhältnisse der künftigen Adoptiveltern für angezeigt halten. Außerdem hätten die übrigen Vertragsstaaten, falls einzelne Vertragsstaaten diesen besonderen Arten von Adoptionen zustimmen, nach Artikel 24 das Recht, ihre Anerkennung aus Gründen des ordre public zu versagen.

80 Da es sich jedoch um eine heikle Frage handelt, beschränkte sich Artikel 2 des Entwurfs darauf, die weniger problematische Vorgehensweise zu übernehmen, d.h. ausschließlich Adoptionen durch „Ehegatten (Mann und Frau) sowie durch eine verheiratete oder nicht verheiratete Person“ zu regeln. Außerdem stellte der Bericht der Spezialkommission klar, dass Artikel 2 „Ehegatten“ an erster Stelle nennt, weil es sich hierbei im Vergleich zur Adoption durch eine „Person“, Mann oder Frau, um den gängigsten Fall handelt, und nicht weil Adoptionen durch allein stehende Personen „anomal“ wären.

81 Trotz ausführlicher Erörterung der Frage in der Spezialkommission kam sie in der Diplomatischen Konferenz wieder zur Sprache. Das von Korea vorgelegte Arbeitsdokument Nr. 54 schlug vor, die Wörter „Ehegatten oder eine Person“ zu streichen und an ihrer Stelle die Wörter „eines Ehemanns und einer Ehefrau oder einer nicht verheirateten Einzelperson“ einzufügen, da „diese Änderung zur Klarstellung erforderlich sei, weil bestimmte Staaten mittlerweile gesetzlich zulassen, dass Ehegatten von gleichem Geschlecht sein können“; außerdem sei der Begriff „eine Person“ zu ändern, „um das Problem zu vermeiden, dass eine verheiratete Person ohne Zustimmung ihrer Ehefrau oder ihres Ehemannes adoptiert“. Zudem würde es der Wortlaut des

Entwurfs „erlauben, das Übereinkommen als Deckmantel für die Legalisierung sog. „Leihmutterschafts-“Verträge heranzuziehen, bei denen eine Frau das Kind ihres Ehemanns adoptiert und das Kind von einer Frau geboren worden ist, die für die Insemination durch den Ehemann bezahlt wurde“.

82 Die Streichung des Wortes „Person“ wurde auch befürwortet, um klarzustellen, dass die Adoption grundsätzlich nur in einer Familie erfolgen sollte; aber es wurde darauf hingewiesen, die Streichung löse nicht alle Probleme, denn in diesem Fall wären Adoptionen durch Homosexuelle aus dem Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgenommen, und den in dieser Weise adoptierten Kindern kämen die Bestimmungen des Übereinkommens nicht zugute. Außerdem kann es auch geschehen, dass ein heterosexuelles Paar ein Kind adoptiert und nach einer evtl. Scheidung ein früherer Ehegatte eine Verbindung mit einer gleichgeschlechtlichen Person eingeht. Die einzige Lösung bestünde eigentlich darin, Adoptionen durch homosexuelle Einzelpersonen oder Paare zu verbieten und die Adoption aufzuheben, wenn solch ein Fall nach einer „normalen“ Adoption eintritt. All diese Probleme fallen jedoch nicht in den Anwendungsbereich des Übereinkommens und sollten nach dem nationalen Recht jedes Vertragsstaats gelöst werden.

83 Mit dem Arbeitsdokument Nr. 15 brachte Kolumbien den weiteren Vorschlag einer Bestimmung ein, nach welcher der Begriff „Ehegatten“ ein Paar von Mann und Frau meint und nicht als Homosexuellenpaar verstanden werden könne. In diesem Zusammenhang wurde daran erinnert, dass das französische Wort „époux (Ehegatte)“ nur für heterosexuelle Paare gilt, weil die homosexuellen Paare als „partenariat (Partnerschaft)“ bezeichnet werden, und dass aufeinander folgende Adoptionen durch Einzelpersonen sich schließlich als Adoption durch homosexuelle Paare herausstellen können.

84 Der kolumbianische Vorschlag hatte zwar keinen Erfolg, der zugrundeliegende Gedanke wurde aber einstimmig übernommen, und es wurde entschieden, in den Bericht eine eindeutige Aussage in diesem Sinn aufzunehmen; der Delegierte des Heiligen Stuhls beantragte bei der zweiten Lesung, im Bericht niederzulegen, dass die Zweite Kommission nachhaltig die Bedeutung von Adoptionen durch Ehegatten als gängigste Form der internationalen Adoption unterstrichen habe. Diese Bemerkung wird ohne Zweifel durch die Absätze 1 und 2 (der Präambel) belegt, die in den Entwurf aufgenommen wurden, um die Unterbringung in einer Familie als vorrangig hervorzuheben, ein Gedanke, der sich bereits im ersten Absatz des Entwurfs findet, der dritter Absatz der Präambel des Übereinkommens wurde, wobei zu berücksichtigen ist, dass er geändert wurde, um den Umstand herauszustellen, dass im Heimatstaat keine „geeignete Familie“ für die Betreuung des Kindes gefunden werden kann.

85 Die Änderungen der Präambel stellen weiterhin, wie in der Erklärung des Heiligen Stuhls gegenüber der Haager Konferenz bemerkt, klar, „dass die feste Verbindung des Paares lebenswichtig und entscheidend für die Erziehung der gemeinsamen Kinder ist. Das offenkundige Elend der Kinder, die Opfer zerrütteter Ehen sind, und die vergleichbaren Schwierigkeiten bemerkenswerter Zahlen von Kindern, die von einzelnen Elternteilen oder unverheirateten Paaren aufgezogen werden, sprechen eine deutliche Sprache. Die zusätzlichen Risiken, denen nicht in einer normalen Familienumgebung aufgezogene Kinder ausgesetzt sind, lassen sich keinesfalls mit dem Wohl des Kindes rechtfertigen. Oder, um es mit den Formulierungen des hier behandelten Übereinkommens auszudrücken, die Unterbringung in festen Familien dient von der Natur der Sache her dem Wohl des Kindes“.

86 Artikel 2 Abs. 1 ist in Verbindung mit Artikel 26 Abs. 2 und 3 zu lesen, weil das Übereinkommen nicht nur auf die Vornahme der Adoption anzuwenden ist, wenn das Kind aus dem Aufnahmestaat in einen anderen Vertragsstaat verbracht wird, sondern auch zur Bestimmung seiner Rechte als Adoptivkind. Gleiches gilt für die Verbindung mit Artikel 27, weil unter den Anwendungsbereich des Übereinkommens auch die mögliche Umwandlung der Adoption fällt.

Absatz 2

87 Artikel C in dem zur Prüfung durch die Spezialkommission vorgelegten Vorläufigen Dokument Nr. 4 umschrieb die „Adoption“ im Sinn des Übereinkommens als jedes Rechtsinstitut, das ein dauerhaftes soziales und rechtliches Eltern-Kind-Verhältnis begründet. Ungeachtet der Bedeutung der Frage konnte keine Einigkeit hierzu erzielt werden, weil bestimmte Teilnehmer daran festhielten, der Begriff brauche wegen seiner hinreichend klaren Bedeutung nicht definiert zu werden, während andere darauf hinwiesen, dass die Adoption die Rechtsbeziehung zwischen dem Kind und seinen biologischen Eltern beenden kann oder nicht, je nach dem in den verschiedenen Staaten geltenden Recht, und auch wenn die Beziehung beendet wird, besteht kein Einvernehmen, welche weiteren Folgen die Adoption mit sich bringt. Diese fehlende Übereinstimmung erklärt, warum der Übereinkommensentwurf eine Definition unterlässt.

88 Die Frage wurde erneut auf der Diplomatischen Konferenz geprüft, der mehrere Vorschläge unterbreitet wurden: (a) das Arbeitsdokument Nr. 7 der USA schlug vor, einen zweiten Absatz mit folgendem Wortlaut anzufügen: „Im Sinn dieses Übereinkommens bedeutet Adoption jedes rechtliche Verfahren, das unwiderruflich das Eltern-Kind-Verhältnis zu den biologischen Eltern beendet und das Eltern-Kind-Verhältnis zu den (dem) Adoptiveltern(teil) begründet“; (b) Spanien schlug im Arbeitsdokument Nr. 16 vor, ausdrücklich zu bestimmen, „dass im Sinn des Übereinkommens der Begriff ‘Adoption’ die Begründung eines Eltern-Kind-Verhältnisses zwischen dem Kind und den Adoptiveltern sowie ggf. die Beendigung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Kind und seiner Herkunftsfamilie bezeichnet“; und (c) das Arbeitsdokument Nr. 54 Koreas regte folgenden Wortlaut an: „Im Sinn dieses Übereinkommens bezeichnet ‘Adoption’ das rechtliche Verfahren, mit dem alle Rechte und Pflichten der biologischen Eltern gegenüber einem Kind beendet und alle Rechte und Pflichten auf die Adoptiveltern übertragen werden“.

89 Den letzten Vorschlag erläuterte der koreanische Delegierte wie folgt: „Grenzüberschreitende Adoptionen von Kindern erfordern, dass ihr Wohl geschützt wird. Kinder werden am besten geschützt, wenn ihre neuen Adoptiveltern die vollen Rechte und Pflichten haben, die sie brauchen, um ihre Elternrolle richtig ausführen zu können. Psychologisch und physisch erfordert die Entfernung bei grenzüberschreitenden Adoptionen, dass ein Kind ein Gefühl der Dauerhaftigkeit in der Adoptivfamilie empfindet. Damit ist nicht gesagt, dass das allgemeine nationale Recht keine Abstufungen machen darf. Solche aktuellen Varianten einschließlich Beschränkungen beim Gebrauch von Familiennamen und beim Erbrecht nach der Adoptivfamilie sollten im Übereinkommen beachtet werden. Eine solche Beachtung darf jedoch bei Kindern aus Heimatstaaten, deren Rechtsordnungen umfassende Adoptionen ohne Beschränkungen vorsehen, nicht zu Lasten der Ziele des Übereinkommens gehen“.

90 Außerdem ist daran zu erinnern, dass die ägyptische Delegation seit Beginn der Diplomatischen Konferenz auf einer Lösung der Probleme bestand, die der Übereinkommensentwurf für Staaten wie Ägypten mit sich brachte, weil sie zwar kein Adoptionssystem anerkennen, aber auf andere Weise die Betreuung von Kindern vorsehen, etwa in Form der „kafala“, der Pflegeelternschaft und der Vormundschaft.

Deshalb sollte nach ihrer Ansicht, die allerdings nicht von den übrigen Delegationen geteilt wurde, der Adoptionsbegriff weit genug gefasst sein, um alle diese Möglichkeiten einzubeziehen.

91 Ungeachtet der Ablehnung einer Definition der „Adoption“ durch einige Teilnehmer trat die große Mehrheit „für eine allumfassende Definition anstelle einer auf die Volladoption beschränkten ein“. Deshalb wurde eine weitere Definition der „Adoption“ vorgezogen, welche ungeregelt lässt, ob das vorher bestehende Eltern-Kind-Verhältnis zwischen dem Kind und seinen (biologischen) Eltern beendet wird, und aufgrund dieses weiteren Konzepts regelt Artikel 27 des Übereinkommens auch die Umwandlung der Adoption.

92 Deutschland schlug in Arbeitsdokument Nr. 13 vor, aus dem Anwendungsbereich des Übereinkommens die Fälle auszunehmen, in denen die künftigen Adoptiveltern und das Kind a) unmittelbar oder in der Seitenlinie bis zum (4.) Grad miteinander verwandt sind oder b) dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen. Die Ausnahme der Adoptionen zwischen Verwandten oder innerhalb einer Familie sollte es erlauben, flexiblere Vorschriften anzuwenden; aber die Geltung des Übereinkommens für Adoptionen aller Art wurde beibehalten, weil keine Gewähr dafür besteht, dass bei Adoptionen innerhalb derselben Familie kein Missbrauch von Kindern auftritt. Das Übereinkommen behandelt sie jedoch in mancher Hinsicht besonders: a) Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe c ermöglicht, das vorher bestehende Rechtsverhältnis zwischen dem Kind und seiner Mutter und seinem Vater, nicht aber zu anderen Familienmitgliedern zu beenden, und b) Artikel 29 nimmt innerhalb einer Familie stattfindende Adoptionen vom Kontaktverbot zwischen den künftigen Adoptiveltern und den Eltern des Kindes oder jeder anderen Person aus, welche die Sorge für das Kind hatten.

93 Der Wortlaut, den der Redaktionsausschuss für die zweite Lesung vorlegte (Arbeitsdokument Nr. 179), wurde kritisiert, weil die englische Fassung („permanent parent-child relationship“, dauerhaftes Eltern-Kind-Verhältnis) das Wort „dauerhaft“ verwandte und damit weiter ging als die französische Fassung. Es wurden jedoch keine Änderungen wegen der Schwierigkeiten vorgenommen, den französischen Ausdruck „lien de filiation“ ins Englische zu übertragen.

94 Artikel 2 Abs. 2 stellt klar, dass das Übereinkommen Adoptionen aller Art regelt, die ein dauerhaftes Eltern-Kind-Verhältnis begründen, unabhängig davon, ob das vorher bestehende Rechtsverhältnis zwischen dem Kind und seiner Mutter sowie seinem Vater völlig (Volladoption) oder nur zum Teil beendet wird (einfache oder begrenzte Adoption). Das Übereinkommen regelt jedoch keine „Adoptionen“, die nur dem Namen nach Adoptionen sind, aber kein dauerhaftes Eltern-Kind-Verhältnis begründen.

**Artikel 3**

95 Artikel 3 regelt die Frage, auf welche Kinder das Übereinkommen anzuwenden ist, die bei der Erörterung durch die Spezialkommission zu unterschiedlichen Auffassungen führte. Einige Teilnehmer meinten, es sollte keine besondere Vorschrift hierüber geben und dem Heimatstaat die Entscheidung wie in dem interamerikanischen Übereinkommen überlassen bleiben, das es jedem Vertragsstaat überlässt zu definieren, was unter „Minderjährigkeit“ zu verstehen ist; es wurde jedoch allgemeine Übereinstimmung erzielt, ein Höchstalter für die Anwendung des Übereinkommens festzulegen, um Unklarheiten und verschiedene Auslegungen über einen so wichtigen Punkt zu vermeiden. Da entschieden worden war, den im RKÜ enthaltenen Grundsätzen so weit wie möglich zu folgen, wurde schließlich das Alter von 18 Jahren angenommen, um zu bestimmen, wann eine Person aufhört, minderjährig zu sein. Dieser Punkt wurde bei der Diplomatischen Konferenz nicht mehr angesprochen; daher gibt Artikel 3 des Übereinkommens den Wortlaut des Entwurfs (Artikel 3) wieder, der ein Alter von 18 Jahren festlegte, um zu bestimmen, wann eine Person aufhört, minderjährig zu sein.

96 Artikel 3 zielt nur darauf ab, den Anwendungsbereich des Übereinkommens zu bestimmen, d.h. die Kinder, auf welche die Übereinkommensregeln anzuwenden sind, und beansprucht nicht, das Höchstalter festzulegen, bis zu welchem ein Kind adoptiert werden kann. Diese Frage bezieht sich auf die Fähigkeit eines Kindes, adoptiert zu werden, und wird wie alle anderen materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Adoption weiterhin dem anzuwendenden Recht unterliegen, das die Kollisionsnormen jedes Staates festlegen. Ist nach dem anwendbaren Recht nur die Adoption von Kindern mit niedrigerem Alter zulässig, etwa von 12 Jahren oder jünger, so ist folglich diese Voraussetzung zu beachten, und die Adoption kann ungeachtet des Artikels 3 des Übereinkommens nicht stattfinden.

97 Ferner ist zwischen der in Artikel 3 geregelten Frage und der Anerkennung der Adoption klar zu trennen. Diese Unterscheidung ist sehr wichtig und sollte stets bedacht werden, um Missverständnisse zu vermeiden. Sobald die Zustimmungen nach Artikel 17 Buchstabe c erteilt worden sind, bevor das Kind das 18. Lebensjahr erreicht hat, folgt, wenn die Vorschriften des Übereinkommens eingehalten worden sind, die Anerkennung automatisch und sollte nicht dadurch beeinträchtigt werden, dass das Kind das Alter von 18 Jahren erreicht oder die Adoption erst nach diesem Alter vorgenommen wird.

98 Artikel 3 des Entwurfs sah vor, das Übereinkommen nicht mehr anzuwenden, wenn das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat, ohne dass im Heimatstaat oder im Aufnahmestaat eine Adoption stattgefunden hat. Nicht nur die Spezialkommission (siehe Bericht der Spezialkommission Nr. 58), sondern auch einige Teilnehmer an der Diplomatischen Konferenz hielten es jedoch für ratsam, die Vorteile des Übereinkommens auch auf gewisse Fälle zu erstrecken, in denen das Kind vor der Adoption das 18. Lebensjahr schon erreicht hat.

99 Uruguay schlug in Arbeitsdokument Nr. 60 in der Tat folgenden neuen Wortlaut für Artikel 3 vor: „Wenn das Kind, nachdem es in den Aufnahmestaat gebracht worden ist, und vor seiner Adoption im Heimat- oder im Aufnahmestaat das 18. Lebensjahr erreicht, ist das Übereinkommen anzuwenden.“ Das Arbeitsdokument Nr. 166 Italiens schlug vor, das Übereinkommen sollte anwendbar sein, „wenn das Kind zu dem Zeitpunkt, zu dem die Zentralen Behörden der betroffenen Staaten nach Artikel 17 des Übereinkommens ihre Zustimmung zur Fortführung des Adoptionsverfahrens erklären, noch nicht das 18. Lebensjahr erreicht hat.“ Hinter beiden Vorschlägen stand der Gedanke, die Möglichkeiten der internationalen Adoption auszudehnen, weil es für unerträglich gehalten wurde, einem Kind, nachdem es in den Aufnahmestaat gebracht worden ist, die Vorteile des Übereinkommens vorzuenthalten, nur weil es vor Abschluss des Adoptionsverfahrens das 18. Lebensjahr erreicht hat. Eine große Mehrheit trat für den italienischen Vorschlag ein, der dann Artikel 3 wurde, obwohl er es, wie gesagt, zulässt, dass ein Kind im Zeitpunkt seiner Adoption weitaus älter als 18 Jahre, also erwachsen ist.

100 Kolumbien schlug in Arbeitsdokument Nr. 15 erfolglos vor, folgenden neuen Absatz anzufügen: „Das Übereinkommen ist jedoch auch anzuwenden, wenn die (der) Adoptiveltern(teil) die persönliche Sorge für den Minderjährigen hatte, ehe das Kind das 18. Lebensjahr erreichte.“ Damit sollte der Schutz des Übereinkommens auf Fälle ausgedehnt werden, in denen ein Kind vor Erreichen des 18. Lebensjahrs bei einem Elternteil gelebt hatte.

## Kapitel II

## Voraussetzungen internationaler Adoptionen

101 Der Entwurf überschrieb Kapitel II mit „Grundlegende Bestimmungen“; die Spezialkommission erörterte die Möglichkeit, die Überschrift zu ändern, lehnte dies aber ab (Bericht der Spezialkommission Nr. 61 bis 65).

102 Belgien brachte jedoch die Frage bei der Diplomatischen Konferenz erneut mit Arbeitsdokument Nr. 36 zur Sprache, das die Überschrift „Bedingungen für die Adoption“ vorschlug. Diesen Wortlaut ersetzte Belgien selbst im Arbeitsdokument Nr. 133 durch die Formulierung: „Grundlegende Bedingungen für internationale Adoptionen“. Der belgische Delegierte hielt es für ratsam, Missverständnisse zu vermeiden, die sich aus der Überschrift des Entwurfs ergeben könnten, erstens, weil sie den Eindruck erwecken könne, alle grundlegenden Bestimmungen seien in Kapitel II enthalten, ein Fehlschluss, da weitere „grundlegende“ Bestimmungen in anderen Kapiteln zu finden sind, und zweitens, weil sie den falschen Eindruck vermittle, Kapitel II sei wichtiger als die übrigen.

103 Die Frage der Überschrift blieb jedoch offen, bis der Inhalt der verschiedenen Kapitel bekannt war. Anschließend unterbreitete Arbeitsdokument Nr. 179 des Redaktionsausschusses die folgende Fassung: „Voraussetzungen internationaler Adoptionen“, und dieser Vorschlag wurde ohne Aussprache angenommen.

104 Nach Artikel 1 Buchstabe b gehört es zu den Zielen des Übereinkommens, „ein System der Zusammenarbeit unter den Vertragsstaaten einzurichten, um die Einhaltung dieser Schutzvorschriften sicherzustellen und dadurch die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu verhindern“. Das Übereinkommen ist daher als eine Übereinkunft der Zusammenarbeit angelegt und verteilt zu diesem Zweck die Aufgaben zwischen den von internationalen Adoptionen am meisten betroffenen Staaten, dem Heimat- und dem Aufnahmestaat.

105 Artikel 4 bestimmt die Verpflichtungen des Heimatstaats in Bezug auf die materiellrechtlichen Voraussetzungen, die seine zuständigen Behörden vor der Vornahme einer Adoption nach dem Übereinkommen zu prüfen haben, nämlich a) dass das Kind für eine Adoption in Betracht kommt, b) der Grundsatz der Subsidiarität gewahrt ist, c) die erforderlichen Zustimmungen anderer Personen als des Kindes selbst vorliegen und d) die Wünsche und Meinungen des Kindes berücksichtigt sind oder seine Zustimmung vorliegt.

106 Die Aufgaben des Aufnahmestaats in dieser Hinsicht sind in Artikel 5 niedergelegt. Bevor eine Adoption nach dem Übereinkommen ausgesprochen wird, müssen die zuständigen Behörden dieses Staates feststellen, dass a) die künftigen Adoptiveltern für eine Adoption in Betracht kommen und dazu geeignet sind, b) die künftigen Adoptiveltern, soweit erforderlich, beraten worden sind und c) dem Kind die Einreise und der ständige Aufenthalt dort bewilligt worden sind oder werden.

107 Spanien schlug in Arbeitsdokument Nr. 18 den folgenden neuen Artikel für Kapitel II vor: „Die Zentralen Behörden des Heimat- und des Aufnamestaats wirken an allen in diesem Kapitel vorgesehenen Maßnahmen mit, um den Schutz des Kindes und die übrigen Ziele des Übereinkommens sicherzustellen“. Der Vorschlag wurde jedoch vor seiner Erörterung zurückgezogen.

### Artikel 4

Einleitung

108 Die Einleitung wiederholt ohne Änderung den Wortlaut des Entwurfs (Einleitung von Artikel 5); und Artikel 4 ist in Kapitel II enthalten, weil er die in allen Fällen einzuhaltenden Voraussetzungen unabhängig von den Vorschriften des anzuwendenden Rechts festschreibt. Entsprechend dem Aufbau des Übereinkommens bestimmt er die vom Heimatstaat wahrzunehmenden Aufgaben, so dass innerhalb des Anwendungsbereichs des Übereinkommens weder im Heimatnoch im Aufnahmestaat eine Adoption ausgesprochen werden darf, bis die zuständigen Behörden des Heimatstaats festgestellt haben, dass die folgenden besonderen Voraussetzungen erfüllt sind, nämlich a) dass das Kind für eine Adoption in Betracht kommt, b) der Grundsatz der Subsidiarität gewahrt ist, c) die erforderlichen Zustimmungen anderer Personen als des Kindes selbst eingeholt sind und d) soweit erforderlich, die Wünsche und Meinungen des Kindes berücksichtigt sind oder seine Zustimmung vorliegt. Diese Voraussetzungen stellen somit das Mindestmaß an Schutzvorschriften dar, die nicht außer acht gelassen werden dürfen, wobei davon auszugehen ist, dass der Vertragsstaat, in dem die Adoption stattfindet, hierfür weitere Erfordernisse anordnen darf.

109 Die nach Artikel 4 zu erfüllenden Voraussetzungen zielen darauf ab, einen der Hauptzwecke des Übereinkommens zu erreichen, der in Artikel 1 Buchstabe a genannt ist, und stellen das Mindestmaß an Schutzvorschriften dar, die als notwendig angesehen werden, „um sicherzustellen, dass internationale Adoptionen zum Wohl des Kindes und unter Wahrung seiner Grundrechte stattfinden“.

110 Die Regelung in Artikel 4 enthält genauere Bestimmungen zu den Leitlinien zu Artikel 21 Buchstabe a RKÜ, der die Vertragsstaaten verpflichtet „sicherzustellen, dass die Adoption eines Kindes nur durch die zuständigen Behörden bewilligt wird, die nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren und auf der Grundlage aller verlässlichen einschlägigen Informationen entscheiden, dass die Adoption angesichts des Status des Kindes in Bezug auf Eltern, Verwandte und einen Vormund zulässig ist und dass, soweit dies erforderlich ist, die betroffenen Personen in Kenntnis der Sachlage und auf der Grundlage einer gegebenenfalls erforderlichen Beratung der Adoption zugestimmt haben“.

111 Die Schutzvorschriften in Artikel 5 haben nicht notwendigerweise die in Kapitel III vorgesehenen Zentralen Behörden, sondern die „zuständigen Behörden“ des Heimatstaats zu prüfen. Dem Heimatstaat steht es frei zu bestimmen, welches die zuständigen Behörden sein sollen, entweder Verwaltungs- oder Justizbehörden oder sogar die Zentrale Behörde selbst.

112 Die Einleitung des ersten Absatzes ist zusammen mit Artikel 36 Buchstabe c zu lesen, um die zuständigen Behörden in dem Fall festzustellen, dass in einem Vertragsstaat auf dem Gebiet der Adoption zwei oder mehr Rechtssysteme bestehen, die in verschiedenen Gebietseinheiten gelten.

113 Artikel 4 stellt nur Mindestvorschriften auf. Wie erwähnt, kann daher der Heimatstaat oder der Aufnahmestaat die Erfüllung weiterer Voraussetzungen verlangen, wie sich ergibt, wenn man Artikel 4 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 17 Buchstabe a liest.

114 Die Frage, ob die zuständigen Behörden des Aufnahmestaats, nachdem die zuständigen Behörden des Heimatstaats bereits geprüft haben, ob die Voraussetzungen nach Artikel 4 erfüllt sind, eine erneute Prüfung vornehmen dürfen, wird unten bei Nummern 324 bis 342 (Artikel 17) erörtert. Nach Artikel 17 Buchstabe c steht es dem Aufnahmestaat frei, seine Zustimmung zur Fortführung des Adoptions-

verfahrens zu erteilen oder zu versagen; so hat er zwar nicht die Möglichkeit, dem Heimatstaat Adoptionen aufzuzwingen, die für diesen nicht hinnehmbar sind; er kann aber seine Zusammenarbeit bei Adoptionen versagen, die nicht mit seinen eigenen Vorschriften (einschließlich seiner Bestimmungen zum Internationalen Privatrecht) vereinbar sind, oder seine Zusammenarbeit von der Einhaltung seiner eigenen Vorschriften durch den Heimatstaat abhängig machen.

115 Bei der Lektüre dieses Artikels ist auch Artikel 29 zu beachten, der grundsätzlich persönliche Kontakte zwischen den künftigen Adoptiveltern und den Eltern des Kindes oder jeder anderen Person, welche die Sorge für das Kind hat, untersagt, solange die Erfordernisse des Artikels 4 Buchstabe a bis c und des Artikels 5 Buchstabe a nicht erfüllt sind.

Buchstabe a

116 Buchstabe a wiederholt den Wortlaut von Artikel 5 Buchstabe a des Entwurfs und macht das Zustandekommen der Adoption von der vorherigen Entscheidung darüber abhängig, ob das Kind für eine Adoption in Betracht kommt, eine Voraussetzung, die auch Artikel 21 Buchstabe a RKÜ vorschreibt. Er ist in Verbindung mit Artikel 16 Buchstabe a zu lesen, der verlangt, dass in den anzufertigenden Bericht Angaben darüber aufzunehmen sind, ob das Kind adoptiert werden kann.

117 Viele Teilnehmer an den Sitzungen der Spezialkommission haben den Ausdruck „adoptable (im Sinn von adoptionsfähig)“ als unangemessen kritisiert, wobei sie darauf hinwiesen, der Ausdruck suggeriere die Vorstellung von „Verfügbarkeit“, als ob das Kind eine Ware sei, die von den künftigen Adoptiveltern erworben werden könne, und er könne auch so verstanden werden, als beziehe er sich nur auf die für die Adoption erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen. Der Begriff wurde dennoch aus dem einfachen Grund beibehalten, weil kein besserer Ausdruck gefunden werden konnte. Der Ausdruck „in need of adoption (adoptionsbedürftig)“ ist weniger geeignet, weil ein Kind einer Adoption bedürfen kann, ohne die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen zu erfüllen; und der Ausdruck „free for adoption (frei zur Adoption)“ berücksichtigt nicht die verschiedenen Aspekte, die bei der Entscheidung über die Adoption zu prüfen sind und die nicht nur die rechtlichen Voraussetzungen, sondern auch die psychosozialen Verhältnisse des Kindes betreffen.

118 Trotz der ausführlichen Erörterungen in der Spezialkommission kam die Frage bei der Siebzehnten Tagung erneut zur Sprache. Das von Defence for Children International und vom Internationalen Sozialdienst vorgelegte Arbeitsdokument Nr. 21 erinnerte daran, dass das Regionalseminar über den „Schutz der Kinderrechte bei internationalen Adoptionen und Verhinderung des Handels mit Kindern und des Verkaufs von Kindern“, das im April 1992 in Manila stattgefunden hat, die sorgfältige Prüfung verlangte, ob dieser Begriff angemessen sei; denn das Wort „adoptionsfähig“ werde mit „verfügbar“ oder „frei“ assoziiert, was bedeute, dass das betroffene Kind eher als Objekt und nicht vielmehr als Subjekt der Adoption angesehen werden könne. Bei der zweiten Lesung gab Griechenland eine ähnliche Stellungnahme mit der Bemerkung ab, das Wort „adoptionsfähig“ sei im Rechtssinn zu verstehen, d.h. in erster Linie nach Maßgabe des anzuwendenden Rechts und nicht im tatsächlichen Wortsinn, denn ein Kind könne ohne Adoptionsfähigkeit adoptionsbedürftig sein, weil die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind. Der von der Spezialkommission angenommene Wortlaut wurde jedoch ohne weitere Prüfung der Angelegenheit aus dem besagten Grund beibehalten, weil kein besserer Ausdruck gefunden werden konnte, nachdem Deutschland seinen Vorschlag (Arbeitsdokument Nr. 14) mit dem Wortlaut „can be adopted (adoptiert werden kann)“ zurückgezogen hatte, weil diese Formulierung zu unterschiedlichen Auslegungen führen kann.

119 Über die Fähigkeit des Kindes, adoptiert zu werden, entscheiden die zuständigen Behörden des Heimatstaats nach den Erfordernissen des anzuwendenden Rechts sowie anhand psychosozialer und kultureller Faktoren. Diese Schlussfolgerung wurde bei Erörterung des von Peru vorgelegten Arbeitsdokuments Nr. 49 ausdrücklich anerkannt, das vorschlug, die folgenden Wörter „gemäß seinem oder ihrem nationalen Recht“ einzufügen, weil nach peruanischem Recht ein Kind erst dann als „adoptionsfähig“ angesehen wird, wenn eine Aufgabeerklärung (abandonment) vorliegt. Der Vorschlag wurde jedoch nicht gebilligt, da der Heimatstaat über die Adoptionsfähigkeit nach seinen Kollisionsnormen entscheidet, welche die Anwendung eines anderen Rechts vorsehen können; dabei wurde auch darauf hingewiesen, dass die Vereinheitlichung der Kollisionsnormen nicht zu den Zielen des Übereinkommens gehört und dass Artikel 2 den Anwendungsbereich des Übereinkommens nicht anhand der Staatsangehörigkeit, sondern des gewöhnlichen Aufenthalts bestimmt.

Buchstabe b

120 Buchstabe b gibt ohne Änderung den Wortlaut von Artikel 5 Buchstabe b des Entwurfs wieder und bekräftigt den Grundsatz der Subsidiarität internationaler Adoptionen, der bereits in Absatz 3 der Präambel enthalten ist, so dass die Bemerkungen dazu auch hier zutreffen (oben Nrn. 40 bis 47).

121 Die Frage, wie festzustellen ist, wann eine „interne“ oder „innerstaatliche“ Adoption ausscheidet, wurde während der Siebzehnten Tagung nicht wieder angesprochen; der Heimatstaat ist also für die Beachtung des im Übereinkommen verankerten Subsidiaritätsgrundsatzes verantwortlich. Das von Polen vorgelegte Arbeitsdokument Nr. 51 schlug vor, die Wörter „und zulässig ist“ in Buchstabe b einzufügen; dem lag der Gedanke zugrunde, dass die Voraussetzungen für internationale Adoptionen von den Voraussetzungen für interne Adoptionen abweichen können; aber der Vorschlag wurde bei der zweiten Lesung gemäß der Verfahrensordnung mangels Unterstützung nicht erörtert.

122 Die Grundlage dafür, diese Verantwortung dem Heimatstaat aufzuerlegen, war, dass er regelmäßig am besten in der Lage sein wird festzustellen, dass es eine „innerstaatliche“ oder „interne“ Lösung für das konkret zu adoptierende Kind nicht gibt. Der Aufnahmestaat darf jedoch diese Feststellung nachprüfen, weil es seiner Zentralen Behörde nach Artikel 17 Buchstabe c freisteht, ihre Zustimmung zur Fortführung des Adoptionsverfahrens zu erklären (s.o. Nr. 114).

123 Obwohl der Grundsatz der Subsidiarität ausdrücklich anerkannt wurde, herrschte Einvernehmen, dass das Wohl des Kindes unter bestimmten Umständen erfordern kann, es, obwohl im Heimatstaat eine Familie zur Verfügung steht, zur Adoption im Ausland unterzubringen, z.B. bei Adoptionen unter Verwandten oder von Kindern mit einer besonderen Behinderung, wenn sie nicht angemessen betreut werden können.

124 Nach Artikel 4 Buchstabe b muss der Grundsatz der Subsidiarität internationaler Adoptionen das Kindeswohl berücksichtigen, ein Grundsatz, der bereits in Absatz 4 der Präambel und in Artikel 1 Buchstabe a ausgedrückt ist. Hierbei ist, wie schon bemerkt, davon auszugehen, dass dem Wohl des Kindes die höchste Bedeutung zuzumessen ist, und zwar nach den Leitlinien in Artikel 21 1. Satzteil RKÜ, nach dem „die Vertragsstaaten, die das System der Adoption anerkennen oder zulassen, gewährleisten, dass dem Wohl des Kindes die höchste Bedeutung zugemessen wird“.

Buchstabe c

125 Artikel 4 Buchstabe c entwickelt die in Artikel 21 Buchstabe a RKÜ niedergelegten Grundsätze fort, indem er den Vertragsstaaten die Pflicht auferlegt sicherzustellen, dass die Eltern, Verwandten und gesetzlichen Vertreter, sofern erforderlich, „in Kenntnis der Sachlage und auf der Grundlage einer gegebenenfalls erforderlichen Beratung der Adoption zugestimmt haben“.

126 Das Übereinkommen folgt dem Entwurf, indem es die Zustimmung des Kindes getrennt von der Zustimmung der anderen an der Adoption beteiligten Personen regelt. Daher stellt Artikel 4 Buchstabe c die Mindestschutzvorschriften in Bezug auf die Zustimmung dieser anderen Personen auf, und Buchstabe d behandelt nur die Wünsche, Meinungen und/oder die Zustimmung des Kindes. Aus diesem Grund gibt es einige unvermeidliche Wiederholungen, die aber unschädlich sind und mögliche Missverständnisse ausräumen.

127 Das Übereinkommen unterscheidet weiterhin deutlich zwischen den für die Adoption vorgeschriebenen Zustimmungen, die namens des Kindes bei den Personen, Institutionen und Behörden nach Artikel 4 einzuholen sind, und dem Einverständnis der künftigen Adoptiveltern nach Artikel 17, das sich nicht als Zustimmung im streng rechtlichen Sinn einstufen lässt.

128 Artikel 4 Buchstabe c ist in Verbindung mit der Entscheidung zu lesen, welche die Siebzehnte Tagung der Haager Konferenz verabschiedet und mit der sie den Wunsch ausgedrückt hat, dass die Sachverständigen, die am ersten Treffen der nach Artikel 42 einzuberufenden Spezialkommission teilnehmen, Musterformblätter für die in Artikel 4 Buchstabe c vorgeschriebenen Zustimmungen (sowie für die Bescheinigung im Sinn des Artikels 23 Abs. 1) entwickeln, um die richtige und einheitliche Anwendung dieser Bestimmungen zu fördern.

Buchstabe c Nr. 1

129 Wer die Personen sind, deren Zustimmung namens des Kindes erforderlich ist, bestimmt das anwendbare Recht: Gewöhnlich werden dazu nicht nur die biologischen Eltern des Kindes gehören, sondern auch seine Verwandten oder gesetzlichen Vertreter unter Beteiligung der zuständigen Behörden, soweit erforderlich.

130 Nach Buchstabe c Nr. 1 sollen die Zustimmungen nach angemessener Beratung gegeben werden; und Artikel 9 Buchstabe c bestimmt, um die Einhaltung dieses Erfordernisses zu erleichtern, dass die Zentralen Behörden der Vertragsstaaten unmittelbar oder mit Hilfe staatlicher Stellen oder anderer in ihrem Staat ordnungsgemäß zugelassener Einrichtungen alle geeigneten Maßnahmen treffen müssen, um insbesondere „den Aufbau von Diensten zur Beratung während und nach der Adoption in ihrem Staat zu fördern“.

131 Buchstabe c Nr. 1 enthält die Wörter „soweit erforderlich“, weil die vorherige Beratung nicht immer notwendig ist, z.B. wenn Institutionen oder Behörden beteiligt werden sollen, welche die Beratung nicht benötigen dürften.

132 Die von den Personen (abgesehen von den Institutionen und Behörden) im Sinn des Buchstaben c Nr. 1 verlangten Zustimmungen werden grundsätzlich in allgemeiner Form erteilt, da diese Personen außer bei Adoptionen innerhalb der Familie die künftigen Adoptiveltern nicht kennen (s. Artikel 29 mit dem Verbot persönlicher Kontakte zwischen den künftigen Adoptiveltern und den Eltern des Kindes oder jeder anderen Person, welche die Sorge für das Kind hat).

133 Der letzte Satzteil von Buchstabe c Nr. 1 enthält eine einschneidende Änderung gegenüber Artikel 5 Buchstabe c Unterabsatz i des Entwurfs, demzufolge nicht nur über „die Wirkungen ihrer Zustimmung“, sondern auch über die Adoption zu beraten und zu unterrichten war; dementsprechend schrieb Buchstabe c Unterabsatz v vor sicherzustellen, dass „die Zustimmungen in voller Kenntnis der Wirkungen der Adoption im Aufnahmestaat gegeben worden sind“. Wie im Bericht der Spezialkommission erläutert, stellte diese Voraussetzung aus mehreren Gründen nicht zufrieden: a) in der Phase, in der die Zustimmung erteilt wird, ist der Aufnahmestaat noch unbekannt; b) die Frage, welches Recht auf die Wirkungen der Adoption anzuwenden ist, hatte der Entwurf offen gelassen; c) die vollständige und umfassende Beratung und Unterrichtung über die Wirkungen der Adoption würde eine für Durchschnittsmenschen kaum verständliche juristische Vorlesung über die Adoption erfordern; und d) die Unmöglichkeit der Beratung und Unterrichtung über mögliche Änderungen des Rechts des Aufnahmestaats, soweit er bekannt wäre.

134 Das von Belgien, Irland und der Schweiz vorgelegte Arbeitsdokument Nr. 12 wies nachdrücklich darauf hin, wie ungeeignet die Lösung des Entwurfs ist, und schlug vor, nicht die Beratung und Unterrichtung über die Wirkungen der Adoption vorzuschreiben, sondern nur „insbesondere darüber, ob die Zustimmung dazu führt, dass das Rechtsverhältnis zwischen dem Kind und seiner Herkunftsfamilie erlischt oder weiterbesteht“. Diese Staaten hielten dies für die wichtigste Frage, über die vor Erteilung der Zustimmung zu beraten und zu unterrichten sei, da es rechtsvergleichend drei Möglichkeiten gebe: a) bestimmte Staaten wie Ruanda behalten dieses Rechtsverhältnis unbeschadet der Adoption bei; b) in anderen Staaten wie Nicaragua bewirkt die Adoption zwingend den endgültigen Bruch des Rechtsverhältnisses zwischen dem Kind und seiner Herkunftsfamilie; und c) die große Mehrheit der Staaten wie Belgien, Rumänien und Chile lässt mehrere Arten von Adoptionen zu, wobei sich die Aufrechterhaltung dieses Rechtsverhältnisses nach der Art der vorgenommenen Adoption richtet. Arbeitsdokument Nr. 11 kam daher zu dem Ergebnis, bei der Beratung und Unterrichtung könne das Recht des Heimatstaats berücksichtigt werden, und nur die allgemeinen Wirkungen, nicht aber die konkreten Folgen der Adoption könnten angesprochen werden, d.h. der mögliche Übergang des Sorgerechts, die erbrechtlichen Rechte des adoptierten Kindes auf das Vermögen seiner Adoptiveltern, die mögliche Änderung seines Namens, seine denkbaren Rechte im Rahmen der Sozialversicherung des Aufnahmestaats usw.

135 Es herrschte Einvernehmen, in das Übereinkommen keine Kollisionsnormen über die Wirkungen der Adoption aufzunehmen; aus diesem Grund wurde Artikel 5 Buchstabe c Unterabsatz v des Entwurfs gestrichen, weil er diese Wirkungen dem Recht des Aufnahmestaats unterstellte.

136 Außerdem wurde beschlossen, die Beratung und Unterrichtung solle nicht alle Wirkungen der erteilten Zustimmungen bis ins Letzte erfassen, weil eine solche Vorschrift „illusorisch und unpraktisch“ sei, wie die Schweizer Delegation bemerkte, sondern die als wichtigste anzusehenden Wirkungen erfassen.

137 Daher erwähnt Buchstabe c Nr. 1 entsprechend dem Vorschlag in Arbeitsdokument Nr. 11 ausdrücklich, dass die Beratung und Unterrichtung den Punkt betreffen soll, ob die Adoption „dazu führen wird, dass das Rechtsverhältnis zwischen dem Kind und seiner Herkunftsfamilie erlischt“ oder weiterbesteht. Bei Adoptionen zwischen Verwandten wäre zu erläutern, dass das Rechtsverhältnis zu Mutter und Vater des Kindes, nicht aber zu anderen Verwandten erlischt. Wenn die Person, deren Zustimmung erforderlich ist, an eine Adoption denkt, die ein solches dauerhaftes Rechtsverhältnis aufrechterhält, kann die vorgenommene Adoption

sein Erlöschen nicht bewirken, weil das gegen eine der grundlegenden Voraussetzungen für die Vornahme der Adoption verstoßen würde.

138 Demnach sind die Beratung und Unterrichtung zumindest darauf auszurichten, den Personen, deren Zustimmung erforderlich ist, die Wirkungen der Adoption nach Artikel 26 des Übereinkommens sowie die Möglichkeit ihrer Umwandlung nach Artikel 27 zu erläutern. Es kann auch ratsam sein, auf die mögliche Aufhebung oder Nichtigkeit der Adoption hinzuweisen.

139 Buchstabe c Nr. 1 ist zusammen mit Artikel 16 Buchstabe c zu lesen, wonach die Zentrale Behörde des Heimatstaats, sobald sie überzeugt ist, dass das Kind adoptiert werden kann, sicherstellt, dass die Zustimmungen nach Artikel 4 eingeholt worden sind. Außerdem ist er in Verbindung mit Artikel 29 zu lesen, weil diese Zustimmungen notwendigerweise eingeholt werden müssen, ehe Kontakte zwischen den künftigen Adoptiveltern und den Eltern des Kindes oder jeder anderen Person zulässig werden, welche die Sorge für das Kind hat.

Buchstabe c Nr. 2

140 Buchstabe c Nr. 2 gibt im Wesentlichen den Wortlaut des Entwurfs (Artikel 5 Buchstabe c Unterabsatz ii) wieder und stellt bestimmte Voraussetzungen auf, die unabhängig von den Vorschriften des anwendbaren Rechts zwingend erfüllt sein müssen, damit die Zustimmung zur Adoption gültig ist. Zur Klarstellung seines Sinns wurden jedoch einige Änderungen vorgenommen, zunächst eine sprachliche, indem das Wort „sie“ am Anfang bei der Schlusstagung der Diplomatischen Konferenz durch die Formulierung „diese Personen, Institutionen und Behörden“ ersetzt wurde.

141 Der Entwurf verlangte, dass „sie ihre freie und unbedingte Zustimmung gegeben haben“. Deshalb müsse die Einwilligung „frei“ und unbeeinflusst durch irgendwelche Mängel sein, wie z.B. Betrug, falsche Angaben, Nötigung, missbräuchliche Einflussnahme oder Irrtum. Buchstabe c Nr. 3 (richtig: 2) ist eine materielle Vorschrift des Übereinkommens, die alle Vertragsstaaten anzuwenden haben. Alle übrigen Fragen in Bezug auf die Gültigkeit der erteilten Zustimmungen sind nach den Kollisionsnormen des Heimatstaats zu beurteilen, da es nicht ratsam erschien, viele materiellrechtliche Vorschriften in das Übereinkommen aufzunehmen.

142 Belarus regte in Arbeitsdokument Nr. 71 erfolglos die ausdrückliche Vorschrift an, die Zustimmungen dürften nicht durch Drohung oder Gewalt erlangt worden sein, um Fehler der erteilten Zustimmungen auszuschließen; aber obwohl jedermann hiermit in der Sache einverstanden war, wurde die Anregung wegen des allgemeinen Rechtsgrundsatzes für überflüssig gehalten, dass eine mit Mängeln behaftete Zustimmung nicht bindend ist.

143 Buchstabe c Unterabsatz ii des Entwurfs verlangte auch, dass die Zustimmung unbedingt sei, d.h. keinen Bedingungen irgendwelcher Art unterliege und daher nicht vom Eintreten eines ungewissen zukünftigen Ereignisses abhängig sei. Das von den Vereinigten Staaten von Amerika vorgelegte Arbeitsdokument Nr. 8 bemerkte jedoch, dass bestimmte Umstände vorliegen können, unter denen der Heimatstaat die Vorgabe bestimmter Voraussetzungen durch die biologischen Eltern für zweckdienlich und zulässig hält, etwa die Adoption durch eine Familie gleicher Glaubenszugehörigkeit, wie dies auch das von Irland vorgelegte Arbeitsdokument Nr. 40 als Beispiel anführt. Deshalb schlugen die Vereinigten Staaten vor, das Wort „unbedingt“ zu streichen und an die Stelle des Wortes „frei“ das Wort „freiwillig“ zu setzen, um die Zustimmung zu qualifizieren. Der Vorschlag wurde einstimmig angenommen, aber der Begriff „freiwillig“ erschien nicht ratsam, weil er nicht dieselbe Bedeutung wie das Wort „libre“ in der französischen Fassung hat; daher wurde schließlich der Begriff „freely (unbeeinflusst)“ gebilligt.

144 Der Entwurf forderte, dass die Zustimmung „schriftlich“ gegeben wird. Diese Voraussetzung wurde auf der Siebzehnten Tagung kritisiert, weil sie im Fall von Personen, die nicht schreiben können, in vielen Heimatstaaten eine sehr verbreitete Situation, zu einer falschen Auslegung führen könne, wie Delegierte aus unterschiedlichen geographischen Gegenden mehrfach bemerkten. Das von Peru vorgelegte Arbeitsdokument Nr. 49 wies auf den „hohen Prozentsatz von Personen, die nicht schreiben und daher ihre Zustimmung nur mündlich erteilen können,“ hin, und während der zweiten Lesung machte der nepalesische Delegierte die Kommission darauf aufmerksam, „dass die Alphabetisierungsquoten in einigen Staaten sehr niedrig liegen“.

145 Viele Teilnehmer hielten den Einwand für ein Scheinproblem, weil er zwei verschiedene Fragen durcheinanderwerfe: die Kundgabe der Zustimmung, die schriftlich oder mündlich vor der zuständigen Behörde geschehen kann, und den Beweis der Zustimmung, der schriftlich vorliegen muss, auch wenn die Zustimmung mündlich gegeben wurde. Aus Gründen der Klarheit und um Missverständnisse auszuräumen, wurde der Begriff „schriftlich“ jedoch durch die Formulierung „schriftlich gegeben oder bestätigt“ ersetzt.

146 Das Vereinigte Königreich schlug in der zweiten Lesung mit Arbeitsdokument Nr. 190 vor, die Wörter „in der gesetzlich vorgeschriebenen Form“ durch „in der gegebenenfalls vorgeschriebenen Form“ zu ersetzen, um größere Flexibilität herzustellen, indem die Zustimmung keiner Form unterworfen würde. Ungeachtet der deutschen Bemerkung, dass auch das Fehlen einer vorgeschriebenen Form eine Form darstellt, erinnerte die Schweizer Delegation daran, dass die Schriftform nach Artikel 4 Buchstabe c Nr. 2 (zumindest für den Beweis der Zustimmung) zwingend vorgeschrieben ist. Der Vorschlag des Vereinigten Königreichs wurde wegen mangelnder Unterstützung nicht in Betracht gezogen.

Buchstabe c Nr. 3

147 Buchstabe c Nr. 3 übernimmt den Wortlaut des Entwurfs (Artikel 5 Buchstabe c Unterabsatz iii), der verlangt, dass „die Zustimmungen nicht durch irgendeine Zahlung oder andere Gegenleistung herbeigeführt worden sind“.

148 Artikel 5 Buchstabe c Unterabsatz iii des Entwurfs forderte auch, dass die Zustimmungen „unwiderruflich geworden sind“, eine Bedingung, die einige Teilnehmer nicht zufrieden stellte. Vielmehr schlugen die vom Vereinigten Königreich bzw. Australien vorgelegten Arbeitsdokumente Nrn. 22 und 25 vor, die Wörter „nach dem Recht des Heimatstaats“ anzufügen, aber dieser Vorschlag blieb erfolglos, weil er dahin missverstanden werden konnte, er regle das anzuwendende Recht, das jedoch nicht in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fällt. Schweden legte Arbeitsdokument Nr. 26 vor, in dem die Auffassung vertreten wird, es verstoße gegen die Grundrechte der biologischen Eltern, den Widerruf ihrer Zustimmung nicht zuzulassen, solange die Adoption nicht stattgefunden hat, auch wenn anerkannt wird, dass die Möglichkeit des Widerrufs nicht im Übereinkommen geklärt werden, sondern dem anzuwendenden Recht überlassen bleiben sollte.

149 Irland schlug in Arbeitsdokument Nr. 40 die Einführung der Wörter „nicht widerrufen wurden“ anstelle der Formulierung „unwiderruflich geworden sind“ vor, weil in einigen Staaten die Zustimmung zur Adoption erst mit Erlass des Adoptionsbeschlusses unwiderruflich wird. Dieser Vorschlag wurde angenommen und Buchstabe c Nr. 3 entsprechend geändert.

150 Die Änderung an Buchstabe c Nr. 3 lässt offen, welches Recht auf den möglichen Widerruf der Zustimmung anzuwenden ist. Diese Frage wird grundsätzlich nach den Kollisionsnormen des Heimatstaats zu entscheiden sein.

151 Die Bedingung, die Buchstabe c Nr. 3 aufstellt, ist auch in Buchstabe d Nr. 3 in Bezug auf die Zustimmung des Kindes vorgesehen und zusammen mit Artikel 32 Abs. 1 zu lesen, der jedermann allgemein verbietet, aus einer Tätigkeit in Zusammenhang mit einer internationalen Adoption unstatthafte Vermögens- oder sonstige Vorteile zu erlangen. Die Zustimmungen dürfen daher auch nicht durch „sonstige Vorteile" herbeigeführt werden, die keiner Zahlung oder Gegenleistung irgendeiner Art entsprechen.

152 Buchstabe c Nr. 3 ist aus den oben unter Nr. 139 angegebenen Gründen in Verbindung mit den Artikeln 16 Buchstabe c und 29 zu lesen, nach denen die Zentrale Behörde des Heimatstaats, sobald sie überzeugt ist, dass das Kind adoptiert werden kann, sicherzustellen hat, dass die Zustimmungen nach Artikel 4 eingeholt worden sind, und auch mit Artikel 29, weil es dabei um eine der Bedingungen geht, die zu erfüllen sind, ehe die Kontakte zwischen den künftigen Adoptiveltern und den Eltern des Kindes oder jeder anderen Person, welche die Sorge für das Kind hat, zulässig werden.

Buchstabe c Nr. 4

153 Buchstabe c Nr. 4 gibt den Wortlaut des Entwurfs wieder (Artikel 5 Buchstabe c Unterabsatz iv) und stellt den in der Spezialkommission erzielten Kompromiss nach ausführlicher Erörterung der Frage dar, wann die für die Adoption vorgeschriebenen Zustimmungen zu geben sind, insbesondere im Fall der Mutter. Einige Auffassungen gingen dahin, das anwendbare Recht solle über die Gültigkeit ihrer Einwilligung vor der Geburt des Kindes und deren möglichen Widerruf entscheiden; die überwältigende Mehrheit wollte jedoch Missbrauch unverheirateter Mütter vorbeugen und die Ernsthaftigkeit ihrer Zustimmung gewährleisten, um sicherzustellen, dass Maßnahmen getroffen werden, die Mütter vor übereilten Entscheidungen aufgrund Überlastung, Angst oder Druck zur Erteilung ihrer Zustimmung bewahren, indem verlangt wird, dass sie ihre Zustimmung erst nach der Geburt ihres Kindes erteilen können.

154 Spanien schlug mit Arbeitsdokument Nr. 17 vor, dass die Zustimmung der Mutter, sofern erforderlich, „frühestens nach mindestens 30 Tagen, gerechnet von der Geburt des Kindes," erteilt werden dürfe. Das von Italien vorgelegte Arbeitsdokument Nr. 41 gestattete die Zustimmung der Mutter vor der Geburt des Kindes, schrieb aber ihre nachträgliche Bestätigung vor. Beide Vorschläge blieben jedoch erfolglos. Es wurde darauf hingewiesen, dass der Wortlaut des Entwurfs einen Kompromiss darstellt und dass eine eher flexible Regelung besser sei als ein striktes Erfordernis, weil sie die kulturellen, soziologischen und psychologischen Unterschiede berücksichtigen kann, die ohne Zweifel Einfluss auf die zu empfehlende Frist haben können, innerhalb derer der Widerruf der mütterlichen Zustimmung anzuerkennen ist. Somit wurde die Lösung des Entwurfs beibehalten, und aus diesem Grund wird die Frist nach der Geburt des Kindes, innerhalb derer die Mutter ihre Zustimmung widerrufen kann, dem nach den Kollisionsnormen des Heimatstaats anzuwendenden Recht überlassen.

155 Die Wörter „sofern erforderlich" berücksichtigen die Fälle, in denen die Zustimmung der Mutter für die Gültigkeit der Adoption nicht notwendig ist, z.B. wenn sie verstorben ist, wenn ihre elterlichen Rechte aufgehoben sind oder wenn die zuständige Behörde das Kind für verlassen erklärt hat.

Buchstabe d

Einleitung

156 Der Einleitungssatz von Buchstabe d wiederholt den Wortlaut des Entwurfs (Einleitungssatz von Artikel 5 Buchstabe d), der die Grundsätze in Artikel 12 RKÜ ausbauen sollte. Deshalb schreibt er die Feststellung der Wünsche und Meinungen des Kindes sowie seiner Zustimmung in einem anderen Buchstaben als demjenigen vor, der für die Gültigkeit der Adoption erforderliche Zustimmungen anderer Personen, Institutionen oder Behörden regelt, und bestimmt, dass die zuständigen Behörden des Heimatstaats, um dieser Verpflichtung zu genügen, „das Alter und die Reife des Kindes" berücksichtigen müssen.

157 Einige Teilnehmer der Spezialkommission schlugen vor, für die notwendige Beteiligung des Kindes an dem seine Zukunft betreffenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren eine Altersgrenze festzusetzen, wie dies mehrere nationale Rechtsordnungen vorsehen. Angenommen wurde jedoch eine weiter gefasste und flexiblere Formulierung, die nicht festlegt, wie alt das Kind sein muss, damit es angehört wird und seine Wünsche oder Meinungen oder seine Zustimmung berücksichtigt werden, sondern die Entscheidung den zuständigen Behörden des Heimatstaats überlässt.

158 Das Arbeitsdokument Nr. 17 Spaniens regte an, die Zustimmung des Kindes nach Erreichen seines 12. Lebensjahres zwingend vorzuschreiben; aber dieser Vorschlag scheiterte, weil man eine flexiblere Formulierung für realistischer hielt und diese zudem mit Artikel 12 Abs. 1 RKÜ übereinstimmt.

Buchstabe d Nr. 1

159 Buchstabe d Nr. 1 wiederholt den Wortlaut des Entwurfs (Artikel 5 Buchstabe d Unterabsatz i). Er gibt im Wesentlichen die Anforderungen wieder, die Buchstabe c Nr. 1 in Bezug auf die Personen, Institutionen und Behörden aufstellt, deren Zustimmung für die Adoption erforderlich ist, so dass die Bemerkungen zu jener Bestimmung auch hier gelten.

160 Es ist jedoch zu beachten, dass Buchstabe d Nr. 1 die Formulierung des Entwurfs beibehält und ordnungsgemäße Beratung und Unterrichtung „über die Wirkungen der Adoption" vorschreibt, obwohl diese Voraussetzungen in Buchstabe c Nr. 1 wegen der praktischen Unmöglichkeit oder wenigstens Schwierigkeiten, diesem Erfordernis zu entsprechen, abgelehnt worden war. Trotz seiner Beibehaltung ist Buchstabe d Nr. 1 entsprechend Buchstabe c Nr. 1 zu verstehen, d.h. Beratung und Unterrichtung über die Wirkungen im Sinn von Artikel 26 Buchstaben a und b sind zu erteilen, ferner darüber, ob die Adoption das vorher bestehende Rechtsverhältnis zwischen dem Kind sowie seiner Mutter und seinem Vater und je nach Lage des Falles zu seiner Familie beendet, wie in Artikel 26 Buchstabe c erwähnt, und schließlich über die Möglichkeit der Umwandlung nach Artikel 27.

161 Wie schon bemerkt, muss das Kind seine Zustimmung unter Berücksichtigung seines Alters und seiner Reife nicht in Bezug auf eine Adoption im Allgemeinen, sondern speziell auf die Adoption in einem bestimmten Fall erteilen, da es gegen seine Grundrechte verstoßen würde, wenn es adoptiert würde, ohne zu wissen, wer die Adoptiveltern sein werden.

162 Buchstabe d Nr. 1 verlangt die Zustimmung des Kindes nur „soweit notwendig". Daher bestimmt das anzuwendende Recht, in welchen Fällen die Zustimmung eingeholt werden muss.

163 Buchstabe d Nr. 1 ist in Verbindung mit Artikel 16 Buchstabe c zu lesen, nach dem die Zentrale Behörde des Heimatstaats sicherzustellen hat, dass die Zustimmungen nach Artikel 4 eingeholt worden sind, sobald sie überzeugt ist, dass das Kind adoptiert werden kann.

Buchstabe d Nr. 2

164 Buchstabe d Nr. 2 wiederholt den Wortlaut des Entwurfs (Artikel 5 Buchstabe d Unterabsatz ii) und schreibt vor, dass die zuständigen Behörden des Heimatstaats, auch wenn die Zustimmung des Kindes nicht immer erforderlich ist, die „Wünsche und Meinungen des Kindes“ zu berücksichtigen haben, wobei davon ausgegangen wird, dass es nicht genügt, dem Kind zu erlauben, sich zu äußern, sondern dass seine Wünsche oder Meinungen berücksichtigt werden müssen.

165 Bei der Erörterung dieser Frage in der Spezialkommission wurde bemerkt, dass Buchstabe d Nr. 2 nicht so ausführlich ist wie die Artikel 12 und 13 RKÜ, in denen das Recht des Kindes verankert ist, sich eine Meinung zu bilden und diese frei zu äußern. Dennoch wurde der Beschluss gefasst, das Übereinkommen solle sich darauf beschränken, die wesentlichen materiellrechtlichen Punkte bezüglich der internationalen Adoption zu regeln und alle anderen dem anwendbaren Recht zu überlassen.

166 Aus den oben Nr. 163 angegebenen Gründen ist Buchstabe d Nr. 2 in Verbindung mit Artikel 16 Buchstabe c zu lesen.

Buchstabe d Nr. 3

167 Buchstabe d Nr. 3 wiederholt den ersten Teil von Artikel 5 Buchstabe d Unterabsatz iii des Entwurfs mit einigen Änderungen ähnlich denjenigen an Artikel 4 Buchstabe c Nr. 2. Aus denselben Gründen braucht die Zustimmung deshalb nicht „unbedingt“ erteilt zu werden, sondern muss „unbeeinflusst“ und „schriftlich gegeben oder bestätigt worden“ sein.

168 Aus den oben bei Nr. 163 angegebenen Gründen ist Buchstabe d Nr. 3 zusammen mit Artikel 16 Buchstabe c zu lesen.

Buchstabe d Nr. 4

169 Buchstabe d Nr. 4 gibt unverändert den letzten Satz von Artikel 5 Buchstabe d Unterabsatz iii des Entwurfs wieder, weil man es für ratsam hielt, diese konkrete Frage in einer gesonderten Bestimmung zu regeln.

170 Dieselbe Voraussetzung enthält Buchstabe c Nr. 3 in Bezug auf die Personen, Institutionen und Behörden, deren Zustimmung für die Adoption erforderlich ist; sie ist in Verbindung mit Artikel 32 Abs. 1 zu lesen, der es jedermann allgemein verbietet, aus einer Tätigkeit in Zusammenhang mit einer internationalen Adoption unstatthafte Vermögens- oder sonstige Vorteile zu erlangen. Deshalb dürfen die Zustimmungen auch nicht durch „sonstige Vorteile“ herbeigeführt werden, die keiner Zahlung oder Gegenleistung irgendeiner Art entsprechen.

171 Auch wenn das Übereinkommen diese Frage nicht ausdrücklich anspricht, ist davon auszugehen, dass die Zustimmung nicht widerrufen sein darf, wie dies Artikel 4 Buchstabe c Nr. 3 ausdrücklich verlangt.

172 Aus den oben Nr. 163 angeführten Gründen ist Buchstabe d Nr. 4 in Verbindung mit Artikel 16 Buchstabe c zu lesen.

**Artikel 5**

Einleitung

173 Nach dem im Übereinkommen angelegten System der Zusammenarbeit und Aufgabenverteilung enthält Artikel 5 die Verpflichtungen, denen der Aufnahmestaat entsprechen muss, bevor eine Adoption im Anwendungsbereich des Übereinkommens stattfinden kann. Folglich müssen sich die zuständigen Behörden des Aufnahmestaats vergewissern, dass die künftigen Adoptiveltern für eine Adoption in Betracht kommen und dazu geeignet sind, dass die künftigen Adoptiveltern soweit erforderlich beraten worden sind und dass dem Kind die Einreise in das Hoheitsgebiet dieses Staates und der ständige Aufenthalt dort bewilligt worden sind oder werden.

174 Die Einleitung von Artikel 5 gibt den Wortlaut des Entwurfs wieder, wobei nur die letzten Wörter („festgestellt haben“) gestrichen wurden, um aus sprachlichen Gründen der Aufnahme des neuen Buchstaben b Genüge zu tun.

175 Die Voraussetzungen nach Artikel 5 sind kumulativ zu erfüllen; dabei ist aber daran zu erinnern, dass sie nur Mindestschutzvorschriften darstellen und dass es deshalb dem Aufnahmestaat freisteht, die Erfüllung zusätzlicher Anforderungen zu verlangen.

176 Nach Artikel 5 haben die „zuständigen Behörden“ die Überprüfung vorzunehmen; es wird daher Sache des Aufnahmestaats sein, diese Behörden zu bestimmen, seien es gerichtliche oder Verwaltungsbehörden oder auch die Zentrale Behörde nach Kapitel III des Übereinkommens.

177 Artikel 5 ist in Verbindung mit Artikel 36 Buchstabe c zu lesen, um die zuständigen Behörden zu bestimmen, falls in einem Vertragsstaat auf dem Gebiet der Adoption zwei oder mehr Rechtssysteme bestehen, die in verschiedenen Gebietseinheiten gelten.

178 Spanien schlug in Arbeitsdokument Nr. 19 vor, den folgenden neuen Artikel aufzunehmen: „Im Sinn der Artikel 6 und 7 (des Übereinkommensentwurfs) gelten Konsuln als zuständige Behörden des Aufnahmestaats, soweit der Heimatstaat ihre Mitwirkung nicht untersagt“. Der Vorschlag entsprach dem innerstaatlichen spanischen Recht und deckte sich zudem mit Artikel 5 Buchstabe f des Wiener Übereinkommens der Vereinten Nationen über konsularische Beziehungen. Er scheiterte jedoch, weil man es für unklug hielt, die Frage zu vertiefen, welche Behörde als eine zuständige Behörde anzusehen wäre.

179 Das von Belgien, Spanien und der Schweiz unterbreitete Arbeitsdokument Nr. 149 regte an, als zusätzliche Adoptionsvoraussetzung im Fall einer Adoption im Heimatstaat aufzunehmen, dass die Erfordernisse für die Unterbringung des Kindes bei den künftigen Adoptiveltern erfüllt sind, also das Einverständnis beider Staaten mit der Unterbringung. Obwohl der Vorschlag nicht formell angenommen wurde, findet sich der ihm zugrunde liegende Gedanke in Artikel 17 des Übereinkommens wieder.

Buchstabe a

180 Buchstabe a wiederholt den Wortlaut des Entwurfs (Artikel 6 Buchstabe a) und ist in Verbindung mit Artikel 15 Abs. 1 zu lesen. Er schreibt vor, dass die zuständigen Behörden des Aufnahmestaats entscheiden müssen, ob die künftigen Adoptiveltern zwei verschiedene Arten von Erfordernissen erfüllen: a) sie müssen „in Betracht kommen“, d.h. alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen; und b) sie müssen „geeignet“ sein, also den erforderlichen sozio-psychologischen Anforderungen entsprechen.

181 Diese Entscheidung können jedoch die zuständigen Behörden des Heimatstaats überprüfen, ehe sie sich nach Artikel 17 Buchstabe c damit einverstanden erklären, das Adoptionsverfahren fortzuführen.

182 Buchstabe a ist zusammen mit Artikel 29 zu lesen, der grundsätzlich persönliche Kontakte zwischen den künftigen Adoptiveltern und den Eltern des Kindes oder jeder anderen Person untersagt, welche die Sorge für das Kind hat, solange die Erfordernisse des Artikels 4 Buchstaben a bis c und des Artikels 5 Buchstabe a nicht erfüllt sind.

Buchstabe b

183 Buchstabe b entspricht dem Erfordernis in Artikel 4 Buchstabe c Nr. 1 1. Satzteil und ist in Artikel 5 enthalten, weil diese Aufgabe leichter im Aufnahmestaat wahrzunehmen ist, in dem die künftigen Adoptiveltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Dabei ist jedoch nicht außer acht zu lassen, dass die zuständigen Behörden des Heimatstaats in Übereinstimmung mit Artikel 17 Buchstabe a das Einverständnis der künftigen Adoptiveltern mit der Adoption festzustellen haben.

184 Buchstabe b verlangt, dass die künftigen Adoptiveltern soweit erforderlich beraten worden sind; um es zu erleichtern, diese Bedingung einzuhalten, schreibt Artikel 9 Buchstabe c den Zentralen Behörden der Vertragsstaaten vor, unmittelbar oder mit Hilfe staatlicher Stellen oder anderer in ihrem Staat ordnungsgemäß zugelassener Organisationen alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um insbesondere „den Aufbau von Diensten zur Beratung während und nach der Adoption in ihrem Staat zu fördern“.

Buchstabe c

185 Buchstabe c gibt den Wortlaut des Entwurfs (Artikel 6 Buchstabe b) wieder und ist in Verbindung mit Artikel 18 zu lesen, nach dem die Zentralen Behörden beider Staaten alle erforderlichen Maßnahmen treffen müssen, um die Bewilligung der Ausreise des Kindes aus dem Heimatstaat sowie der Einreise in den Aufnahmestaat und des ständigen Aufenthalts dort zu erwirken.

186 Buchstabe c stellt eine sachliche Voraussetzung für die Adoption auf, und der ihm zugrunde liegende Gedanke wurde einstimmig angenommen. Es wäre sicher sinnlos, eine Adoption vorzunehmen, wenn dem Kind die Einreise in den Aufnahmestaat, in dem die künftigen Adoptiveltern ihren Aufenthalt haben, und der ständige Aufenthalt dort nicht erlaubt würden; der gleiche Grund erklärt Artikel 18.

187 Die Adoptivfamilie lässt sich gewöhnlich in dem Staat nieder, in dem die künftigen Adoptiveltern zu Beginn des Adoptionsverfahrens ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; sofern sie aber in der Zwischenzeit in einen anderen Vertragsstaat übersiedeln, erscheint es zwingend, diesen letzten als Aufnahmestaat im Sinn von Buchstabe c anzusehen.

188 Die Formulierung „dem Kind bewilligt worden sind oder werden“ ist weit genug, um auch die Fälle zu erfassen, in denen – wie z.B. innerhalb der Europäischen Union – für die Einreise in den Aufnahmestaat oder den ständigen Aufenthalt dort weder eine Erlaubnis noch ein Visum vorgeschrieben sind.

189 Die Feststellung nach Buchstabe c bedarf der Überprüfung durch die zuständigen Behörden des Heimatstaats, ehe nach Artikel 17 Buchstabe d eine Entscheidung getroffen wird, das Kind den künftigen Adoptiveltern anzuvertrauen.

## Kapitel III

## Zentrale Behörden und zugelassene Organisationen

190 Die Überschrift zu Kapitel III gibt den Wortlaut des Entwurfs wieder und erwähnt die öffentlichen Behörden nicht besonders, die einige den Zentralen Behörden übertragene Aufgaben wahrnehmen können, was sich so erklärt, dass sie in der Regelung des Übereinkommens „weniger deutlich zutage treten“ (Bericht der Spezialkommission Nr. 144).

191 Wegen der großen Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen mit Bezug auf die Methoden der Strukturierung und Ausübung von Kontrolle internationaler Adoptionen wurde von Beginn der Arbeiten an eingeräumt, dass „es wahrscheinlich sehr schwierig wäre, ihre Anwendung im Wortlaut eines Übereinkommens zu koordinieren, wenn das Übereinkommen nicht ein System von Zentralen Behörden einrichten würde, und zwar nach dem Vorbild des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen, des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und insbesondere des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (im Folgenden: Haager Kindesentführungsübereinkommen) und seiner europäischen und amerikanischen Gegenstücke (Europäisches Übereinkommen vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses sowie Interamerikanisches Übereinkommen vom 15. Juli 1989 über die internationale Rückführung von Kindern), die bestimmte konkrete Befugnisse und Pflichten dieser Zentralen Behörden darlegen“.

192 Da das Übereinkommen über internationale Adoption hauptsächlich ein Instrument der Zusammenarbeit zwischen den gerichtlichen und Verwaltungsbehörden der Vertragsstaaten sein soll, musste zwischen den Vorteilen direkter Zusammenarbeit und den Vorzügen der Benennung einer Zentralen Behörde durch jeden Vertragsstaat, um die geplante Zusammenarbeit zu koordinieren und zu lenken, gewählt werden. Es wurde beschlossen, die Vertragsstaaten zu verpflichten, eine Zentrale Behörde nicht einzurichten, sondern zu bestimmen, obwohl anerkannt wurde, dass einige Aufgaben nicht in allen Ländern von den Zentralen Behörden selbst erfüllt werden könnten, so etwa die Bewilligung der Adoption, die gewöhnlich eine Einschaltung der Gerichte verlangt.

193 Die zwischen den Staaten bestehenden Unterschiede erklären die Lösung des Problems, ob die Pflichten, die das Übereinkommen jedem Vertragsstaat auferlegt, unmittelbar von der Zentralen Behörde oder auch durch andere zuständige Stellen oder ordnungsgemäß in dem Staat zugelassene Organisationen erfüllt werden können. Es wurde vorgeschlagen, jeder Vertragsstaat solle selbst entscheiden, ob die den Zentralen Behörden auferlegten Verpflichtungen übertragen werden können, wobei es selbstverständlich war, dass sie die Schlüsselstellung für die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten behalten sollten. Dennoch wurde vereinbart, dass einige Aufgaben unmittelbar von den Zentralen Behörden wahrzunehmen sind (Artikel 7) und andere übertragen werden können (Artikel 8 und 9). Das Übereinkommen unterscheidet sich jedoch vom Entwurf, weil es die Möglichkeit der Übertragung beschränkt, da die wahrzunehmenden Aufgaben in einigen Fällen entweder ausschließlich unmittelbar von der Zentralen Behörde oder durch öffentliche Stellen wahrzunehmen sind (Artikel 8), während die Pflichten im Sinn des Artikels 9 auch von ordnungsgemäß zugelassenen Organisationen erfüllt werden können.

**Artikel 6**

Allgemeine Bemerkungen

194 Artikel 6 gibt im Wesentlichen Artikel 6 des Haager Kindesentführungsübereinkommens wieder, so dass die Bemerkungen zu dieser Bestimmung auch für Artikel 6 zutreffen.

195 Nach Artikel 6 besteht keine Notwendigkeit, eine „Zentrale Behörde“ zu schaffen, sondern nur, eine zu bestimmen, eine Feststellung, die in Erinnerung behalten werden sollte, um Missverständnisse zu vermeiden. In der Tat wäre es falsch zu glauben, die Ratifikation, Annahme oder Genehmigung des Übereinkommens bzw. der Beitritt zu ihm müsse den Vertragsstaaten wegen der den Zentralen Behörden zugewiesenen Rolle zwangsläufig außergewöhnliche Verwaltungsausgaben verursachen. In vielen Staaten gibt es bereits eine Verwaltungsstelle, die bei internationalen Adoptionen Aufgaben einer „Zentralen Behörde“ wahrnimmt; in anderen Staaten kann eine bestehende Abteilung oder Dienststelle eines Ministeriums hierzu bestimmt werden.

Absatz 1

196 Absatz 1 wiederholt den Wortlaut des Entwurfs (Artikel 8 Abs. 1) und schreibt vor, dass die Zentrale Behörde die ihr durch das Übereinkommen übertragenen Aufgaben wahrnimmt. Dieser erste Absatz ist jedoch in Verbindung mit den Artikeln 8 und 9 zu lesen, die es je nach Art der wahrzunehmenden Verpflichtungen erlauben, die der Zentralen Behörde zugewiesenen Aufgaben auf andere staatliche Stellen und auf zugelassene Organisationen innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen zu übertragen, welche das Recht des einzelnen Vertragsstaats festlegt. Er ist weiterhin in Verbindung mit Artikel 22 zu lesen, der es innerhalb gewisser Grenzen und unter bestimmten Bedingungen erlaubt, die der Zentralen Behörde in Kapitel IV zugewiesenen Aufgaben auf andere staatliche Stellen, zugelassene Organisationen oder sogar auf nicht zugelassene Organisationen oder Personen zu übertragen.

197 Bei der Prüfung des ersten Absatzes wurde während der Sitzungen der Spezialkommission vorgeschlagen, es jedem Vertragsstaat zu ermöglichen, nicht eine staatliche Stelle, sondern eine halbstaatliche oder nichtstaatliche Organisation als Zentrale Behörde zu bestimmen. Es wurde vereinbart, jedem Vertragsstaat die Entscheidung freizustellen, wie er den durch das Übereinkommen auferlegten Verpflichtungen nachkommen will, und deshalb die Zentrale Behörde zu bestimmen, die ihm am geeignetsten erscheint. Obwohl der Vorschlag keinen Erfolg hatte, sollte die Möglichkeit in Erinnerung behalten werden, die den Zentralen Behörden zugewiesenen Aufgaben in dem Umfang zu übertragen, der nach den Artikeln 8, 9 und 22 des Übereinkommens zulässig ist.

Absatz 2

198 Artikel 8 Abs. 2 des Entwurfs betraf Bundesstaaten und gab im Wesentlichen die gleiche Formulierung wieder, die das Haager Kindesentführungsübereinkommen verwendet. Die Spezialkommission nahm jedoch die Formulierung „einen Staat, der aus autonomen Gebietseinheiten besteht,“ anstelle der „... autonomen Gebietskörperschaften“ an.

199 Bei der ersten Lesung des Entwurfs wies die belgische Delegation darauf hin, diese Formulierung sei unvollständig, weil sie den Vertragsstaaten nicht erlaube, die „persönliche“ Zuständigkeit verschiedener Zentraler Behörden zu bestimmen. Deshalb schlug das belgische Arbeitsdokument Nr. 3 vor, Absatz 2 Satz 1 zu ergänzen und es den Vertragsstaaten zu erlauben, die „persönliche Zuständigkeit“ der verschiedenen Zentralen Behörden „festzulegen“. Um mögliche Missverständnisse auszuräumen, wurde jedoch ohne Gegenstimme beschlossen, dasselbe Ergebnis dadurch herbeizuführen, dass nur auf die „Zuständigkeit“ Bezug genommen und die im Entwurf enthaltene Qualifikation „räumliche“ gestrichen wird.

200 Trotz dieser uneingeschränkten Zustimmung warf die kanadische Delegation die Frage bei der zweiten Lesung erneut auf und unterstrich, wie überaus bedeutsam es für Bundesstaaten sei, auf den räumlichen Umfang der Aufgaben Bezug zu nehmen, die von mehr als einer Zentralen Behörde wahrzunehmen seien. Daher schlug das kanadische Arbeitsdokument Nr. 185 die erneute Einfügung des Wortes „räumliche“ vor „Zuständigkeit“ vor, damit der Artikel mit der in anderen Haager Übereinkünften, insbesondere im Kindesentführungsübereinkommen, angenommenen Formulierung übereinstimmt. Nach der Geschäftsordnung konnte der Vorschlag wegen mangelnder Unterstützung nicht in Betracht gezogen werden; aber es wurde vereinbart, im Bericht zu erläutern, dass die Änderung nicht beabsichtigt, den Inhalt des Artikels abzuwandeln.

201 Die Frage wurde der Vollversammlung der Konferenz wiederum unterbreitet, der das von Australien, Belgien, Brasilien, Kanada, Deutschland, Mexiko, der Russischen Föderation, Spanien, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika vorgelegte Arbeitsdokument Nr. 5 vorschlug, in Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 vor dem Wort „Zuständigkeit“ die Wörter „räumliche oder persönliche“ einzufügen. Bei dieser Gelegenheit wurde der Vorschlag mit großer Mehrheit angenommen.

**Artikel 7**

Absatz 1

202 Absatz 1 ändert den Wortlaut des Entwurfs (Artikel 9 Abs. 1) nicht, der die Formulierung von Artikel 7 des Haager Kindesentführungsübereinkommens mit den notwendigen Anpassungen wiedergab, und sieht allgemein vor, dass die Zentralen Behörden zusammenarbeiten und die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden ihrer Staaten fördern sollen, um Kinder zu schützen und die anderen Ziele des Übereinkommens zu verwirklichen. Einige dieser Aufgaben müssen unmittelbar erfüllt werden; aber die meisten können mit gewissen Beschränkungen von anderen öffentlichen Stellen oder zugelassenen Organisationen wahrgenommen werden.

203 Artikel 7 Abs. 1 ist in Verbindung mit Artikel 36 Buchstabe c zu lesen, um die zuständigen Behörden im Fall eines Vertragsstaats zu bestimmen, in dem auf dem Gebiet der Adoption zwei oder mehr Rechtssysteme bestehen, die in verschiedenen Gebietseinheiten gelten.

Absatz 2

204 Absatz 2 gibt inhaltlich den Text des Entwurfs (Artikel 9 Abs. 2) wieder und zählt die Aufgaben auf, welche die Zentrale Behörde unmittelbar erledigen muss und nicht an andere öffentliche Stellen oder zugelassene Organisationen übertragen kann.

205 Während der zweiten Lesung des Entwurfs legte Belgien das Arbeitsdokument Nr. 176 mit der Anregung vor, das Wort „unmittelbar“ einzufügen, um Missverständnisse auszuschalten und klarzustellen, dass die in Artikel 7 Abs. 2 aufgezählten Aufgaben nicht übertragen werden dürfen.

206 Artikel 7 Abs. 2 weicht daher von Artikel 6 des Haager Kindesentführungsübereinkommens ab, weil diese Vorschrift nicht vorsieht, dass die Zentrale Behörde die ihr im Übereinkommen zugewiesenen Aufgaben unmittelbar wahrnehmen muss. Dennoch ist das praktische Ergebnis ganz ähnlich, da die Verpflichtungen nach den Buchstaben a und b sehr allgemeiner Natur sind.

207 Bei den Sitzungen der Spezialkommission wurde der Vorschlag gemacht, die Liste der unmittelbar von der Zentralen Behörde zu erfüllenden Verpflichtungen dahin zu erweitern, jeden unstatthaften Vermögensvorteil, die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern und allgemein andere, nicht mit dem Übereinkommen übereinstimmende Handlungen und Praktiken zu verhindern. Ein ähnlicher Vorschlag wurde bei der Siebzehnten Tagung unterbreitet und führte zu Artikel 8.

Buchstabe a

208 Buchstabe a wiederholt den Wortlaut des Entwurfs (Artikel 9 Buchstabe a) und verlangt, dass die Zentralen Behörden alle geeigneten Maßnahmen treffen, um Auskünfte über das Recht ihrer Staaten auf dem Gebiet der Adoption zu erteilen. Information dieser Art ist sehr wichtig, um es den Vertragsstaaten zu erlauben, nach Artikel 17 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 19 Abs. 1 ihr Einverständnis mit der Fortführung des Adoptionsverfahrens zu erklären.

209 Buchstabe a fordert auch, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um andere allgemeine Informationen wie beispielsweise statistische Daten und Musterformblätter zu übermitteln. Diese Verpflichtung ist jedoch in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 2 zu lesen, der vorschreibt, in dem Bericht über das Kind die Identität seiner Mutter und die seines Vaters nicht preiszugeben, wenn diese im Heimatstaat nicht offengelegt werden dürfen. Weiter ist Artikel 30 zu berücksichtigen, der die Vertragsstaaten verpflichtet, die Angaben über die Herkunft des Kindes aufzubewahren, sowie Artikel 31, der den Schutz der gesammelten oder übermittelten personenbezogenen Daten regelt.

210 Die Bezugnahme auf Musterformblätter in Buchstabe a hebt ihre zukünftige Bedeutung hervor, um die Anwendung des Übereinkommens zu erleichtern, und ist in Verbindung mit dem Wunsch der Siebzehnten Tagung zu lesen, dass die Sachverständigen, die an dem ersten Treffen der nach Artikel 42 einzuberufenden Spezialkommission teilnehmen, Musterformblätter erarbeiten, insbesondere zu den nach Artikel 4 Buchstabe c vorgeschriebenen Zustimmungen und zu der Bescheinigung im Sinn von Artikel 23.

211 Die von der Zentralen Behörde nach Buchstabe a unmittelbar zu erledigende Aufgabe besteht nur darin, „alle geeigneten Maßnahmen zu treffen," um die vorgeschriebenen Informationen zu erteilen. Diese Informationen können und werden normalerweise von spezialisierten Personen, Organisationen oder Behörden und nicht von der Zentralen Behörde selbst einzuholen und aufzubereiten sein.

Buchstabe b

212 Buchstabe b wiederholt den Wortlaut des Entwurfs (Artikel 9 Buchstabe b) und verpflichtet die Zentralen Behörden, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um einander über die Wirkungsweise des Übereinkommens zu unterrichten und Hindernisse, die seiner Anwendung entgegenstehen, so weit wie möglich auszuräumen. Diese Vorschrift ist in Verbindung mit Artikel 33 zu lesen, welcher der Zentralen Behörde die Verantwortung dafür auferlegt sicherzustellen, dass geeignete Maßnahmen getroffen werden, um zu verhindern, dass die Bestimmungen des Übereinkommens nicht beachtet werden oder missachtet zu werden drohen.

213 Buchstabe b verpflichtet die Zentrale Behörde lediglich dazu, die Angaben über die Wirkungsweise des Übereinkommens, gegebenenfalls auch aus anderen Quellen, zu erlangen, und es ist auch nicht ihre Aufgabe, Hindernisse, die der Anwendung des Übereinkommens entgegenstehen, unmittelbar auszuräumen, sondern alle geeigneten Maßnahmen zu diesem Zweck zu treffen.

**Artikel 8**

214 Die den Zentralen Behörden in Artikel 8 zugewiesene Aufgabe war in Artikel 10 Buchstabe c des Entwurfs Teil der Verpflichtungen, die andere öffentliche Stellen oder zugelassene Organisationen wahrnehmen durften. Das von Schweden vorgelegte Arbeitsdokument Nr. 26 wies jedoch darauf hin, dass die zugelassenen Organisationen ihrerseits nach Artikel 11 Buchstabe c der Überwachung unterliegen. Folglich war es nicht zweckmäßig, die Übertragung dieser Überwachungsaufgaben auf zugelassene Organisationen zu gestatten. Deshalb wurde vorgeschlagen, diese Aufgabe besonders zu behandeln und ihre mögliche Übertragung auf andere öffentliche Stellen zu beschränken, keinesfalls aber eine Übertragung auf zugelassene Organisationen zu eröffnen. Der Gedanke wurde angenommen, und die Verpflichtung wurde aus Gründen der Klarheit in eine besondere Vorschrift aufgenommen, nämlich in Artikel 8, obwohl die finnische und die belgische Delegation anmerkten, dass diese Überwachungsaufgaben in ihren Staaten regelmäßig zugelassenen Organisationen auferlegt werden, weil sie die praktischen Probleme besser kennen.

215 Die Aufgabe nach Artikel 8 ist somit unmittelbar von der Zentralen Behörde oder von anderen staatlichen Stellen wahrzunehmen, nicht aber von zugelassenen Organisationen, wobei davon auszugehen ist, dass die Übertragung durch die Zentrale Behörde auf andere staatliche Stellen nur in dem Umfang und unter den Bedingungen zulässig ist, die jeder Vertragsstaat festlegt.

216 Artikel 8 macht keine näheren Angaben in Bezug auf die staatlichen Stellen im Sinn seines Einleitungssatzes. Sie können also je nach dem Recht des jeweiligen Vertragsstaats gerichtliche oder Verwaltungsbehörden sein. Artikel 8 ist in Verbindung mit Artikel 36 Buchstabe c zu lesen, um bei Vertragsstaaten, in denen auf dem Gebiet der Adoption zwei oder mehr Rechtssysteme bestehen, die in verschiedenen Gebietseinheiten gelten, die staatlichen Stellen zu bestimmen.

217 Wie in den Artikeln 7 und 9 besteht die von Artikel 8 den Zentralen Behörden auferlegte Verpflichtung lediglich darin, „alle geeigneten Maßnahmen" zu treffen, die in diesem Fall unmittelbar oder mit Hilfe anderer staatlicher Stellen getroffen werden müssen, nicht mit Hilfe zugelassener Organisationen, von Personen oder nicht zugelassenen Stellen, wobei aber immer die Bestimmungen und Bedingungen nach dem Recht des Vertragsstaats maßgebend sind.

218 Artikel 8 ist in Verbindung mit Artikel 32 zu lesen, der es untersagt, aus einer Tätigkeit im Zusammenhang mit einer internationalen Adoption unstatthafte Vermögens- oder sonstige Vorteile zu erlangen, sowie mit Artikel 33, der die Nichtbeachtung oder ernsthaft zu befürchtende Missachtung des Übereinkommens verhindern soll.

219 Deutschland schlug in Arbeitsdokument Nr. 48 vor, das Wort „unstatthafte" in der englischen Fassung zu streichen, um der Schlussfolgerung entgegenzutreten, es gebe andere Vorteile, die als „statthaft" anzusehen sein könnten und erzielt werden dürften. Obwohl das RKÜ diesen Begriff verwendet, unterbreitete Frankreich mit dem Arbeitsdokument Nr. 86 einen ähnlichen Vorschlag zur Streichung des Wortes „indu" in der französischen Fassung, weil für Französischsprachige solch ein Adjektiv „schockierend" sei, eine Bemerkung, die auch der Beobachter für Defence for Children International unterstützte. In dieser Hinsicht drückte die kolumbianische Delegierte ihre Besorgnis aus, diese Streichung in den Artikeln 8 und 32 könne die üblichen Schenkungen an Adoptionszentren, die von künftigen Adoptiveltern aufgesucht werden, in Mitleidenschaft ziehen, wobei die Delegierte nachdrücklich darauf hinwies, dass diese Schenkungen einen größeren Schutz für Kinder in Kolumbien ermöglicht haben. Nach sorgfältiger Prüfung der

Angelegenheit wurde beschlossen, in Artikel 8 die Formulierung im VN-Übereinkommen beizubehalten, um die Möglichkeit abweichender Auslegung der beiden Übereinkommen aufgrund formell voneinander abweichender offizieller Fassungen auszuschalten (s. die Bemerkungen zu Artikel 32 unten Nrn. 526 bis 534).

220 Weil die Verpflichtungen nach Artikel 8 sehr allgemein gehalten sind, steht es den Vertragsstaaten frei zu entscheiden, wann sie eine Praxis als „den Zielen des Übereinkommens zuwiderlaufend“ einstufen. Im Fall unterschiedlicher Auslegung kann die Frage jedoch beim Treffen der Spezialkommission geprüft werden, die nach Artikel 42 einzuberufen ist, um die praktische Durchführung des Übereinkommens zu untersuchen.

**Artikel 9**

Einleitung

221 Der Einleitungssatz gibt den Entwurf (Einleitungssatz von Artikel 10) wieder und gestattet den Vertragsstaaten zu entscheiden, wie die im Übereinkommen den Zentralen Behörden auferlegten Verpflichtungen mit Ausnahme der unmittelbar zu erledigenden in Artikel 7 aufgezählten und der nur unmittelbar oder mit Hilfe staatlicher Stellen nach Artikel 8 wahrzunehmenden Aufgaben zu erfüllen sind. Dieser Spielraum ist jedoch nicht unbegrenzt, weil die Übertragung nur auf andere staatliche Stellen oder zugelassene Organisationen gestattet ist und ausnahmsweise Personen oder nicht zugelassene Organisationen alle oder einige den Zentralen Behörden in Kapitel IV des Übereinkommens zugewiesene Aufgaben innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen von Artikel 22 erfüllen dürfen.

222 Obwohl dies nicht ausdrücklich gesagt ist, ergibt sich mittelbar aus der Einleitung von Artikel 9, dass die Übertragung von Aufgaben nur in dem Ausmaß und unter den Bedingungen möglich ist, die das Recht jedes Vertragsstaats festlegt.

223 Zur Bestimmung der staatlichen Stellen oder zugelassenen Organisationen bei einem Vertragsstaat, in dem auf dem Gebiet der Adoption zwei oder mehr Rechtssysteme bestehen, die in verschiedenen Gebietseinheiten gelten, ist der Einleitungssatz zu Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 36 Buchstaben c und d zu lesen.

224 Artikel 9 erlaubt daher ein großes Maß an Flexibilität bei der Anwendung des Übereinkommens, und jeder Vertragsstaat trifft seine eigene Entscheidung darüber, wie die den Zentralen Behörden auferlegten Aufgaben zu erledigen sind. Er kann jede Übertragung überhaupt verbieten oder in dem nach den Artikeln 7 und 8 erlaubten Maß eine generelle oder teilweise Übertragung gestatten; in jedem Fall bleibt der Vertragsstaat aber nach Völkerrecht für jeden Verstoß gegen das Übereinkommen verantwortlich.

225 Nach den Artikeln 8, 9 und 22 des Übereinkommens können die Aufgaben, die das Übereinkommen den Zentralen Behörden zuweist, je nach ihrer Natur von anderen staatlichen Stellen, zugelassenen Organisationen oder in manchen Fällen sogar von nicht zugelassenen Organisationen oder Personen erfüllt werden. Folglich sind die Zentralen Behörden nicht notwendigerweise die einzigen „Verantwortungsträger“ nach dem Übereinkommen, und die Zusammenarbeit kann auf anderem Weg nach dem Recht jedes Vertragsstaats erreicht werden. Dieser Aspekt unterscheidet das vorliegende Übereinkommen vom Haager Kindesentführungsübereinkommen, in dem die Zentrale Behörde die einzige Institution bleibt, die dafür verantwortlich ist, dass die Verpflichtungen nach dem Übereinkommen eingehalten werden. Daher ist das Übereinkommen flexibler und kann eine tatsächliche Dezentralisierung der Aufgaben bewirken, die der Zentralen Behörde zugewiesen sind.

226 Wegen der möglichen tatsächlichen Dezentralisierung, die sich im Fall einer Übertragung ergeben kann, regte der Bericht der Spezialkommission (Nr. 166) an, von jedem Vertragsstaat zu verlangen, dem Generalsekretär der Konferenz die entsprechenden Angaben über die staatlichen Stellen oder zugelassenen Organisationen sowie, wenn die Erklärung nach Artikel 22 Abs. 2 abgegeben worden ist, über die nicht zugelassenen Organisationen oder Personen zu übermitteln, die einige den Zentralen Behörden durch das Übereinkommen zugewiesene Aufgaben erfüllen können, und welchen Umfang die Übertragung hat. Die Siebzehnte Tagung nahm diesen Vorschlag an und stellte ihn in Bezug auf zugelassene Organisationen in Artikel 13 und in Bezug auf nicht zugelassene Organisationen oder Personen in Artikel 22 Abs. 3 ein. Dennoch erscheint es ratsam, auch die entsprechenden Angaben hinsichtlich der staatlichen Stellen nach den Artikeln 8, 9 und 22 Abs. 1 zu übermitteln.

227 Die Aufzählung in Artikel 8 beansprucht nicht, die den Zentralen Behörden auferlegten Aufgaben erschöpfend aufzulisten, wie die Formulierung „insbesondere“ am Ende des Einleitungssatzes zeigt und weil Kapitel IV des Übereinkommens den Zentralen Behörden weitere Aufgaben auferlegt. Daher können nicht in Artikel 7 Buchstaben a und b genannte Aufgaben außer denen nach Artikel 33 unter Beachtung der Beschränkungen des Artikels 8 nach den Bedingungen übertragen werden, die das Recht jedes Vertragsstaats festlegt. Diese Möglichkeit der Übertragung bekräftigt Artikel 22 Abs. 1 in Bezug auf die Aufgaben, die Kapitel IV den Zentralen Behörden zuweist.

228 Wie Artikel 8 unterscheidet Artikel 9 nicht zwischen gerichtlichen und Verwaltungsbehörden; daher können die im Einleitungssatz genannten staatlichen Stellen je nach dem Recht jedes Vertragsstaats gerichtliche oder Verwaltungsbehörden sein.

Buchstabe a

229 Buchstabe a wiederholt den Wortlaut des Entwurfs (Artikel 10 Buchstabe a), ausgenommen die von Frankreich im Arbeitsdokument Nr. 36 vorgeschlagene Änderung, den letzten Satzteil mit einer ausdrücklichen Verweisung auf Artikel 30 zu streichen. Diese Streichung wurde gebilligt, weil der gestrichene Satz zwei unterschiedliche Fragen vermischte: 1) die Einholung und den Austausch von Auskünften zum Adoptionsvorhaben nach Buchstabe a und 2) den in Artikel 30 geregelten Zugang des Kindes zu diesen Angaben, nachdem die Adoption vorgenommen worden ist.

230 Buchstabe a erlegt der Zentralen Behörde die Verpflichtung auf, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um Auskünfte über das Kind und die künftigen Adoptiveltern einzuholen, aufzubewahren und auszutauschen, soweit dies für das Zustandekommen der Adoption erforderlich ist. Um die Zentrale Behörde nicht zu überlasten, wurde jedoch davon ausgegangen, dass diese Pflicht innerhalb der Grenzen und Bedingungen erfüllt werden sollte, die das Recht jedes Vertragsstaats festlegt.

231 Die vom Vereinigten Königreich bzw. Australien unterbreiteten Arbeitsdokumente Nr. 22 und 25 schlugen vor, in die Einholung, die Aufbewahrung sowie den Austausch von Auskünften auch die „natürlichen Eltern“ einzubeziehen; denn wenn ein Kind nach Artikel 30 das Recht auf Zugang zu den Angaben über seine Herkunft habe, sollten diese Angaben so vollständig wie möglich sein. Dem wurde entgegengehalten, dass unbeschadet der Bedeutung der Angaben, die hinzugefügt werden sollten, dieses Erfordernis bei unbekannten natürlichen Eltern nicht erfüllt werden könne und es daher besser auf Angaben ohne Hinweis auf die Identität zu beschränken sei. Der Vorschlag wurde mit knapper Mehrheit abgelehnt.

Buchstabe b

232 Buchstabe b gibt den Wortlaut des Entwurfs (Buchstabe 10 b) wieder und bezieht sich auf die Maßnahmen, die getroffen werden sollen, um das Adoptionsverfahren zu erleichtern, zu überwachen und zu beschleunigen. Diese Verpflichtung greifen andere Artikel des Übereinkommens auf, nämlich die Artikel 18, 19 (Abs. 1), 20 und 35 allgemein im Hinblick auf alle zuständigen Behörden.

233 Allgemein wurde anerkannt, dass Buchstabe b wichtig ist, um das Wohl des Kindes zu schützen und damit eines der Hauptziele des Übereinkommens zu erreichen. Aus diesem Grund schlug Spanien in Arbeitsdokument Nr. 20 folgende Formulierung vor: „Die Zentralen Behörden treffen unmittelbar oder mit Hilfe staatlicher Stellen oder anderer in ihrem Staat zugelassener Organisationen alle geeigneten Maßnahmen, um Adoptionsverfahren zu erleichtern, zu überwachen und zu beschleunigen, indem sie alle Aufgaben nach Kapitel IV wahrnehmen, und treten vor gerichtlichen oder außergerichtlichen Behörden auf“. Der Vorschlag scheiterte jedoch, da eingewandt wurde, der Begriff des „Auftretens“ habe eine klar umrissene abweichende Bedeutung im Zivilprozessrecht und die vorgeschlagene Formulierung greife übermäßig in das Verfassungsrecht der Vertragsstaaten ein.

Buchstabe c

234 Nach Buchstabe c treffen die Zentralen Behörden alle geeigneten Maßnahmen, um den Aufbau von Diensten zur Adoptionsberatung in ihrem Staat zu fördern. Die ausdrückliche Erwähnung dieser Verantwortung ist leicht verständlich, wenn die Bedeutung berücksichtigt wird, die Artikel 4 Buchstaben c und d sowie Artikel 5 Buchstabe b der sachgemäßen Beratung als Adoptionsvoraussetzung zumessen.

235 Buchstabe c gibt den Wortlaut des Entwurfs wieder (Artikel 10 Buchstabe d); jedoch wurden die Wörter „post-adoption services (Beratungsdienste nach der Adoption)“ auf Antrag Koreas in Arbeitsdokument Nr. 61 in der von Irland geänderten Fassung eingefügt. Die Änderung wurde aus Gründen der Klarstellung sowie wegen der Bedeutung der Beratungsdienste nach der Adoption gebilligt, „um die Anpassung des Kindes an sein neues Heim und seine neue Umgebung und den Erfolg der Adoption sicherzustellen“. Denselben Gedanken hatten die Philippinen mit dem Vorschlag eingebracht, das Übereinkommen solle den sozialen und kulturellen Schutz der adoptierten Kinder fördern und mit Hilfe der Zentralen Behörden bewusst darauf hinwirken, dass die Kinder nicht nur geschützt, sondern auch in ihre neue Umgebung integriert werden.

Buchstabe d

236 Buchstabe d gibt den Text des Entwurfs wieder (Artikel 10 Buchstabe e) und verlangt, dass die Zentralen Behörden alle geeigneten Maßnahmen treffen, um Berichte über allgemeine Erfahrungen auf dem Gebiet der internationalen Adoption auszutauschen. Diese Vorschrift ist in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 2 und Artikel 30 über Datenschutz zu lesen.

Buchstabe e

237 Buchstabe e gibt das von Japan vorgelegte Arbeitsdokument Nr. 192 wieder und stellt eine Kompromisslösung dar, um dem Antrag von Delegierten aus Kinderheimatstaaten auf der Diplomatischen Konferenz Genüge zu tun.

238 Das von Kolumbien, Costa Rica und El Salvador unterbreitete, später zurückgezogene Arbeitsdokument Nr. 94 schlug die Verpflichtung der Zentralen Behörden vor, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, „um die Überwachung der Adoption im Aufnahmestaat bis zur Einbürgerung des Kindes herbeizuführen“. Weitere lateinamerikanische Delegierte (aus Bolivien, Brasilien und Mexiko) sowie auch die Russische Föderation machten geltend, die adoptierten Kinder blieben Staatsangehörige des Heimatstaats und deshalb sei diesem daran gelegen, über das Ergebnis der Adoption unterrichtet zu werden. Außerdem bemerkte der Delegierte aus Sri Lanka, diese Frage sei für die Heimatstaaten sehr wichtig, obwohl Unterrichtungsbegehren nach einer Adoption erfahrungsgemäß nie abgelehnt worden seien, und Polen schlug im Arbeitsdokument Nr. 50 vor, zu „überwachen, dass das Kind nach der Adoption die Möglichkeit hat, seine Grundrechte wahrzunehmen“.

239 Einige Teilnehmer wandten sich aus verfassungsrechtlichen Gründen gegen diese Vorschläge, weil sie einen Eingriff in die Souveränität des Aufnahmestaats mit sich bringen könnten; jedoch wurde freiwilliger Unterrichtung nach der Adoption nicht widersprochen. Die Delegation der Vereinigten Staaten bemerkte, manchmal sei es sehr schwierig, Auskünfte über eine Person einzuholen, da es in den Vereinigten Staaten kein System der polizeilichen Anmeldung gebe. Es wurde auch darauf hingewiesen, die Heimatstaaten könnten eine solche Überwachung möglicherweise nicht durchführen, wenn man die Zahl der jährlich in einigen Heimatstaaten adoptierten Kinder berücksichtige, und das Übereinkommen sehe bei der Aufdeckung von Missbräuchen keine Sanktion vor, da das Strafrecht nicht in seinen Anwendungsbereich falle.

240 Daher regte Uruguay in Arbeitsdokument Nr. 90 an, die Zentralen Behörden sollten alle geeigneten Maßnahmen treffen, „begründete Auskunftsersuchen über eine bestimmte Adoption zu beantworten“; dieser Vorschlag wurde in dem Sinn ergänzt, die Antwort solle „soweit möglich“ übersandt werden. Im Anschluss an diesen Gedanken sah das Arbeitsdokument Nr. 101 Italiens die Verpflichtung vor, Ersuchen zu beantworten, „soweit das Recht des ersuchten Staates dies zulässt,“ und Kanada unterbreitete das Arbeitsdokument Nr. 102 mit dem Vorschlag, die Antwort „nach Abstimmung mit den zuständigen Behörden“ zu übersenden.

241 Der abschließende Wortlaut wurde mit großer Mehrheit angenommen, wobei das Vereinigte Königreich den zwingenden Charakter der Vorschrift ablehnte, auch wenn es anerkannte, dass es in jedem Fall die Weiterleitung der erbetenen Auskünfte an den Heimatstaat empfehlen würde.

**Artikel 10**

242 Die Frage, ob die Aufgaben, die das Übereinkommen den Zentralen Behörden zuweist, von Einzelpersonen oder privaten Organisationen erledigt werden können, ist ein sehr heikles Thema; denn erfahrungsgemäß gehen die meisten Missbräuche bei internationalen Adoptionen auf die Einschaltung solcher „Vermittler“ während der verschiedenen Stadien des Adoptionsverfahrens zurück. Aus genau diesem Grund wollten einige Teilnehmer der Spezialkommission keine Möglichkeit einer Aufgabenübertragung von Zentralen Behörden auf zugelassene Organisationen zulassen, während andere darauf bestanden, jedem Vertragsstaat die Entscheidung zu überlassen, in welcher Art und Weise er den Verpflichtungen des Übereinkommens nachkommt.

243 Die Lösung des Entwurfs (Artikel 11) stellt einen Kompromiss dar, der eine solche Übertragung nur an staatliche Stellen und ordnungsgemäß zugelassene private Organisationen gestattet, die bestimmten im Übereinkommen festgelegten Mindestanforderungen entsprechen. Wie bereits bemerkt, wurde dieser Kompromiss bei der Erörterung der Frage auf der Diplomatischen Konferenz noch weiter eingeengt, weil Artikel 8 des Übereinkommens die Übertragung auf zugelassene Organisationen nicht erlaubt. Dennoch kann jeder Vertragsstaat innerhalb der Grenzen des Übereinkommens frei entscheiden, wie die der Zentralen Behörde auferlegten Pflichten zu erledigen sind, und die Übertragung ihrer Aufgaben gegebenenfalls gestatten oder nicht.

244 Artikel 10 wiederholt den Wortlaut des Entwurfs (Artikel 11); die Wörter „Verwaltungs- und Sozial-“ vor dem Wort „Aufgaben“ wurden aber gestrichen, um dem österreichischen Vorschlag in Arbeitsdokument Nr. 67 zu entsprechen, weil es den Vertragsstaaten überlassen bleiben sollte, über die Art der von den zugelassenen Organisationen wahrzunehmenden Aufgaben zu entscheiden.

245 Die nach Artikel 10 erforderliche Zulassung soll so erteilt werden, wie dies jeder Vertragsstaat bestimmt, also nicht notwendigerweise von der Zentralen Behörde. Da die Zulassung keine besondere Aufgabe der Zentralen Behörde darstellt, wurde sie so weder in Artikel 7 oder 8 noch in Artikel 9 aufgenommen.

246 Artikel 10 ist in Verbindung mit Artikel 36 Buchstabe c zu lesen, um die zuständigen staatlichen Stellen im Fall eines Vertragsstaats zu bestimmen, in dem auf dem Gebiet der Adoption zwei oder mehr Rechtssysteme bestehen, die in verschiedenen Gebietseinheiten gelten.

247 Weiterhin ist Artikel 10 in Verbindung mit Artikel 11 Buchstabe c zu lesen, der jedem Vertragsstaat nicht nur das Recht gibt, die Zulassung zu erteilen, sondern auch das Recht, sie zu widerrufen, wenn die ständige Aufsicht den Nachweis erbringt, dass die fragliche Organisation nicht länger die Bedingungen des Übereinkommens und andere gesetzliche Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. In solch einem Fall kann die Zulassung, wie in Artikel 10 gefordert, nicht „behalten“ werden und ist daher zu widerrufen.

248 Obwohl das Übereinkommen den Vertragsstaaten große Freiheit beim Aufstellen zusätzlicher Bedingungen einräumt, die Organisationen einzuhalten haben, welche die Zulassung beantragen, schreibt das Übereinkommen gewisse Mindestnormen vor, die in allen Fällen zu erfüllen sind, und zwar Beweis ihrer Fähigkeit, die ihnen übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß auszuführen, wie dies Artikel 10 fordert; Artikel 11 stellt gewisse Mindestanforderungen auf, die zu erfüllen sind, und Artikel 32 verbietet nicht nur jeden unstatthaften Vermögensvorteil, der mit irgendeiner sich auf internationale Adoption beziehenden Tätigkeit verbunden ist, sondern schreibt in Absatz 3 auch vor, dass die Leiter, Verwaltungsmitarbeiter und Angestellten von Organisationen, die an einer Adoption beteiligt sind, unabhängig von einer Zulassung keine im Verhältnis zu den geleisteten Diensten unangemessen hohe Vergütung erhalten dürfen.

249 Artikel 10 bezieht sich auf „Organisationen“; daher können natürliche Personen nicht nach Kapitel III des Übereinkommens zugelassen werden. Diese Einschränkung wurde kritisiert, weil „Organisationen“, seien es juristische Personen oder nicht, nicht notwendigerweise bessere Garantien als private Einzelpersonen dafür bieten, dass die Pflichten eingehalten werden, die das Übereinkommen den Zentralen Behörden auferlegt.

250 Artikel 10 bezieht sich nur auf „Organisationen“ und lässt die Frage offen, ob sie eine eigenständige Rechtspersönlichkeit haben müssen, um zugelassen zu werden. Die Antwort ergibt sich aus dem Recht jedes Vertragsstaats.

251 Die Zulassung von Organisationen nach Kapitel III ist eine notwendige Bedingung für die eventuelle Übertragung der Aufgaben, die das Übereinkommen der Zentralen Behörde zuweist, an diese Organisationen. Daher wird sie nicht benötigt, wenn Privatpersonen oder nicht zugelassene Organisationen sich nur einschalten, um im Hinblick auf die angemessene Erfüllung der Aufgaben, die das Übereinkommen den Vertragsstaaten auferlegt, zu helfen oder mitzuarbeiten, zum Beispiel durch Erstellen von Statistiken, Mitarbeit beim Sammeln geltender Gesetze oder durch ähnliche Tätigkeiten.

252 Obwohl die Zulassung nur „Organisationen“ erteilt werden kann, eröffnet Artikel 22 Abs. 2 unter bestimmten Bedingungen auf der Grundlage besonderer Erklärung eines Staates die Möglichkeit, dass Personen oder nicht zugelassene Organisationen gewisse der Zentralen Behörde durch Kapitel IV zugewiesene Aufgaben wahrnehmen. Diese Vorschrift zielt jedoch darauf ab, die heiklen Probleme zu lösen, welche die sogenannten „privaten“ oder unabhängigen Adoptionen mit sich bringen.

253 Die nach Artikel 10 erteilte Zulassung muss keine allgemeine sein, und jeder Vertragsstaat kann frei entscheiden, welche (Verwaltungs-, Sozial- oder sonstigen) Aufgaben den zugelassenen Organisationen anvertraut werden. Die Zulassung kann daher auf die Wahrnehmung bestimmter festgelegter Aufgaben unter Ausschluss anderer beschränkt werden, wobei alles von den Umständen des Falles abhängt.

**Artikel 11**

Einleitung

254 Die Einleitung wiederholt den Wortlaut des Entwurfs (Einleitung von Artikel 12) und stellt für die Zulassung der Organisationen gewisse Mindestanforderungen auf, die in allen Fällen einzuhalten sind. Es steht daher jedem Vertragsstaat frei, sie genauer zu bestimmen und zu vervollständigen, indem er ergänzende Bedingungen hinzufügt oder auch nicht, und zum Beispiel den Empfehlungen zu folgen, welche die Lateinamerikanische Konferenz über Kinderadoption und Kinderhandel (Quito 1991) oder das Regionalseminar über den Schutz der Kinderrechte bei internationalen Adoptionen (Manila 1992) ausgesprochen hat.

Buchstabe a

255 Buchstabe a gibt den Text des Entwurfs (Artikel 12 Buchstabe a) wieder, weil allgemeines Einvernehmen in dem Sinn bestand, dass zugelassene Organisationen ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgen dürfen. Das innerstaatliche Recht der Vertragsstaaten entscheidet, wer befugt ist, eine juristische Person oder Körperschaft mit gemeinnützigen Zwecken zu gründen (auch Einzelpersonen und welche Arten von Einzelpersonen) und so Artikel 11 Buchstabe a gerecht zu werden.

256 Die Bedingung nach Buchstabe a, „ausschließlich gemeinnützige Zwecke zu verfolgen“, ist allgemein formuliert, unterliegt jedoch den „von den zuständigen Behörden des Zulassungsstaats festgelegten Voraussetzungen und Beschränkungen“. Daher bleibt ein breiter Spielraum für mögliche und tatsächlich unterschiedliche Regelungen in den verschiedenen Vertragsstaaten, ohne dass dabei die Ziele aus dem Auge zu verlieren sind, die das Übereinkommen verwirklichen soll.

Buchstabe b

257 Buchstabe b wiederholt den Wortlaut des Entwurfs (Artikel 12 Buchstabe b) unter Streichung des Wortes „besonders“ vor dem Wort „qualifiziert“ als einziger Änderung, wobei zu berücksichtigen ist, dass dieselben Voraussetzungen in Artikel 22 Abs. 2 Buchstabe b vorgeschrieben sind, der die Voraussetzungen regelt, die nicht zugelassene Organisationen oder Personen erfüllen müssen, wenn sie die Befugnis erhalten sollen, einige Aufgaben wahrzunehmen, die den Zentralen Behörden zugewiesen sind.

258 Die Streichung des Wortes „besonders“ wurde auf Vorschlag des Vereinigten Königreichs in Arbeitsdokument Nr. 30 gebilligt, weil es nichts hinzufügte, da Personen auf dem Gebiet der internationalen Adoption nach ihren ethischen Grundsätzen und durch Ausbildung oder nach ihren ethischen Grundsätzen und durch Erfahrung qualifiziert sein können.

259 Buchstabe b stellt einige persönliche Mindestanforderungen an die Zusammensetzung der zugelassenen Organisationen auf und schreibt vor, dass sie „von Personen geleitet und verwaltet werden, die nach ihren ethischen Grundsätzen qualifiziert sind“. Diese Bedingung muss von allen Personen erfüllt werden, die für zugelassene Organisationen arbeiten, von ihren Leitern ebenso wie von anderen Mitarbeitern.

260 Die Wörter „für die Arbeit“ wurden eingefügt, um klarzustellen, dass Leiter und andere Mitarbeiter, die selbst auf dem Gebiet der internationalen Adoption tätig sind, durch Ausbildung oder Erfahrung darin qualifiziert sein müssen. Diejenigen Leiter oder Mitarbeiter, die selbst nicht auf diesem Gebiet arbeiten, brauchen nicht durch Ausbildung oder Erfahrung qualifiziert zu sein, müssen aber immerhin aufgrund ihrer ethischen Grundsätze qualifiziert sein.

261 Das Arbeitsdokument Nr. 21 von Defence for Children International und dem Internationalen Sozialdienst wollte die Vornahme internationaler Adoptionen durch qualifizierte Fachleute in der Weise sicherstellen, dass es die Änderung des letzten Satzes in Buchstabe b wie folgt anregte: „und nach entsprechender Ausbildung und Erfahrung für die Arbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption“. Dieser Vorschlag konnte jedoch nicht in Betracht gezogen werden, weil ihn keine Delegation unterstützte.

Buchstabe c

262 Buchstabe c wiederholt den Wortlaut des Entwurfs (Artikel 12 Buchstabe c) mit einer sprachlichen Änderung und unter Verwendung des Pronomens „ihre“ in der Einzahl anstelle der Mehrzahl, weil die Einleitung von Artikel 11 im Singular gehalten ist („Eine zugelassene Organisation“).

263 Weiterhin sieht Buchstabe c gewisse Mindestanforderungen für die Kontrolle der zugelassenen Organisationen vor und unterstellt sie einer ständigen Aufsicht. Daher ist die Beibehaltung der Zulassung, wie sie Artikel 10 verlangt, nur möglich, wenn die Ergebnisse der Aufsicht zufrieden stellend waren.

264 Die Aufsicht muss nicht der Zentralen Behörde, sondern kann auch nach dem Recht jedes Vertragsstaats der „zuständigen Behörde“ obliegen, wobei dieses Recht auch das einzuhaltende Verfahren und die weiteren sachlichen Voraussetzungen vorgibt, die zusätzlich zu denen zu überwachen sind, die das Übereinkommen festlegt.

265 Artikel 11 ist in Verbindung mit Artikel 36 Buchstabe c zu lesen, um die zuständigen Behörden bei Vertragsstaaten zu bestimmen, in denen auf dem Gebiet der Adoption zwei oder mehr Rechtssysteme bestehen, die in verschiedene Gebietseinheiten gelten.

266 Die ständige Aufsicht soll sich mindestens auf die Zusammensetzung, die Arbeitsweise und die Finanzlage der zugelassenen Organisationen erstrecken: (1) die Zusammensetzung, um die Voraussetzungen nach Artikel 11 Buchstabe b zu prüfen, (2) die Arbeitsweise, um die Einhaltung von Artikel 11 Buchstabe a und Artikel 32 sicherzustellen, und (3) die Finanzlage, um unstatthafte Praktiken in ihrer tatsächlichen Arbeitsweise zu vermeiden.

**Artikel 12**

267 Der Wortlaut gibt den Gedanken von Artikel 13 des Entwurfs wieder, wobei nur die Änderung vorgenommen wurde, die Belgien in Arbeitsdokument Nr. 5 angeregt hat, nach welcher der geänderte letzte Satz wie folgt lautet: „wenn die zuständigen Behörden beider Staaten dies genehmigt haben“. Der Vorschlag wurde ohne Gegenstimme angenommen; dahinter stand die Überlegung, Probleme bei Vertragsstaaten zu lösen, in denen mehr als ein Rechtssystem gilt oder autonome Gebietseinheiten bestehen.

268 Artikel 12 gestattet die Einschaltung zugelassener Organisationen; ihre Funktionsweise bei internationalen Adoptionen ist aber, wie bereits erwähnt, für viele Länder ein sehr heikles Thema, und aus diesem Grund gesteht Artikel 12 jedem Vertragsstaat die Freiheit zu, ihre Tätigkeiten innerhalb seines Staatsgebiets zu gestatten oder zu verbieten, selbst wenn sie die Genehmigung haben, in einem anderen Staat tätig zu werden. Wenn also eine bereits in einem Vertragsstaat zugelassene Organisation in einem anderen Vertragsstaat tätig werden möchte, muss sie die Genehmigung des zweiten Vertragsstaats einholen; diese Genehmigung kann ihr verweigert werden, wenn dieser Staat der Einschaltung privater Organisationen auf seinem Hoheitsgebiet bei der Bearbeitung internationaler Adoptionen widerspricht.

269 Artikel 12 ist allgemein gehalten. Da er keine Unterscheidung macht, ist die „Genehmigung“ beider Staaten einzuholen, um „unmittelbar“ oder „mittelbar“ tätig zu werden.

270 Artikel 12 ist in Verbindung mit Artikel 36 Buchstabe c zu lesen, um die zuständigen Behörden bei Vertragsstaaten zu bestimmen, in denen auf dem Gebiet der Adoption zwei oder mehr Rechtssysteme bestehen, die in verschiedenen Gebietseinheiten gelten.

**Artikel 13**

271 Der Entwurf enthielt keinen derartigen Artikel; die Diplomatische Konferenz hat ihn eingefügt, indem sie ohne Änderungen den Vorschlag in Arbeitsdokument Nr. 177 der Schweiz annahm, nach dem die Zusammenarbeit wesentliche Grundlage des Übereinkommens und eines seiner Hauptziele ist. Nach seiner Verabschiedung ergänzte Kanada den Vorschlag mit dem Antrag festzulegen, dass jeder Vertragsstaat die Bestimmung der Zentralen Behörde vorzunehmen hat.

272 Eine entsprechende Vorschrift ist in früheren Haager Übereinkommen zu finden, nämlich denjenigen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (Artikel 21), über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (Artikel 35) sowie über den internationalen Zugang zur Rechtspflege (Artikel 29). Diese Übereinkommen schreiben jedoch alle vor, dass jeder Vertragsstaat die Mitteilung an den Verwahrer, das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande, vorzunehmen hat.

273 Das System von Artikel 13 ist weniger förmlich, weil die Mitteilung nur an das Ständige Büro der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht geschieht, wodurch unnötige Verzögerungen vermieden werden sollen, die bei einer förmlichen Mitteilung auf diplomatischem Weg an den Verwahrer des Übereinkommens auftreten können, wie sie die genannten Haager Übereinkommen verlangen.

274 Artikel 13 schreibt nicht ausdrücklich die Mitteilung von Namen und Anschriften sowie des Umfangs der Aufgaben anderer staatlicher Stellen vor, die nach den Artikeln 8 und 9 den Zentralen Behörden zugewiesene Aufgaben wahrnehmen dürfen. Die Übermittlung auch solcher Angaben zur weiteren Verbreitung ist jedoch ratsam.

275 Eine ähnliche Mitteilung sieht Artikel 22 Abs. 3 vor, der die Vertragsstaaten, soweit sie die nach Artikel 22 Abs. 2 zulässige Erklärung abgeben, dazu anhält, dem Ständigen Büro der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht regelmäßig die Namen und Anschriften nicht zugelassener Organisationen und Personen mitzuteilen, die befugt sind, Aufgaben der Zentralen Behörden nach den Artikeln 15 bis 21 wahrzunehmen.

276 Obwohl Artikel 13 dies nicht ausdrücklich anspricht, ist er in Verbindung mit Artikel 22 Abs. 3 zu lesen, der die Vertragsstaaten dazu anhält, gegebenenfalls jede eintretende Änderung mitzuteilen, also Änderungen beim Umfang der Aufgaben der Zentralen Behörden oder anderer öffentlicher Stellen bzw. Widerruf, Aussetzung oder aus sonstigen Gründen vorgenommene Änderungen der Zulassung.

277 Wird die Verpflichtung zur Mitteilung der vorgeschriebenen Informationen nicht eingehalten, so sind andere Vertragsstaaten ermächtigt, nach Artikel 33 vorzugehen; eine vorgenommene Adoption bleibt jedoch unberührt, die für alle rechtlichen Zwecke, insbesondere hinsichtlich ihrer Anerkennung durch die Vertragsstaaten, als Adoption im Sinne des Übereinkommens anzusehen ist.

278 Artikel 13 erwähnt das Ziel der Mitteilungspflicht nicht; aber das Ständige Büro der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht soll offensichtlich die eingegangenen Informationen an die interessierten Staaten weiterleiten, also die Mitgliedstaaten der Haager Konferenz und die übrigen Vertragsstaaten.

279 Artikel 13 ist zwar nicht ausdrücklich in Artikel 48 aufgeführt; die jeweiligen Vertragsstaaten sollten sich aber nicht gehindert fühlen, entsprechende Informationen an den Verwahrer des Übereinkommens weiterzuleiten.

## Kapitel IV

## Verfahrensrechtliche Voraussetzungen der internationalen Adoption

280 Belgien kritisierte in den Arbeitsdokumenten Nr. 36 und 133 die Überschrift des Entwurfs zu Kapitel IV, da die schlichte Bezeichnung „Verfahren“ als ausschließliche Bezugnahme auf Verfahren vor Gerichten missverstanden werden könne, eine irreführende Annahme, weil das Übereinkommen die Zusammenarbeit zwischen Zentralen Behörden der Vertragsstaaten regelt. Deshalb sollte die Überschrift durch „Zusammenarbeit zwischen Zentralen Behörden“ ersetzt werden; nach diesem Vorschlag gab der Redaktionsausschuss in Arbeitsdokument Nr. 179 Kapitel IV folgende Überschrift: „Verfahren bei der Zusammenarbeit zwischen Zentralen Behörden“.

281 Dem Vorschlag wurde widersprochen, weil erstens die allgemeinen Grundsätze zur Zusammenarbeit zwischen Zentralen Behörden in Kapitel III niedergelegt sind und zweitens Kapitel IV eine Zahl sehr wichtiger Artikel zu Verfahrensfragen ohne Bezug auf Zusammenarbeit enthält. Diese Gründe erklären, warum das vom Vereinigten Königreich, Kolumbien, Irland, Australien und Mexiko vorgelegte Arbeitsdokument Nr. 181 vorschlug, die Überschrift durch „Verfahrensrechtliche Voraussetzungen der internationalen Adoption“ zu ersetzen; dieser Vorschlag wurde in der zweiten Lesung angenommen.

282 Kapitel IV zielt darauf ab, ein Verfahren einzuführen, das die grundlegenden Interessen aller an internationalen Adoptionen beteiligten Parteien schützt, vor allem die des Kindes, der biologischen Eltern und der künftigen Adoptiveltern. Aus diesem Grund stellt Kapitel IV wichtige Garantien zum Schutz dieser Interessen auf; man hat aber gleichzeitig versucht, die bestehenden Verfahren zu vereinfachen und die besten Aussichten zu eröffnen, verlassene Kinder in anderen Vertragsstaaten in ein angemessenes Zuhause zu integrieren.

283 Nach längerer Erörterung einigte sich die Spezialkommission über die zwingende Natur der Vorschriften in Kapitel IV, und dies behielt das Übereinkommen ohne Widerspruch bei. Die Vorschriften in Kapitel IV stehen also nicht den Vertragsparteien zur Verfügung, sondern müssen in allen Fällen angewandt werden.

284 Kapitel IV ist in Verbindung mit Artikel 39 Abs. 2 zu lesen, nach dem jeder Vertragsstaat mit einem oder mehreren anderen Vertragsstaaten Vereinbarungen zur erleichterten Anwendung des Übereinkommens in ihren gegenseitigen Beziehungen schließen darf. In dieser Hinsicht ist weiterhin daran zu erinnern, dass nach Artikel 25 jeder Vertragsstaat gegenüber dem Verwahrer erklären kann, dass er nicht verpflichtet ist, aufgrund des Übereinkommens Adoptionen anzuerkennen, die in Übereinstimmung mit solchen Vereinbarungen zustande gekommen sind. Außerdem sieht Artikel 39 Abs. 2 eine weitere Beschränkung vor, nämlich, dass „diese Vereinbarungen nur von den Bestimmungen der Artikel 14 bis 16 und 18 bis 21 abweichen“ dürfen, womit er die zwingende Natur des Artikels 17 in allen vom Übereinkommen erfassten Adoptionsfällen beibehält.

285 Obwohl mehrere Artikel des Kapitels IV die Mehrzahl gebrauchen, zum Beispiel „Personen“ oder „künftige Adoptiveltern“, gelten sie auch in Fällen, in denen eine Einzelperson die Adoption beantragt und sie ihr gewährt wird, wie es auch Artikel 2 des Übereinkommens vorsieht.

286 Australien schlug in der zweiten Lesung in Arbeitsdokument Nr. 187 eine andere Reihenfolge der Artikel vor, nämlich Artikel 16 voranzustellen und Artikel 14 an zweiter sowie Artikel 15 an dritter Stelle folgen zu lassen, weil „jedermann ein besseres Bild vermittelt wird, wenn der Wortlaut des Übereinkommens zuerst Fragen zum Kind behandelt wie die Einwilligung seiner Eltern und sich anschließend mit der Eignung der künftigen Adoptiveltern befasst, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Schwerpunkt bei internationalen Adoptionen darauf liegt, Eltern für Kinder statt Kinder für Eltern zu finden“. Wegen mangelnder Unterstützung wurde der Vorschlag jedoch nicht in Betracht gezogen.

287 Belgien regte in Arbeitsdokument Nr. 176 an, die Artikel so umzustellen, dass an erster Stelle die Anvertrauung zu regeln sei (Artikel 17), an zweiter Stelle die erforderlichen Bewilligungen für Aus- und Einreise (Artikel 18) und an dritter Stelle die Voraussetzungen dafür, das Kind in den Aufnahmestaat zu bringen (Artikel 19 Abs. 1). Die vorgeschlagene Änderung wurde in der zweiten Lesung angenommen, um die Aufgaben der Personen zu erleichtern, die an der Ausarbeitung der Artikel nicht mitgewirkt haben, das Übereinkommen aber auf konkrete Fälle anwenden sollen.

### Artikel 14

288 Artikel 14 gibt den Wortlaut des Entwurfs (Artikel 14) wieder und schreibt, um Missbräuche zu verhindern, vor, dass das Adoptionsverfahren mit einem Antrag an die Zentrale Behörde in dem Staat beginnen soll, in dem die künftigen Adoptiveltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

289 Artikel 14 regelt nicht ausdrücklich die förmlichen Anforderungen, die der Antrag erfüllen muss. Daher entscheidet hierüber das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts der künftigen Adoptiveltern, wobei jedoch davon auszugehen ist, dass sie sich ausweisen und alle notwendigen Angaben machen müssen, um es zu erleichtern, den Bericht nach Artikel 15 zu verfassen.

290 Die Regelung in Artikel 14 ist zwingend, aber in Verbindung mit Artikel 22 Abs. 1 zu lesen; der Antrag kann also bei anderen staatlichen Stellen als der Zentralen Behörde bzw. bei jeder zugelassenen Organisation gestellt werden, wenn das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts der künftigen Adoptiveltern dies gestattet.

291 Nach Artikel 14 dürfen die künftigen Adoptiveltern den Antrag nicht unmittelbar bei der Zentralen Behörde, anderen staatlichen Stellen oder zugelassenen Organisationen des Heimatstaats stellen. Diese Möglichkeit wurde vergeblich bei den Tagungen der Spezialkommission und wiederum

auf der Diplomatischen Konferenz vorgeschlagen. Die Vereinigten Staaten regten in Arbeitsdokument Nr. 75 an, die künftigen Adoptiveltern sollten ihren Antrag unmittelbar bei der Zentralen Behörde des Heimatstaats stellen können, und zwar nach Maßgabe der von beiden Staaten aufgestellten Voraussetzungen, womit den Interessen der betroffenen Staaten Genüge getan werde. Japan schlug in Arbeitsdokument Nr. 93 die Aufnahme der folgenden Wörter vor: „oder im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes“ und berief sich darauf, der Wortlaut des Entwurfs sei zu eng, weil er die unmittelbare Antragstellung bei der Zentralen Behörde des Heimatstaats nicht erlaube, auch wenn Kind und künftige Adoptiveltern dieselbe Staatsangehörigkeit hätten.

292 Gegen diese Vorschläge wurden allerdings mehrere Einwände vorgebracht, nämlich: (1) die Schwierigkeiten des Aufnahmestaats, alle von den beauftragten Behörden des Heimatstaats eingehenden Anträge zu überwachen; (2) die bessere Gewährleistung der Rechte des Kindes und der Herkunftsfamilie, wenn der Antrag über die Zentrale Behörde des Aufnahmestaats geleitet wird; (3) die kürzlichen bitteren Erfahrungen in einigen Staaten, die sich aus dem unmittelbaren Kontakt der künftigen Adoptiveltern mit den Heimatstaaten ergaben, Missbräuche, die das Übereinkommen verhindern soll, indem es die internationalen Standards anhebt; (4) die von Staaten mit sichererer und förmlicherer Vorgehensweise hinzunehmenden Nachteile, wenn andere Staaten befugt wären, die unmittelbare Kontaktaufnahme mit den Behörden des Heimatstaats zu gestatten, und (5) dass das Übereinkommen solche gefährlichen Möglichkeiten nicht fördern sollte, indem es sie ausdrücklich regelt.

**Artikel 15**

Absatz 1

293 Absatz 1 wiederholt den Wortlaut des Entwurfs (Artikel 15 Abs. 1) mit einer kleinen sprachlichen Änderung; anstelle von „und die Eigenschaften der Kinder“ wurde „sowie die Eigenschaften der Kinder“ verabschiedet. Das Wort „considère“ im französischen Wortlaut der Artikel 15 und 16 ist im Sinn der englischen Fassung „Hat sich ... überzeugt“ zu lesen. In bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sich die Aufgabe der Zentralen Behörde auf die Überprüfung psychologischer, sozialer und rechtlicher Anforderungen, die von anderen zuständigen Behörden, insbesondere Gerichten zu bestimmen sind. Der Wortlaut der französischen Fassung lässt die Befugnisse dieser zuständigen Behörden unberührt.

294 In Übereinstimmung mit dem System der Zusammenarbeit und der Verteilung der Aufgaben im Übereinkommen schreibt Artikel 15 vor, dass nach Antragstellung bei der Zentralen Behörde des Aufnahmestaats diese zu prüfen hat, ob die künftigen Adoptiveltern für eine Adoption in Betracht kommen und dazu geeignet sind, wie Artikel 5 Buchstabe a des Übereinkommens ausdrücklich verlangt. Daher stellt sie nicht nur fest, ob sie alle gesetzlichen Voraussetzungen des anzuwendenden Rechts, wie vom Aufnahmestaat festgelegt, sondern auch die notwendigen sozio-psychologischen Anforderungen erfüllen, die erforderlich sind, um den Erfolg der Adoption zu gewährleisten.

295 Da alle gesetzlichen Voraussetzungen zu prüfen sind, selbst wenn sie nicht ausdrücklich erwähnt sind, muss die Zentrale Behörde des Aufnahmestaats insbesondere sicherstellen, dass die Zustimmung des anderen Ehegatten in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen eingeholt worden ist, wenn eine verheiratete Person eine Einzeladoption beantragt, soweit dies nach dem anzuwendenden Recht möglich ist.

296 Unverzüglich danach verfasst die Zentrale Behörde einen Bericht über die künftigen Adoptiveltern, der alle notwendigen Angaben enthält, insbesondere über ihre Identität, ihre Fähigkeit und Eignung zur Adoption, ihre persönlichen und familiären Umstände, ihre Krankengeschichte, ihr soziales Umfeld, ihre Beweggründe für die Adoption, ihre Fähigkeit zur Übernahme der mit einer internationalen Adoption verbundenen Aufgaben und die Eigenschaften der Kinder, für die zu sorgen sie geeignet wären.

297 Artikel 15 Abs. 1 schreibt am Ende vor, dass der Bericht Angaben über „die Eigenschaften der Kinder, für die zu sorgen sie geeignet wären,“ enthalten muss; diese Formulierung geht von dem Gedanken aus, dass es ratsam ist, die Wünsche der künftigen Adoptiveltern als zusätzliche Garantie für den Erfolg der Adoption herauszufinden, wobei davon auszugehen ist, dass sie allgemein auszudrücken sind, zum Beispiel in Bezug auf Alter, Religionszugehörigkeit, besondere Bedürfnisse (Behinderung usw.) eines Kindes je nach ihren elterlichen Fähigkeiten und Erfahrungen, und nicht ausdrücklich auf ein konkretes Kind Bezug nehmen.

298 Die Aufzählung in Artikel 15 ist nicht ausschließlich; der Bericht kann also andere, von der Zentralen Behörde des Aufnahmestaats für wichtig angesehene Informationen enthalten, weil der Bericht das Ziel verfolgt, der Zentralen Behörde des Heimatstaats genügend persönliche Daten über die künftigen Adoptiveltern zu vermitteln, um es ihr zu ermöglichen, das Kind zu finden, das diesen Angaben am besten entspricht.

299 Daher bestehen ungeachtet des Scheiterns von Arbeitsdokument Nr. 166 Argentiniens in der zweiten Lesung wegen mangelnder Unterstützung keine Bedenken, sondern ist es im Gegenteil ratsam, wie vorgeschlagen die „Religion“ als zusätzliche Angabe in den Bericht nach den Artikeln 15 und 16 aufzunehmen, weil sie ein von den „persönlichen und familiären Umständen“ sowie von der Krankheitsgeschichte des Kindes verschiedenes Element darstellt.

300 Die Bemerkungen des Heiligen Stuhls hierzu sind sehr wichtig, weil sie nachdrücklich hervorheben, dass „religiöse Beweggründe eine sehr wichtige Rolle bei der Aufrechterhaltung stabiler Ehen und des für die Erziehung von Kindern notwendigen Verantwortungsgefühls spielen. Der Verlust traditioneller Werte hat die mehr oder minder bewusst empfundenen religiösen Überzeugungen untergraben, die früher die Ehe aufrecht erhielten. Aus diesen Gründen ist die religiöse Haltung der künftigen Adoptiveltern gemeinsam mit der religiösen Herkunft des Kindes ausdrücklich zu berücksichtigen. Wenn das Wohl des Kindes eine stabile und hingebungsvolle Familie verlangt, erscheint es zwingend geboten, die Ernsthaftigkeit religiöser Haltung im weiten Sinn als wesentliche Voraussetzung zu beachten, um eine erfolgreiche Adoption zu gewährleisten. Diese Dimension sollte nicht übersehen werden, wenn eine Adoption in Aussicht genommen wird.“

301 Artikel 15 Abs. 1 ist in Verbindung mit Artikel 22 Abs. 1 zu lesen; folglich können andere öffentliche Stellen oder zugelassene Organisationen den Bericht erstellen, wenn es das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts der künftigen Adoptiveltern erlaubt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Zentrale Behörde des Aufnahmestaats sich unabhängig von einer entsprechenden Ermächtigung auf andere Behörden oder spezialisierte Organisationen stützen kann, wenn sie die in den Bericht aufzunehmenden Informationen bestätigt.

302 Weiterhin ist daran zu erinnern, dass auch dann, wenn ein Vertragsstaat nach Artikel 22 Abs. 2 erklärt, dass die Aufgaben der Zentralen Behörde nach den Artikeln 15 bis 21 von nicht zugelassenen Organisationen oder Personen wahrgenommen werden können, die Berichte nach den Artikeln 15 und 16 in jedem Fall unter der Verantwortung der Zentralen Behörde oder anderer Behörden in Übereinstimmung mit Artikel 22 Abs. 5 zu verfassen sind.

Absatz 2

303 Artikel 15 Abs. 2 gibt den Wortlaut des Entwurfs wieder und schreibt vor, dass die Zentrale Behörde des Aufnahmestaats den Bericht der Zentralen Behörde des Heimatstaats übermittelt. Die Vorschrift ist zwingend, jedoch in Verbindung mit Artikel 22 Abs. 1 und 2 zu lesen, so dass auch andere öffentliche Stellen oder zugelassene Organisationen den Bericht übermitteln und empfangen können. Dies kann sogar durch nicht zugelassene Organisationen oder Personen geschehen, wenn die Vorschriften des Übereinkommens eingehalten sind und der Aufnahme- bzw. Heimatstaat damit jeweils einverstanden ist.

304 Absatz 2 ist in Verbindung mit Artikel 19 Abs. 3 zu lesen; daher ist der Bericht an die übermittelnde Behörde zurückzusenden, wenn das Kind gar nicht in den Aufnahmestaat kommt.

305 Während der zweiten Lesung regte das Arbeitsdokument Nr. 37 Italiens an, Artikel 15 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

„Dieser Bericht wird der Zentralen Behörde des Heimatstaats unmittelbar durch die Behörde des Aufnahmestaats oder durch die künftigen Adoptiveltern übermittelt, soweit die Zentrale Behörde des Aufnahmestaats sie schriftlich dazu ermächtigt hat und die Zentrale Behörde des Heimatstaats diese Möglichkeit anerkennt.“ Daher wurde zwischen der zwingenden Antragstellung im Aufnahmestaat und der Übermittlung des Antrags unterschieden, die durch die Zentrale Behörde des Heimatstaats oder unmittelbar durch die künftigen Adoptiveltern mit ordnungsgemäßer schriftlicher Ermächtigung geschehen könnte.

306 Der Vorschlag wurde unter Hinweis darauf ausreichend unterstützt, damit könnten die künftigen Adoptiveltern die tatsächliche Übermittlung des Berichts an den Aufnahmestaat sicherstellen und beide Zentralen Behörden blieben beteiligt, auch wenn die künftigen Adoptiveltern den Bericht unmittelbar übermittelten, da ihre Ermächtigung vorgeschrieben sei. Der Vorschlag wurde jedoch nicht angenommen, wobei für die abschließende Beschlussfassung eine zweite Abstimmung notwendig war.

### Artikel 16

Absatz 1

Einleitung

307 Die Einleitung wiederholt den Wortlaut des Entwurfs (Einleitung von Artikel 16) und legt eine Aufgabe der Zentralen Behörde des Heimatstaats fest, die sie in Übereinstimmung mit dem im Übereinkommen angelegten System der Aufgabenteilung und Zusammenarbeit zu erfüllen hat. Wie in Artikel 15 ist das Wort „considère“ in Artikel 16 Abs. 1 im Sinn der englischen Fassung als „Hat sich ... überzeugt“ zu verstehen (siehe Nr. 293 oben).

Buchstabe a

308 Das Verfassen des Berichts über das Kind ist notwendiger Schritt, um seine psychosoziale Lage zu bestimmen; denn man kann erst danach eine angemessene Entscheidung über das Zusammenführen von Kind und Adoptivfamilie treffen und dadurch die Interessen aller beteiligten Personen schützen, des Kindes wie der künftigen Adoptiveltern.

309 Buchstabe a nimmt den Wortlaut des Entwurfs (Artikel 16 Buchstabe a) auf, fordert aber nicht nur Angaben zur „familiären Entwicklung und Krankheitsgeschichte“ des Kindes, sondern nunmehr soll der Bericht Angaben über seine „familiäre Entwicklung, seine Krankheitsgeschichte einschließlich derjenigen seiner Familie“ enthalten. Der Zusatz findet sich auch in Artikel 7 des Interamerikanischen Übereinkommens von 1984 über das auf die Adoption Minderjähriger anzuwendende Recht und wurde aufgenommen, um der Anregung im britischen Arbeitsdokument Nr. 83 zu entsprechen, es sei in diesem Stadium um so besser, je mehr Angaben beschafft würden, und Krankheitsangaben könnten für die Behandlung des Kindes im späteren Leben durchaus erheblich werden. Dieser Buchstabe ist in Verbindung mit Artikel 30 zu lesen, der sicherstellt, dass die Angaben über die Herkunft des Kindes, insbesondere die Identität seiner Eltern, sowie über die Krankheitsgeschichte aufbewahrt werden und dass das Kind Zugang zu diesen Angaben unter gewissen Voraussetzungen hat.

310 Das Arbeitsdokument Nr. 166 Argentiniens, das Angaben zur Religion verlangte, scheiterte wegen mangelnder Unterstützung; es ist aber daran zu erinnern, dass die in Artikel 16 Buchstabe a aufgezählten Punkte denjenigen in Artikel 15 für die künftigen Adoptiveltern ähnlich sind. Die Aufzählung ist also auch in diesem Fall nicht erschöpfend, und der Bericht kann jede weitere Angabe enthalten, welche die Zentrale Behörde des Heimatstaats für ratsam hält. Die „religiöse Herkunft“ ist im neuen Buchstaben b enthalten; außerdem beziehen sich die letzten Wörter in Buchstabe a auf „besondere Bedürfnisse des Kindes“, so dass alle seine Eigenarten erwähnt werden sollten, wie etwa Religion, ob Geschwister vorhanden sind oder ob es sich um ein (körperlich oder geistig) behindertes oder älteres Kind handelt (siehe Bemerkung zu Artikel 15 Abs. 1).

311 Das Verfassen des Berichts nach Buchstabe a hängt nicht vom Eingang des Antrags der künftigen Adoptiveltern im Aufnahmestaat ab. Es ist eine Aufgabe, die nicht deshalb durchzuführen ist, weil es einige Bewerber gibt, die ein Kind suchen, sondern sobald die Zentrale Behörde des Heimatstaats feststellt, dass es Kinder gibt, die durch eine internationale Adoption besser geschützt werden könnten. Eine Liste mit Kindern, die adoptiert werden können, ist für den zügigen Nachweis im Hinblick auf die Zusammenführung mit Adoptiveltern zu führen, um sicherzustellen, dass Kinder so bald wie möglich untergebracht und so dem Kindeswohl nachteilige Verzögerungen abgewandt werden.

312 Artikel 16 Buchstabe a ist in Verbindung mit Artikel 22 Abs. 1 zu lesen; daher darf der Bericht von anderen öffentlichen Stellen oder zugelassenen Organisationen angefertigt werden, soweit das am gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes anzuwendende Recht dies zulässt. Jedoch ist davon auszugehen, dass die Zentrale Behörde des Heimatstaats sich unabhängig von einer entsprechenden Ermächtigung auf andere Behörden oder spezialisierte Organisationen stützen kann, wenn sie die in den Bericht aufzunehmenden Informationen bestätigt.

313 Weiterhin ist daran zu erinnern, dass auch dann, wenn ein Vertragsstaat nach Artikel 22 Abs. 2 erklärt, dass die Aufgaben der Zentralen Behörde nach den Artikeln 15 bis 21 von nicht zugelassenen Organisationen oder Personen wahrgenommen werden können, die Berichte nach den Artikeln 15 und 16 in jedem Fall unter der Verantwortung der Zentralen Behörde oder anderer Behörden in Übereinstimmung mit Artikel 22 Abs. 5 zu verfassen sind.

Buchstabe b

314 Buchstabe b ist neu und folgt der Anregung des ägyptischen Arbeitsdokuments Nr. 53, weil es wichtig ist, dass das Adoptivkind die Verbindungen zu seiner Vergangenheit aufrechterhält sowie seine Herkunft versteht, wobei insbesondere all seine kulturellen, religiösen und ethnischen Aspekte zu berücksichtigen sind, wie dies das RKÜ vorschreibt. Der Vorschlag wurde allgemein begrüßt, und es wurde hervorgehoben, wie wichtig die Regelung dieses konkreten Aspekts ist, um die Probleme zu vermeiden, auf die das Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung gestoßen ist, soweit es um

ethnische oder kulturelle Herkunft geht. Das Arbeitsdokument Nr. 179 des Redaktionsausschusses nahm den Vorschlag auf, ließ aber den Standort des Artikels in Kapitel IV, das sich im Wesentlichen mit Verfahrensfragen befasst, oder, wie von Äygpten vorgeschlagen, in Kapitel II offen.

315 Obgleich sich die Delegierten einig waren, wurde darauf hingewiesen, dass die Formulierung „trägt gebührend Rechnung“ als Diskriminierung des Kindes und Verstoß gegen das VN-Übereinkommen ausgelegt werden kann. Der Vorsitzende des Redaktionsausschusses erläuterte jedoch, der Wortlaut stamme aus dem Arbeitsdokument Nr. 53 und das Wort „gebührend“ sei aufgenommen worden, um die Formulierung möglichst eng an Artikel 29 RKÜ anzulehnen.

316 Buchstabe b ist in Verbindung mit Artikel 22 Abs. 1 zu lesen, wonach die Zustimmungen durch andere öffentliche Stellen oder zugelassene Organisationen überprüft werden können, soweit das Recht des Heimatstaats es zulässt, und nach Artikel 22 Abs. 2 sogar durch nicht zugelassene Organisationen oder Personen, jedoch immer unter Verantwortung der Zentralen Behörde.

Buchstabe c

317 Buchstabe c gibt den Wortlaut des Entwurfs (Artikel 16 Buchstabe b) wieder und ist in Verbindung mit Artikel 22 Abs. 1 zu lesen (siehe Nr. 316 oben).

Buchstabe d

318 Buchstabe d nimmt den Wortlaut des Entwurfs (Artikel 16 Buchstabe c) auf und fordert so lediglich, dass die Zentrale Behörde entscheidet, ob die „in Aussicht genommene Unterbringung“, nicht die Adoption selbst, dem Wohl des Kindes dient. Dies geschieht nach der „Zusammenführung des Kindes mit seinen künftigen Adoptiveltern (matching)“. Dieser Vorgang gewährleistet, dass die Adoptiveltern aus dem Kreis der zugelassenen Antragsteller bestimmt werden, die auf der Grundlage der Berichte über das Kind und über die künftigen Adoptiveltern den Bedürfnissen des Kindes am besten gerecht werden. Während der gesamten Verhandlungen über das Übereinkommen wurde die Bedeutung des Vorgangs des „matching“ (der Begriff erscheint nicht im Wortlaut des Übereinkommens, weil ein gleichwertiger französischer Begriff fehlt) unterstrichen. Natürlich ist anzumerken, dass der Heimatstaat in diesem Stadium des Verfahrens nicht sicherstellen kann, ob die künftigen Adoptiveltern mit der Unterbringung einverstanden sind, weil der Bericht über das Kind noch nicht an den Aufnahmestaat versandt worden ist. Daher kann eine solche Prüfung, ebenso wie diejenige, ob die künftigen Adoptiveltern für eine Adoption in Betracht kommen und geeignet sind, in Bezug auf das mit ihnen zusammenzuführende Kind erst später stattfinden.

319 Buchstabe d ist in Verbindung mit Artikel 22 Abs. 1 zu lesen (siehe Nr. 316 oben).

Absatz 2

320 Zu Anfang wiederholt Absatz 2 den Wortlaut des Entwurfs (Artikel 16 Abs. 2), indem er vorschreibt, dass die Zentrale Behörde des Heimatstaats den Bericht über das Kind an die Zentrale Behörde des Aufnahmestaats schickt. Er ist in Verbindung mit Artikel 22 Abs. 1 zu lesen (siehe Nr. 316 oben).

321 Artikel 16 Abs. 2 ist in Verbindung mit Artikel 19 Abs. 3 zu lesen, da der Bericht an die absendende Behörde zurückzusenden ist, wenn das Kind nicht in den Aufnahmestaat gebracht wird, und ebenso in Verbindung mit Artikel 30 hinsichtlich der Aufbewahrung der erhobenen Angaben und des Zugangs zu ihnen sowie in Verbindung mit Artikel 31 zum Datenschutz.

322 Nach der Fassung des Entwurfs sollte die Zentrale Behörde des Heimatstaats der Zentralen Behörde des Aufnahmestaats „Einzelheiten der nach Buchstabe c getroffenen Entscheidung“ übermitteln, d.h. ob die in Aussicht genommene Unterbringung dem Wohl des Kindes dient. Zur Klarstellung der Vorschrift regte das Arbeitsdokument Nr. 68 Österreichs den Zusatz an, „außerdem seien die gemäß Artikel 5 (4 des Übereinkommens) eingeholten Zustimmungen der Zentralen Behörde zur Verfügung zu stellen“; mit Arbeitsdokument Nr. 70 stellte Deutschland klar, „der Nachweis der Zustimmung (Buchstabe b)“ sei zu übersenden, und das Arbeitsdokument Nr. 97 Frankreichs regte an, die Übermittlung „der Unterlagen mit den Zustimmungen im Sinn des Buchstaben c und den Gründen für die Vergewisserung im Sinn des Buchstaben d“ vorzuschreiben. Unter Berücksichtigung dieser Vorschläge wurde Artikel 16 Abs. 2 dahin geändert, dass er den „Nachweis über das Vorliegen der notwendigen Zustimmungen sowie die Gründe für ihre Entscheidung über die Unterbringung“ verlangt, aber es ist davon auszugehen, dass das Einholen der Zustimmungen der Sache nach bedeutet, dass sie nicht rechtswirksam widerrufen worden sind, wobei das Wort „Nachweis“ den Vorzug vor „Bescheinigung“ oder „Beleg“ erhielt, weil das zuletzt genannte Wort in Staaten des Common Law eine abweichende technische Bedeutung hat.

323 Das Arbeitsdokument Nr. 111 Belgiens schlug die Aufnahme des folgenden Satzes in Artikel 16 vor: „wenn die Identität der Mutter und/oder des Vaters des Kindes im Heimatstaat nicht offen gelegt werden darf, sollte der Bericht ihre Identität nicht preisgeben“. Der Vorschlag wurde angenommen. Wenn die Identität der Eltern zu schützen ist, kann keine Unterlage über die elterliche Zustimmung beigebracht werden, und in diesem Fall entscheidet das Recht des Aufnahmestaats, in dem die Adoption vorzunehmen ist, ob eine von der Zentralen Behörde des Heimatstaats ausgestellte Bescheinigung der Zustimmungen ohne Bezeichnung der Eltern ausreicht.

**Artikel 17**

Einleitung

324 Die Regelung im Übereinkommen folgt den Vorschlägen in Arbeitsdokument Nr. 39 der irischen Delegation, das die Bedeutung einer klaren Unterscheidung zwischen a) Voraussetzungen für die Vornahme einer Adoption, b) Voraussetzungen für die Unterbringung des Kindes und c) Voraussetzungen für das Verbringen des Kindes vom Heimat- in den Aufnahmestaat hervorhob. Somit legt Artikel 17 ausdrücklich die Voraussetzungen für die Unterbringung fest; die Anforderungen an die Adoption sind mittelbar in Buchstabe c geregelt, und Artikel 19 Abs. 1 schreibt die erforderlichen Voraussetzungen für das Verbringen unabhängig davon vor, ob es vor oder nach dem Anvertrauen des Kindes an seine künftigen Adoptiveltern geschieht.

325 Die Grundzüge von Artikel 17 stammen aus Arbeitsdokument Nr. 162, das eine zur Prüfung der Artikel 6, 7 und 17 des Entwurfs eingesetzte Ad-hoc-Gruppe vorgelegt hat; die vorgeschlagenen Regelungen bemühen sich, die grundlegenden Interessen des Kindes und der hauptsächlich betroffenen Staaten, nämlich des Heimat- und des Aufnahmestaats, realistisch und flexibel zu berücksichtigen und zu schützen. Deshalb wurden die Unterschiede je nach der Art der Unterbringung berücksichtigt; denn in einigen Staaten wie Indien wird die Entscheidung, wo das Kind unterzubringen ist, auf sehr förmliche Weise getroffen, während andere Staaten keine förmliche Entscheidung vorschreiben und die Angelegenheit Behörden überlassen. Außerdem erkannte die Gruppe an, dass die Fragen im Fall der Unterbringung vor der Adoption (dem üblichen Fall) nur vorläufig geregelt werden können, da die abschließende Entscheidung erst zu fällen ist, wenn das Adoptionsverfahren endet. Aus diesem

Grund kann ein im Übereinkommen nicht gelöstes Problem auftreten, wenn die Verwaltungsbehörden kein Hindernis für die Adoption sehen, das Gericht letztendlich jedoch anders entscheidet.

326 Bei seinen Erläuterungen im Namen der Gruppe erklärte der irische Delegierte, die in Arbeitsdokument Nr. 162 vorgeschlagene Regelung solle Folgendes bewirken: „Die Verfahren in Bezug auf das Anvertrauen des Kindes an die künftigen Adoptiveltern und die zu erfüllenden Voraussetzungen sind zwingend vor dem Adoptionsbeschluss abzuwickeln, außer wenn beides gleichzeitig geschieht. Somit sind alle Voraussetzungen für die Unterbringung des Kindes vor oder im Zeitpunkt der Adoption zu erfüllen. Ebenso müssen alle Voraussetzungen für das Verbringen des Kindes vor dem Verbringen und vor dem oder im Zeitpunkt der Adoption gegeben sein.“ Er fügte hinzu, mit dem Wort „Voraussetzungen“ meine er abzuwickelnde Verfahrensschritte und keine förmlichen, den Richter, der den Adoptionsbeschluss verkündet, bindenden Voraussetzungen (Protokoll Nr. 14).

327 Die Einleitung von Artikel 17 weicht vom Entwurf (Einleitung von Artikel 17) nicht nur dadurch ab, dass sie das Wort „anvertrauen“ anstelle der „Unterbringung“ verwendet, sondern auch dadurch, dass sie jegliche Entscheidung hinsichtlich des Anvertrauens des Kindes erfasst, den Anwendungsbereich von Artikel 17 auf im Heimatstaat getroffene Entscheidungen beschränkt und die ausdrückliche Bezugnahme auf „seine Adoption“ streicht.

328 Die Gruppe einigte sich darauf, das in Artikel 17 des Entwurfs verwendete Wort „Unterbringung“ zu ändern, um jedes denkbare Missverständnis unter Berücksichtigung seiner verschiedenen Bedeutungen zu vermeiden: Im Englischen bezieht sich die „Unterbringung“ auf die körperliche Übergabe des Kindes an eine Person, im Französischen kann das Wort dagegen als tatsächliche Unterbringung oder solche im rechtlichen Sinn aufgefasst werden, nämlich als Übergang des Sorgerechts für das Kind auf die künftigen Adoptiveltern. Obwohl einige Delegationen während der gesamten Konferenz darauf bestanden, das Wort „Unterbringung“ in Artikel 17 wie in andere Artikel des Übereinkommens aufzunehmen, wurde der Begriff „Anvertrauen“ aus Gründen der Klarheit und wegen des weiteren Vorteils beibehalten, dass jeder, der seine genaue Bedeutung nicht versteht, sich um seine Auslegung bemühen und somit zu einer zufrieden stellenden Erklärung gelangen wird.

329 Die Entscheidung im Sinn der Einleitung von Artikel 17 haben die zuständigen Behörden des Heimatstaats zu treffen, nicht unbedingt die Zentralen Behörden, da sie von einer Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde erlassen werden kann. Dementsprechend ist die Einleitung in Verbindung mit Artikel 36 Buchstabe c zu lesen, wenn in einem Staat auf dem Gebiet der Adoption zwei oder mehr Rechtssysteme bestehen, die in verschiedenen Gebietseinheiten gelten.

Buchstabe a

330 Artikel 17 Buchstabe a gibt den Wortlaut des Entwurfs (Artikel 17 Buchstabe a) wieder und bedarf keines weiteren Kommentars, da das Kind den künftigen Adoptiveltern nur mit ihrem Einverständnis anvertraut werden kann. Die vorgeschriebene Überprüfung sollte auf die Zustimmung des Ehegatten im Fall einer Einzeladoption durch eine verheiratete Person ausgeweitet werden; und nach Artikel 22 Abs. 1 und 2 können sie andere staatliche Stellen oder zugelassene Organisationen als die Zentrale Behörde bzw. sogar nicht zugelassene Organisationen oder Personen vornehmen, wenn das Recht des Heimatstaats dies zulässt.

Buchstabe b

331 Artikel 17 Buchstabe b des Entwurfs schrieb als eine Voraussetzung für die Unterbringung des Kindes bei seinen künftigen Adoptiveltern die Zustimmung der Zentralen Behörden beider Staaten, also des Heimat- und des Aufnahmestaats vor. Die Vereinigten Staaten von Amerika kritisierten diese „Doppelkontrolle“ und regten in Arbeitsdokument Nr. 10 eine Änderung im Sinn nur erforderlichenfalls vorgeschriebener Zustimmung der Zentralen Behörde des Aufnahmestaats an, denn nach der im Entwurf vorgesehenen Fassung sei diese Zustimmung vorgeschrieben, „nicht nur wenn die Adoption im Aufnahmestaat, sondern sogar dann, wenn sie im Heimatstaat stattfinden soll, ja sogar dann, wenn dem Aufnahmestaat gar nicht daran gelegen ist, die Entscheidung der Behörden im Heimatstaat zu überprüfen“.

332 Der Vorschlag der Vereinigten Staaten fand Unterstützung, aber auch heftige Ablehnung, wobei Delegationen aus Heimat- und Aufnahmestaaten die Argumente dafür und dagegen vorbrachten. Einerseits hielt man es für „unklug“, die Beteiligung des Aufnahmestaats am Vorgang des „matching“ zwingend vorzuschreiben; auch bestritt man, dass der Aufnahmestaat keine Kontrolle bei der Unterbringung ausübe, wenn ihm die förmliche Zustimmung freigestellt werde. Anderseits hob man hervor, wie wichtig die Mitwirkung des Aufnahmestaats beim „matching“ des Kindes sei, einerlei wie schwierig diese Aufgabe sein könne, und zudem brachte man vor, die Möglichkeit der Aufnahmestaaten, freiwillig auf die Kontrolle zu verzichten, lade dazu ein, an bestehenden Missbräuchen festzuhalten.

333 Da keine Einigung zu erzielen war, wurden mehrere Kompromisse vorgeschlagen, welche die Zustimmung des Aufnahmestaats grundsätzlich vorschrieben, jedoch mit den folgenden Ausnahmevarianten: a) „es sei denn, dass das Recht des Aufnahmestaats eine solche Zustimmung nicht vorschreibt“ (von der Sondergruppe vorgelegtes Arbeitsdokument Nr. 162), b) „es sei denn, dass das Recht beider Staaten solche Zustimmungen nicht vorsieht“ (von Kolumbien, Australien, dem Vereinigten Königreich und den Philippinen vorgelegtes Arbeitsdokument Nr. 175) und c) „es sei denn, dass die zuständigen Behörden beider Staaten gegenüber dem Verwahrer des Übereinkommens erklärt haben, eine solche Zustimmung sei nicht notwendig“ (vom Vereinigten Königreich, Kolumbien, den Philippinen, Mexiko, Australien und Uruguay vorgelegtes Arbeitsdokument Nr. 182).

334 Ganz am Ende der zweiten Lesung gab man sich nochmals besondere Mühe, und ein Kompromiss kam auf der Grundlage des Vorschlags im Arbeitsdokument Nr. 198 zustande, welches das Vereinigte Königreich, Kolumbien, Peru, Australien, Brasilien, Costa Rica, die Vereinigten Staaten von Amerika, Irland, die Niederlande, Kanada, Dänemark, Bulgarien, Mexiko, Rumänien, Schweden und Uruguay mit dem Vorschlag vorlegten, Buchstabe b wie folgt zu fassen: „die Zentrale Behörde des Aufnahmestaats diese Entscheidung gebilligt hat, sofern dies verlangt wird i) nach dem Recht dieses Staates oder ii) von der Zentralen Behörde des Heimatstaats“. Nach einigen sprachlichen Änderungen des Redaktionsausschusses wurde Buchstabe b schließlich angenommen, der ohne Zweifel den nachhaltigen Wunsch beweist, vernünftige Kompromisse herbeizuführen.

Buchstabe c

335 Buchstabe c schreibt die Zustimmung der Zentralen Behörden beider Staaten zur „Fortsetzung des Adoptionsverfahrens“ vor, wobei das Wort „Fortsetzung“ bedeutet, dass das Adoptionsverfahren in das nächste Stadium in Richtung auf seinen Abschluss hin übergehen könnte. Der Begriff reicht also weiter als „Anvertrauen“, „Unterbringung“ oder „Verbringen“ des Kindes, deckt aber nicht die abschließende Vornahme der Adoption.

336 Die in Buchstabe c vorgesehene Zustimmung gewährleistet nicht, dass die Adoption zustande kommt, da dies von der Erfüllung aller übrigen vom anwendbaren Recht geforderten Voraussetzungen abhängt, die je nachdem, wo die Adoption geschehen soll, das Internationale Privatrecht des Heimat- oder des Aufnahmestaats bestimmt.

337 Nach Artikel 7 Buchstabe a des Entwurfs mussten sich die zuständigen Behörden beider Staaten vergewissern, dass der Adoption „kein Hindernis“ entgegensteht; die Sondergruppe hielt diese Formulierung aber für zu strikt, wenn man die praktischen Schwierigkeiten berücksichtigt, die mit dieser Festlegung verbunden sind, und weil sie das Gericht bei seiner abschließenden Entscheidung über die Adoption nicht binden würde. Die Sondergruppe hielt jedoch die Aufnahme einer Vorschrift für geboten, die es beiden Staaten, also Heimat- und Aufnahmestaat, ermöglichte, die Fortführung eines Adoptionsverfahrens anzuhalten, dem nach der Ansicht eines von ihnen wesentliche rechtliche Hindernisse entgegenstehen. Aus diesem Grund wurde Buchstabe c eingefügt, der indirekt zugleich die Voraussetzungen für die Adoption regelt; denn wenn sich ein Staat rechtlich an der Adoption gehindert fühlt, ist die Zentrale Behörde des Heimat- bzw. Aufnahmestaats befugt, der Fortführung des Adoptionsverfahrens nicht zuzustimmen, so dass das Verfahren angehalten ist.

338 Die Sondergruppe erläuterte den Buchstabe c zugrunde liegenden Gedanken beispielhaft wie folgt: „Wenn ein Heimatstaat eine anstehende Adoption für möglich hält, im Aufnahmestaat aber rechtliche Probleme wegen des Alters des Kindes oder wegen des Altersunterschieds zwischen dem Kind und den künftigen Adoptiveltern auftreten, kann der Aufnahmestaat an diesem Punkt eingreifen und seinen Einwand gegen die Fortführung des Adoptionsverfahrens zur Sprache bringen“ (Protokoll Nr. 14). Die gleiche Überlegung gilt für den Fall, dass der Aufnahmestaat für die Anerkennung der im Heimatstaat vollzogenen Adoption eine Probezeit im Anschluss an die Adoption vorschreibt; deshalb nimmt Buchstabe c das im gestrichenen Artikel 23 des Entwurfs geregelte und im Übereinkommen nicht unmittelbar gelöste Problem auf.

339 Buchstabe c ist in Verbindung mit Artikel 23 Abs. 1 Satz 2 zu lesen.

Buchstabe d

340 Buchstabe d verlangt lediglich vom Heimatstaat, sich zu vergewissern, dass die zuständigen Behörden des Aufnahmestaats nach Artikel 5 festgestellt haben, dass die künftigen Adoptiveltern für eine Adoption in Betracht kommen und dazu geeignet sind und dem Kind die Einreise in den Aufnahmestaat und der ständige Aufenthalt dort bewilligt worden sind oder werden. Vor seiner Zustimmung zur Fortführung des Adoptionsverfahrens im Sinn des Buchstaben c kann der Heimatstaat jedoch diese Feststellungen auch überprüfen, ferner ob die künftigen Adoptiveltern erforderlichenfalls nach Artikel 5 Buchstabe b beraten worden sind.

341 Die in Buchstabe d vorgeschriebene Prüfung bezieht sich lediglich auf Artikel 5 Buchstabe a, der abstrakt die Anforderungen an die künftigen Adoptiveltern aufstellt; auch ohne ausdrückliche Erwähnung ist aber davon auszugehen, dass vor jeder Entscheidung über das „Anvertrauen“ des Kindes die konkrete Adoption zu berücksichtigen ist.

342 Buchstabe d schreibt nicht ausdrücklich die Prüfung durch die Zentralen Behörden vor; diese Aufgabe ist daher von den zuständigen Behörden des Heimatstaats wahrzunehmen. Dementsprechend ist Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 36 Buchstabe c zu lesen, wenn in einem Staat auf dem Gebiet der Adoption zwei oder mehr Rechtssysteme bestehen, die in verschiedenen Gebietseinheiten gelten.

**Artikel 18**

343 Artikel 18 wiederholt den Wortlaut des Entwurfs (Einleitung von Artikel 18), obwohl ihn einige Teilnehmer der Spezialkommission für überflüssig hielten, da er lediglich die Forderung in Artikel 5 Buchstabe c wiederhole. Artikel 18 ist jedoch weiter gefasst, weil er auch regelt, wie zu bewirken ist, dass die Ausreise des Kindes aus dem Heimatstaat bewilligt wird, um „Schwebe-“Konstellationen für das Kind zu vermeiden.

344 Auch ohne ausdrückliche Erwähnung ist davon auszugehen, dass Artikel 18 nicht eingreift, wenn die Bewilligung, wie unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, nicht notwendig ist.

345 Artikel 18 ist in Verbindung mit Artikel 22 Abs. 1 und 5 zu lesen. Deshalb können andere staatliche Stellen oder zugelassene Organisationen bzw. sogar nicht zugelassene Organisationen oder Personen die notwendigen Schritte ergreifen, wenn dies nach den Übereinkommensregeln zulässig ist und es das Recht jedes Vertragsstaats erlaubt.

346 Das von Kolumbien, Costa Rica und El Salvador vorgelegte Arbeitsdokument Nr. 85 regte an, im Anschluss an das Wort „Heimatstaat“ den folgenden Satzteil anzufügen: „soweit nach dem Recht des Heimatstaats zulässig“. Dieser Zusatz wurde jedoch für überflüssig gehalten, weil Artikel 18 den Gedanken abdeckt.

**Artikel 19**

Absatz 1

347 Artikel 7 des Entwurfs forderte für das Verbringen des Kindes, dass die zuständigen Behörden des Heimat- und des Aufnahmestaats: a) „sich vergewissert haben, dass der Adoption nach dem Recht ihrer Staaten kein Hindernis entgegensteht,“ und b) „sich vergewissert haben, dass das Kind den künftigen Adoptiveltern anvertraut werden sollte“. Wegen der Bedeutung der Angelegenheit wurde eine Sondergruppe zur Behandlung der verschiedenen Vorschläge zu den Artikeln 6, 7 und 17 des Entwurfs eingesetzt; nach umfassender Prüfung der anstehenden Fragen kam die Sondergruppe zu dem Ergebnis, die Anforderungen an das Verbringen des Kindes sollten mit den Anforderungen dafür übereinstimmen, es seinen künftigen Adoptiveltern anzuvertrauen. Arbeitsdokument Nr. 162 brachte daher förmlich diesen Vorschlag ein, der ohne weitere Aussprache verabschiedet wurde, wobei berücksichtigt wurde, dass das Verbringen des Kindes vor oder nach der Adoption sowie außerdem einige Zeit vor oder nach dem Anvertrauen des Kindes an seine künftigen Adoptiveltern stattfinden kann.

Absatz 2

348 Artikel 19 Abs. 2 nimmt den Wortlaut des Entwurfs (Artikel 18 Satz 2) auf und wurde wegen seiner praktischen Bedeutung beibehalten, obwohl er als mittelbar in Artikel 21 Buchstabe e RKÜ enthalten angesehen werden kann, der vorschreibt, dass die Vertragsstaaten „sicherstellen, dass die Unterbringung des Kindes in einem anderen Land durch die zuständigen Behörden oder Stellen durchgeführt wird“. Daher erlegt das VN-Übereinkommen den Vertragsstaaten die Pflicht auf, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass das Verbringen des Kindes in den Aufnahmestaat unter sicheren und geeigneten Umständen stattfindet.

349 Einige Änderungsvorschläge wollten die Formulierung „wenn möglich“ in Artikel 19 Abs. 2 ersetzen. Das Arbeitsdokument Nr. 80 Madagaskars regte stattdessen an vorzuschreiben: „wenn nach dem Recht des Heimatstaats vorgesehen“ und rief damit die verschiedenen, kürzlich verabschiedeten Vorschriften ins Gedächtnis, welche auf

die Kritik internationaler Medien an illegalen Kinderausreisen aus Madagaskar reagiert hatten. Das Arbeitsdokument Nr. 87 Boliviens schlug die Formulierung vor: „dass die Adoptiveltern (das Kind) in jedem Fall begleiten“.

350 Damit war die Frage wieder auf dem Tisch, obwohl die Spezialkommission einen Kompromiss erzielt hatte, nach dem eine große Mehrheit sich darin einig war, dass die beste Art und Weise, das Kind zu verbringen, in Begleitung seiner Adoptiveltern sei, falls die Adoption nach dem Verbringen entweder im Heimat- oder Aufnahmestaat stattfindet. Die Worte „wenn möglich“ wurden dennoch einvernehmlich hinzugefügt, da dieses Erfordernis in manchen Fällen schwierig zu erfüllen sein mag, etwa aus Kosten- oder anderen tatsächlichen oder rechtlichen Gründen.

351 Die Vorschläge von Madagaskar und Bolivien wurden wegen des bereits erzielten Kompromisses nicht angenommen, ferner, um die bestehenden Verfahrensweisen sowie das Recht in vielen Heimat- und Aufnahmestaaten nicht zu ändern. Allerdings kam die Frage in der zweiten Lesung wieder zur Sprache. Das Arbeitsdokument Nr. 127 Italiens schlug die vorgeschriebene Begleitung der Adoptiveltern oder künftigen Adoptiveltern vor, „wenn die Zentrale Behörde eines der beiden Staaten dies verlangt“, das Arbeitsdokument Nr. 152 Madagaskars: „nur wenn die Zentrale Behörde des Heimatstaats dies verlangt“. Für eine erneute Prüfung des Artikels fehlte jedoch die erforderliche Unterstützung.

Absatz 3

352 Absatz 3 wurde in das Übereinkommen auf der Grundlage des Gedankens im deutschen Arbeitsdokument Nr. 70 aufgenommen, das anregte, folgenden neuen Absatz einzufügen, um dem deutschen Datenschutzrecht Genüge zu tun: „Wenn keine Adoption stattfindet, werden die in den Artikeln 14 und 15 vorgesehenen Berichte nach (drei) Jahren an die andere Behörde zur Vernichtung zurückgesandt“. Der Satz „wenn keine Adoption stattfindet“ galt als zu unbestimmt und wurde durch „wird das Kind nicht in den Aufnahmestaat gebracht“ ersetzt. Außerdem wurden die Worte „zur Vernichtung nach (drei) Jahren“ kritisiert, und so wurde am Ende beschlossen, diese Wörter zu streichen.

**Artikel 20**

353 Artikel 20 wiederholt den Wortlaut des Entwurfs (Artikel 19) und mag zwar als Wiederholung von Artikel 9 Buchstabe b erscheinen, wurde aber als eigenständige Bestimmung aufgenommen, weil die gegenseitige Information sehr wichtig ist, vor allem um den Heimatstaat über den Fortgang der Adoption auf dem Laufenden halten zu können. Diese Begründung erklärt auch ähnliche Vorschriften in einigen bilateralen Abmachungen zur internationalen Adoption.

354 Artikel 20 ist in allgemeinen Begriffen formuliert und umfasst deshalb alle vor dem Ausspruch der Adoption entweder im Heimat- oder im Aufnahmestaat notwendigen Auskünfte.

355 Das von Kolumbien, Costa Rica und El Salvador vorgelegte Arbeitsdokument Nr. 85 scheiterte mit dem Vorschlag, den Satz „falls eine Probezeit verlangt wird“ zu streichen und stattdessen einzufügen: „wenn eine solche Unterbringung nach dem Recht des Heimatstaats zulässig ist“. Die vorgeschlagene Streichung stieß auf Widerstand, weil sie den Aufnahmestaat zur Anerkennung einer im Heimatstaat ausgesprochenen Adoption zwingen würde, auch wenn keine Probezeit stattgefunden hat. Zudem wurde die Bedeutung der Probezeit nachhaltig unterstrichen, und der Verzicht auf ihre Erwähnung wurde als unvereinbar mit dem Ziel des Übereinkommens angesehen, nämlich „ein System der Zusammenarbeit unter den Vertragsstaaten“ einzurichten und die in den jeweils beteiligten Staaten verlangten Voraussetzungen aufeinander abzustimmen.

356 Auf Verlangen des australischen Delegierten wird darauf hingewiesen, dass die Bedeutung der „Probezeit“ in Artikel 20 abweicht von derjenigen in Artikel 23 des Entwurfs, der eine andere Konstellation regelte, nämlich die Probezeit im Aufnahmestaat im Anschluss an die Adoption als Voraussetzung für deren Anerkennung, eine Möglichkeit, die das Übereinkommen ausschließt. Demgegenüber bezieht sich die Probezeit in Artikel 20 auf den Zeitraum nach der Unterbringung des Kindes, aber vor der Adoption, in dem Dienste angeboten werden, um die Anpassung des Kindes an die künftigen Adoptiveltern und seine Integration in die neue Familie sowie ihre emotionale Bereitschaft zu der rechtlichen Verbindung sicherzustellen. Diese Probezeit ist in Verbindung mit Artikel 21 zu lesen, nämlich wenn das Kind im Hinblick auf eine Adoption in den Aufnahmestaat gebracht wird.

**Artikel 21**

Absatz 1

Einleitung

357 Die Einleitung von Absatz 1 wiederholt den Wortlaut des Entwurfs (Artikel 20 Abs. 1) und regelt die Situation, die ungeachtet der Sicherungsmaßnahmen des Übereinkommens für das Anvertrauen und Verbringen des Kindes in den Aufnahmestaat für eine Probezeit vor der Adoption eintreten kann, wenn die weitere Unterbringung bei den künftigen Adoptiveltern im Aufnahmestaat nicht dem Wohl des Kindes dient.

Daher schreibt Artikel 21 einige Maßnahmen vor, die zum Schutz des Kindes unabhängig davon zu ergreifen sind, ob die Adoption im Aufnahme- oder ausnahmsweise im Heimatstaat ausgesprochen werden soll.

358 Artikel 21 regelt nicht ausdrücklich den Fall, dass das Kind im Heimatstaat bleibt. Dennoch ist davon auszugehen, dass die zuständigen Behörden dieses Staates alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Kindes ergreifen müssen, wenn sie feststellen, dass seine weitere Unterbringung bei den künftigen Adoptiveltern offensichtlich nicht mehr dem Wohl des Kindes dient.

359 Artikel 21 Abs. 1 ist in Verbindung mit Artikel 22 Abs. 1 zu lesen, und daher kann diese Aufgabe von anderen staatlichen Stellen als der Zentralen Behörde oder von zugelassenen Organisationen bzw. sogar von nicht zugelassenen Organisationen oder Personen wahrgenommen werden, sofern das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts der künftigen Adoptiveltern dies zulässt.

360 Artikel 21 gilt nur, wenn die Adoption noch nicht vorgenommen, das Kind aber den künftigen Adoptiveltern anvertraut und in den Aufnahmestaat gebracht worden ist. Artikel 21 kann also nicht Fälle erfassen, in denen der Heimatstaat das Verbringen des Kindes in den Aufnahmestaat untersagt, bevor die Adoption stattfindet.

Buchstabe a

361 Artikel 21 Abs. 1 Buchstabe a gibt den Wortlaut des Entwurfs (Artikel 20 Buchstabe a) wieder, jedoch mit einer sprachlichen Änderung, indem vor dem Wort „arrange“ in der englischen Fassung „to“ eingefügt wurde.

362 Ohne Zweifel muss die erste zum Schutz des Kindes im Aufnahmestaat zu ergreifende Maßnahme, wenn die Unterbringung scheitert, darin bestehen, dafür zu sorgen, dass es den künftigen Adoptiveltern weggenommen wird. Die Formulierung in Buchstabe a ist anschaulich und versucht, das angestrebte Ziel genau zu bestimmen, also die Situation zu beenden, und vermeidet die Bezugnahme auf rechtliche Begriffe wie „Sorgerecht“, die in bestimmten Ländern zu Auslegungsproblemen führen können.

363 Buchstabe a schreibt vor, dass die Zentrale Behörde des Aufnahmestaats alle notwendigen Maßnahmen für das Kind ergreift, um für seine „vorläufige Betreuung“ zu sorgen, wodurch Buchstabe a die Dringlichkeit der Lage unterstreicht und die Möglichkeiten für die Betreuung des Kindes offen lässt. Das Arbeitsdokument Nr. 103 Spaniens regte an, „das Kind der Betreuung durch eine Behörde oder staatliche Stelle des Aufnahmestaats anzuvertrauen“, scheiterte aber, weil darauf hingewiesen wurde, dass das Kind in der Regel einer Pflegefamilie im Aufnahmestaat anvertraut wird, der nicht zwingend an der Adoption gelegen ist.

Buchstabe b

364 Der erste Teil von Buchstabe b wiederholt den Wortlaut des Entwurfs (Artikel 20 Buchstabe b) und verpflichtet die Zentrale Behörde des Aufnahmestaats, die zum Schutz des Kindes erforderlichen Maßnahmen, nämlich „in Absprache mit der Zentralen Behörde des Heimatstaats unverzüglich die Unterbringung des Kindes in einer neuen Familie mit dem Ziel der Adoption“, zu veranlassen.

365 Das Wort „Unterbringung“ in Buchstabe b hat dieselbe Bedeutung wie „Anvertrauen“ in Artikel 17 (siehe oben Nr. 328).

366 Die in den Anfangszeilen von Buchstabe b beibehaltene Formulierung ist etwas widersprüchlich; für sie gelten dieselben Bemerkungen wie zum Entwurf (Bericht der Spezialkommission Nr. 242), weil vorgeschrieben wird, dass die Unterbringung „unverzüglich“ veranlasst werden muss, jedoch „in Absprache“ mit der Zentralen Behörde des Heimatstaats.

Dieses letzte Erfordernis kann freilich zu zeitaufwendig sein, eine „Schwebe“-Konstellation für das Kind herbeiführen und die notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Wohles des Kindes verzögern. Da das Kind aber nicht adoptiert ist, wurde eine Absprache mit dem Heimatstaat für notwendig gehalten; durch das bereits vorhandene System der Zusammenarbeit sollten „Schwebe“-Zustände für das Kind ausgeschlossen sein.

367 Ähnliche Probleme entstehen durch den zweiten Teil von Buchstabe b, der vorschreibt, dass die Adoption im Anschluss an eine Unterbringung erst stattfindet, nachdem der Heimatstaat gebührend über die künftigen Adoptiveltern unterrichtet worden ist. Offen bleibt jedoch die Frage, ob der Heimatstaat ausdrücklich dem neuen matching und der Unterbringung nach Artikel 17 zustimmen muss.

368 Nach Auffassung der spanischen Delegation sollten die Voraussetzungen und Gewährleistungen für die neue Unterbringung mit denen der ersten Unterbringung übereinstimmen und sollte zur Ausschaltung des „Schwebe“-Zustands für das Kind die Adoption im Aufnahmestaat möglich sein, wenn innerhalb einer bestimmten Frist kein Widerspruch laut wird. Aus diesem Grund schlugen die spanischen Arbeitsdokumente Nr. 103 und 168 den folgenden Wortlaut vor: „die Zentrale Behörde des Heimatstaats gebührend über die neuen künftigen Adoptiveltern zu unterrichten, damit sie ihre Zustimmung zu den neuen Adoptiveltern innerhalb einer angemessenen Frist (maximal drei Monate) erklären kann. (Wenn innerhalb dieser Frist kein Widerspruch laut wird, darf der Aufnahmestaat die Adoption vornehmen.)“ Der Vorschlag hatte jedoch keinen Erfolg.

369 Die polnische Delegation unterbreitete einen abweichenden Ansatz, nämlich dass die Formalitäten für die zweite Adoption einfacher sein sollten. Deshalb schlug das polnische Arbeitsdokument Nr. 107 – erfolglos – die Aufnahme der folgenden Wörter am Ende des Buchstaben b vor: „(wenn die Zentrale Behörde des Heimatstaats) sich vergewissert hat, dass der Adoption des Kindes durch die neuen künftigen Adoptiveltern kein Hindernis entgegensteht“.

370 Das von Defence for Children International und vom Internationalen Sozialdienst vorgelegte Arbeitsdokument Nr. 21 schlug mit Unterstützung der Niederlande vor, am Ende des ersten Teils von Buchstabe b die folgenden Wörter einzufügen: „oder, falls dies nicht angebracht ist, für eine andere dauerhafte Betreuung sorgt“. Der diesem Vorschlag zugrunde liegende Gedanke wurde von der Tagung angenommen und sollte den Anwendungsbereich des Artikels 21 auf Konstellationen ausdehnen, in denen weder eine Unterbringung zur Adoption noch die Rückkehr des Kindes in den Heimatstaat nach Buchstabe c als zufrieden stellende Lösungen erscheinen, z.B. wenn das Kind eine besondere Behandlung oder Betreuung benötigt.

Buchstabe c

371 Artikel 21 Abs. 1 Buchstabe c wiederholt den Wortlaut des Entwurfs (Artikel 20 Abs. 1 Buchstabe c) mit der Ergänzung, dass die Entscheidung zur Rückkehr des Kindes nur getroffen werden sollte, „wenn sein Wohl dies erfordert“, wie dies das Arbeitsdokument Nr. 98 Frankreichs vorgeschlagen hatte, wenn also alle Maßnahmen, eine andere Betreuung im Aufnahmestaat zu finden, erschöpft sind und der weitere Aufenthalt des Kindes in diesem Staat nicht mehr seinem Wohlergehen und seinen Interessen dient.

Absatz 2

372 Artikel 21 Abs. 2 gibt den Wortlaut des Entwurfs (Artikel 20 Abs. 2) wieder, wobei er den Inhalt von Artikel 12 RKÜ berücksichtigt und zudem die Gedanken in Artikel 4 Buchstabe d wieder aufnimmt.

**Artikel 22**

373 Die Spezialkommission erörterte ausführlich die so genannten „privaten“ oder „unabhängigen“ Adoptionen und prüfte die Argumente dafür und dagegen gründlich (Bericht der Spezialkommission Nr. 249 bis 256); die verabschiedete Lösung stellt einen vernünftigen Kompromiss zwischen widersprüchlichen Positionen dar. Einerseits gestattet sie bestimmten nicht zugelassenen Organisationen oder Personen, die den Zentralen Behörden nach Artikel 15 bis 21 zugewiesenen Aufgaben (wie im Übereinkommen vorgesehen) wahrzunehmen, wenn sie vor Erteilung der Erlaubnis zum Tätigwerden bestimmte Mindestnormen erfüllen; andererseits brauchen die Vertragsstaaten aber die Beteiligung nicht zugelassener Organisationen oder Personen nicht hinzunehmen, wenn sie eine ausdrückliche Erklärung in diesem Sinn abgeben. Die Vertragsstaaten können also die Haltung einnehmen, die ihnen am besten erscheint, indem sie nämlich untätig bleiben (womit sie ihre Tolerierung zu erkennen geben) oder ihren Widerspruch gegen diese Beteiligung erklären.

Absatz 1

374 Artikel 22 Abs. 1 wiederholt den Wortlaut des Entwurfs (Artikel 21 Abs. 1) und drückt den Gedanken aus, die Verfahrensregeln sollten flexibel genug sein, um die beste Anwendung des Übereinkommens zu gewährleisten. Daher erschien es nicht ratsam, die Zentralen Behörden dazu zu verpflichten, die verschiedenen ihnen durch Kapitel IV auferlegten Aufgaben zu erfüllen, und wurde es jedem Vertragsstaat überlassen, über diese wichtige Frage zu entscheiden. Aus diesem Grund räumt Artikel 21 Abs. 1 die Möglichkeit ein, dass Vertragsstaaten in dem vom anwendbaren Recht gestatteten Ausmaß die Erfüllung ihrer Pflichten anderen staatlichen Stellen oder nach den Regeln des Kapitels III zugelassenen Organisationen übertragen.

375 Streng genommen ist diese Vorschrift nicht nötig, wenn man berücksichtigt, dass die verfahrensbezogenen Aufgaben, die den Zentralen Behörden in Kapitel IV zugewiesen sind, nicht unter den Aufgaben aufgeführt sind, die nach Artikel 7

unmittelbar von den Zentralen Behörden wahrzunehmen sind bzw. nach Artikel 8 nur auf andere staatliche Stellen übertragen werden dürfen. Folglich fallen sie in den Geltungsbereich des Artikels 9, der den Zentralen Behörden ermöglicht, entweder unmittelbar oder durch andere staatliche Stellen oder zugelassene Organisationen in ihren Staaten tätig zu werden, soweit es nach dem maßgebenden Recht zulässig ist. Trotzdem wurde Artikel 22 Abs. 1 aufgenommen, um alle denkbaren Missverständnisse auszuschließen, vor allem weil die Absätze 2, 4 und 5 eine Sonderregelung für gewisse Tätigkeiten vorschreiben, die von bestimmten nicht zugelassenen Organisationen oder Personen wahrgenommen werden können.

376 Der italienische Delegierte bemerkte, der Wortlaut in den Artikeln 8, 9 und 22 stimme nicht überein. In der Tat erlaubt Artikel 8 den Zentralen Behörden, die notwendigen Maßnahmen mit Hilfe staatlicher Stellen zu treffen, während Artikel 9 Maßnahmen mit Hilfe staatlicher Stellen oder anderer zugelassener Organisationen vorsieht, woraus sich ergibt, dass die Zentrale Behörde die Verantwortung für die von beauftragten Organen abgewickelten Tätigkeiten trägt. Nach Artikel 22 Abs. 1 können dagegen die Aufgaben, die der Zentralen Behörde nach Kapitel IV zugewiesen sind, von staatlichen Stellen oder anderen zugelassenen Organisationen wahrgenommen werden, und dieselbe Formulierung taucht in Satz 2 in Bezug auf nicht zugelassene Organisationen oder Personen auf. Trotz des Unterschieds in der Form ist der Wortlaut von Artikel 22 jedoch in diesem gleichen Sinn zu verstehen, d.h. dass die Aufgaben übertragen worden sind.

377 Artikel 22 Abs. 1 ist in Verbindung mit Artikel 36 Buchstaben c und d zu lesen, um bei Staaten, in denen auf dem Gebiet der Adoption zwei oder mehr Rechtssysteme bestehen, die in verschiedenen Gebietseinheiten gelten, die zuständigen Behörden, staatlichen Stellen oder zugelassenen Organisationen zu bestimmen.

Absatz 2

378 Artikel 22 Abs. 2 wiederholt den Wortlaut des Entwurfs (Artikel 21 Abs. 2 erster Teil), lässt eine begrenzte Möglichkeit „unabhängiger“ oder „privater“ Adoptionen zu und berechtigt jeden Vertragsstaat zu erklären, dass die Verfahrensaufgaben, die der Zentralen Behörde nach den Artikeln 15 bis 21 zugewiesen sind, auch von anderen Personen oder Organisationen als den staatlichen Stellen oder nach Kapitel III zugelassenen Organisationen durchgeführt werden können, allerdings nur in jenem Staat. Absatz 2 ist also enger gefasst als der Entwurf; denn auf Anregung des von Italien und den Vereinigten Staaten von Amerika vorgelegten Arbeitsdokuments Nr. 170 ist Artikel 14 ausdrücklich ausgenommen.

379 Weiterhin wird Absatz 2 durch Artikel 22 Abs. 5 eingeengt, nach dem „die in den Artikeln 15 und 16 vorgesehenen Berichte in jedem Fall unter der Verantwortung der Zentralen Behörde oder anderer Stellen oder Organisationen in Übereinstimmung mit Absatz 1 verfasst“ werden.

380 Artikel 22 Abs. 2 ist in Verbindung mit Artikel 48 Buchstabe d zu lesen; daher müssen die Vertragsstaaten dem Verwahrer die vorgenommene Aufgabenübertragung auf nicht zugelassene Organisationen oder Personen zur Weiterleitung an die Mitgliedstaaten der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, an die anderen Staaten, die an der XVII. Tagung teilgenommen haben, sowie an die Staaten notifizieren, die dem Übereinkommen beigetreten sind.

381 Absatz 2 schreibt keine Frist für die Erklärung vor. Sie kann also jederzeit abgegeben und auch ohne ausdrückliche Regelung jederzeit wieder zurückgezogen werden, allerdings mit Notifikation an den Verwahrer.

382 Absatz 2 fordert eine ausdrückliche Erklärung des Vertragsstaats, wenn nicht zugelassene Organisationen oder Personen die Aufgaben wahrnehmen sollen, die den Zentralen Behörden nach den Artikeln 15 bis 21 zugewiesen sind. Das Schweigen des Vertragsstaats gilt daher als Widerspruch gegen die Wahrnehmung der seiner Zentralen Behörde zugewiesenen Aufgaben durch Organisationen oder Personen, die er nicht zugelassen hat.

383 Die Buchstaben a und b schreiben bestimmte von den nicht zugelassenen Organisationen oder Personen zwingend zu erfüllende Voraussetzungen fest, wenn ihnen die Wahrnehmung der Aufgaben erlaubt sein soll, die den Zentralen Behörden nach den Artikeln 15 bis 21 zugewiesen sind; es handelt sich aber nur um Mindestanforderungen, daher ist jeder Vertragsstaat befugt, zusätzliche Bedingungen aufzustellen, um ihre Betätigung zu überwachen und den Umfang der Aufgaben festzulegen, die sie wahrnehmen können.

384 Die ermächtigten nicht zugelassenen Organisationen oder Personen „unterliegen der Aufsicht durch die zuständigen Behörden“ des Staates, der die Erklärung nach Absatz 2 abgegeben hat. Diese Aufsicht erstreckt sich ohne weiteres auf die Beachtung der Regelungen des Übereinkommens, insbesondere das Verbot, aus einer Tätigkeit im Zusammenhang mit einer internationalen Adoption unstatthafte Vermögens- oder sonstige Vorteile zu ziehen, und die in Artikel 22 Buchstaben a und b aufgestellten Voraussetzungen.

385 Die von Australien bzw. dem Vereinigten Königreich unterbreiteten Arbeitsdokumente Nr. 82 bzw. 83 schlugen die Streichung der Wörter „unter Aufsicht seiner zuständigen Behörden“ und ihren Austausch gegen die Formulierung „unter Aufsicht seiner für Betätigungen auf dem Gebiet der internationalen Adoption zuständigen Behörden“ vor. Die Vorschläge scheiterten jedoch, weil der ihnen zugrunde liegende Gedanke sich aus dem abschließend verabschiedeten Wortlaut bereits mittelbar ergibt.

Buchstabe a

386 Buchstabe a gibt den Wortlaut des Entwurfs (Artikel 21 Abs. 2 letzter Satzteil) wieder und verlangt, dass die nicht zugelassenen Organisationen oder Personen die Voraussetzungen der Integrität, fachlichen Kompetenz, Erfahrung und Verantwortlichkeit erfüllen, die der Staat verlangt, der die Erklärung abgibt. Wie bereits bemerkt, handelt es sich um Mindestanforderungen; daher ist jeder Vertragsstaat befugt, zusätzliche Voraussetzungen aufzustellen.

Buchstabe b

387 Buchstabe b ist neu und folgt den Vorschlägen Australiens, der Vereinigten Staaten von Amerika und des Vereinigten Königreichs in den Arbeitsdokumenten Nr. 82, 121 und 136, sicherzustellen, dass die Regelungen für zugelassene Organisationen (Artikel 11 Buchstabe b) und für nicht zugelassene Organisationen oder Personen im Ansatz übereinstimmen. Es wurde nicht als ausreichend angesehen, „fachliche Qualifikationen“ zu verlangen, weil es für die verschiedenen Berufe in vielen Staaten Satzungsautonomie gibt, vor allem in Bezug auf die praktische Handhabung und die ethischen Normen für einen bestimmten Beruf.

388 Das Arbeitsdokument Nr. 196 Nepals schlug vor, die in Artikel 22 Abs. 2 Buchstabe a vorgeschriebene „Integrität“ einzufügen; der Vorschlag konnte aber nach der Verfahrensordnung wegen nicht ausreichender Unterstützung nicht behandelt werden. Wie bereits festgestellt, sind die in Buchstabe b festgeschriebenen Voraussetzungen allerdings Mindestanforderungen; daher ist jeder Vertragsstaat befugt, zusätzliche Bedingungen aufzustellen.

389 Unbeschadet der angestrebten Übereinstimmung des Lösungsansatzes ist festzuhalten, dass die Regelung des

Übereinkommens für zugelassene Organisationen und nicht zugelassene Organisationen oder Personen nicht genau gleich ist, weil die letzten die Voraussetzung nach Artikel 11 Buchstabe a nicht erfüllen müssen; sie müssen nämlich nicht „unter Einhaltung der von den zuständigen Behörden des Zulassungsstaats festgelegten Voraussetzungen und Beschränkungen ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgen“.

Absatz 3

390 Artikel 22 Abs. 3 wurde im Anschluss an den Vorschlag im französischen Arbeitsdokument Nr. 99 eingefügt, wobei die Fassung in dem Sinn geändert wurde, dass die Angaben aus Gründen der Flexibilität und um den Wortlaut des Übereinkommens nicht zu überfrachten, nicht dem Verwahrer, sondern dem Ständigen Büro der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht mitzuteilen sind. Diese Regelung ähnelt derjenigen in Artikel 13 für zugelassene Organisationen.

391 Auch ohne ausdrückliche Vorschrift soll die Mitteilung es dem Ständigen Büro ermöglichen, die eingegangenen Angaben an die Mitgliedstaaten der Haager Konferenz sowie die Vertragsstaaten des Übereinkommens weiterzuleiten.

392 Unbeschadet der Regelung in Artikel 22 Abs. 3 ist davon auszugehen, dass der Verstoß gegen die Mitteilungspflicht gegenüber dem Ständigen Büro die Adoption unberührt lässt, aber dazu berechtigt, Beschwerde nach Artikel 33 zu erheben.

Absatz 4

393 Artikel 22 Abs. 4 wiederholt den Wortlaut des Entwurfs (Artikel 21 Abs. 3); daher ist die vorgeschriebene Erklärung gegenüber dem Verwahrer des Übereinkommens abzugeben.

394 Auch ohne ausdrückliche Regelung kann die nach Absatz 4 abgegebene Erklärung zweifellos jederzeit zurückgezogen werden. Dies ist dem Verwahrer zu notifizieren.

395 Das Arbeitsdokument Nr. 99 Frankreichs schlug die umgekehrte Wiedergabe der in den Absätzen 2 und 4 verabschiedeten Lösungen durch Änderung des Absatzes 2 in die folgende Fassung vor: „Jeder Vertragsstaat kann dem Verwahrer des Übereinkommens gegenüber erklären, dass Adoptionen von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet haben, auch stattfinden können, wenn die Aufgaben der Zentralen Behörden in Übereinstimmung mit Absatz 2 wahrgenommen werden.“ Diesem Vorschlag lag der Gedanke zugrunde hervorzuheben, dass internationale Adoptionen über die Zentralen Behörden vorzuziehen sind. Die Vertragsstaaten brauchten also nur Erklärungen abzugeben, wenn sie der Aufgabenübertragung im Sinn des Absatzes 2 zustimmen, und Untätigkeit wäre als Widerspruch gegen eine solche Übertragung auszulegen. Wegen des heiklen Charakters des erzielten Kompromisses erhielt die Anregung jedoch nicht die für eine Prüfung in zweiter Lesung notwendige Unterstützung.

396 Aus diesem Grund ist nach Absatz 4 die Untätigkeit eines Staates als Hinnahme dessen auszulegen, dass internationale Adoptionen von Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet auch stattfinden können, wenn die der Zentralen Behörde des Aufnahmestaats zugewiesenen Aufgaben von nicht zugelassenen Organisationen oder Personen wahrgenommen werden, wie dies Artikel 22 Abs. 2 erlaubt, wenn eine Erklärung nach diesem Absatz abgegeben worden ist.

397 Eine andere Frage ist es, ob diese zum Tätigwerden in einem Vertragsstaat befugten nicht zugelassenen Organisationen oder Personen im Zusammenhang mit internationalen Adoptionen auch im Hoheitsgebiet anderer Vertragsstaaten tätig werden dürfen. Diese Frage ist ebenso wie im Fall zugelassener Organisationen zu beantworten, wobei Artikel 12 die Genehmigung beider Staaten vorschreibt.

Absatz 5

398 Absatz 5 ist neu und wurde aufgenommen, um dem Vorschlag der Vereinigten Staaten und Italiens in Arbeitsdokument Nr. 170 zu entsprechen, der klarstellen wollte, dass nicht zugelassene Organisationen oder Personen daran mitwirken dürfen, die Berichte nach den Artikeln 15 und 16 anzufertigen. Zugleich wurde jedoch hervorgehoben, dass die Verantwortung für die Berichte bei der Zentralen Behörde oder anderen staatlichen Stelle oder, soweit nach dem Recht des betreffenden Staates zulässig, bei gemäß Kapitel III zugelassenen Organisationen bleibt, wie Artikel 22 Abs. 1 es vorschreibt.

## Kapitel V

## Anerkennung und Wirkungen der Adoption

399 Die Artikel 23, 24 und 25 befassen sich mit der Anerkennung der in einem Vertragsstaat vorgenommenen Adoption und verfolgen damit eines der Ziele des Übereinkommens, nämlich nach Artikel 1 Buchstabe c „in den Vertragsstaaten die Anerkennung der gemäß dem Übereinkommen zustande gekommenen Adoptionen zu sichern“. Außerdem enthält Kapitel V Artikel 26, der die Adoptionswirkungen teilweise behandelt, und Artikel 27, der einen konkreten Fall der Adoptionsumwandlung regelt.

400 Wie im Bericht der Spezialkommission angeregt, schlug das belgische Arbeitsdokument Nr. 133 die folgende Neufassung der Überschrift von Kapitel V vor: „Anerkennung und Wirkungen internationaler Adoptionen“. Der Vorschlag wurde vorbehaltlich der Einschaltung des Redaktionsausschusses angenommen, das die abschließende sprachliche Änderung vornahm.

401 Der Ausschuss zur Anerkennung sprach sich dafür aus, Artikel 23 des Entwurfs zu streichen. Dieser Artikel ermöglicht es dem Aufnahmestaat, die umfassende Anerkennung einer Adoption, die in einem Vertragsstaat gemäß dem Übereinkommen vorgenommen worden ist, vom zufrieden stellenden Ablauf einer zusätzlichen Probezeit nach der Adoption im Aufnahmestaat abhängig zu machen. Diese Möglichkeit wurde als dem Wohl des Kindes nicht dienlich angesehen, da die Adoption, obwohl sie dem Übereinkommen entspreche, so territorial beschränkt würde; zudem wurde darauf hingewiesen, dass das Übereinkommen die Belange der Staaten schütze, die eine Probezeit im Anschluss an die Adoption vorschreiben, weil sie befugt sind, nach Artikel 17 Buchstabe c der Fortführung des Adoptionsverfahrens nicht zuzustimmen.

### Artikel 23

Absatz 1

Satz 1

402 Absatz 1 Satz 1 wiederholt den Wortlaut des Entwurfs (Artikel 22 Abs. 1) und zielt darauf ab, die Anerkennung der nach dem Übereinkommen ausgesprochenen Adoption in allen Vertragsstaaten zu erleichtern. Deshalb sieht er ihre Anerkennung kraft Gesetzes vor, ändert damit die bestehende Praxis, nach der die im Heimatstaat bereits ausgesprochene Adoption im Aufnahmestaat neu vorzunehmen ist, nur um solche Wirkungen herbeizuführen, und schließt außerdem die inhaltliche Überprüfung der fremden Adoption

aus. Aus diesen Gründen verlangt er nur eine Bescheinigung, die von den zuständigen Behörden des Staates, in dem die Adoption stattgefunden hat, ausgestellt ist und bestätigt, dass die Vorschriften des Übereinkommens eingehalten und die Zustimmungen nach Artikel 17 Buchstabe c erteilt worden sind, und zwar unter genauer Angabe, wann und von wem.

403 Absatz 1 Satz 1 bezieht sich auf den Staat, „in dem sie“ (die Adoption) „durchgeführt worden ist“, wobei davon auszugehen ist, dass dies je nach Sachlage der Heimat- oder der Aufnahmestaat sein kann.

404 Die in Artikel 23 geforderte Bescheinigung ist von „der zuständigen Behörde“ auszustellen. Aus diesem Grund ist es jedem Vertragsstaat freigestellt zu bestimmen, ob es eine Verwaltungs- oder gerichtliche Behörde sein soll. Die entsprechenden Informationen sind nach Artikel 23 Abs. 2 an den Verwahrer des Übereinkommens zu übermitteln.

405 Absatz 1 Satz 1 ist in Verbindung mit Artikel 36 Buchstabe c zu lesen, um bei einem Staat, in dem auf dem Gebiet der Adoption zwei oder mehr Rechtssysteme bestehen, die in verschiedenen Gebietseinheiten gelten, die zuständigen Behörden zu bestimmen.

406 Das Arbeitsdokument Nr. 72 Frankreichs scheiterte mit dem Vorschlag, die Bescheinigung von der Zentralen Behörde ausstellen zu lassen, weil sie als zur Wahrnehmung dieser Aufgabe am besten geeignet erscheine. Jedoch wurde der Einwand vorgebracht, dies könne zu Konflikten zwischen unabhängigen Gewalten im Staat führen, weil Verwaltungsbehörden nicht gerichtliche Entscheidungen kontrollieren dürfen.

407 Das Übereinkommen regelt nicht die förmlichen Anforderungen an die Bescheinigung, wenngleich Einvernehmen darüber bestand, dass es Vorteile mit sich bringt, die Bescheinigung anhand eines Musters auszustellen. Artikel 23 ist daher in Verbindung mit dem in die Schlussakte der XVII. Tagung aufgenommenen Wunsch zu lesen, dass die Sachverständigen, die an dem ersten Treffen der nach Artikel 42 des Übereinkommens einzuberufenden Spezialkommission teilnehmen, ein empfohlenes Musterformblatt für das Dokument festlegen, mit dem die Vornahme der Adoption nach dem Übereinkommen bescheinigt wird (Schlussakte unter E).

408 Sobald die Bescheinigung vorgelegt wird, ist die ausgesprochene Adoption „automatisch“ kraft Gesetzes anzuerkennen. Der anerkennende Staat kann die formelle Gültigkeit der Bescheinigung prüfen. Er darf die Anerkennung nur in Übereinstimmung mit Artikel 24 (oder 25) verweigern. Diese Lösung geht sicherlich sehr weit, da sie zur Anerkennung einer Adoption führen kann, obwohl sie unter Missachtung der Regeln des Übereinkommens zustande gekommen ist. Absatz 1 Satz 2 soll jedoch solche Extremfälle ausschließen (siehe unten Nr. 414 und 415).

409 Die Wörter „kraft Gesetzes“ sind nicht sehr genau, wurden aber beibehalten, weil keine bessere Formulierung gefunden werden konnte, um auszudrücken, dass die Anerkennung automatisch stattfinden soll, d.h. ohne erforderliches Anerkennungs-, Vollstreckungs- oder Registrierungsverfahren. Während der zweiten Lesung legte die nepalesische Delegation Arbeitsdokument Nr. 196 vor, mit dem sie darlegte, dass diese Regelung die Vertragsstaaten zur Änderung ihres innerstaatlichen Rechts zwinge; aus diesem Grund regte sie erfolglos an, sie durch die Wörter „ordnungsgemäß (anerkannt)“ zu ersetzen. Die Anerkennung der Adoption erfordert also kein vorheriges Exequatur. Das Übereinkommen verbietet natürlich nicht, es zu erlangen, in welchem Fall das Recht des Gerichtsorts das hierbei einzuhaltende Verfahren regelt.

410 Artikel 23 sieht nicht, wie im britischen Arbeitsdokument Nr. 83 vorgeschlagen, die automatische Anerkennung einer Entscheidung vor, mit der die Anerkennung einer Adoption abgelehnt wird. Eine solche Regelung wurde als zu große Abweichung vom Ziel des Übereinkommens angesehen, das vor allem die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten zum Schutz von Kindern bei internationalen Adoptionen anstrebt (Artikel 1 Buchstabe b).

411 Das Übereinkommen regelt nicht ausdrücklich die Frage, ob eine in einem Vertragsstaat ausgesprochene und in seinen Anwendungsbereich fallende, aber gegen Regelungen des Übereinkommens verstoßende Adoption von anderen Vertragsstaaten anerkannt werden kann, deren internes Recht eine solche Anerkennung zulässt. In einem solchen Fall verstößt der die Adoption vornehmende Vertragsstaat ohne Zweifel gegen das Übereinkommen, weil dessen Vorschriften zwingend sind, und setzt sich damit der Beschwerde nach Artikel 33 aus; aber die Frage der Anerkennung läge außerhalb des Übereinkommens, und die Antwort sollte sich nach dem anzuwendenden Recht des Anerkennungsstaats richten, wobei immer das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist.

412 Das bei Erörterung von Artikel 22 vorgelegte Arbeitsdokument Nr. 104 Spaniens regte an, folgenden neuen Absatz anzufügen: „Ebenso kann jeder Vertragsstaat dem Verwahrer des Übereinkommens gegenüber erklären, dass er Adoptionen von Kindern nur dann anerkennt, wenn die den Zentralen Behörden übertragenen Aufgaben in Übereinstimmung mit Absatz 1 dieses Artikels wahrgenommen worden sind“. Der Gedanke hinter diesem Vorschlag war die Garantie, welche der die Adoption vornehmende Staat des gewöhnlichen Aufenthalts übernehmen muss, sowie der Ausschluss von Betrugsgefahren. Es wurde jedoch bemerkt, dass eine solche Versagung der Anerkennung möglicherweise nicht dem Wohl des Kindes entspricht, wie dies ein von Kanada vorgetragener Beispielsfall eines spanischen Professors mit gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten zeigt, der eine rechtsgültige internationale Adoption ohne Einschaltung der Zentralen Behörden erwirkt, seinen Aufenthalt dort zehn Jahre oder länger beibehält und erst später nach Spanien zurückkehrt; der Vorschlag scheiterte hiernach. Ohne Zweifel wäre es sehr schwer hinzunehmen, dass die Anerkennung der Adoption ausschließlich deshalb zu versagen sein sollte, weil die Zentralen Behörden nicht beteiligt waren.

413 Weiterhin schlug das Arbeitsdokument Nr. 106 Spaniens vor, in Artikel 23 einen neuen Absatz aufzunehmen, nach dem ein Verstoß gegen Artikel 32 nicht als Versagungsgrund für die Anerkennung der Adoption in Betracht kommt. Der Gedanke wurde zwar allgemein anerkannt, der Vorschlag aber zurückgezogen, weil es nicht ratsam erschien, zwischen den Regeln des Übereinkommens Unterscheidungen zu treffen, und weil es unvernünftig wäre, einer bereits vollzogenen Adoption ausschließlich wegen eines Verstoßes gegen Artikel 32 die Anerkennung zu versagen.

Satz 2

414 Absatz 1 Satz 2 wurde in das Übereinkommen aufgrund des Arbeitsdokuments Nr. 142 des Ausschusses zur Anerkennung aufgenommen, das folgenden Wortlaut vorschlug: „Die Bescheinigung muss ausdrücklich feststellen, dass die Voraussetzungen des Kapitels II erfüllt sind“. Einen ähnlichen Zweck verfolgte das Arbeitsdokument Nr. 145 Dänemarks, das folgende Wörter in Artikel 23 einfügen wollte: „unter Angabe der Einzelheiten der Zustimmung der zuständigen Behörden des anderen betroffenen Staates“, und ebenso traten die Niederlande im Arbeitsdokument Nr. 163 dafür ein, die Bescheinigung solle „ausdrücklich auf die Erklärungen der Zentralen Behörden Bezug nehmen, aus denen für die jeweils betroffenen Staaten hervorgeht, dass

die Voraussetzungen in den Artikeln 6 und 17 erfüllt sind". Eine deutliche Mehrheit lehnte jedoch diese Vorschläge ab, die kritisiert wurden, weil sie das Übereinkommen aufweichen würden und da insbesondere die Bezugnahme auf Kapitel II als sehr unbefriedigend angesehen wurde, denn sie vermittle den Eindruck, nicht alle Vorschriften im Übereinkommen seien erfüllt, wobei ihre Aufspaltung in zwei Gruppen nicht hinzunehmen sei, nämlich grundlegende und nicht grundlegende Vorschriften.

415 Bei der dritten Lesung wurde die Frage allerdings wieder angesprochen, indem die Delegationen Bulgariens, Dänemarks, Irlands, der Niederlande, der Philippinen, Rumäniens, der Russischen Föderation, Sloweniens, Spaniens und des Vereinigten Königreichs das Arbeitsdokument Nr. 183 vorlegten, das die Aufnahme des folgenden Satzes in Absatz 1 vorschlug: „Die Bescheinigung enthält das Datum, unter dem die zuständige Behörde des anderen betroffenen Staates ihre Zustimmung mit der Fortführung des Adoptionsverfahrens erklärt hat, und bezeichnet diese Behörde". Wie von den Antragstellern erörtert, ist die Einhaltung der Voraussetzung von Artikel 17 Buchstabe c „entscheidend für das Ergebnis jeder Adoption und für den Erfolg des Übereinkommens". Jeder Fehlgriff in dieser Hinsicht sei also besonders schwerwiegend, und die vorgeschriebenen Informationen sollten nicht nur den Fall bezeichnen, sondern verhinderten auch, dass der Adoptionsstaat die Bescheinigung ohne Zustimmung des anderen Vertragsstaats ausstellt. Zudem bringt die Aufnahme dieser Informationen keine Zusatzarbeit mit sich; denn vor Ausstellung der Bescheinigung muss die Behörde des Heimatstaats die Akten gelesen haben und feststellen, dass die Voraussetzungen des Übereinkommens erfüllt sind. Der Vorschlag wurde gebilligt, weil er bessere und praktikablere Nachweise liefert, wenngleich daran erinnert wurde, dass alle Anforderungen des Übereinkommens gleich bedeutsam sind und dass es nicht angebracht ist, eine einzelne herauszuheben.

Absatz 2

416 Weil Artikel 23 Abs. 1 nur auf „die zuständige Behörde" des Adoptionsstaats verweist, ist es aus praktischen Gründen zweckmäßig, die einschlägigen Angaben unter den Vertragsstaaten zu verbreiten. Deshalb wurde der Wortlaut von Absatz 2 im Arbeitsdokument Nr. 142 des Ausschusses zur Anerkennung vorgeschlagen. Hierzu herrschte allgemeines Einvernehmen, auch wenn einige Teilnehmer eine zentralisierte Bescheinigung vorgezogen hätten. In zweiter Lesung scheiterte das nepalesische Arbeitsdokument Nr. 196 mit dem Vorschlag, vor „die Aufgaben der Behörde" die Worte „die Reichweite der Zuständigkeit" einzufügen.

417 Nach Artikel 23 Abs. 2 ist die Notifikation auch bei „jeder Änderung in der Bezeichnung dieser Behörden" vorzunehmen, eine Vorschrift, die so zu verstehen ist, dass dazu die Identität sowie die Aufgaben der für die Ausstellung der Bescheinigung zuständigen Behörden gehören.

418 Die in Artikel 23 Abs. 2 vorgeschriebene Notifikation geschieht an den Verwahrer des Übereinkommens, das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande, das die Informationen an die in Artikel 48 erwähnten Staaten weiterleitet.

419 Artikel 23 Abs. 2 ist in Verbindung mit Artikel 36 Buchstaben c und d zu lesen, um die zuständigen Behörden, staatlichen Stellen oder zugelassenen Organisationen in einem Vertragsstaat zu bestimmen, in dem auf dem Gebiet der Adoption zwei oder mehr Rechtssysteme bestehen, die in verschiedenen Gebietseinheiten gelten.

420 Schwer verständlich erscheint, warum die vorgeschriebene Notifikation durch „jeden Vertragsstaat" bei der „Unterzeichnung" des Übereinkommens geschehen soll, da ein Staat durch die bloße Unterzeichnung des Übereinkommens nicht Vertragsstaat wird. Im Übrigen richtet sich das Inkrafttreten des Übereinkommens nach Artikel 43, für den die Unterzeichnung völlig unerheblich, vielmehr der Ablauf von drei Monaten nach Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde maßgebend ist.

**Artikel 24**

421 Artikel 24 führt als eigenständige Vorschrift die Ausnahme der öffentlichen Ordnung gegenüber der Anerkennung fremder Adoptionen ein, die im Entwurf in Artikel 22 Abs. 2 enthalten war. Die Frage wurde im Ausschuss zur Anerkennung ausführlich erörtert, und die anfänglich ausgebliebene Einigkeit erklärt die verschiedenen Vorschläge im Arbeitsdokument Nr. 142, das der Zweiten Kommission der Konferenz vorgelegt wurde.

422 Die radikalste Haltung fand sich in Variante III eines Artikels 22 A mit dem Vorschlag, die Ausnahme der öffentlichen Ordnung zu streichen, da sie die Anerkennung fremder Adoptionen kraft Gesetzes aufweiche. Zur Unterstützung dieses Vorschlags wurde vorgebracht, dass das Haager Kindesentführungsübereinkommen keine solche Bestimmung enthält. Der Vorschlag wurde jedoch mit großer Mehrheit abgelehnt.

423 Die Vereinigten Staaten von Amerika bemühten sich, den Anwendungsbereich der Ausnahme der öffentlichen Ordnung einzugrenzen, und schlugen folgenden Wortlaut für den Artikel vor: „Die Anerkennung einer Adoption in einem Vertragsstaat darf nur versagt werden, wenn das Kind entführt wurde, die Zustimmungen zu seiner Adoption gefälscht, betrügerisch herbeigeführt oder unter Zwang zustande gekommen sind und wenn die Versagung dem Wohl des Kindes dient" (Arbeitsdokument Nr. 77 in der Wiedergabe des Arbeitsdokuments Nr. 142, Artikel 22 A, Variante II); als Untervariante sollte folgender Wortlaut eingefügt werden: „Die Anerkennung darf nur von den zuständigen Behörden des Aufnahmestaats versagt werden. Die Entscheidung zur Versagung der Anerkennung wird kraft Gesetzes in den übrigen Vertragsstaaten anerkannt" (Arbeitsdokument Nr. 142, Artikel 22 A, Variante II, Untervariante). Der Vorschlag scheiterte jedoch, weil darauf hingewiesen wurde, „die öffentliche Ordnung sei ein allgemeiner Grundsatz, der sich nicht auf einige besondere Vorschriften einengen lasse".

424 Variante I zu Artikel 22 A in der Wiedergabe des Arbeitsdokuments Nr. 142 wiederholte den Wortlaut des Entwurfs (Artikel 22 Abs. 2) und sah vor, dass „die Anerkennung einer Adoption in einem Vertragsstaat nur versagt werden kann, wenn die Adoption seiner öffentlichen Ordnung und dem Wohl des Kindes offensichtlich widerspricht". Diese Formulierung schrieb vor, dass beide Versagungsgründe kumulativ vorliegen müssen. Danach darf die Anerkennung kraft Gesetzes nicht versagt werden, wenn die Adoption im Ergebnis offensichtlich mit der öffentlichen Ordnung, nicht aber mit dem Wohl des Kindes unvereinbar ist; umgekehrt ist die Adoption anzuerkennen, wenn sie nicht offensichtlich mit der öffentlichen Ordnung unvereinbar ist, auch wenn sie dem Wohl des Kindes widerspricht. Wie im Bericht der Spezialkommission (Nr. 266) ausgeführt, handelt es sich dabei allerdings um einen ausgesprochen seltenen Fall.

425 Artikel 22 A, Untervariante 2 zu Variante I, schlug vor, die Anerkennung einer Adoption in einem Vertragsstaat dürfe nur versagt werden, „wenn die Adoption offensichtlich wesentlichen Grundsätzen der öffentlichen Ordnung und dem Wohl des Kindes widerspricht". In diesem Fall müssten also beide Versagungsgründe ebenfalls kumulativ vorliegen.

426 Verabschiedet wurde schließlich Untervariante 1 zu Variante I von Artikel 22 A, vorgelegt vom Ausschuss zur Anerkennung in Arbeitsdokument Nr. 142, wonach „die Anerkennung einer Adoption in einem Vertragsstaat nur versagt werden kann, wenn die Adoption seiner öffentlichen Ordnung offensichtlich widerspricht, wobei das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist“. Der Wortlaut setzt also nicht das kumulative Vorliegen der beiden Versagungsgründe voraus, da das Wohl des Kindes nur zu berücksichtigen ist, wobei davon auszugehen ist, dass der Begriff der öffentlichen Ordnung sehr eng auszulegen ist, also im Sinn einer Bezugnahme auf die „wesentlichen Grundsätze“ des Anerkennungsstaats.

427 Das Arbeitsdokument Nr. 106 Spaniens schlug die Aufnahme eines dritten Absatzes mit der ausdrücklichen Vorschrift vor, der Verstoß gegen Artikel 32 „dürfe nicht als Versagungsgrund für die Anerkennung der Adoption dienen“. Der Vorschlag scheiterte jedoch, weil davon ausgegangen wurde, dass er in der Ausnahme der öffentlichen Ordnung enthalten ist.

428 Weder Artikel 24 noch andere Artikel des Übereinkommens regeln die Ausnahme des unbekannten Rechtsinstituts als Versagungsgrund für die Anerkennung einer in einem Vertragsstaat vorgenommenen Adoption, eine Möglichkeit, die Artikel 5 des Interamerikanischen Übereinkommens (La Paz, 1984) ausdrücklich verwirft. Die Lösung stimmt also überein, und der Umstand, dass der Anerkennungsstaat die Art der Adoption oder eine konkrete Adoptionsform nicht kennt, kann nicht als Versagungsgrund für die Anerkennung fremder Adoptionen geltend gemacht werden.

**Artikel 25**

429 Artikel 25 ist eine neue Bestimmung und in Verbindung mit Artikel 39 Abs. 2 zu lesen; denn gemeinsam geben sie den Kompromiss wieder, der zwischen den Befürwortern und Gegnern der Möglichkeit künftiger Vereinbarungen zwischen den Vertragsstaaten zu den im Übereinkommen geregelten Fragen erzielt wurde. Unter gewissen Auflagen lässt Artikel 39 Abs. 2 solche Vereinbarungen zu; aber die übrigen Vertragsstaaten sind befugt, gegenüber dem Verwahrer des Übereinkommens zu erklären, dass sie nicht verpflichtet sind, aufgrund des Übereinkommens Adoptionen anzuerkennen, die in Übereinstimmung mit solchen Vereinbarungen zustande gekommen sind.

430 Artikel 25 verlangt von dem dritten Vertragsstaat positives Handeln, so daß er bei unterbliebener Erklärung nach dem Übereinkommen verpflichtet ist, Adoptionen anzuerkennen, die in Übereinstimmung mit den nach Artikel 39 Abs. 2 zulässigen Vereinbarungen zustande gekommen sind.

431 Nach Artikel 25 ist die Erklärung gegenüber dem Verwahrer des Übereinkommens abzugeben, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande, das die in Artikel 48 erwähnten Staaten unterrichtet.

432 Artikel 25 schreibt nicht vor, wann die Erklärung abzugeben ist; daher sind zwei Konstellationen zu unterscheiden. Der erste Fall tritt ein, wenn ein Staat Vertragsstaat des Übereinkommens wird und andere Vertragsstaaten bereits nach Artikel 39 Abs. 2 zulässige Vereinbarungen geschlossen haben. In diesem Fall ist die Erklärung im Zeitpunkt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung des Übereinkommens bzw. des Beitritts zu ihm abzugeben. Möglich ist aber auch die spätere Abgabe der Erklärung; doch wirkt sie dann nur für die Zukunft, und der dritte Vertragsstaat ist nach dem Übereinkommen verpflichtet, Adoptionen anzuerkennen, die in Übereinstimmung mit diesen Vereinbarungen zustande gekommen sind, nachdem er Vertragsstaat des Übereinkommens wurde, aber vor Abgabe der Erklärung gegenüber dem Verwahrer.

433 Bei der zweiten Möglichkeit ist der Staat bereits Vertragsstaat, wenn die nach Artikel 39 Abs. 2 zulässigen Vereinbarungen zwischen einem Vertragsstaat und einem oder mehreren anderen Vertragsstaaten geschlossen werden. Dann ist die Erklärung so bald wie möglich abzugeben, wobei das Übereinkommen keine Frist vorschreibt, und zwar sobald der dritte Vertragsstaat vom Verwahrer die Notifikation nach Artikel 48 Buchstabe d erhält. Die Erklärung kann allerdings ebenso später abgegeben werden; aber in diesem Fall ist der dritte Vertragsstaat aufgrund des Übereinkommens verpflichtet, die vorher in Übereinstimmung mit solchen Vereinbarungen zustande gekommenen Adoptionen anzuerkennen.

434 Die nach Artikel 25 zulässige Erklärung wirkt sich so aus, dass der dritte Vertragsstaat nicht verpflichtet ist, Adoptionen anzuerkennen, die in Übereinstimmung mit Vereinbarungen zustande gekommen sind, welche Artikel 39 Abs. 2 zulässt. Ihrer Anerkennung nach Maßgabe des internen Rechts des Vertragsstaats, der die Erklärung abgegeben hat, steht jedoch nichts im Weg.

435 Obwohl nicht ausdrücklich geregelt, kann der die Erklärung abgebende dritte Vertragsstaat diese jederzeit widerrufen; der Widerruf ist dem Verwahrer des Übereinkommens zur Notifikation nach Artikel 48 Buchstabe d mitzuteilen. Von diesem Zeitpunkt an ist der dritte Vertragsstaat nach dem Übereinkommen verpflichtet, die künftigen gemäß solchen Vereinbarungen zustande gekommenen Adoptionen anzuerkennen; das Übereinkommen enthält jedoch keine Regelung zu den bereits zustande gekommenen Adoptionen.

**Artikel 26**

Absatz 1

Einleitung

436 Die Spezialkommission konnte sich nicht auf die Rechte einigen, die das Adoptivkind im anerkennenden Staat und in den übrigen Vertragsstaaten genießt, da einige ihrer Teilnehmer den Standpunkt vertraten, Ziel des Übereinkommens sei nicht die Regelung der Rechtsstellung von Adoptivkindern, sondern die Förderung und Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten, damit internationale Adoptionen zum Wohl des Kindes geschehen.

437 Wie im Bericht der Spezialkommission (Nr. 182 bis 195) dargelegt, hängt die Frage nach den Rechten und Pflichten der Adoptivkinder vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ab. Zahlreiche Probleme hätten sich durch eine Beschränkung des Übereinkommens auf Adoptionen vermeiden lassen, die das Rechtsverhältnis zwischen dem Kind und seiner Herkunftsfamilie beenden. Für diese Lösung entscheidet sich grundsätzlich das Interamerikanische Übereinkommen von 1984, nach dessen Artikel 1 es „anwendbar ist auf Adoptionen Minderjähriger in Form der Volladoption, Adoptivlegitimation und weiterer ähnlicher Rechtsinstitute, die dem Adoptierten ein gesetzlich zustande gekommenes Abstammungsverhältnis verleihen“.

438 Die meisten Teilnehmer nicht nur der Spezialkommission, sondern auch der Diplomatischen Konferenz waren jedoch der Ansicht, es sei vorzuziehen, den Anwendungsbereich des Übereinkommens nicht auf die Adoptionsform einzuengen, die das Rechtsverhältnis zwischen dem Kind und seiner Herkunftsfamilie beendet, und wünschenswert, alle denkbaren Formen der internationalen Adoptionen einzubeziehen. Darum mussten die verschiedenen Formen der Adoption berücksichtigt werden, die sich grob gesprochen in die drei folgenden Gruppen gliedern lassen: (1) Die erste Gruppe lässt nur eine radikale Adoptionsform zu, die das Rechtsverhältnis zwischen dem Kind und seiner Herkunftsfamilie vollständig beendet (Volladoption); (2) die zweite Gruppe erkennt nur eine weniger radikale Adoptionsform

an, die ein solches Rechtsverhältnis nicht völlig beendet (schwache oder beschränkte Adoption), und (3) die letzte Gruppe erlaubt beide Adoptionsformen, also die radikale und die weniger radikale, und nimmt deshalb hin, dass das Rechtsverhältnis zwischen dem Kind und seiner Herkunftsfamilie je nach Art der im konkreten Fall vollzogenen Adoption beendet wird oder bestehen bleibt.

439 Nach großen Anstrengungen konnte mit ehrlicher Kompromissbereitschaft ein Minimalkonsens über bestimmte Wirkungen aller vom Übereinkommen erfassten Adoptionen erreicht werden. Artikel 26, so wie er verabschiedet wurde, will die Frage nach den Adoptionswirkungen nur teilweise beantworten, und zwar wie folgt: (1) Absatz 1 regelt bestimmte Mindestwirkungen, die alle nach dem Übereinkommen zustande gekommenen Adoptionen haben, unabhängig von dem Recht, das nach Internationalem Privatrecht im anerkennenden Staat anzuwenden ist; (2) Absatz 2 regelt die Wirkungen im Aufnahmestaat und in jedem anderen die Adoption anerkennenden Vertragsstaat für den besonderen Fall, dass die Adoption das vorher bestehende Rechtsverhältnis zwischen dem Kind sowie seiner Mutter und seinem Vater (ganz) beendet, wenn diese Rechtsfolge nach dem Recht des Staates der Adoptionsvornahme vorgesehen ist, und (3) Absatz 3 sichert die Anwendung für das Kind günstigerer Bestimmungen, die in einem Vertragsstaat gelten, der die Adoption anerkennt.

Buchstabe a

440 Buchstabe a wiederholt den Grundgedanken des vom Ausschuss zur Anerkennung unterbreiteten Arbeitsdokuments Nr. 142, der bereits in den Entwurf (Artikel 24 Abs. 1) aufgenommen wurde und wonach „ein Kind, dessen Adoption in einem Vertragsstaat anerkannt ist, rechtlich als Kind der Adoptiveltern anzusehen ist".

441 Buchstabe a ist in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 zu lesen, nach dem „das Übereinkommen nur Adoptionen betrifft, die ein dauerhaftes Eltern-Kind-Verhältnis begründen". Wenn also das nach dem Internationalen Privatrecht des die Adoption vornehmenden Vertragsstaats berufene Recht kein solches Verhältnis begründet, fällt die vorgenommene Adoption nicht unter das Übereinkommen.

442 Der (englische) Wortlaut weicht jedoch von Artikel 2 Abs. 2 ab, der sich auf „Adoptionen, die ein dauerhaftes Eltern-Kind-Verhältnis begründen," bezieht, während der dauerhafte Charakter in Artikel 26 Buchstabe a nicht erwähnt wird. Der Gedanke ist jedoch derselbe, wie sich aus der französischen Fassung ergibt, die in beiden Fällen vom „lien de filiation" spricht.

443 Nach Buchstabe a ist das durch die Adoption begründete Eltern-Kind-Verhältnis zwischen dem Kind und seinen Adoptiveltern in allen übrigen Vertragsstaaten anzuerkennen, unabhängig davon, ob das zuvor bestehende Eltern-Kind-Verhältnis zwischen dem Kind sowie seiner Mutter und seinem Vater aufgrund der Adoption fortbesteht oder beendet wird. Dies zeigt den weit gesteckten Anwendungsbereich des Übereinkommens, das alle Arten möglicher Adoptionen erfasst.

444 Buchstabe a schließt Buchstabe b ein, weil das Eltern-Kind-Verhältnis zwischen dem Kind und seinen künftigen Adoptiveltern mindestens die elterliche Verantwortlichkeit der Adoptiveltern für das Kind umfasst. Die beiden decken sich aber nicht zwingend, weil je nach dem anwendbaren Recht andere Wirkungen, abgesehen von der elterlichen Verantwortlichkeit, aus dem Eltern-Kind-Verhältnis hervorgehen können.

Buchstabe b

445 Buchstabe b gibt den in Arbeitsdokument Nr. 180 gemachten Vorschlag des Redaktionsausschusses wieder; er nimmt einige Bemerkungen während der Aussprache über den Antrag des Ausschusses zur Anerkennung in Arbeitsdokument Nr. 142 (Artikel 24 Abs. 1 Buchstabe b) auf.

446 Der Ausdruck „elterliche Verantwortlichkeit" wurde anstelle des in Arbeitsdokument Nr. 142 gebrauchten Ausdrucks „elterliche Gewalt" verabschiedet, weil dieser Ausdruck in völkerrechtlichen Verträgen üblich ist und um so weit wie möglich klarzustellen und zu betonen, dass Elternschaft nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten mit sich bringt.

447 Griechenland schlug vor, Buchstabe b zu streichen, da die elterliche Verantwortlichkeit der Adoptiveltern für das Kind eine Folge des Etern-Kind-Verhältnisses zwischen dem Kind und seinen Adoptiveltern sei, deren Anerkennung Buchstabe a vorsehe. Wie (oben Nr. 144) bemerkt, wurde jedoch darauf hingewiesen, dass sich beide Buchstaben nicht unbedingt decken, weil aus dem Eltern-Kind-Verhältnis zwischen dem Kind und seinen Adoptiveltern andere Wirkungen hervorgehen können. Außerdem wurde die ausdrückliche Erwähnung dieser Wirkung für angezeigt gehalten, da das Eltern-Kind-Verhältnis, nicht aber die elterliche Gewalt fortbesteht, wenn das Kind volljährig wird, und weil dem Wohl und dem Schutz des Kindes bei allen internationalen Adoptionen höchste Bedeutung beizumessen ist.

Buchstabe c

448 Buchstabe c wiederholt den Vorschlag des Redaktionsausschusses in Arbeitsdokument Nr. 180 (Artikel 24 Abs. 1 Buchstabe c), der die Aussprache über das vom Ausschuss zur Anerkennung vorgelegte Arbeitsdokument Nr. 142 (Artikel 24 Abs. 1 Buchstabe c) auf der Grundlage des Wortlauts des Entwurfs (Artikel 24 Abs. 2) berücksichtigt.

449 Das vom Ausschuss zur Anerkennung vorgelegte Arbeitsdokument Nr. 142 erwähnte „jeglichen früheren Rechtsverhältnisses des Kindes zu seiner Mutter und seinem Vater", aber das Wort „jeglichen" wurde in „des" geändert, um die Möglichkeit einzubeziehen, dass in manchen Fällen bestimmte Verbindungen zwischen dem Kind und seiner Mutter oder seinem Vater bestehen bleiben. Die Änderung berücksichtigte die Stellungnahmen Deutschlands und Österreichs, die daran erinnerten, dass bei Adoptionen innerhalb der Familie nach der Rechtsordnung des die Adoption vornehmenden Staates bestimmte Rechtsbeziehungen zwischen dem Kind und einem Elternteil bestehen bleiben können, auch wenn die Vornahme der Adoption das Rechtsverhältnis zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil beendet.

450 Die Änderung wurde trotz des Einwandes einiger Teilnehmer gebilligt, die Aufrechterhaltung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Kind und seiner Mutter oder seinem Vater könne diesem Elternteil das Recht auf Einreise und gewöhnlichen Aufenthalt im Aufnahmestaat verschaffen – ein der derzeitigen restriktiven Einwanderungspolitik der europäischen Staaten zuwiderlaufendes Ergebnis. Zweifellos besteht diese Möglichkeit, aber das Argument wurde als nicht stichhaltig angesehen, weil der Aufnahmestaat nach Artikel 17 Buchstabe c sein Einverständnis mit der Fortführung des Adoptionsverfahrens versagen kann.

451 Die Bezugnahme in Buchstabe c auf „das frühere Rechtsverhältnis zwischen dem Kind und seiner Mutter und seinem Vater" ist als Verweisung auf das Eltern-Kind-Verhältnis aufzufassen, und im Sinn der Übereinstimmung mit Artikel 2 Abs. 2 hätte der Begriff „dauerhaftes" hinzugefügt werden sollen.

452 Artikel 26 Buchstabe c kann den Aufnahmestaat dazu verpflichten, die Beendigung eines früheren Eltern-Kind-Verhältnisses zwischen dem Kind und seiner Mutter und seinem Vater anzuerkennen, auch wenn diese Wirkung bei Vornahme der Adoption im anerkennenden Staat nicht eingetreten wäre.

453 Der Heimat- bzw. der Aufnahmestaat kann natürlich diese Folge dadurch vermeiden, dass er nach Artikel 17 Buchstabe c sein Einverständnis mit der Fortführung des Adoptionsverfahrens versagt, aber dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Möglichkeit keinem anderen Vertragsstaat offen steht, weil das Übereinkommen für die Adoptionsvornahme nicht das Einverständnis von Drittstaaten voraussetzt. Deshalb ist der dritte Vertragsstaat nach dem Übereinkommen verpflichtet, die Beendigung eines solchen früheren Eltern-Kind-Verhältnisses zwischen dem Kind und seiner Mutter und seinem Vater anzuerkennen, auch wenn das nach seinem Internationalen Privatrecht berufene Recht diese Beendigung nicht zuließe.

454 Frankreich, Uruguay, Belgien, Madagaskar, Benin und Burkina Faso schlugen in der zweiten Lesung mit Arbeitsdokument Nr. 193 vor, die französische Fassung in Buchstabe c mit der englischen Fassung durch Einfügung des Wortes „définitive“ (endgültige) nach „rupture“ (Beendigung) zu vereinheitlichen, denn das Verb „terminate“ (beendigen) in der englischen Fassung sei als „rupture définitive“, nicht als bloße „rupture“ aufzufassen. Der Vorschlag stieß jedoch auf heftigen Widerstand wegen seiner unerwünschten Ergebnisse aufgrund jüngster Erfahrungen Frankreichs, das die Wirkungen einer widerruflichen Adoption nicht anerkennt, auch wenn das frühere Eltern-Kind-Verhältnis beendet wird, da bei Möglichkeit des Widerrufs keine „rupture définitive“ eintritt.

455 Das Übereinkommen regelt nicht den Widerruf der Adoption, so dass dieser nicht nach Artikel 23 anerkannt werden kann und jeder Vertragsstaat die Frage nach seinem nationalen Recht regelt. Das Gleiche gilt für Entscheidungen, mit denen die Beendigung des früheren Eltern-Kind-Verhältnisses nach Vornahme der Adoption unabhängig von der Aufrechterhaltung der Adoption widerrufen wird.

456 Buchstabe c belegt wiederum den breiten Anwendungsbereich des Übereinkommens, das alle Formen der Adoption erfasst, die ein dauerhaftes Eltern-Kind-Verhältnis begründen, wie in Artikel 2 Abs. 2 vorgesehen, unabhängig vom Fortbestand des früheren Verhältnisses des Kindes zu seiner Mutter und seinem Vater.

457 Buchstabe c gilt nur für in Vertragsstaaten, sei es als Heimat- oder als Aufnahmestaat, ausgesprochene Adoptionen und trifft keine Regelungen für Adoptionen, die in Nichtvertragsstaaten vollzogen werden. Die Beendigung des Eltern-Kind-Verhältnisses als Folge der Umwandlung der Adoption richtet sich nicht nach Buchstabe c, sondern nach Artikel 27.

458 Die Wahl des Orts der Adoptionsvornahme zwecks Entscheidung über die Beendigung eines früheren Eltern-Kind-Verhältnisses zwischen dem Kind und seiner Mutter und seinem Vater wurde als mit dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes unvereinbar kritisiert, auf den das Übereinkommen an anderer Stelle zurückgreift, um seinen Anwendungsbereich festzulegen. Die Schwierigkeit erledigt sich, wenn man berücksichtigt, dass Artikel 26 in Verbindung mit Artikel 23 zu lesen ist, der sich auf eine Adoption bezieht, deren Zustandekommen gemäß dem Übereinkommen einschließlich seines Artikels 2 bescheinigt wurde. Auch der fehlende Verweis auf das Recht des Heimatstaats in Buchstabe c wurde angesprochen und angeregt, vor der Anerkennung der Adoption die Art der nach Artikel 4 Buchstabe c und d erteilten Zustimmung zu berücksichtigen. Diese Anregung wurde jedoch verworfen, denn sie würde im Widerspruch zur Verpflichtung, die nach Artikel 23 ausgestellte Bescheinigung zu beachten, die Überprüfung der vollzogenen Adoption gestatten.

Absatz 2

459 Der Ausschuss zur Anerkennung schlug mit Arbeitsdokument Nr. 142 als Adoptionswirkung vor, der anerkennende Staat solle Adoptivkindern die günstigste Rechtsstellung einräumen, änderte diesen Vorschlag aber mit Arbeitsdokument Nr. 171, wonach „das Kind in dem Vertragsstaat, in dem die Adoption anerkannt wird, Rechte genießt, die denen entsprechen, die sich aus in diesem Staat vollzogenen Adoptionen ergeben“.

460 Die Vorschläge wurden aus verschiedenen Gründen abgelehnt:

a) Frankreich beharrte auf dem unwiderruflichen Charakter der Adoption nach französischem Recht und schlug vor, jeder Vertragsstaat solle zur Bestimmung der Adoptionswirkungen sein eigenes Internationales Privatrecht anwenden (Arbeitsdokument Nr. 72);

b) Japan trat für die Streichung des Absatzes 2 ein, weil schwer zu verstehen sei, warum das günstigste Recht automatisch Anwendung finde, wenn die Verbringung des Kindes nach der Adoption geschehe, dagegen das nach dem Internationalen Privatrecht des Staates, in dem die Adoption vollzogen wird, berufene Recht über die Adoptionswirkungen entscheide, wenn das Kind dort bleibe (Arbeitsdokument Nr. 161);

c) Deutschland wollte das anwendbare Recht nicht vom zufälligen Aufenthalt des Kindes abhängig machen und bevorzugte deshalb das Recht des Aufnahmestaats (Arbeitsdokument Nr. 173);

d) das Vereinigte Königreich stellte die mangelnde Eignung der vorgeschlagenen Lösungen aus der Sicht des britischen Staatsangehörigkeitsrechts heraus, denn nach dem Übereinkommen adoptierte Kinder würden mit dem Adoptionsbeschluss automatisch die britische Staatsangehörigkeit erwerben, auch wenn sie nicht alle rechtlichen Voraussetzungen erfüllten, während außerhalb des Übereinkommens adoptierte Kinder nicht zwingend britische Staatsangehörige würden (Arbeitsdokument Nr. 155);

e) Irland hielt fest, dass das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im anerkennenden, sondern im Aufnahmestaat hat, so dass dieser Staat für sein Wohlergehen, seine Gesundheit und Sozialbetreuung aufzukommen habe.

461 Das vom Redaktionsausschuss vorgelegte Arbeitsdokument Nr. 180 regte zur Lösung des Problems in allen Vertragsstaaten die Verweisung auf den günstigsten Status an, der Adoptivkindern im Staat ihres gewöhnlichen Aufenthalts eingeräumt wird, soweit es sich um einen Vertragsstaat handelt; die Anregung ging auf Deutschland zurück und war von der Zweiten Kommission gebilligt. Ungeachtet der potentiellen Vorteile, dass dem Kind ein fester Status eingeräumt und seine Gleichbehandlung in allen Vertragsstaaten gewährleistet wird, fand der Wortlaut Widerspruch, weil er in verschleierter Form eine einheitliche Vorschrift zum Internationalen Privatrecht einführe, die ein Element der Verwirrung in die Funktionsweise der Internationalen Privatrechtssysteme aller Vertragsstaaten bringe.

462 Das von Deutschland und Irland vorgelegte Arbeitsdokument Nr. 188 beschränkte sich auf die Bestimmung der Adoptionswirkungen im Aufnahmestaat nach dessen Recht und ließ somit die Frage nach den Rechten des Kindes in allen übrigen die Adoption anerkennenden Vertragsstaaten offen. Dem Vorschlag lag der Gedanke zugrunde, eine klare Lösung für das Hauptproblem zu finden, weil das Kind in der

Regel seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Aufnahmestaat habe. Dabei wurde anerkannt, dass der Vorschlag nicht den Schutz der Rechte des Kindes in der Zukunft gewährleiste, also im häufigen Fall internationaler Wanderungsbewegungen, wenn das Kind aus dem Aufnahmestaat in einen anderen Vertragsstaat oder einen Drittstaat gebracht werde.

463 Die Entscheidung wurde auf die Wahl zwischen den Arbeitsdokumenten Nr. 171 und 188 beschränkt, aber beide scheiterten wegen Stimmengleichheit bei der Abstimmung, wobei die Mehrheit der Teilnehmer auch den vom Redaktionsausschuss in Arbeitsdokument Nr. 180 vorgelegten Wortlaut ablehnte. Daher schlugen Irland und die Schweiz im Arbeitsdokument Nr. 201 eine Kompromisslösung vor, die mit der Maßgabe verabschiedet wurde, es sei unrealistisch, alle Fragen im Zusammenhang mit den Adoptionswirkungen in einem Übereinkommen lösen zu wollen, das sich im Wesentlichen mit der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten befasst.

464 Artikel 26 Abs. 2 regelt nur den Fall, dass die Beendigung eines früheren Eltern-Kind-Verhältnisses im Staat der Adoptionsvornahme, also im Heimat- oder im Aufnahmestaat, zulässig ist. Das Kind genießt im Aufnahmestaat, in dem die Adoption anerkannt oder ausgesprochen wird (wenn sie nicht im Heimatstaat geschieht), sowie in allen anderen die Adoption anerkennenden Vertragsstaaten Rechte, die denen entsprechen, die sich aus Adoptionen mit dieser Wirkung in jedem dieser Vertragsstaaten ergeben. Artikel 26 Abs. 2 greift also nicht ein, wenn der die Adoption vornehmende Staat die Beendigung des früheren Eltern-Kind-Verhältnisses nicht hinnimmt, und in diesem Fall richten sich die dem Adoptivkind zustehenden Rechte nach Artikel 26 Abs. 1 Buchstabe a und b sowie Absatz 3.

465 Absatz 2 soll sicherstellen, dass das bei einer internationalen Adoption adoptierte Kind nach dem Übereinkommen die Rechtsstellung und den Schutz genießt, die der Rechtsstellung und dem Schutz jedes anderen adoptierten Kindes entsprechen, wie in Artikel 21 Buchstabe c RKÜ vorgesehen, der den Vertragsstaaten, die das System der Adoption anerkennen oder zulassen, vorschreibt sicherzustellen, „dass das Kind im Fall einer internationalen Adoption in den Genuss der für nationale Adoptionen geltenden Schutzvorschriften und Normen kommt“.

466 Die praktische Bedeutung des Absatzes 2 lässt sich ohne Mühe anhand des Falls herausstellen, dass der Aufnahmestaat (falls die Adoption dort geschieht) oder der anerkennende Staat sowohl Adoptionen zulässt, bei denen das frühere Eltern-Kind-Verhältnis beendet wird, als auch solche, bei denen es fortbesteht, denn in diesem Fall genießt das Kind die Rechte aufgrund der Adoption, die dieses Verhältnis beendet.

467 Unbeschadet seiner weiten Fassung ist Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 26 Abs. 1 Buchstabe c zu lesen, der auf die Beendigung „des früheren Rechtsverhältnisses zwischen dem Kind und seiner Mutter und seinem Vater“ verweist.

468 Die Beendigung des früheren Eltern-Kind-Verhältnisses im Sinn des Artikels 26 Abs. 2 braucht nicht „endgültig“ zu sein; sie erfasst also auch Ausnahmefälle, in denen der Widerruf der Adoption möglich bleibt.

469 Die Verweisung auf den Aufnahmestaat in Absatz 2 soll Fälle außerhalb der Anerkennung abdecken, in denen die Adoption im Aufnahmestaat geschieht. Auch ohne ausdrückliche Regelung ist die gleiche Vorschrift anwendbar, wenn die Adoption im Ausnahmefall nach der Verbringung des Kindes in den Aufnahmestaat nicht im Aufnahme-, sondern im Heimatstaat ausgesprochen wird.

Absatz 3

470 Absatz 3 ist streng genommen überflüssig, weil das Übereinkommen selbstverständlich keinen die Adoption anerkennenden Vertragsstaat daran hindert, dem Kind besseren Schutz als nach den Absätzen 1 und 2 zu gewähren. Das Gleiche gilt für den Aufnahmestaat, wenn die Adoption dort und nicht im Heimatstaat vollzogen wird.

471 Ein Beispiel für die diesem Absatz zugrunde liegende Vorstellung bildet der Fall, dass das Kind im Wege der „einfachen“ Adoption im Heimat- oder im Aufnahmestaat adoptiert wurde, ohne Erbrechte nach Angehörigen der Adoptivfamilie zu erwerben. In diesem Fall gilt weder Absatz 1 Buchstabe c noch Absatz 2, weil das frühere Rechtsverhältnis zwischen dem Kind und seiner Mutter und seinem Vater nicht beendet wird. Nach Absatz 3 kann jedoch das Recht des anerkennenden Staates dem Kind Erbrechte nach der Adoptivfamilie einräumen.

Schlussbemerkungen

472 Wie bereits festgestellt, erhebt Artikel 26 nicht den Anspruch, die Frage nach den Adoptionswirkungen im anerkennenden Vertragsstaat umfassend zu klären. Ungeachtet des komplizierten Gegenstandes liefert Artikel 26 jedoch angesichts der erwähnten unterschiedlichen Adoptionsregelungen in den verschiedenen Staaten angemessene Lösungen für viele mögliche Konstellationen.

473 Tatsächlich treten in den folgenden Fällen keine Probleme auf:

a) wenn die in einem Vertragsstaat bewilligte Adoption das frühere Rechtsverhältnis zwischen dem Kind und seiner Herkunftsfamilie beendet und der anerkennende Staat nur die gleiche Art von Adoptionen zulässt. Dann richten sich die Adoptionswirkungen nach Absatz 1 Buchstaben a, b und c sowie Absatz 2, so dass das Kind Rechte genießt, die denen im anerkennenden Staat adoptierter Kinder entsprechen;

b) wenn die in einem Vertragsstaat bewilligte Adoption das frühere Rechtsverhältnis zwischen dem Kind und seiner Herkunftsfamilie beendet und der anerkennende Staat nicht nur diese Form der Adoption zulässt, sondern auch eine Adoption, die ein solches früheres Rechtsverhältnis nicht beendet. Die Adoptionswirkungen richten sich wiederum nach Absatz 1 Buchstaben a, b und c sowie Absatz 2, und das Kind genießt Rechte, die denen eines im anerkennenden Staat adoptierten Kindes mit Beendigung des früheren Eltern-Kind-Verhältnisses entsprechen;

c) wenn die in einem Vertragsstaat bewilligte Adoption das Rechtsverhältnis zwischen dem Kind und seiner Herkunftsfamilie nicht beendet und der anerkennende Staat nur die gleiche Art Adoption zulässt. Dann richten sich die Adoptionswirkungen nach Absatz 1 Buchstaben a und b, so dass das Kind die gleichen Rechte genießt wie im anerkennenden Staat adoptierte Kinder;

d) wenn die in einem Vertragsstaat bewilligte Adoption das frühere Rechtsverhältnis zwischen dem Kind und seiner Herkunftsfamilie nicht beendet und der anerkennende Staat nicht nur diese Art von Adoption anerkennt, sondern auch eine Adoption, die ein solches Rechtsverhältnis beendet. In diesem Fall richten sich die Adoptionswirkungen nach Absatz 1 Buchstaben a und b, so dass das Kind im anerkennenden Staat die gleichen Rechte genießt wie Kinder, die in der weniger radikalen Weise in Bezug auf ihre Herkunftsfamilie adoptiert werden. Gemäß Artikel 27 kann die Adoption jedoch umgewandelt werden;

e) wenn die in einem Vertragsstaat bewilligte Adoption das frühere Rechtsverhältnis zwischen dem Kind und seiner Herkunftsfamilie beendet und der anerkennende Staat eine solche Folge nicht zulässt. Dann richten sich die Adoptionswirkungen nach Artikel 26 Abs. 1 Buchstaben a, b und c (Absatz 2 ist nicht anwendbar), so dass das Kind im anerkennenden Staat einen Sonderstatus genießt;

f) wenn die in einem Vertragsstaat bewilligte Adoption das frühere Rechtsverhältnis zwischen dem Kind und seiner Herkunftsfamilie fortbestehen lässt und der anerkennende Staat nur eine Art von Adoption zulässt, die dieses Verhältnis beendet. In diesem Fall richten sich die Adoptionswirkungen nach Absatz 1 Buchstaben a und b; Absatz 2 ist nicht anwendbar. Die Adoption kann jedoch gemäß Artikel 27 in eine „volle“ Adoption umgewandelt werden.

g) In allen obigen Fällen kann der anerkennende Staat nach Artikel 26 Abs. 3 für das Kind günstigere Bestimmungen anwenden.

**Artikel 27**

Absatz 1

474 Artikel 27 ist neu und wurde mit Arbeitsdokument Nr. 142 in eckigen Klammern vom Ausschuss zur Anerkennung vorgeschlagen (Artikel 24 A), um die häufigsten Fälle der Adoptionsumwandlung zu regeln.

475 Arbeitsdokument Nr. 142 stellte drei Voraussetzungen für die Umwandlung auf: (a) Zulässigkeit nach dem Recht des Aufnahmestaats, (b) Erteilung der Zustimmungen im Sinn des Artikels 4 Buchstaben c und d für eine Adoption, welche die Beendigung des früheren Eltern-Kind-Verhältnisses bewirkt, und (c) dass diese Adoption dem Wohl des Kindes dient. Diese letzte Voraussetzung wurde gestrichen, da sie nur die schon in Absatz 4 der Präambel verankerte Vorstellung wiederholt.

476 Artikel 27 regelt nur den häufigsten Fall, nämlich die anstehende Umwandlung der im Heimatstaat vollzogenen Adoption im Aufnahmestaat. Dementsprechend löst das Übereinkommen nicht alle Fälle, und die mögliche Adoptionsumwandlung in anderen Vertragsstaaten, auch im Heimatstaat, richtet sich nach dem Internationalen Privatrecht des umwandelnden Vertragsstaats, ohne von den Vorschriften des Übereinkommens, insbesondere Artikel 23, erfasst zu werden.

477 Die Möglichkeit der nach Artikel 27 zulässigen Umwandlung steht unter dem Vorbehalt der Adoptionsvornahme im Heimatstaat. Deshalb ist der Anwendungsbereich des Artikels 27 enger als der des Artikels 26 Abs. 1 Buchstabe c, der auf den Vertragsstaat verweist, in dem die Adoption stattfindet, also den Heimat- oder den Aufnahmestaat. Das Übereinkommen regelt demnach nicht den Fall, dass die Adoption im Aufnahmestaat vollzogen wird, das frühere Eltern-Kind-Verhältnis aufrechterhalten bleibt und die Adoption anschließend in eine dieses Verhältnis beendende Adoption umgewandelt wird, z.B. weil im Aufnahmestaat beide Adoptionsarten rechtlich zulässig sind. Auf eine in dieser Weise verfügte Umwandlung sind die Vorschriften des Übereinkommens, insbesondere Artikel 23, nicht anwendbar.

478 Artikel 27 ist nur anzuwenden, wenn die Adoption nicht die Beendigung des früheren Rechtsverhältnisses zwischen dem Kind und seiner Mutter und seinem Vater herbeiführt, denn die Beendigung ist nach Artikel 26 Buchstabe c anzuerkennen, wenn die Adoption in dem sie vornehmenden Staat eine solche Beendigung bewirkt.

479 Obwohl Absatz 1 von der „Beendigung des Eltern-Kind-Verhältnisses“ als Adoptionswirkung spricht, ist dieser Satz in Verbindung mit Artikel 26 Buchstabe c zu lesen, der sich auf die „Beendigung des früheren Rechtsverhältnisses zwischen dem Kind und seiner Mutter und seinem Vater“ bezieht.

Buchstabe a

480 Nach Buchstabe a entscheidet der Aufnahmestaat anhand seines nationalen Rechts, ob die Umwandlung zulässig ist. Sie darf also nicht geschehen, wenn das Recht des Aufnahmestaats nicht hinnimmt, dass die Adoption umgewandelt werden kann oder die Beendigung des früheren dauerhaften Rechtsverhältnisses zwischen dem Kind und seiner Mutter und seinem Vater bewirkt.

481 Während der Aussprache wurde vorgeschlagen, „das Recht des Aufnahmestaats“ durch „das Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes“ zu ersetzen und, soweit möglich und dem Recht des Aufnamestaats entsprechend, die Umwandlung in allen übrigen Vertragsstaaten zuzulassen. Die beiden Anträge scheiterten jedoch.

Buchstabe b

482 Die Buchstabe b zugrunde liegende Überlegung ist leicht verständlich und will verhindern, dass die Adoption aufgrund der Umwandlung das frühere Eltern-Kind-Verhältnis beendet, obwohl die nach Artikel 4 Buchstaben c und d erforderlichen Zustimmungen für eine Adoption ohne diese Wirkung erteilt wurden.

483 In praktischer Hinsicht wirft die Anwendung des Artikels 27 keine Probleme auf, wenn die vorgeschriebenen Zustimmungen so erteilt wurden, dass sie die Möglichkeit der Adoptionsumwandlung abdecken; jedoch können Schwierigkeiten bei der Einholung der nach Artikel 4 Buchstabe c vorgeschriebenen Zustimmungen auftreten, nachdem das Kind weggebracht wurde und seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Aufnahmestaat bei seinen Adoptiveltern begründet hat.

Absatz 2

484 Absatz 2 wurde aufgenommen, um jeden Zweifel an der vertraglichen Verpflichtung zur Anerkennung der Umwandlung kraft Gesetzes gemäß Artikel 23 auszuschließen. Deshalb gilt die dortige Begründung auch hier. Obwohl die zuständige Behörde des Aufnahmestaats die Übereinstimmung der Umwandlung mit dem Übereinkommen zu bescheinigen hat, wird die in Artikel 23 Abs. 1 Satz 2 vorgeschriebene Bescheinigung nicht benötigt, weil diese Voraussetzung für die Umwandlung nicht erforderlich ist.

485 Während der dritten Lesung bestand der griechische Delegierte darauf, dass Absatz 2 auf Artikel 23 und 24 verweisen sollte, weil sie untrennbar seien, denn beide stellten eine „rechtliche und logische Einheit dar, wobei der eine Artikel die Regel (Artikel 23) und der andere die Ausnahme (Artikel 24) darstelle“. Obwohl in der Sache Einverständnis bestand, wurde der Vorschlag für überflüssig gehalten, da die Verweisung auf Artikel 23 den Artikel 24 mit einschließe. Dennoch ist dies hier, wie ausdrücklich beantragt, klarzustellen, um mögliche Missverständnisse zu vermeiden.

486 Eine Umwandlung nach Artikel 27 Abs. 2 wird in allen Vertragsstaaten einschließlich des Heimatstaats anerkannt, auch wenn die dort bewilligte Adoption nicht die Beendigung des früheren Eltern-Kind-Verhältnisses bewirkt hat.

## Kapitel VI

## Allgemeine Bestimmungen

487 Kapitel VI enthält mehrere Artikel, die zum Teil traditionell in Haager Übereinkommen aufgenommen werden, z.B. die Artikel zur Regelung der Fälle, dass in einem Vertragsstaat zwei oder mehr Rechtssysteme bestehen, die in verschiedenen Gebietseinheiten gelten, die so genannte „föderative Klausel" (Artikel 36) oder die für verschiedene Personengruppen (Artikel 37) gelten. Artikel 38 schließt vom Anwendungsbereich des Übereinkommens Kollisionen zwischen den internen Rechtsordnungen aus, die innerhalb ein und desselben Staates gelten. Artikel 39 regelt die Beziehungen zu anderen Übereinkünften, Artikel 40 mögliche Vorbehalte.

488 Kapitel VI enthält auch mehrere allgemeine Bestimmungen mit konkretem Bezug zu internationalen Adoptionen, so etwa Artikel 28, wonach das Übereinkommen bestimmten Verboten nach dem Recht des Heimatstaats nicht entgegensteht, weil es nicht das interne Adoptionsrecht der Vertragsstaaten vereinheitlichen will. Artikel 29 untersagt Kontakte zwischen den künftigen Adoptiveltern und den Eltern des Kindes oder jeder anderen Person, welche die Sorge für das Kind hat. Artikel 30 regelt die Aufbewahrung von und den Zugang zu Informationen über die Herkunft des Kindes, Artikel 31 den Datenschutz. Artikel 32 untersagt unstatthafte Vermögens- oder sonstige Vorteile aus einer Tätigkeit im Zusammenhang mit einer internationalen Adoption. Artikel 33 regelt die Verpflichtung der zuständigen Behörden zur Unterrichtung der Zentralen Behörde, wenn sie feststellen, dass das Übereinkommen nicht beachtet worden ist. Artikel 34 behandelt die Übersetzungskosten, und Artikel 35 hält die zuständigen Behörden dazu an, in Adoptionsverfahren mit der gebotenen Eile zu handeln.

### Artikel 28

489 Kolumbien wollte mit Arbeitsdokument Nr. 1 den Anwendungsbereich des Übereinkommens einengen und schlug die Einführung des folgenden Satzes in Artikel 2 vor: „wenn das interne Recht des Heimatstaats die Verbringung des Kindes in den Aufnahmestaat vor seiner Adoption gestattet". Diesem Antrag lag das Bestreben zugrunde, allen Vertragsstaaten ein Problem zu ersparen, das auftreten kann, wenn das Übereinkommen die Verbringung des Kindes aus dem Heimatstaat vor Vornahme der Adoption erlaubt, denn nach kolumbianischen Recht ist „es rechtswidrig, die Verbringung des Kindes aus Kolumbien vor Abschluss der Adoption zu dulden". Somit könnte anhand dieser Einfügung jeder Vertragsstaat insoweit sein eigenes Recht anwenden.

490 Der Antrag erhielt eindeutige Unterstützung in der Sache, insbesondere von lateinamerikanischen Staaten. Dies ergibt sich beispielhaft aus dem von El Salvador vorgelegten Arbeitsdokument Nr. 28, auch wenn einige Teilnehmer den Zusatz für unnötig hielten, da das Übereinkommen nicht die Harmonisierung der internen Adoptionsrechtssysteme der Vertragsstaaten anstrebe, sondern die Schaffung eines flexiblen Systems der Zusammenarbeit, damit bestimmte Schutzmaßnahmen bei internationalen Adoptionen eingehalten werden. Die Klarstellungsabsicht wurde jedoch verstanden und darauf hingewiesen, dass der Vorschlag ungefährlich, aber für viele Staaten sehr wichtig sei.

491 Mit Blick auf die Ziele des Übereinkommens schlug Kolumbien mit Arbeitsdokument Nr. 29 eine Sondervorschrift mit folgendem Wortlaut vor: „Die Artikel dieses Übereinkommens zur Anordnung und Regelung der Verbringung des Kindes in den Aufnahmestaat vor der Adoption und seiner Unterbringung bei den künftigen Adoptiveltern sowie der Adoption im Aufnahmestaat sind nicht anzuwenden, wenn eine solche Verbringung, Unterbringung oder Adoption nach dem Recht des Heimatstaats unzulässig ist". Dieser Vorschlag wurde später durch das von Irland, den Vereinigten Staaten von Amerika und Belgien vorgelegte Arbeitsdokument Nr. 45 mit folgendem Wortlaut für den neuen Artikel ersetzt: „Das Übereinkommen steht Rechtsvorschriften des Heimatstaats nicht entgegen, nach denen die Adoption eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in diesem Staat dort stattfinden muss oder nach denen die Unterbringung im Aufnahmestaat oder die Verbringung dorthin vor der Adoption untersagt ist".

492 Obwohl Italien in der Sache übereinstimmte, hielt es den Vorschlag für zumindest zweideutig, weil er den Umkehrschluss zulasse, das Übereinkommen stünde allen übrigen Adoptionsrechtsvorschriften der Vertragsstaaten entgegen. Deshalb sei eindeutig herauszustellen, dass das Übereinkommen nicht den Anspruch erhebt, den Rechtsordnungen der Vertragsstaaten, also des Heimat-, des Aufnahme- oder des sonstigen Vertragsstaats, entgegenzustehen. Zur Verwirklichung dieses Ziels schlug Italien mit Arbeitsdokument Nr. 123 die Einfügung des folgenden Artikels vor: „Das Übereinkommen steht den Rechtsvorschriften der Aufnahmestaaten nicht entgegen, nach denen eine Probezeit vor der Vornahme der Adoption abzuwarten ist".

493 Ähnlich äußerte sich Japan. Trotz grundsätzlicher Zustimmung in der Sache riet es zu einer allgemeineren Formulierung des Vorschlags, da die übrigen Vorschriften im Heimatstaat zur Verwirklichung desselben Ziels ebenfalls zu schützen seien. Deshalb schlug Japan vor, ausdrücklich festzuschreiben, dass das Übereinkommen nicht „den Vorschriften eines Heimatstaats entgegensteht, die weitere Anforderungen oder Voraussetzungen für die internationale Adoption eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in diesem Staat, für seine Unterbringung in einer Familie oder seine Verbringung in den Aufnahmestaat vorsehen" (Arbeitsdokument Nr. 143).

494 Die von Italien und Japan vorgelegten Arbeitsdokumente Nr. 123 bzw. 143 erhielten für ihre Prüfung in der zweiten Lesung keine hinreichende Unterstützung im Sinn der Verfahrensordnung, so dass der vom Redaktionsausschuss im Arbeitsdokument Nr. 180 vorgeschlagene Wortlaut verabschiedet wurde. Zur Klarstellung ist bei der Auslegung von Artikel 28 jedoch zu berücksichtigen, dass abgesehen von der Regelung im Übereinkommen selbst dieses die Rechtsordnungen der Vertragsstaaten, sei es als Heimat-, als Aufnahme- oder sonstiger Vertragsstaat, nicht berührt.

### Artikel 29

495 Artikel 29 wiederholt im Wesentlichen den Wortlaut des Entwurfs (Artikel 4) mit einigen Änderungen zur genaueren Umschreibung des Verbots der Kontakte zwischen den Parteien internationaler Adoptionen; Ziel ist es, Handel und Praktiken anderer Art auszuschließen, die den Zielen des Übereinkommens zuwiderlaufen, insbesondere zu verhindern, dass die zur Durchführung der Adoption erforderlichen Zustimmungen durch eine Zahlung oder Gegenleistung herbeigeführt werden, was Artikel 4 Buchstabe c Nr. 3 ausdrücklich untersagt.

496 Das Verbot in Artikel 29 ist nicht absolut gefasst, weil es Kontakte nicht verbietet, bevor das Kind gemäß Artikel 4 Buchstabe d seine Zustimmung, Wünsche oder Meinungen geäußert hat. Außerdem sind Kontakte bei Adoptionen innerhalb einer Familie und unter den vom Recht des Heimatstaats aufgestellten Voraussetzungen zulässig. Zudem ist das Verbot zeitlich beschränkt, denn die Kontakte werden nach der Feststellung zulässig, dass (1) das Kind adoptiert werden kann (Artikel 4 Buchstabe a), (2) eine internationale Adoption dem Wohl des Kindes dient (Artikel 4 Buchstabe b), (3) die nach Artikel 4 Buchstabe c erforderlichen

Zustimmungen eingeholt worden sind und (4) die zuständigen Behörden des Aufnahmestaats entschieden haben, dass die künftigen Adoptiveltern für eine Adoption in Betracht kommen und dazu geeignet sind (Artikel 5 Buchstabe a).

497 Aus diesem Grund und weil das Kontaktverbot die Umstände verhindern soll, unter denen die größte Wahrscheinlichkeit für unstatthafte Zahlungen oder Gegenleistungen für die nach Artikel 4 Buchstabe c vorgeschriebenen Zustimmungen besteht, schlugen die Vereinigten Staaten von Amerika in Arbeitsdokument Nr. 6 die Verlagerung des Artikels in das Kapitel über allgemeine Bestimmungen vor, wo das Verbot unstatthafter Vermögensvorteile untergebracht ist. Der Vorschlag wurde einstimmig angenommen.

498 Artikel 29 erklärt das Kontaktverbot zur Regel, so dass darunter nicht nur „unmittelbare Kontakte ohne Aufsicht“, sondern auch „mittelbare“ oder Kontakte „unter Aufsicht“ fallen. Diese Unterscheidung wurde von der Spezialkommission ausdrücklich abgelehnt (Bericht der Spezialkommission Nr. 67).

499 Artikel 4 des Entwurfs erlaubte grundsätzlich keinen Kontakt zwischen den künftigen Adoptiveltern und dem Kind, aber die Vereinigten Staaten von Amerika schlugen mit Arbeitsdokument Nr. 9 vor, das Verbot aufzuheben, soweit es das Kind betraf, weil der Kontakt zu dem Kind nicht das gleiche Missbrauchspotential berge wie der Kontakt zu den Eltern und in der Regel wünschenswert und unvermeidbar sein dürfte. Der Vorschlag wurde angenommen; spätere Versuche, das Verbot der Kontaktaufnahme zum Kind wieder einzuführen (von Australien, den Philippinen, dem Vereinigten Königreich, Kolumbien, Sri Lanka und Rumänien vorgelegtes Arbeitsdokument Nr. 150), scheiterten.

500 Weiterhin änderte Artikel 29 den Wortlaut des Entwurfs und folgte dem vom Vereinigten Königreich und Belgien mit Arbeitsdokument Nr. 57 vorgelegten Vorschlag, in das Verbot „jede andere Person, welche die Sorge für das Kind hat“ aufzunehmen; der Vorschlag wurde ohne Widerspruch gebilligt. Der französische Begriff „garde“ ist im Sinn der englischen „care“ (Sorge) auszulegen, also nicht im juristischen, sondern im tatsächlichen Sinn, denn Artikel 29 will Kontakte zu denjenigen ausschließen, die tatsächlich die Sorge für das Kind haben.

501 Australien und Sri Lanka regten mit Arbeitsdokument Nr. 151 an, das Verbot auf den Vertreter der künftigen Adoptiveltern einschließlich der Personen, die kraft Artikel 22 Absatz 2 Aufgaben nach dem Übereinkommen wahrnehmen dürfen, auszudehnen. Für seine Prüfung in der zweiten Lesung erhielt der Vorschlag jedoch keine hinreichende Unterstützung.

502 Weiterhin änderte Artikel 29 den Wortlaut des Entwurfs durch die ausnahmsweise Gestattung von Kontakten, wenn „die Adoption innerhalb einer Familie stattfindet“. Die Überlegung wurde insbesondere durch die von Kolumbien, Frankreich bzw. der Schweiz vorgelegten Arbeitsdokumente Nr. 2, 23 bzw. 42 eingebracht, um der Lebenswirklichkeit gerecht zu werden, denn Kontakte ließen sich bei Adoptionen unter Verwandten unmöglich ausschließen. Sri Lanka wies darauf hin, dass offen bleibe, was unter der „Familie“ zu verstehen sei. Die Billigung des Vorschlags kam den Wünschen anderer Staaten entgegen, die dafür eintraten, Adoptionen innerhalb der Familie aus dem Anwendungsbereich des Übereinkommens auszuklammern (japanisches Arbeitsdokument Nr. 65; deutsches Arbeitsdokument Nr. 146).

503 Die Schweiz regte mit Arbeitsdokument Nr. 42 die Ersetzung des letzten Satzteils in Artikel 29 durch den folgenden Satzteil an: „unter den von der zuständigen Behörde des Heimatstaats aufgestellten Bedingungen“. Der Änderung lag der Gedanke zugrunde, Flexibilität zu gewährleisten und die Aufstellung dieser Bedingungen dem Heimatstaat zu überlassen, und zwar allgemein durch den Gesetzgeber oder von Fall zu Fall, also durch eine Verwaltungs- oder Justizbehörde unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Situation.

504 Der Schweizer Vorschlag wurde angenommen, womit zugleich die übrigen Anträge scheiterten, also (a) die von Frankreich im Arbeitsdokument Nr. 23 vorgesehene Streichung des Satzteils zur Ausschaltung der Ermessensausübung durch die zuständigen Behörden des Heimatstaats; (b) die von Kolumbien in Arbeitsdokument Nr. 2 vorgeschlagene Ersetzung durch den folgenden Satzteil: „oder wenn es der Heimatstaat zum Wohl des Kindes für angezeigt hält“ und (c) der schwedische Vorschlag (Arbeitsdokument Nr. 26) zur Zulassung der Ausnahme: „wenn das nationale Recht es gestattet“ sowie der Alternativvorschlag zur Klarstellung, das Kontaktverbot diene „dazu, die Aufgabe der elterlichen Rechte oder eine Adoption herbeizuführen“, so dass die Adoption nicht „aus dem ausschließlichen Grund, dass ein natürlicher und harmloser Kontakt zwischen den künftigen Adoptiveltern und dem Kind stattgefunden hat“, untersagt werden darf.

505 Zur Ermittlung der „zuständigen Behörden“ bei Vertragsstaaten, in denen auf dem Gebiet der Adoption zwei oder mehr Rechtssysteme bestehen, ist der letzte Satzteil des Artikels 29 in Verbindung mit Artikel 36 Buchstabe c zu lesen.

**Artikel 30**

Allgemeine Bemerkungen

506 Artikel 30 regelt zwei verschiedene Fragen: (1) die Erhebung und Aufbewahrung der Angaben über die Herkunft des Kindes und (2) die Verfügbarkeit dieser Angaben oder den Zugang des Kindes zu ihnen. Obwohl die Vorschriften materiellrechtliche Fragen regeln und dadurch in einem Übereinkommen über internationale Zusammenarbeit unangemessen erscheinen könnten, wurden sie wegen ihrer Bedeutung aufgenommen sowie wegen der möglicherweise erforderlichen Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten, wenn sich das Kind um die Einholung von Angaben über seine Wurzeln bei dem Vertragsstaat seines gewöhnlichen Aufenthalts bemüht.

507 Artikel 30 ist in Verbindung mit Artikel 16 zu lesen, da die in Bezug genommenen Angaben im Wesentlichen übereinstimmen mit den für die Anfertigung des Berichts über das Kind erforderlichen Angaben, den die Zentrale Behörde des Heimatstaats an die Zentrale Behörde des Aufnahmestaats zu übermitteln hat.

Absatz 1

508 Absatz 1 wiederholt im Wesentlichen den Wortlaut des Entwurfs (Artikel 25) mit der im belgischen Arbeitsdokument Nr. 125 angeregten Klarstellung zu den Angaben „über die Identität seiner Eltern“ und seine „Krankheitsgeschichte“, die Mexiko bei der Prüfung des Wortlauts vorgeschlagen hatte, wobei es auf Artikel 7 des Interamerikanischen Übereinkommens von 1984 über die Adoption verwies.

509 Artikel 30 bezieht sich allgemein auf die Vertragsstaaten einschließlich des Heimat-, des Aufnahme- und eines anderen Vertragsstaats; zur Ermittlung der „zuständigen Behörden“ bei Vertragsstaaten, in denen auf dem Gebiet der Adoption zwei oder mehr Rechtssysteme bestehen, die in verschiedenen Gebietseinheiten gelten, ist er in Verbindung mit Artikel 36 Buchstabe c zu lesen.

510 Weiterhin ist Artikel 30 in Verbindung mit Artikel 9 zu lesen, wonach die „Zentralen Behörden unmittelbar oder mit Hilfe staatlicher Stellen oder anderer in ihrem Staat ordnungs-

gemäß zugelassener Organisationen alle geeigneten Maßnahmen treffen, um insbesondere a) Auskünfte über die Lage des Kindes und der künftigen Adoptiveltern einzuholen, aufzubewahren und auszutauschen, soweit dies für das Zustandekommen der Adoption erforderlich ist“.

511 Trotz der Einigkeit über die Bedeutung der Aufbewahrung der Angaben über die Herkunft des Kindes gab es Verständnis für die praktischen Probleme der Heimatstaaten, wenn sie alle Angaben unbegrenzt aufbewahren müssen. Deutschland schlug mit Arbeitsdokument Nr. 70 erfolglos vor, die Angaben aufzubewahren, „bis das Kind das (25.) Lebensjahr erreicht“, wobei dieses Alter wegen der in den verschiedenen Staaten geltenden unterschiedlichen Vorschriften nur als Mindest-, nicht als Maximalfrist aufzufassen sei. Daher kann der die Angaben aufbewahrende Staat selbst entscheiden, welche Angaben aufzubewahren sind und wie lange.

Absatz 2

512 Das Recht des Kindes auf Zugang zu den Angaben über seine Herkunft wurde nicht in Frage gestellt, weil das VN-Übereinkommen (Artikel 7) es vorsieht. Der uneingeschränkte Zugang kann jedoch in bestimmten Fällen gegen Artikel 3 Abs. 2 des VN-Übereinkommens verstoßen, wonach die Rechte und Pflichten der Eltern neben den Rechten anderer Personen zu achten sind. Die Frage kam von Anfang an in der Spezialkommission zur Sprache, und mehrere Teilnehmer betonten, wie nachteilig es in bestimmten Sonderfällen sein könne, ein unbegrenztes Informationsrecht anzuerkennen, z.B. wenn eine ledige Mutter der Adoption ihres Kindes zugestimmt habe und Jahre später, wenn sie möglicherweise glücklich verheiratet sei, durch die Enthüllung ihrer Vergangenheit schwer geschädigt werde.

513 Deshalb legt Artikel 30 bestimmte Einschränkungen zum Recht des Kindes auf Zugang zu den Angaben über seine Herkunft fest, die im Wesentlichen aus dem Wortlaut des Entwurfs (Artikel 25) stammen. Dazu wurden jedoch einige Änderungen verabschiedet.

514 Die erste Änderung räumt den Zugang nicht nur dem Kind, sondern auch „seinem Vertreter“ ein, um den Zugang zu erleichtern, insbesondere solange das Kind noch nicht volljährig ist. Die Vereinigten Staaten von Amerika schlugen mit den Arbeitsdokumenten Nr. 78 und 134 vor, klarzustellen, dass die Angaben „bis zur Volljährigkeit des Kindes gegenüber den Adoptiveltern oder sonstigen Sorgeberechtigten des Kindes offenzulegen sind, und nach Erreichen der Volljährigkeit gegenüber dem Kind“. Es setzte sich jedoch die Ansicht durch, das maßgebende Recht solle nicht nur über diese Frage entscheiden, sondern auch über diejenige, die Deutschland ansprach, als es mit Arbeitsdokument Nr. 70 die Aufnahme des folgenden Satzteils vorschlug: „Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um Dritte am Zugang zu diesen Daten zu hindern“.

515 Der Entwurf gewährte Zugang zu den Angaben, soweit dies nach dem Recht des Heimatstaats und dem Recht des Staates, in dem diese Angaben vorliegen, zulässig ist. Im abschließenden Wortlaut wurde die Verweisung auf das Recht des Heimatstaats gestrichen, wobei die Schwierigkeiten bei der Anwendung ausländischen Rechts und der Feststellung seines Inhalts berücksichtigt wurden, wenn das Kind weit entfernt lebt, insbesondere wenn die Adoption lange zurückliegt. Zudem ist das Recht des Heimatstaats nicht das angemessenste, um die Verfügbarkeit der vom Aufnahmestaat aufbewahrten Angaben oder den Zugang des Kindes dazu zu regeln. Diese Gründe sowie die Art der Vorschriften zur Regelung des Zugangs zu den in einem Staat gesammelten und aufbewahrten Informationen, die in der Regel unbeschadet der Auslandsberührung des Falls als anwendbar gelten, erklären, dass Artikel 30 den Zugang nur nach dem Recht des die Angaben aufbewahrenden Staates erlaubt, also des Heimat- oder des Aufnahmestaats.

516 Australien und das Vereinigte Königreich scheiterten mit dem in den Arbeitsdokumenten Nr. 82 bzw. 83 vorgelegten Antrag, der Zugang zu den im Aufnahmestaat aufbewahrten Angaben solle durch dessen Recht geregelt werden, und wenn das Kind „beim Heimatstaat weitere Auskünfte anfordere, dürften zusätzliche Angaben über die Lebensumstände der leiblichen Eltern nur durch den Heimatstaat in Übereinstimmung mit seinem Recht erteilt werden“.

517 Die Vereinigten Staaten von Amerika regten mit Arbeitsdokument Nr. 134 die Aufnahme der folgenden Sätze an: „wenn die Angaben keine Namen oder sonstige Daten offen legen, die eine Identifizierung der Personen erlauben“, um der überaus heiklen Frage der Identitätsinformationen angemessen Rechnung zu tragen. Dementsprechend müsse die Regelung unzweideutig sein, denn nach den Erfahrungen sei es ausgesprochen leicht, die Identität der Eltern des Kindes ausfindig zu machen, sobald Angaben zum Geburtsort, -krankenhaus, Geschlecht des Kindes usw. bekannt seien. Einige Teilnehmer traten jedoch dafür ein, diese Frage nach dem Recht des die Angaben aufbewahrenden Staates zu beurteilen, wobei daran erinnert wurde, dass der Heimatstaat künftige Schwierigkeiten vermeiden kann, indem er die Informationen gemäß Artikel 16 Absatz 2 in zulässiger Weise nicht erteilt.

518 Unbeschadet der Regelung im maßgebenden Recht schreibt Artikel 30 die Einräumung des Zugangs zu den Angaben „unter angemessener Anleitung“ vor, um so weit wie möglich nachteilige emotionale oder anderweitige Folgen für das Kind zu vermeiden. Aus offenkundigen Gründen ist diese Voraussetzung einzuhalten, wenn die Angaben von dem Kind, nicht aber wenn sie von seinem Vertreter eingeholt werden. Außerdem soll die Information nur erteilt werden, nachdem alle geeigneten Maßnahmen unter Berücksichtigung des Alters des Adoptivkinds und seiner anderen persönlichen Verhältnisse ergriffen worden sind, die besondere Vorsichtsmaßregeln erforderlich machen könnten.

**Artikel 31**

519 Artikel 31 wiederholt den Wortlaut des Entwurfs (Artikel 26) und wurde wegen der Übereinstimmung darüber aufgenommen, dass bei Fehlen angemessener Schutzgarantien durch das Übereinkommen weniger Informationen von den betroffenen Parteien erteilt würden und dies für den Erfolg internationaler Adoptionen von Nachteil wäre. Folglich erkennt Artikel 30 das Recht des Kindes an, unter bestimmten Voraussetzungen seine Herkunft aufzudecken, aber gleichzeitig versucht das Übereinkommen, übermäßiges und missbräuchliches Vorgehen zu verhindern, weshalb in Artikel 31 vorgeschrieben wird, dass die zusammengestellten oder während des Adoptionsverfahrens übermittelten und zur Vorbereitung der Berichte erforderlichen personenbezogenen Daten nur für diese Zwecke verwendet werden dürfen.

520 Die gleichen Gründe erklären die noch weitergehende Lösung des Interamerikanischen Übereinkommens von 1984 über die Adoption; Artikel 7 dieses Übereinkommens schreibt vor: „Dort, wo es nötig ist, wird die Geheimhaltung der Adoption garantiert. Jedoch sind, soweit möglich, Krankheitsdaten über den Minderjährigen und die leiblichen Eltern, falls solche bekannt sind, der gesetzlich dazu befugten Person ohne Namensangabe oder andere Hinweise, die eine Identifikation ermöglichen, mitzuteilen“.

521 Erfolglos blieb der Vorschlag, die Frage der Gesetzgebung der Vertragsstaaten zu überlassen, weil der Datenschutz nicht überall gleich weit entwickelt ist. Folglich wurden einige Mindestsicherheitsvorkehrungen im Übereinkommen getroffen, in denen vorgeschrieben wird, dass die Auskünfte über das Kind und die zukünftigen Adoptiveltern nur zu den Zwecken verwendet werden dürfen, für die sie zusammengestellt oder übermittelt wurden.

522 Artikel 31 ist weit genug gefasst, um nicht nur die im Heimatstaat oder im Aufnahmestaat zusammengestellten personenbezogenen Daten zu schützen, sondern auch die für Zwecke internationaler Adoption von einem Staat in einen anderen übermittelten Informationen.

523 Der in Artikel 31 verankerte Datenschutz verhindert jedoch nicht, dass die gesammelten oder übermittelten Informationen in allgemeiner Form ohne speziellen Bezug auf die betreffenden Personen verwendet werden dürfen, z.B. bei der Vorbereitung anonymer Statistiken oder der Veranschaulichung von Problemen, die bei internationalen Adoptionen entstehen. In Anbetracht von Artikel 9 Buchstabe d sollte es keinen vernünftigen Zweifel über diese Möglichkeit geben.

524 Das von Deutschland vorgelegte Arbeitsdokument Nr. 70 schlug die Einfügung detaillierter Einzelvorschriften vor, wurde aber vor der Prüfung zurückgezogen.

525 Schweden regte mit Arbeitsdokument Nr. 89 die Streichung des Artikels an, da er nicht zwischen in automatisierten Dateien gespeicherten und in manueller Form geführten Daten unterscheide. Hierdurch könnten gewisse Probleme auftreten, weil das Datenschutzrecht nicht in der ganzen Welt gleich ausgestattet sei, und außerdem könnten Konflikte zwischen der gebotenen Verhinderung missbräuchlichen Vorgehens und dem Grundsatz des öffentlichen Zugangs zu amtlichen Aufzeichnungen heraufbeschworen werden. Zudem sei zu berücksichtigen, dass sich das Übereinkommen des Europarats über den Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (ETS Nr. 108) mit derselben Frage befasse. Die Anregung wurde jedoch vor der Prüfung zurückgezogen.

**Artikel 32**

Absatz 1

526 Absatz 1 wiederholt den Wortlaut des Entwurfs (Artikel 27 Abs. 1), der in allgemeinen Worten als eigenständige Bestimmung die in Artikel 21 Buchstabe d RKÜ geregelte Pflicht der Vertragsstaaten bekräftigte, „alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass bei internationaler Adoption für die Beteiligten keine unstatthaften Vermögensvorteile entstehen“. Der gleiche Grundsatz findet sich in Artikel 4 Buchstaben c Nr. 3 und d Nr. 4 als Voraussetzung für die Rechtsgültigkeit der Adoption.

527 Die Bedeutung der Frage war in der Spezialkommission nachhaltig unterstrichen worden; sie erinnerte daran, dass „die bestehende Situation zeigt, dass es nicht nur die Vermittlungsstellen sind, die durch unzulässigen finanziellen Gewinn angezogen werden“, da „es schon vorgekommen ist, dass Anwälte, Notare, öffentliche Bedienstete, sogar Richter und Universitätsprofessoren extrem hohe Geldsummen oder großzügige Geschenke von zukünftigen Adoptiveltern verlangt oder angenommen hätten“ (Bericht der Spezialkommission Nr. 310).

528 Artikel 32 Abs. 1 untersagt nur „unstatthafte“ Vermögens- oder sonstige Vorteile. Alle „statthaften“ Vorteile sind also zulässig, so dass Absatz 2 nicht nur die Erstattung der aufgewendeten direkten und indirekten Kosten und Auslagen gestattet, sondern auch die Zahlung angemessener Honorare an die an der Adoption beteiligten Personen einschließlich der Anwälte.

529 Artikel 32 regelt nicht die Folgen seiner Verletzung, aber zweifellos wäre die Ablehnung der automatischen Adoptionsanerkennung in vielen Fällen eine überzogene Reaktion. Aus diesem Grund legte Spanien Arbeitsdokument Nr. 106 vor (siehe die Begründung zu Artikel 23 Abs. 1 Satz 1 oben Nr. 411), und einige andere Teilnehmer hielten es für wenig sinnvoll, allgemeine Verbote zu formulieren, ohne die Folgen ihrer möglichen Verletzung zu nennen.

Absatz 2

530 Absatz 2 gibt im Wesentlichen den Wortlaut des Entwurfs (Artikel 27 Abs. 2) wieder, aber die ausdrückliche Bezugnahme auf „direkte und indirekte“ Kosten wurde gestrichen, wobei diese Entscheidung allerdings schrittweise getroffen wurde. Zunächst beantragte Frankreich mit Arbeitsdokument Nr. 131 die Streichung des Wortes „indirekte“, da es ungenau sei und verwirren könne, obwohl erläutert wurde, unter „indirekten Kosten“ seien Kosten zu verstehen, welche die tatsächlichen Kosten für eine konkrete Adoption übersteigen, z.B. für einen Hilfsfonds gestiftete Summen. Kolumbien widersprach dem Antrag mit der Begründung, die Streichung könne Schenkungen beeinträchtigen, die in Kolumbien anlässlich internationaler Adoptionen regelmäßig für Zwecke der Wohlfahrt von Kindern vorgenommen werden. Das Vereinigte Königreich, Griechenland, Irland, die Schweiz, Australien und die Vereinigten Staaten von Amerika sprachen sich in Arbeitsdokument Nr. 147 dafür aus, das Wort „direkte“ ebenfalls zu streichen, weil die Unterscheidung zwischen „direkten“ und „indirekten“ Kosten und Auslagen zu einer Diskussion über Buchführungsgrundsätze führen und die Zielsetzung des Verbots in Artikel 32 Abs. 2 verdunkeln könne, was sich z.B. aus den Kommunalsteuern ergebe, die je nach den Buchführungsgrundsätzen in den verschiedenen Staaten als „direkte“ oder „indirekte“ Auslagen eingestuft würden. Aus diesem Grund wurden die Worte „direkte und indirekte“ gestrichen.

531 Nach Ansicht einiger Teilnehmer könnte die Bedeutung des Wortes „angemessene“ in Verbindung mit „Honorare“ besondere Probleme für Staaten mit Common-Law-Rechtssystem aufwerfen, weil dies ein technischer Begriff sei der den Gerichten die Entscheidung überlasse, ob die Höhe der in Rechnung gestellten Honorare angemessen sei und weil dies z.B. davon abhänge, ob das Gericht seinen Sitz in einer Kleinstadt mit relativ niedrigen angemessenen Honoraren oder in einer Großstadt wie New York habe, in der weitaus höhere Honorare als angemessen beurteilt werden könnten. Deshalb schlugen die Vereinigten Staaten von Amerika mit Arbeitsdokument Nr. 141 vor, „die Zentralen Behörden, staatlichen Stellen, zuständigen Behörden oder zugelassenen Organisationen könnten angemessene Honorare für die direkten und indirekten Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit Adoptionen festsetzen, wofür die gesamte Bandbreite der von diesen Behörden und Stellen wahrgenommenen Aufgaben einschließlich der Kosten für die Abwicklung und Durchführung von Leistungen im Zusammenhang mit der Wohlfahrt der Kinder über internationale Adoptionen hinaus heranzuziehen ist“. Spanien verwies mit Arbeitsdokument Nr. 106 in ähnlicher Weise auf „die in dem Staat, in dem die Person ihren Beruf ausübt, zulässigen Honorare“. Beide Vorschläge scheiterten jedoch aufgrund der Erwägung, dass in einigen Staaten die Anwaltshonorare nicht staatlich festgelegt sind und dass ein möglicher Missbrauch droht, wenn sehr niedrige Honorare festgelegt werden.

532 Es herrschte Einvernehmen, Absatz 2 weit auszulegen, so dass er Honorare jeglicher am Adoptionsverfahren beteiligter Personen umfasst, z.B. Anwälte, Psychologen, Ärzte.

Absatz 3

533 Absatz 3 wiederholt den Wortlaut des Entwurfs (Artikel 27 Absatz 3) einschließlich des gleichen Verbots für Leiter, Verwaltungsmitarbeiter und Angestellte der zugelassenen oder nicht zugelassenen Organisationen (Absatz 3 differenziert insoweit nicht), im Verhältnis zu den geleisteten Diensten unangemessen hohe Vergütungen zu erhalten.

534 Die Entscheidung darüber, wann eine Vergütung unangemessen hoch ist, bleibt den Vertragsstaaten überlassen; aus diesem Grund können in vergleichbaren Fällen unterschiedliche Entscheidungen ergehen.

### Artikel 33

535 Artikel 33 Satz 1 ist zur Bestimmung der zuständigen Behörden in einem Staat, in dem in verschiedenen Gebietseinheiten auf dem Gebiet der Adoption zwei oder mehr Rechtssysteme bestehen, in Verbindung mit Artikel 36 Buchstabe c zu lesen. Obwohl der Satz auf „eine zuständige Behörde“ Bezug nimmt, sollte es selbstverständlich sein, dass die Informationen auch von zugelassenen Organisationen oder sogar von nicht zugelassenen Organisationen oder Personen übermittelt werden können.

536 Die Formulierung des Satzes 1 ist sehr weit gefasst, und deshalb umfasst die den Behörden des Vertragsstaats auferlegte Pflicht nicht nur Einzelfälle, sondern auch jede systematische Form der Nichtbeachtung des Übereinkommens. Außerdem ist der Artikel durch seine allgemein gehaltene Fassung sogar dann anwendbar, wenn nur versucht wird, die Vorschriften des Übereinkommens zu umgehen.

537 Satz 2 ist in Verbindung mit Artikel 7 Buchstabe b zu lesen, der den Zentralen Behörden die Pflicht auferlegt, unmittelbar – also ohne Befugnis zu delegieren – alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um einander über die Wirkungsweise des Übereinkommens zu unterrichten und Hindernisse, die seiner Anwendung entgegenstehen, so weit wie möglich auszuräumen. Die Zentrale Behörde darf die Informationen also nicht abwarten, sondern muss von Amts wegen handeln, wenn sie feststellt, dass die Vorschriften des Übereinkommens verletzt werden oder dass eine solche Gefahr besteht.

538 Die nach Artikel 33 Satz 2 zu treffenden Maßnahmen schließen sonstige den Vertragsstaaten nach Völkerrecht zustehende Rechte, gegen die Verletzung der Vorschriften des Übereinkommens vorzugehen, nicht aus.

539 Australien schlug mit Arbeitsdokument Nr. 82 die Aufnahme folgenden neuen Absatzes in Artikel 33 vor: „Soweit sich Zentrale Behörden nicht auf Vorkehrungen einigen können, um Verstößen gegen das Übereinkommen abzuhelfen, darf ein Vertragsstaat die Geltung des Übereinkommens im Verhältnis zu dem anderen Vertragsstaat aussetzen, wenn dieser nach seiner Ansicht vorsätzlich gegen das Übereinkommen oder dessen tragende Grundsätze verstößt. Die Aussetzung darf eine Dauer von höchstens zwölf Monaten nicht überschreiten. Im Fall der Aussetzung hat der sie aussprechende Staat unverzüglich das Ständige Büro über die Aussetzung des Übereinkommens zwischen den beiden Staaten und die Begründung hierfür zu unterrichten“. Einen ähnlichen Vorschlag machte das Vereinigte Königreich mit Arbeitsdokument Nr. 83, jedoch sollte danach die Aussetzung für eine bestimmte Zeit und nicht für höchstens zwölf Monate erfolgen.

540 Der Vorschlag spiegelt die australische Sorge wider, unbeschadet der Bedingungen des Übereinkommens und des guten Willens, sie zu beachten, könne in bestimmten Fällen gegen einzelne Vorschriften des Übereinkommens verstoßen werden. Wenn nach Ansicht eines Vertragsstaats die in einem anderen Staat erteilten Genehmigungen den Anforderungen des Übereinkommens nicht vollständig gerecht würden, käme es zu Genehmigungen nur dem Namen nach, was einer Duldung des Handels mit Kindern oder anderer unerwünschter Verhaltensweisen ihnen gegenüber durch den betreffenden anderen Staat gleichkomme. Unter diesen Umstände solle ein Staat das Übereinkommen gegenüber anderen ratifizierenden oder beitretenden Staaten weiterhin anwenden können, ohne mit dem Staat Beziehungen pflegen zu müssen, mit dem er eine grundsätzliche Meinungsverschiedenheit habe. Als einzige Alternative stünde die Kündigung des Übereinkommens und der damit verbundenen Verpflichtungen offen, aber dieser Preis sei zu hoch und sicherlich weniger wünschenswert als die Aussetzung des Übereinkommens gegenüber einem bestimmten Staat für eine gewisse Zeit. Die Vorschläge blieben jedoch erfolglos.

### Artikel 34

541 Dieser Artikel ist neu und geht auf das vom Ständigen Büro vorgelegte Arbeitsdokument Nr. 100 mit folgendem Textvorschlag zurück: „Die Kosten aller notwendigen Übersetzungen haben die künftigen Adoptiveltern zu tragen“; der Antrag wurde ergänzt durch das von der Schweiz vorgelegte Arbeitsdokument Nr. 130, wonach die Geltung des beantragten Artikels auf die Fälle zu beschränken ist, in denen der Bestimmungsstaat die Übersetzung des Dokuments verlangt.

542 Trotz ihrer Billigung dieser Vorschläge regten die Vereinigten Staaten von Amerika und das Vereinigte Königreich anhand des Arbeitsdokuments Nr. 156 an, die Frage, wer die Übersetzungskosten zu zahlen habe, nicht im Übereinkommen zu regeln, da die Kosten vom Staat selbst, von den zugelassenen Organisationen oder den künftigen Adoptiveltern getragen werden könnten. Daher schlugen sie folgenden Wortlaut vor: „Jeder Staat kann vorschreiben, dass die künftigen Adoptiveltern die Kosten für alle notwendigen Übersetzungen zu tragen haben“. Dieser Vorschlag wurde angenommen und Artikel 34 in der geänderten Fassung verabschiedet. Es bleibt festzuhalten, dass in der Praxis die Übersetzungskosten im Allgemeinen in den Adoptionsauslagen enthalten sind, welche die zuständigen Behörden und zugelassenen Organisationen in Rechnung stellen.

543 Artikel 34 wurde trotz der Hinweise einiger Teilnehmer verabschiedet, diese Fragen seien nicht im Übereinkommen, sondern im nationalen Recht zu regeln.

544 Zweifellos ist die Bezugnahme auf die „künftigen Adoptiveltern“ nur bis zur Vornahme der Adoption zutreffend, denn danach sind sie die „Adoptiveltern“.

### Artikel 35

545 Dieser Artikel ist neu und stammt aus dem Arbeitsdokument Nr. 89, mit dem Schweden die Aufnahme des folgenden Artikels vorschlug: „Die Zentralen Behörden der Vertragsstaaten handeln in Adoptionsverfahren mit der gebotenen Eile“. Obwohl die Zentralen Behörden unmittelbar oder mit Hilfe staatlicher Stellen oder anderer in ihrem Staat ordnungsgemäß zugelassener Organisationen gemäß Artikel 9 Buchstabe b alle geeigneten Maßnahmen treffen, um „das Adoptionsverfahren zu erleichtern, zu überwachen und zu beschleunigen“, galt diese Verpflichtung als unzureichend, so dass man es für sinnvoll hielt, eine Bestimmung in Analogie zu Artikel 9 des Haager Kindesentführungsübereinkommens aufzunehmen. Der Vorschlag fand Unterstützung, aber das Vereinigte Königreich verlangte eine weitere Fassung, um Gerichte und alle übrigen mit Adoptionen befassten Stellen einzubeziehen; diese Fassung wurde ohne Einwände verabschiedet.

546 Das in die zweite Lesung von den Vereinigten Staaten, Finnland, Irland, den Philippinen, Uruguay und Venezuela eingebrachte Arbeitsdokument Nr. 184 regte die Streichung des Artikels 35 und die Neufassung des Artikels 9 Buchstabe b an, um den Zentralen Behörden folgende Verpflichtung aufzuerlegen: „die Verfahren zu beschleunigen, soweit erforderlich durch Anhalten der zuständigen Behörden zu unverzüglichem Handeln“. Der Vorschlag wurde vorgebracht, weil die Formulierung des Artikels 35 „zu allgemein und unpersönlich“ gehalten sei; zudem wurde darauf hingewiesen, die Akte sei vor der Adoptionsentscheidung sorgfältig zu prüfen und die Beschleunigung des Verfahrens könne

dem Wohl des Kindes zuwiderlaufen. Schweden widersprach jedoch dem neuen Wortlaut, da er nicht alle denkbaren Verzögerungen in Adoptions- und Folgeverfahren abdecke, und weil nur eine Minderheit der Delegierten den Vorschlag unterstützte, scheiterte Arbeitsdokument Nr. 184.

**Artikel 36**

Einleitung

547 Artikel 36 geht auf das vom Ständigen Büro vorgelegte Arbeitsdokument Nr. 100 zurück, das vom Ausschuss für Bundesstaatsklauseln neu gefasst und mit Arbeitsdokument Nr. 157 eingebracht wurde. Es handelt sich um einen in jüngeren Haager Übereinkommen üblichen Artikel zur Regelung des Falles, dass ein Vertragsstaat aus zwei oder mehr Gebietseinheiten besteht, die jeweils ihr eigenes Adoptionsrechtssystem aufweisen. Obwohl die Vorschrift normalerweise als „föderative Klausel“ bezeichnet wird, ist zu berücksichtigen, dass Artikel 36 nicht nur für bundesstaatlich gegliederte Staaten gilt, z.B. für die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien und die Schweiz, sondern auch für Zentralstaaten wie das Vereinigte Königreich und Spanien, in denen verschiedene Gebietseinheiten ihr eigenes Rechtssystem aufweisen.

548 Der verabschiedete Wortlaut wiederholt den einleitenden Satz von Artikel 31 des Haager Kindesentführungsübereinkommens mit der notwendigen Anpassung für Fragen der Adoption, wie dies die österreichische Delegation vorgeschlagen hat.

Buchstabe a

549 Buchstabe a gibt ohne Änderungen den Wortlaut von Artikel 31 Buchstabe a des Haager Kindesentführungsübereinkommens wieder, wonach der gewöhnliche Aufenthalt in einem Vertragsstaat mit zwei oder mehr Rechtssystemen auf dem Gebiet der Adoption, die in verschiedenen Gebietseinheiten gelten, als Verweisung auf den gewöhnlichen Aufenthalt in einer Gebietseinheit dieses Staates zu verstehen ist. Das Übereinkommen gibt also die Lösung unmittelbar ohne Berücksichtigung der interlokalen Vorschriften des betroffenen Staates.

Buchstabe b

550 Der Ausschuss für Bundesstaatsklauseln änderte den Vorschlag des Ständigen Büros im Arbeitsdokument Nr. 100 in Anlehnung an Artikel 19 des Haager Kaufrechtsübereinkommens, so dass er nicht „auf das Recht der betreffenden Gebietseinheit“, sondern „auf das in der betreffenden Gebietseinheit geltende Recht“ verweist.

Buchstabe c

551 Buchstabe c wiederholt den Wortlaut des Arbeitsdokuments Nr. 100 des Ständigen Büros mit den vom Ausschuss für Bundesstaatsklauseln in Arbeitsdokument Nr. 157 vorgenommenen Änderungen, so dass nicht nur die „zuständigen Behörden“, sondern auch die „staatlichen Stellen“ angesprochen werden, auf die das Übereinkommen in verschiedenen Artikeln verweist. Außerdem brachte der Redaktionsausschuss einige sprachliche Änderungen an, um den Text zu vereinfachen.

Buchstabe d

552 Der Ausschuss für Bundesstaatsklauseln fügte Buchstabe d wegen der Besonderheiten des vorliegenden Übereinkommens ein, das es erlaubt, zugelassene Organisationen in das Adoptionsverfahren einzuschalten. Die nicht zugelassenen Organisationen oder Personen im Sinn des Artikels 22 Absatz 2 und 3 werden nicht erwähnt, aber jede Verweisung auf sie ist ebenso aufzufassen.

**Artikel 37**

553 Das Arbeitsdokument Nr. 100 des Ständigen Büros wiederholte Artikel 32 des Haager Kindesentführungsübereinkommens, den der Ausschuss für Bundesstaatsklauseln unverändert ließ. Das Arbeitsdokument Nr. 197 Nepals beantragte zur Klarstellung die Einfügung des folgenden Satzes am Ende: „soweit es auf diese Person Anwendung findet“, aber der Antrag wurde mangels hinreichender Unterstützung in der zweiten Lesung nicht geprüft.

554 Artikel 37 ist eine im Haager Übereinkommen übliche Vorschrift und löst die in Staaten mit zwei oder mehr Rechtssystemen, die für verschiedene Personenkreise gelten, auftretenden Probleme. Die praktische Bedeutung der Frage brachte der libanesische Delegierte zur Sprache, der das Fehlen eines einheitlichen persönlichen Zivilstands in seinem Staat hervorhob, da verschiedene Gemeinschaften nebeneinander existierten, insbesondere die islamische und die christliche. Die islamische Gemeinschaft kenne weder die Adoption noch die Eintragung des neuen Kindesnamens in die Registerbücher; die christliche Gemeinschaft gewähre verschiedene Lösungen je nach den verschiedenen religiösen Riten, so dass die Kirchen- und nicht die Zivilgerichte für Adoptionsfragen zuständig seien.

**Artikel 38**

555 Artikel 38 gibt mit einer geringfügigen sprachlichen Änderung den Vorschlag des Ständigen Büros aus Arbeitsdokument Nr. 100 wieder, der lediglich Artikel 33 des Haager Kindesentführungsübereinkommens wiederholte. Der Ausschuss für Bundesstaatsklauseln änderte ihn nicht (Arbeitsdokument Nr. 157), und er ist eine übliche Vorschrift, um aus dem Anwendungsbereich des Übereinkommens die Konflikte zwischen den geltenden internen Rechtsordnungen in ein und demselben Staat auszuklammern.

556 Wie der Generalsekretär erläuterte, liegt dieser Bestimmung der Gedanke zugrunde, die Anwendung des Übereinkommens auf Adoptionsfälle auszuschließen, in denen ein Kind aus einer Einheit eines Bundesstaats in eine andere Einheit gebracht wird. Deshalb erhielt der Redaktionsausschuss den Auftrag, nach der besten Formulierung zu suchen, und der in seinem Arbeitsdokument Nr. 180 vorgelegte Wortlaut wurde schließlich verabschiedet.

**Artikel 39**

Allgemeine Bemerkungen

557 Die Spezialkommission erörterte die Frage der Beziehung zu anderen Übereinkünften und beauftragte das Ständige Büro mit der Erarbeitung eines Textes, der bei der XVII. Tagung geprüft werden und die Beziehungen zu geltenden Übereinkünften regeln sollte, soweit diese ausdrücklich in den der XVII. Tagung zur Prüfung unterbreiteten Arbeitsdokumenten erwähnt werden (Bericht der Spezialkommission Nr. 322).

558 Aus diesem Grund enthielt das vom Ständigen Büro vorgelegte Arbeitsdokument Nr. 100 die folgende Vorschrift: „Das Übereinkommen steht der Anwendung folgender Übereinkommen zwischen den Vertragsparteien beider Übereinkommen nicht entgegen: (1) des am 15. November 1965 in Den Haag unterzeichneten Übereinkommens über die Zuständigkeit der Behörden, das anzuwendende Recht und die Anerkennung von Entscheidungen in Adoptionssachen; (2) des am 25. Oktober 1980 in Den Haag unterzeichneten Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung bzw. (3) des am 24. Mai 1984 in La Paz unterzeichneten Übereinkommens über das Internationale Privatrecht auf dem Gebiet der Adoption Minderjähriger“.

559 Der Erste Sekretär im Ständigen Büro erläuterte, bei Konflikten sollten diese Übereinkünfte dem vorliegenden Übereinkommen vorgehen. Er erkannte an, der beantragte Artikel bringe vielleicht keine abschließenden Lösungen für alle denkbaren Probleme, und zwar „wegen der Vielzahl an Übereinkommen zum Thema des Schutzes von Kindern“, z.B. das Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen von 1961. Daher wurde entschieden, „nur die vorhersehbare potentielle Konflikte bergenden Übereinkommen anzusprechen und andere Übereinkommen außer acht zu lassen, mit denen Konflikte weniger wahrscheinlich erschienen“, z.B. das Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation von 1961. Konflikte mit nicht genannten Übereinkommen seien von den Vertragsstaaten nach den gegebenenfalls hierzu in den anderen Übereinkommen erlassenen Vorschriften oder anhand der allgemeinen Vorschriften des Vertragsrechts zu lösen.

560 Belgien ging mit Arbeitsdokument Nr. 33 anders vor. Es bemühte sich um die Lösung des Problems mit der folgenden allgemeinen Formulierung: „Das vorliegende Übereinkommen ersetzt in den Beziehungen seiner Vertragsstaaten untereinander das Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden, das anzuwendende Recht und die Anerkennung von Entscheidungen in Adoptionssachen vom 15. November 1965. Das vorliegende Übereinkommen berührt nicht andere internationale Übereinkünfte, deren Vertragsparteien Vertragsstaaten des Übereinkommens sind oder werden und die Bestimmungen über die in dem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten enthalten, es sei denn, die durch eine solche Übereinkunft gebundenen Staaten geben eine gegenteilige Erklärung ab. In jedem Fall kann ein Vertragsstaat mit einem oder mehreren anderen Vertragsstaat(en) keine von den Bestimmungen in den Kapiteln II und IV des Übereinkommens abweichende Vereinbarung schließen“.

561 Das von Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden vorgelegte Arbeitsdokument Nr. 61 regelte nur eine spezielle Frage: „Unbeschadet der Vorschriften in Kapitel IV dürfen Vertragsstaaten mit anderen Staaten vereinfachte Verfahren zu internationalen Adoptionen pflegen oder aufnehmen, wenn das Kind und die künftigen Adoptiveltern Staatsangehörige dieser Staaten sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt dort haben, soweit diese Vereinbarungen mit den übrigen Bestimmungen dieses Übereinkommens vereinbar sind“. Dieser Vorschlag wurde durch Arbeitsdokument Nr. 140 um folgenden Satz ergänzt: „Jeder Vertragsstaat, der Partei einer Vereinbarung im Sinn des Absatzes 1 ist, zeigt die Vereinbarung gegenüber dem Verwahrer dieses Übereinkommens an“.

562 Unter Berücksichtigung der mit der Frage verbundenen Schwierigkeiten und auf der Suche nach einem Ausgleich wurden beide Vorschläge in dem von Belgien, Finnland und Irland eingereichten Arbeitsdokument Nr. 153 mit folgendem neuen Text zusammengefasst:

„1. Das Übereinkommen lässt andere internationale Übereinkünfte unberührt, denen Vertragsstaaten als Vertragsparteien angehören und die Bestimmungen über die in dem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten enthalten, sofern die durch eine solche Übereinkunft gebundenen Staaten keine gegenteilige Erklärung abgeben.

2. Jeder Vertragsstaat kann mit einem oder mehreren anderen Vertragsstaaten dieses Übereinkommens ergänzende Vereinbarungen zur erleichterten Anwendung des Übereinkommens in ihren gegenseitigen Beziehungen schließen. Diese Vereinbarungen können nur von den Bestimmungen der Artikel 14 bis 20 einschließlich abweichen. Die Staaten, die solche Vereinbarungen geschlossen haben, übermitteln dem Verwahrer dieses Übereinkommens eine beglaubigte Abschrift“.

563 Belgien, Finnland und Irland schlugen mit Arbeitsdokument Nr. 153 weiterhin die Aufnahme folgenden neuen Artikels vor: „Jeder Vertragsstaat kann gegenüber dem Verwahrer des Übereinkommens anzeigen, dass Adoptionen, die in Übereinstimmung mit einer in Anwendung von Artikel 30 Abs. 2 geschlossenen Vereinbarung zustande gekommen sind, in diesem Staat nicht anerkannt werden, soweit diese Vereinbarung von den Bestimmungen der Artikel 14 bis 20 einschließlich abweicht“.

564 Der belgische Delegierte erläuterte den Aufbau des mit Arbeitsdokument Nr. 153 angestrebten Kompromisses wie folgt: Der erste Absatz berücksichtige die Lage der bereits durch Adoptionsverträge gebundenen Staaten, z.B. der nordischen Staaten, und greife die klassische Lösung auf, die kürzlich im Haager Übereinkommen über das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendende Recht von 1988 bestätigt worden sei; der zweite Absatz lasse die Möglichkeit ergänzender Vereinbarungen zu, allerdings nur, wenn gewisse grundlegende Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht von ihnen berührt würden, und der neue Artikel gestatte jedem Vertragsstaat die Versagung der Anerkennung für Adoptionen, die nach diesen künftigen Vereinbarungen vollzogen würden.

565 Der in Arbeitsdokument Nr. 153 enthaltene Kompromiss wurde für annehmbar gehalten. An ihm wurden nur geringfügige Änderungen nach Maßgabe des Arbeitsdokuments Nr. 180 des Redaktionsausschusses vorgenommen, und diese Änderungen betreffen: (1) die Klarstellung, dass die zwischen den Vertragsstaaten zu schließenden künftigen Vereinbarungen nicht (das Übereinkommen) „ergänzen“, sondern „die Anwendung des Übereinkommens in ihren gegenseitigen Beziehungen erleichtern“ sollen; (2) die Aufnahme des Artikels 17 in den Kreis der Bestimmungen, von denen nicht abgewichen werden darf, und (3) die ausschließlich zulässige Abweichung dieser künftigen Vereinbarungen von den Bestimmungen der Artikel 14 bis 16 und 18 bis 21.

Absatz 1

566 Artikel 39 Abs. 1 berücksichtigt die Lage der bereits durch Adoptionsverträge gebundenen Staaten, z.B. der nordischen Staaten, und bestimmt, dass dieses Übereinkommen solche Verträge unberührt lässt, auch wenn sie von seinen Vorschriften abweichen, sofern die durch solche Übereinkünfte gebundenen Staaten keine gegenteilige Erklärung abgeben. Die übrigen Vertragsstaaten dieses Übereinkommens sind jedoch nicht verpflichtet, die nach solchen geltenden Vereinbarungen vollzogenen Adoptionen anzuerkennen.

567 Die Vertragsstaaten geltender Übereinkommen brauchen gegenüber dem Verwahrer dieses Übereinkommens weder eine Erklärung abzugeben noch ihm eine Abschrift zuzusenden, wie es Absatz 2 ausdrücklich im Hinblick auf künftige Vereinbarungen vorschreibt. Dabei ist daran zu erinnern, dass der von Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden mit Arbeitsdokument Nr. 140 unterbreitete Vorschlag, diese Notifikation verbindlich zu machen, scheiterte.

568 Für die nach Artikel 39 Abs. 1 zulässige gegenteilige Erklärung ist keine Frist vorgesehen, so dass sie jederzeit abgegeben werden kann; das Übereinkommen regelt nicht die Möglichkeit ihres Widerrufs.

569 Die Vereinigten Staaten von Amerika und das Vereinigte Königreich regten mit Arbeitsdokument Nr. 195 die Einfügung eines neuen Artikels an, wonach „das Übereinkommen der Anwendung des am 25. Oktober 1980 in Den Haag unterzeichneten Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung zwischen den Parteien beider Übereinkommen nicht entgegensteht“. Der Vorschlag konnte wegen mangelnder Unterstützung nach

Maßgabe der Verfahrensordnung nicht erörtert werden, aber es bestand Einvernehmen, die Worte „über die in dem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten“ in Absatz 1 so auszulegen, dass sie bei Konflikten mit dem vorliegenden Übereinkommen nicht nur das Haager Kindesentführungsübereinkommen, sondern auch das Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden, das anzuwendende Recht und die Anerkennung von Entscheidungen in Adoptionssachen von 1965 sowie das Interamerikanische Übereinkommen über das Internationale Privatrecht auf dem Gebiet der Adoption Minderjähriger von 1984 umfassen und deren Anwendung zulassen.

Absatz 2

570 Die Möglichkeit zum Abschluss künftiger Vereinbarungen zur erleichterten Anwendung dieses Übereinkommens nach Artikel 39 Abs. 2 soll die traditionellen Verbindungen und die historischen, geographischen und anderen Faktoren achten, die bestimmte Vertragsstaaten gegebenenfalls aneinander binden, z.B. die nordischen Staaten, die Staaten der Europäischen Union sowie die aufgrund der jüngsten Ereignisse in der früheren Sowjetunion (UdSSR), der Tschechoslowakei und im früheren Jugoslawien entstandenen neuen Staaten. Dies gilt jedoch auch ohne einen solch bedeutenden gemeinsamen historischen Hintergrund, z.B. im Verhältnis zwischen Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika bzw. den Vereinigten Staaten von Amerika und Mexiko, worauf einige Teilnehmer hinwiesen.

571 Obwohl das von den Vereinigten Staaten von Amerika und vom Vereinigten Königreich vorgelegte Arbeitsdokument Nr. 195 aus formalen Gründen scheiterte, umfasst Artikel 39 Abs. 2 nicht Vereinbarungen wie das Haager Kindesentführungsübereinkommen, das Haager Adoptionsübereinkommen von 1965 sowie das Interamerikanische Übereinkommen über die Adoption Minderjähriger von 1984. Wenn also einer dieser Verträge in einem Vertragsstaat des vorliegenden Übereinkommens in Kraft tritt, dürfen die übrigen Vertragsstaaten die nach Artikel 25 zulässige Erklärung nicht abgeben.

572 Ähnliche Erwägungen gelten für das Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation von 1961, da es nicht als zum Kreis der Vereinbarungen im Sinn des Artikels 39 Abs. 2 gehörend anzusehen ist. Deshalb berechtigt sein Inkrafttreten in Vertragsstaaten des vorliegenden Übereinkommens die übrigen Vertragsstaaten nicht zur Abgabe der Erklärung im Sinn von Artikel 25.

573 Die nach Absatz 2 zulässigen Vereinbarungen können nur von den Bestimmungen der Artikel 14 bis 16 und 18 bis 21 abweichen. Hinter diesem Verbot steht die Erwägung, die grundlegenden Vorschriften des vorliegenden Übereinkommens durch künftige internationale Vereinbarungen unberührt zu lassen. In der dritten Lesung schlug Österreich vor, Artikel 19 Abs. 1 ausdrücklich unter den Bestimmungen zu nennen, von denen nicht abgewichen werden darf, aber dies erschien überflüssig, weil Artikel 39 Abs. 2 auf Artikel 17 verweist, von dem nicht abgewichen werden darf.

574 Artikel 39 Abs. 2 beinhaltet eine wesentliche Einschränkung der Regelung des Artikels 41 Abs. 1 Satz 1 des Wiener VN-Übereinkommens über das Recht der Verträge, der grundsätzlich die Freiheit der Staaten anerkennt, multi- oder bilaterale Verträge zu schließen, die von geltenden multilateralen Übereinkommen abweichen.

575 Absatz 2 letzter Satz verpflichtet die Vertragsstaaten künftiger Vereinbarungen, dem Verwahrer eine Abschrift zu übermitteln, damit er seiner Aufgabe gemäß Artikel 48 Buchstabe e nachkommen kann. Dies ist besonders wichtig, um es dritten Vertragsstaaten zu ermöglichen, die nach Artikel 25 zulässige Erklärung abzugeben, wonach sie nicht verpflichtet sind, aufgrund des Übereinkommens Adoptionen anzuerkennen, die in Übereinstimmung mit solchen künftigen Vereinbarungen zustande gekommen sind (siehe die Begründung zu Artikel 25).

576 Dennoch schreibt Absatz 2 letzter Satz keine Frist für die Übermittlung der Abschrift vor, und er enthält auch keine Sanktionen für den Fall eines Verstoßes der Vertragsstaaten, die diese künftigen Vereinbarungen schließen, gegen die ihnen damit auferlegte Verpflichtung.

577 Das Übereinkommen enthält keine Vorschrift über sein Verhältnis zu künftigen Verträgen der Vertragsstaaten über in dem Übereinkommen geregelte Angelegenheiten abgesehen von neuen Vereinbarungen zur erleichterten Anwendung des Übereinkommens in ihren gegenseitigen Beziehungen (z.B. zu einem neuen allgemeinen Übereinkommen über den Schutz von Minderjährigen). In diesem Fall finden die allgemeinen Regeln des Vertragsrechts Anwendung (siehe Artikel 30 des Wiener VN-Übereinkommens über das Recht der Verträge).

**Artikel 40**

578 Am Schluss der zweiten Lesung wies der Stellvertretende Generalsekretär auf die gebotene Aufnahme eines Artikels zu Vorbehalten wie in allen früheren Haager Übereinkommen hin und sprach sich dafür aus, dem Modell von Artikel 27 des Haager Übereinkommens über das auf eheliche Güterstände anwendbare Recht zu folgen. Er betonte das Bedürfnis, insbesondere unter Berücksichtigung des zwingenden Charakters der Vorschriften des Übereinkommens einen Umkehrschluss aufgrund des Schweigens des Übereinkommens zu dieser Frage zu verhindern. Das Vereinigte Königreich stimmte dem Vorschlag zu, obwohl es die Möglichkeit von Vorbehalten zur Frage der Staatsangehörigkeit des Adoptivkindes bevorzugt hätte, wie in seinem Arbeitsdokument Nr. 174 vorgeschlagen. Nepal und Indonesien regten an, Artikel 51 des VN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes zu folgen, der mit Ziel und Zweck des Übereinkommens vereinbare Vorbehalte zulässt. Die Philippinen schlugen mit Unterstützung El Salvadors, Mexikos und Chiles die Anwendung der Bestimmungen des Wiener VN-Übereinkommens über das Recht der Verträge vor. Indien lehnte die Aufnahme eines solchen Artikels ab, und der brasilianische Delegierte widersprach der Erörterung des Vorschlags aus formalen Gründen, gestützt auf die Verfahrensordnung. Eine große Mehrheit verabschiedete jedoch Artikel 40, wobei darauf hingewiesen wurde, die gemäß Artikel 25 zulässigen Erklärungen seien keine Vorbehalte.

**Artikel 41**

579 Als Grundlage für die Erörterung von Artikel 41 diente der Vorschlag des Ständigen Büros in Arbeitsdokument Nr. 100, wonach „das Übereinkommen zwischen den Vertragsstaaten nur auf Adoptionen Anwendung findet, die nach seinem Inkrafttreten in diesen Staaten zustande kommen“. Obwohl die Schweiz in der Sache zustimmte, wies sie darauf hin, dass auch eine Adoption nach Inkrafttreten des Übereinkommens vollzogen werden kann, die nicht nach dessen Vorschriften, sondern nach dem internen Recht dieses Staates vorbereitet wurde. Deshalb wurde es für zweckdienlicher gehalten, auf den Moment des Verfahrensbeginns abzustellen; dieser Gedanke wurde angenommen.

580 Das vom Redaktionsausschuss vorgelegte Arbeitsdokument Nr. 180 legte den Zeitpunkt fest, zu dem das Verfahren als eingeleitet anzusehen sei, und schlug folgende Formulierung

vor: „Das Übereinkommen ist zwischen Aufnahme- und Heimatstaat in jedem Fall anzuwenden, in dem ein Antrag nach Artikel 14 eingegangen ist, nachdem das Übereinkommen in beiden Staaten in Kraft getreten ist“. Der italienische Delegierte rügte die Zweideutigkeit des Vorschlags, aber er wurde nach einigen sprachlichen Anpassungen abschließender Wortlaut.

581 Artikel 41 regelt nur die Voraussetzungen für die Anwendung des Übereinkommens zwischen Heimat- und Aufnahmestaat, lässt aber – wie von der Schweiz festgestellt – die Frage nach seiner Anwendung im Verhältnis zu den übrigen Vertragsstaaten unbeantwortet.

582 Der Standort der Vorschrift, den Belgien als Problem aufgeworfen hatte, nämlich in Kapitel I, wo der Anwendungsbereich des Übereinkommens geregelt wird, oder in Kapitel VI bei den übrigen allgemeinen Bestimmungen, wurde wie üblich im letzteren Sinn beschlossen, weil der Erste Sekretär des Ständigen Büros erläuterte, Artikel 41 solle die Anwendung des Übereinkommens auf nach seinem Inkrafttreten zustande gekommene Adoptionen begrenzen.

583 Artikel 41 regelt nicht das Inkrafttreten des Übereinkommens im Allgemeinen, das sich nach Artikel 46 richtet, sondern die Anwendung des Übereinkommens auf einen konkreten Fall und setzt voraus, dass das Übereinkommen im Heimat- und im Aufnahmestaat bereits in Kraft getreten ist.

584 Das Ständige Büro regte mit Arbeitsdokument Nr. 100 zu dem Artikel einen zweiten Absatz mit folgendem Wortlaut an: „Ein Vertragsstaat kann jederzeit durch Erklärung die Geltung des Kapitels V (Anerkennung) auf andere Adoptionen ausdehnen, deren Zustandekommen in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen die zuständige Behörde des Staates bescheinigt hat, in dem sie stattgefunden haben“. Hinter diesem Vorschlag stand der Gedanke, eine Regelung über die Rechtsgültigkeit von Adoptionen zu schaffen, die bereits in den Vertragsstaaten zustande gekommen sind, wenn ein Staat Vertragsstaat des Übereinkommens wird.

585 Einige Teilnehmer hielten den Vorschlag für zweideutig und forderten seine Streichung oder zumindest seine Klarstellung; andere traten für ihn ein. Der Beobachter für die Internationale Zivilstandskommission bemerkte, die Anregung sei überflüssig und gefährlich, denn die Formulierung erlaube im Umkehrschluss eine boshafte Folgerung, da natürliche Folge des Beitritts eines Staates zum Übereinkommen die Anerkennung der in den Vertragsstaaten bereits zustande gekommenen Adoptionen sei. Die in Absatz 2 vorgesehene „Erklärung“ lasse sich daher als Erlaubnis auslegen, diesen Adoptionen die Anerkennung zu versagen; aus diesem Grund wurde der Vorschlag abgelehnt.

**Artikel 42**

586 Artikel 42 wiederholt den Wortlaut des Entwurfs (Artikel 29) unter Berücksichtigung der beachtlichen Erfahrungen mit anderen Haager Übereinkommen, vor allem dem Kindesentführungsübereinkommen, um zu betonen, dass das Übereinkommen über internationale Adoption kein Selbstzweck sein sollte, sondern eher die Grundlage für eine fortgesetzte Überprüfung und Verbesserung seiner Anwendung. Deshalb soll der Generalsekretär der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht nach Inkrafttreten des Übereinkommens in regelmäßigen Abständen Spezialkommissionen einberufen, um seine Wirkungsweise zu überprüfen; an diesen Sitzungen können alle Vertragsstaaten teilnehmen, zusammen mit Mitgliedstaaten und anderen Nichtmitgliedstaaten, soweit sie an der XVII. Tagung teilgenommen haben, sowie öffentliche und private internationale Organisationen, die zur Teilnahme eingeladen sind.

587 Artikel 42 ist in Verbindung mit dem von der XVII. Tagung der Haager Konferenz verabschiedeten Beschluss zu lesen, mit dem sie den Wunsch äußerte, dass die an dem ersten Treffen der nach Artikel 42 einzuberufenden Spezialkommission teilnehmenden Sachverständigen Musterformblätter für die von Artikel 4 Buchstabe c vorgeschriebenen Zustimmungen sowie für die Bescheinigung nach Artikel 23 Abs. 1 erarbeiten, um die richtige und einheitliche Anwendung dieser Bestimmungen zu fördern.

588 Spanien schlug mit Arbeitsdokument Nr. 16 vor, folgenden Text als Absatz 1 in Artikel 42 einzufügen: „Die Vertragsstaaten wirken darauf hin, dass die zuständigen und Zentralen Behörden bei der Anwendung des Übereinkommens den Wortlaut des Übereinkommens einheitlich auslegen“. Nach diesem Vorschlag sollen die Treffen der Spezialkommission auch „seine einheitliche Auslegung erleichtern“, aber der Vorschlag scheiterte, weil er für überflüssig gehalten wurde. Hierzu wurde festgestellt, dass die einheitliche Auslegung allen Übereinkommen zugrunde liege; der Vorschlag sei in diesem konkreten Fall bei Berücksichtigung der Natur des Übereinkommens unpassend, das sich im Wesentlichen mit der Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten befasse, um die Beachtung der Schutzmaßnahmen bei internationalen Adoptionen sicherzustellen und um dadurch die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu verhindern.

## Kapitel VII

## Schlussbestimmungen

589 Kapitel VII enthält Artikel, die sich in allen Haager Übereinkommen finden und nach dem Muster der Haager Konferenz die Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung (Artikel 43), den Beitritt (Artikel 44), die Staaten mit zwei oder mehr Gebietseinheiten, in denen unterschiedliche Rechtssysteme für die im Übereinkommen behandelten Angelegenheiten gelten (Artikel 45), sein Inkrafttreten (Artikel 46), seine Kündigung (Artikel 47) sowie die von dem Verwahrer vorzunehmende Notifikation (Artikel 48) regeln.

590 Deutschland schlug die Aufnahme einer Artikel 29 des Haager Übereinkommens vom 1. August 1989 über das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendende Recht (im Folgenden: Erbrechtsübereinkommen) entsprechenden Klausel vor, zog den Vorschlag aber wegen der Schwierigkeiten, die sich aus einer solchen Klausel im Rahmen eines Übereinkommens über internationale Zusammenarbeit ergeben könnten, später wieder zurück. Die Frage nach der Beziehung zwischen diesem Übereinkommen und einem möglichen künftigen neu gefassten Übereinkommen bleibt offen.

**Artikel 43**

591 Das Übereinkommen über das auf internationale Kaufverträge über bewegliche Sachen anzuwendende Recht wurde auf der Außerordentlichen Tagung 1985 mit der Beteiligung von Mitglied- und Nichtmitgliedstaaten verabschiedet, und sein Artikel 25 wollte „den Staaten möglichst viele Wege einräumen, dem Vertrag beizutreten“. Laut Erläuterung im Bericht wurde aus diesem Grund „das herkömmliche (grundsätzlich den Konferenzmitgliedern vorbehaltene) Verfahren der Unterzeichnung mit anschließender Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dem Beitrittsverfahren gleichgestellt, das einige Staaten wegen seiner einfachen Handhabung bevorzugen“ (Verhandlungen der Außerordentlichen Tagung, 14. bis 30. Oktober 1985, Den Haag, 1987, S. 757, Nr. 194).

592 Das Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption wurde ebenfalls unter Teilnahme von Mitglied- und Nichtmitgliedstaaten verabschiedet. Dennoch folgt sein Artikel 43 nicht dem Beispiel des Haager Kaufrechtsübereinkommens, sondern Artikel 31 des Haager Übereinkommens über den internationalen Zugang zur Rechtspflege, wie vom Generalsekretär bei der Begründung des vom Ständigen Büro vorgelegten Arbeitsdokuments Nr. 100 erläutert.

593 Deshalb liegt das Übereinkommen nach Artikel 43 Abs. 1 für die Staaten, die zur Zeit der XVII. Tagung Mitglied der Haager Konferenz waren, sowie für die Nichtmitgliedstaaten, die an dieser Tagung teilgenommen haben, zur Unterzeichnung auf, während Nichtmitgliedstaaten, die nicht an der XVII. Tagung teilgenommen haben, das Übereinkommen nicht unterzeichnen können.

594 Die Unterzeichnerstaaten können das Übereinkommen ratifizieren, annehmen oder genehmigen; die jeweilige Urkunde ist beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande zu hinterlegen.

**Artikel 44**

595 Da der Beitritt zum Übereinkommen nicht dem herkömmlichen Verfahren der Unterzeichnung mit anschließender Ratifikation, Annahme oder Genehmigung gleichgestellt wurde, war ein besonderes Verfahren für den Beitritt zum Übereinkommen vorzusehen. Laut Auskunft des Generalsekretärs der Haager Konferenz standen drei Wege offen: (1) der Beitritt ohne Auflagen, der nicht angezeigt war, weil das vorliegende Übereinkommen die Zusammenarbeit regelt, (2) die Erschwerung des Beitrittsverfahrens, indem die Annahme des Beitritts von Drittstaaten durch jeden Vertragsstaat vorgeschrieben wird, eine Lösung, die nicht dem Wohl des Kindes dient, und (3) die Gestattung des Beitritts, wenn innerhalb einer Frist von sechs Monaten kein Einspruch erhoben wird. Das vom Ständigen Büro vorgelegte Arbeitsdokument Nr. 100 folgt dem zuletzt genannten Weg, der bereits in Artikel 32 des Haager Übereinkommens über den internationalen Zugang zur Rechtspflege gewählt wurde.

596 Nach Aussprache verabschiedete eine große Mehrheit den Vorschlag des Ständigen Büros, wobei für die Ablehnung des Beitritts einer Frist von sechs Monaten der Vorzug gegenüber einer Zwölfmonatsfrist gegeben wurde, und die Zulässigkeit des Beitritts wurde erst für die Zeit nach Inkrafttreten des Übereinkommens vorgesehen.

**Artikel 45**

597 Artikel 45 regelt den Fall des Vertragsstaats, der aus zwei oder mehr Gebietseinheiten besteht, in denen für die im Übereinkommen behandelten Angelegenheiten unterschiedliche Rechtssysteme gelten. Das Ständige Büro schlug mit dem vom Sekretariat erläuterten Arbeitsdokument Nr. 100 die klassische Formulierung vor, die sich in Artikel 27 des Haager Erbrechtsübereinkommens findet und die vom Ausschuss für Bundesstaatsklauseln überprüft (Arbeitsdokument Nr. 157) und ohne Schwierigkeiten verabschiedet wurde.

**Artikel 46**

598 Artikel 46 war in Arbeitsdokument Nr. 100 des Ständigen Büros enthalten. Die Formulierung wird üblicherweise in Haager Übereinkommen verwandt und regelt das Inkrafttreten des Übereinkommens nach drei Ratifikationen. Die gleiche Frist gilt für Ratifikationen, Annahmen, Genehmigungen oder Beitritte nach Inkrafttreten des Übereinkommens.

**Artikel 47**

599 Artikel 47 befasst sich mit der möglichen Kündigung des Übereinkommens und deckt sich mit dem Vorschlag des Ständigen Büros in Arbeitsdokument Nr. 100, der laut Erläuterung des Sekretariats entsprechend Artikel 30 des Haager Erbrechtsübereinkommens abgefasst ist.

600 Die Vereinigten Staaten von Amerika hielten es für ratsam, ein Verfahren zur Behandlung von Adoptionen zu regeln, die bei Notifikation der Kündigung gegenüber dem Verwahrer eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen sind. Da Kündigungen jedoch recht selten ausgesprochen werden und die dabei zu regelnden Fragen sehr schwierige intertemporale Probleme aufwerfen, wurde beschlossen, keine entsprechende Regelung in das Übereinkommen aufzunehmen und diese Frage den Vertragsstaaten zu überlassen.

**Artikel 48**

601 Artikel 48 wurde vom Ständigen Büro mit Arbeitsdokument Nr. 100 vorgeschlagen, und das Sekretariat erinnerte hierzu nur daran, dies sei „Sache des Verwahrers“ und die Vorschrift könne daher nur in Abstimmung mit diesem richtig geprüft werden. Mexiko lenkte die Aufmerksamkeit jedoch auf das Bedürfnis nach Aufnahme einer Verweisung auf die (an der XVII. Tagung) teilnehmenden Nichtmitgliedstaaten der Konferenz. Der Redaktionsausschuss nahm diesen Punkt auf, und nach Abstimmung mit dem Verwahrer wurde die Vorschrift schließlich mit einigen sprachlichen Änderungen verabschiedet.

## Schlussbemerkungen

A. Legalisation

602 Obwohl in der Spezialkommission der Vorschlag eingebracht wurde, das Erfordernis einer Legalisation aufzugeben, erging wegen Zeitmangels bei der Prüfung dieser Frage kein Beschluss. Aus diesem Grund unterstrich der Bericht der Spezialkommission die praktische Bedeutung der Frage zur Vermeidung unnötiger Verzögerungen und – gelegentlich sehr hoher – Auslagen, wobei das Wohl des Kindes zu berücksichtigen sei. Da viele beteiligte Staaten das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation nicht ratifiziert haben, wurde bemerkt, es erschiene ratsam, die in Artikel 23 des Haager Kindesentführungsübereinkommens gefundene Lösung im Blick zu behalten (Bericht der Spezialkommission Nr. 323).

603 Das von der Schweiz vorgelegte Arbeitsdokument Nr. 130 wollte alle überzogenen Verwaltungserschwernisse ausräumen und zwischen den Behörden der Vertragsstaaten vertrauensbildend wirken. Deshalb regte es die Einfügung folgenden Artikels an: „Die Zustimmung zur Adoption und die in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Übereinkommen getroffenen Entscheidungen bedürfen weder der Legalisation noch ähnlicher Förmlichkeiten“. Das von Österreich unterbreitete Arbeitsdokument Nr. 138 dehnte den Geltungsbereich der Vorschrift aus und nahm Artikel 23 des Haager Kindesentführungsübereinkommens wieder auf, wonach „im Rahmen dieses Übereinkommens keine Legalisation oder ähnliche Förmlichkeit verlangt werden darf“.

604 Der Vorschlag scheiterte, da mehrere Staaten einen Eingriff der Vorschrift in ihr internes Recht fürchteten, wenngleich Österreich erläuterte, die Aufhebung des Erfordernisses einer Legalisation solle bei Adoptionsfragen nicht in das interne Recht der Vertragsstaaten eingreifen, sondern nur zusätzlich zu den normalen Verfahren bestehende Erfordernisse abschaffen, z.B. die diplomatische oder konsularische Legalisation von Entscheidungen. Zu

diesem Zweck wurde daran erinnert, das Haager Legalisationsübereinkommen umschreibe die Legalisation als „die Förmlichkeit, durch welche die diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Landes, in dessen Hoheitsgebiet die Urkunde vorgelegt werden soll, die Echtheit der Unterschrift, die Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner der Urkunde gehandelt hat, und gegebenenfalls die Echtheit des Siegels oder Stempels, mit dem die Urkunde versehen ist, bestätigen“. Weiterhin stellte Österreich klar, der Satzteil „oder ähnliche Förmlichkeit“ in seinem Arbeitsdokument Nr. 138 beziehe sich auf die im oben genannten Haager Übereinkommen vorgeschriebene Bescheinigung („l'apostille“).

605 Österreich und Dänemark nahmen im Arbeitsdokument Nr. 158 den österreichischen Vorschlag zur Prüfung in der zweiten Lesung wieder auf, und das Ständige Büro regte mit Arbeitsdokument Nr. 200 an, ihn durch einen zweiten Absatz zu ergänzen, wonach „jeder Vertragsstaat erklären kann, dass er den vorstehenden Absatz nicht anwenden wird“. Der brasilianische Delegierte widersprach aus Verfahrensgründen, und leider scheiterte die Prüfung des Vorschlags an mangelnder Unterstützung.

606 Das Übereinkommen hat das Erfordernis der Legalisation nicht formell aufgehoben, aber die Legalisation wird unnötig im Hinblick auf Vertragsstaaten des Haager Legalisationsübereinkommens von 1961 und in anderen Fällen, in denen sich die Vertragsstaaten auf den Verzicht in ihren gegenseitigen Beziehungen einigen. Wünschenswert wäre die Suche nach einer praktischen Lösung, möglicherweise in den vom Generalsekretär gemäß Artikel 42 einzuberufenden Spezialkommissionen, denn es fällt schwer zu begreifen, warum auch über die Zentralen Behörden übermittelte Urkunden dem Erfordernis der Legalisation genügen müssen, wenn man von einem Vertrauensverhältnis zwischen den Vertragsstaaten als Grundlage des gesamten Übereinkommens ausgeht.

### B. Flüchtlingskinder

607 Die Spezialkommission erörterte die mögliche Anwendung des Übereinkommens auf Flüchtlingskinder, kam aber zu dem Ergebnis, seine Vorschriften im Entwurf stellten hinreichende Schutzmaßnahmen auf und seien flexibel genug, die mit der Adoption von Flüchtlingskindern aufgeworfenen Probleme zu bewältigen.

608 Eine ähnliche Diskussion fand in der Diplomatischen Konferenz statt. Die Vereinigten Staaten von Amerika schlugen mit Arbeitsdokument Nr. 12 die Aufnahme folgenden neuen Absatzes in Artikel 2 vor: „Das Übereinkommen gilt auch für Kinder, die aus ihrem Heimatstaat vertrieben wurden. Bei einem vertriebenen Kind übernimmt der Staat, in dem sich das Kind derzeit aufhält, die Aufgaben des Heimatstaats im Sinn des Übereinkommens“, und der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) schlug in Arbeitsdokument Nr. 56 die Einfügung des folgenden zweiten Absatzes in Artikel 2 vor: „Das Übereinkommen gilt auch für Kinder, die aus ihrem Heimatstaat vertrieben wurden, einschließlich der Kinder, die den Flüchtlingsstatus anstreben, und der Kinder, die nach dem einschlägigen internationalen oder nationalen Recht als Flüchtlinge gelten. Bei einem aus seinem Heimatstaat vertriebenen Kind übernimmt der Staat, in dem sich das Kind derzeit aufhält, die Aufgaben des 'Heimatstaats' im Sinn des Übereinkommens“.

609 Belgien schlug mit Arbeitsdokument Nr. 31 die Verabschiedung einer Resolution zur Einberufung einer Spezialkommission vor, die insbesondere die durch Flüchtlingskinder aufgeworfenen Probleme untersuchen solle. Dieser Antrag setzte sich durch, so dass die folgende Entscheidung verabschiedet wurde:

Die Siebzehnte Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht –

in der Erwägung, dass das Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption auf Kinder anzuwenden ist, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den Vertragsstaaten unter den in Artikel 2 dieses Übereinkommens aufgeführten Umständen haben;

in dem Bemühen, dass Flüchtlingskindern und anderen international vertriebenen Kindern im Rahmen dieses Übereinkommens die besondere Aufmerksamkeit zuteil wird, der sie aufgrund ihrer besonders schwachen Lage bedürfen;

eingedenk der daraus folgenden Notwendigkeit einer weitergehenden Untersuchung dieses Themas und möglicherweise der Erarbeitung einer besonderen Rechtsgrundlage in Ergänzung zu diesem Übereinkommen;

ersucht den Generalsekretär der Haager Konferenz, im Einvernehmen mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge in naher Zukunft eine Arbeitsgruppe einzuberufen, um dieses Problem zu untersuchen und konkrete Vorschläge zu machen, die einer Spezialkommission der Haager Konferenz unterbreitet werden könnten, um den geeigneten Schutz dieser Gruppen von Kindern sicherzustellen.

### C. Musterformblätter

610 Wie im Bericht der Spezialkommission (Nr. 234) unter Berücksichtigung der guten Erfahrungen mit anderen Haager Übereinkommen in Erinnerung gerufen, erwog die Spezialkommission, ob es ratsam sei, Musterformblätter vorzubereiten, um die Einhaltung der Vorschriften des Übereinkommens in den verschiedenen Stadien des Adoptionsverfahrens zu vereinfachen und zu erleichtern, jedoch nicht als Teil, sondern als Anhang des Übereinkommens, um sie ohne übermäßige Formalitäten ändern zu können. Die Frage wurde allerdings nicht erörtert, obwohl einige Arbeitsdokumente zur Vorbereitung der Formblätter vorgelegt wurden.

611 Die Diplomatische Konferenz erkannte die Bedeutung der Musterformblätter als Anhang zum Übereinkommen an, und der Zeitmangel erklärt, warum die von Belgien mit Arbeitsdokument Nr. 32 und Spanien in den Arbeitsdokumenten Nr. 55 und 79 angeregten Formblätter nicht geprüft wurden. Belgien, Spanien und die Schweiz schlugen jedoch mit Arbeitsdokument Nr. 189 die Verabschiedung einer Empfehlung vor, mit der die beim ersten Treffen der nach Artikel 42 einzuberufenden Spezialkommission vertretenen Staaten ermutigt werden, Formblätter zu erarbeiten, um die richtige und einheitliche Anwendung der Bestimmungen über die nach Artikel 4 Buchstabe c vorgeschriebenen Zustimmungen und über die Bescheinigung im Sinn des Artikels 23 zu fördern.

612 Die Überlegung wurde einstimmig angenommen, und die XVII. Tagung verabschiedete den folgenden Wunsch:

(Die Siebzehnte Tagung,)

in der Erwägung, dass das Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption –

a) in Artikel 4 Buchstabe c vorsieht, dass Adoptionen nach dem Übereinkommen nur durchgeführt werden können, wenn die zuständigen Behörden des Heimatstaats des Kindes sich vergewissert haben, dass die erforderlichen Zustimmungen unter Beachtung bestimmter Garantien erteilt worden sind,

b) in Artikel 23 Abs. 1 vorsieht, dass die Anerkennung einer nach dem Übereinkommen durchgeführten Adoption die Erteilung einer Bescheinigung voraussetzt, wonach die Adoption gemäß dem Übereinkommen zustande gekommen ist;

in der Überzeugung, dass der Gebrauch von Formblättern auf der Grundlage eines einheitlichen Musters durch die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten die richtige und einheitliche Durchführung dieser Bestimmungen fördern kann;

äußert den Wunsch, dass die Sachverständigen, die an dem ersten Treffen der gemäß Artikel 42 des Übereinkommens einberufenen Spezialkommission teilnehmen, zu diesem Zweck Musterformblätter erarbeiten.

D. Nachtrag

613 Bis zum 31. Dezember 1993 war das Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption von den folgenden Staaten unterzeichnet: Brasilien, Kolumbien, Costa Rica, Israel, Mexiko, den Niederlanden, Rumänien und Uruguay.

614 In Übereinstimmung mit der oben genannten, von der XVII. Tagung verabschiedeten Entscheidung hat das Ständige Büro der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht eine Sachverständigengruppe für Flüchtlingskinder einberufen, die vom 12. bis 14. April 1994 zusammentreten soll.

615 Das allgemeine Bedürfnis, Straftaten gegen Kinder zu bekämpfen, erklärt das von Beginn an bestehende Interesse der Internationalen Kriminalpolizeiorganisation (Interpol) an diesem besonderen Vorhaben der Haager Konferenz und die Verabschiedung einer Empfehlung an die Vertragsstaaten der Organisation anlässlich der 62. Sitzung ihrer Generalversammlung in Aruba (vom 29. September bis zum 5. Oktober 1993), wonach „unbeschadet der fundamentalen, in bestimmten Staaten für die Adoption geltenden Grundsätze die Mitglieder ihre Gesetzgebung und Vorgehensweisen prüfen, um so schnell wie möglich dem Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption beizutreten und, soweit nötig, Strafvorschriften zur Ergänzung der Bestimmungen des Haager Übereinkommens zu erlassen“.

Einige Tage später berief die Organisation Amerikanischer Staaten einen Sachverständigenausschuss ein, der vom 13. bis 17. Oktober 1993 in Oaxtepec, Morelos (Mexiko) zusammentrat und „den Entwurf eines Interamerikanischen Übereinkommens über den internationalen Handel mit Kindern“ zur Regelung zivil- und strafrechtlicher Fragen verabschiedete, der im kommenden Frühjahr von der Fünften Spezialisierten Interamerikanischen Konferenz für Internationales Privatrecht (CIDIP-V) geprüft werden soll.

Caracas, den 31. Dezember 1993

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333